

R

G

B

WH

GR

BL

Grey Scale #13

C

M

Y

K



A

1

2

3

4

5

6

M

8

9

10

11

12

13

14

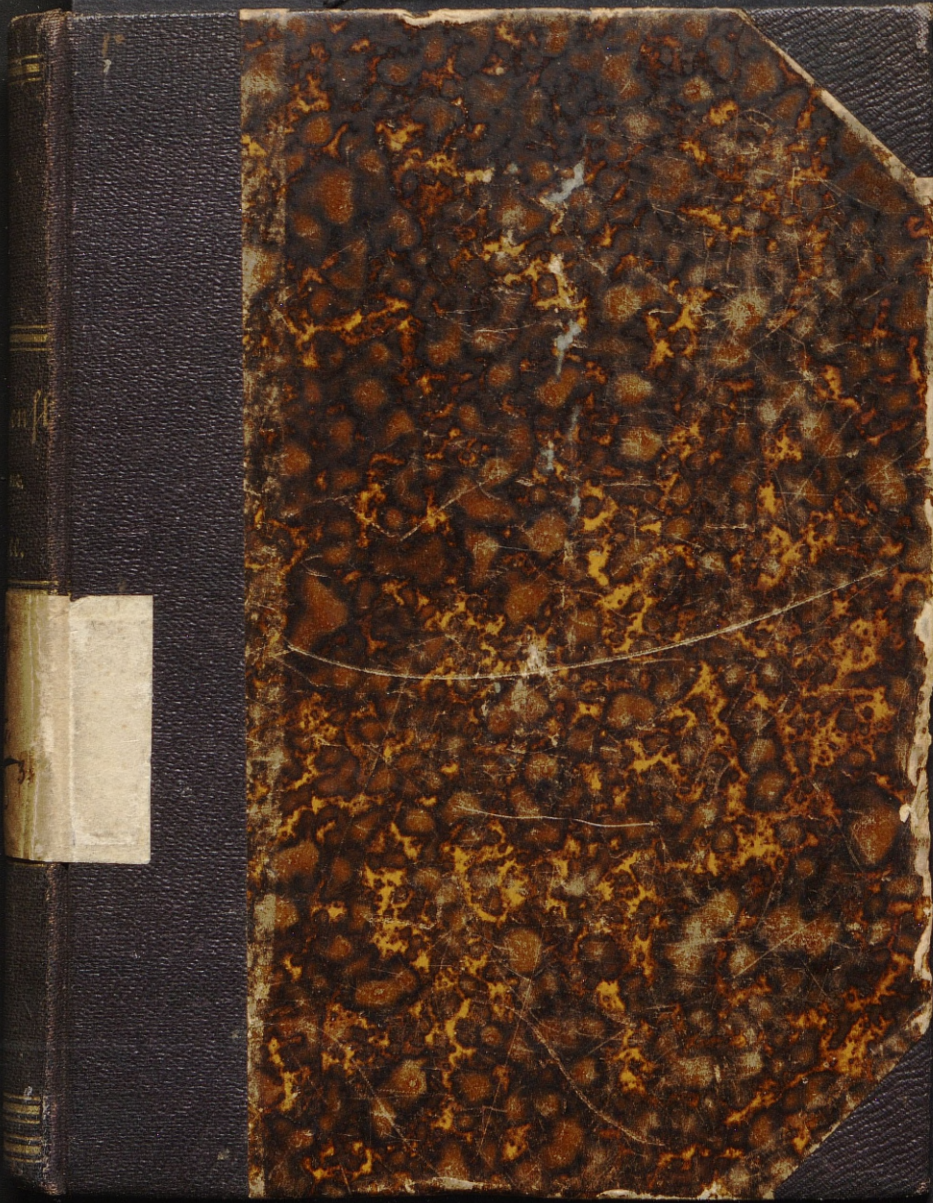
15

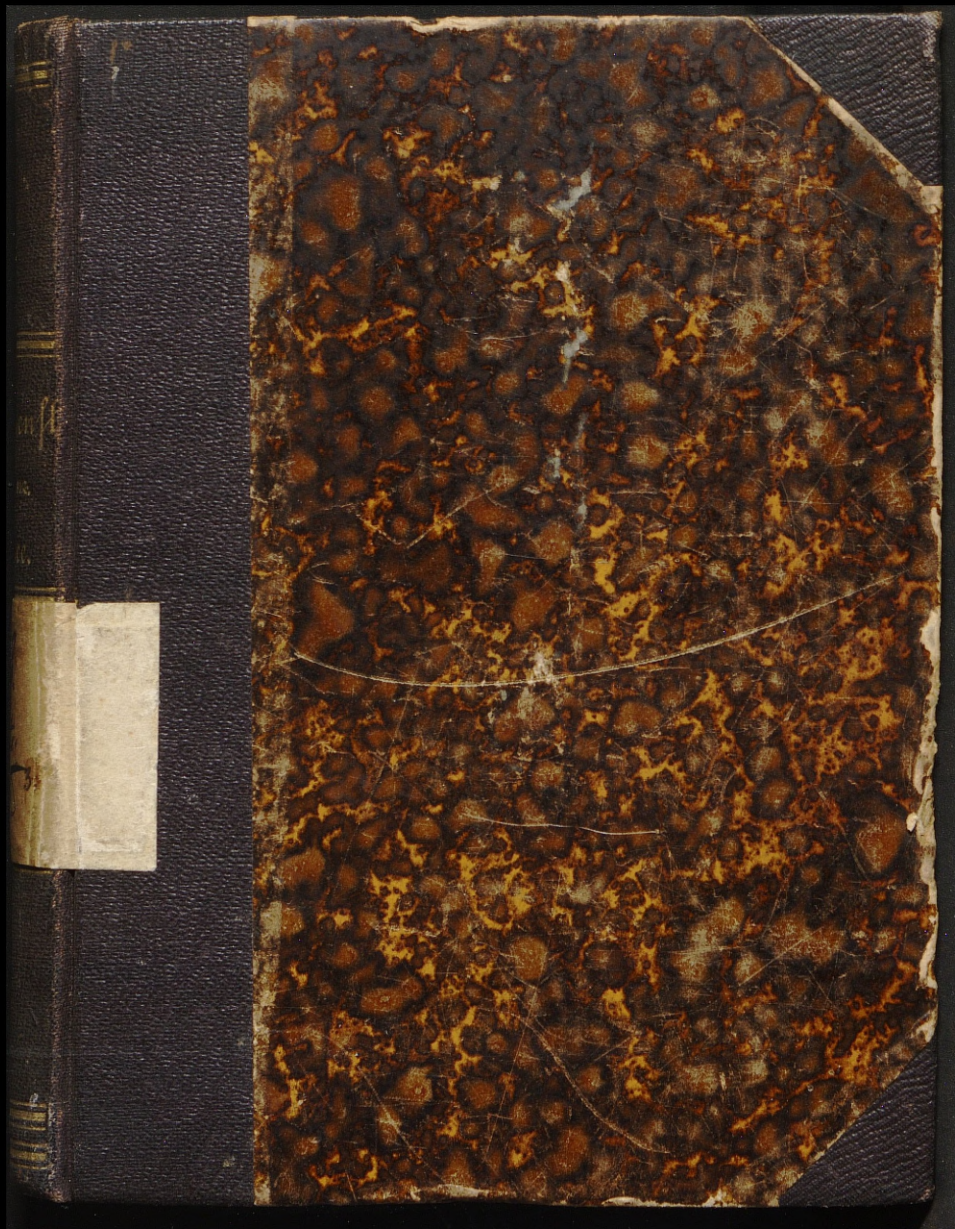
B

17

18

19





Et 260 (11) II 6128.

~~BIBLIOTHEK
KRIEGS-SCHULE
ZU NEISSE.~~

Der Gelddienst

der

~~II 673~~

französischen Armee.

~~II 673~~

Nach amtlichen Quellen

übersetzt und bearbeitet

105 H.

von

C. S. [glt]

8487

Zweite Ausgabe.

Wehrkreisbücherei
Breslau.



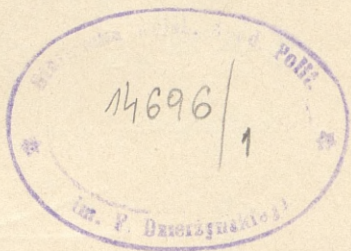
~~BIBLIOTHEK
d. K. KRIEGS-SCHULE
ZU NEISSE.~~

Hannover.

Selwingsche Verlagsbuchhandlung.

[Mm 1890]

355.9 (323.32)



Vorbemerkung.

Im Nachstehenden haben wir keineswegs eine in alle Einzelheiten gehende Darstellung der französischen Vorschriften über den Dienst im Felde geben wollen, sondern haben uns darauf beschränkt, nur das Wichtigste aus der Masse zu entnehmen und systematisch zusammenzustellen.

Im I. Theil der Organisation haben wir nur das zum Verständniß des Nachfolgenden Nöthige aufgenommen; alles Andere wurde weggelassen, um den Umfang der Schrift nicht allzugroß werden zu lassen.

Vielfach haben sich selbst die offiziellen Quellen widersprochen; immerhin haben wir gesucht, das Richtige aufzufinden.

G. S. G.

Inhalt.

Erster Theil. Organisation.

1. Kapitel.		Seite
Bestände der Truppeneinheiten der Armeekorps und Kavalleriedivisionen.		3
A. Infanterie.		3
a. Das Linieninfanterieregiment von 3 Bataillonen . . .		3
b. Das Chasseurbataillon		6
B. Kavallerie.		8
Das Regiment zu 4 Schwadronen (Kürassire, Dragoner, Chasseurs à cheval und Husaren).		
C. Artillerie.		9
a. Die Abtheilung (Gruppe)		9
Die fahrende Batterie		10
Die reitende Batterie		11
b. Die Infanteriemunitionssektionen		12
c. Die Artilleriemunitionssektionen		13
d. Der Artilleriepark		14
e. Der Brückentrain		16
D. Genie.		18
a. Die Geniekompagnie der Division		18
b. Die Reservekompagnie		18
c. Geniepark des Armeekorps		18
E. Der Armeetrain.		19
Die Traineskadron		19

	Seite
F. Der Sanitätsdienst.	20
a. Bei der Truppe	20
b. Ambulanzen	20
G. Der Veterinärdienst. Remonten.	21
H. Der Verpflegungsdienst.	22
I. Bekleidungs- und Ausrüstungsreserve.	23
2. Kapitel.	
Zusammenetzung der Stäbe.	23
A. Hauptquartier eines Armeekorps.	23
Stab	23
Artilleriestab	24
Geniestab	25
Direktion des Intendanturdienstes	25
Unterintendantur des Hauptquartiers	25
Direktion des Sanitätsdienstes	25
Veterinärdienst	26
Zahlmeisteramt und Post	26
Militärjustiz	26
Wagenmeister des Hauptquartiers und Gendarmerie	26
Escorte des Korpskommandanten	26
Lebensmittelwagen des Hauptquartiers	26
Telegraphensektion	26
Bestand des Hauptquartiers (ohne Telegraphensektion)	27
B. Hauptquartier einer Infanteriedivision.	27
Divisionsstab	27
Artilleriestab	27
Geniestab	28
Unterintendantur	28
Zahlmeisteramt und Post	28
Gendarmerie	28
Escorte des Divisionsgenerals	28
Lebensmittelwagen des Divisionshauptquartiers	28
Gesamtbestand des Divisionshauptquartiers	28

	Seite
C. Stab einer selbständigen Kavalleriedivision.	29
Stab	29
Verwaltungsdienst	29
Zahlmeisteramt und Post	29
Telegraphendienst	29
Gendarmerie	29
Proviantwagen des Hauptquartiers	30
Das Kadre der Lebensmittelreservefolonne	30
Bestand des Hauptquartiers (ohne Kadre der Lebensmittelreservefolonne)	30
D. Stab einer Infanteriebrigade.	30
E. Stab einer Kavalleriebrigade.	30
Unterintendantur	31
Gendarmerie	31

3. Kapitel.

Truppeneintheilung. 31

A. Mobiles Armeecorps. 31

B. Selbständige Kavalleriedivision. 33

C. Verzeichniß der kombattanten Truppeneinheiten. 34

a. Infanterie	34
b. Kavallerie	34
c. Artillerie	34
d. Genie	34

4. Kapitel.

Ausrüstung der Truppen. 35

A. Bewaffung der Truppen. 35

a. Infanterie	35
b. Kavallerie	35
c. Artillerie	35

	Seite
B. Munitionsausrüstung.	35
a. Infanterie	35
b. Artillerie	36
c. Der große Park	38
C. Werkzeug, Dynamit u.	38
a. Infanterie	38
b. Kavallerie	39
c. Artillerie	39
d. Brückentrain	39
e. Genie	40
f. Telegraphendienst	41

5. Kapitel.

Zusammensetzung der Armee u.	41
Stab	41
Artilleriestab	42
Geniestab	42
Stappendirektion	43
Direktion des Intendanturdienstes	43
Bewaltung des Hauptquartiers	43
Direktion des Medizinaldienstes	43
Veterinärdienst	43
Zahlmeisteramt und Post	43
Buchdruckerei	44
Telegraphendirektion	44
Militärjustiz, Gendarmerie u.	44
Reservetelegraphensektion	44
Escorte	44
Armeepark oder großer Artilleriepark	44
Armeebrückentrain	44
Armeegeniepark	45
Militärreisbahnarbeiter	45
Großes Hauptquartier	45

6. Kapitel.

Organisation des Dienstes der Stäbe.	46
Allgemeines	46

	Seite
A. Der Stabschef.	46
B. Die den Stäben zugetheilten Offiziere.	47
a. Allgemeines	47
b. Die Ordonanzoffiziere	48
c. Kommandant des Hauptquartiers	48
C. Der äußere Dienst.	48
D. Der Bureaudienst.	49
1. Bureau (Personal und Material)	49
2. Bureau (Nachrichtenwesen u. politische Angelegenheiten)	49
3. Bureau (Operationen und Bewegungen)	50
E. Rapporte.	50

Zweiter Theil.

Der Dienst im Rücken des Heeres.
Telegraphendienst. — Sanitätsdienst. — Feldpost.
Munitionserfab. — Verpflegung.

1. Kapitel.

Der Dienst im Rücken des Heeres.	55
A. Einleitung.	55
B. Der Eisenbahntransportdienst.	60
a. Eintheilung der Transporte	60
b. Transporte bis zur Operationsbasis	61
c. Transporte zwischen der Operationsbasis und der Armee.	63
1. Transporte der Delegation	63
2. Transporte der Direktion der Feldbahnlinien	64
d. Truppentransporte	71
e. Materialtransporte	74
C. Der Stappendienst.	75
a. Einleitung	75
b. Die einzelnen Zweige des Stappendienstes	82

	Seite
c. Uebersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Etappenkommandos	89
d. Der Dienst des Etappenkommandos	92
2. Kapitel.	
Telegraphen- und Signaldienst.	97
A. Einleitung.	97
B. Der Dienst bei der Armee.	97
a. Personal	97
b. Material	100
c. Der Dienst	100
C. Der Festungsdienst.	105
D. Der Territorialdienst.	106
E. Verschiedene Angaben.	106
3. Kapitel.	
Der Sanitätsdienst.	108
A. Einleitung.	108
B. Der Sanitätsdienst bei der Armee.	110
a. Der Dienst bei den Truppenkörpern	110
b. Der Dienst der Ambulanzen	111
c. Die Feldspitäler	113
C. Der Sanitätsdienst im Rücken der Armee.	115
D. Die Hilfsgesellschaften.	119
4. Kapitel.	
Die Feldpost.	121
5. Kapitel.	
Der Munitionserzatz.	124
A. Die Vertheilung der Munition auf die Staffeln.	
a. Die Munition in der Gefechtslinie	124
b. Die Munition der Armeekorpsparcs	125
c. Die Munition des Armeeparks oder großen Parks	126

	Seite
B. Die Aufstellung der Munitionskolonnen.	126
a. Die Munitionssektionen in der Division	126
b. Die Munitionssektionen im Armeekorps	127
c. Der Artilleriepark	129
C. Der Munitionserfag.	130
I. Die erste Staffel	130
II. Die Munitionssektionen	134
III. Der Korpspark	134
IV. Der Armeepark	135
V. Erfag aus festen Plätzen	136
6. Kapitel.	
Der Verpflegungsdienst.	137
A. Die Rationen.	137
B. Ausrüstung mit Lebensmitteln.	140
a. Bei der Abfahrt auf den Kriegsschauplatz	140
b. Während den Operationen	142
1. In erster Linie	142
2. In zweiter Linie	145
C. Der Verpflegungsdienst.	146
a. Während den Transporten	146
b. Während dem Aufmarsch	146
c. Während dem Feldzuge	147
D. Die Ausnutzung der Hilfsquellen des Landes.	149
E. Der Nachschub.	151
a. Allgemeines	151
b. Während dem Halten	152
c. Während dem Vormarsch	154
d. Während Rückmärschen	156
e. Während dem Gefecht	157
f. Die Fassungen	157
g. Bestimmungen betr. das Schlachtvieh	157
h. Besondere Bestimmungen betr. die selbständigen Kavallerieabtheilungen	158

Dritter Theil.

Der Dienst der Truppen im Felde.

1. Kapitel.

Befehle.

A. Einleitung.	161
B. Allgemeine Befehle.	162
C. Besondere Befehle.	162
D. Die Befehlsertheilung.	163
a. In der Armee	163
b. Im Armeekorps	163
c. In der Division	163
E. Befehlsüberbringung.	164
a. Durch Offiziere	164
b. Durch Ordnonanzen	165

2. Kapitel.

Parole.

A. Einleitung.	166
B. Die Paroleausgabe in den Regimentern.	167
C. Verlust der Parole.	168

3. Kapitel.

Aufklärung. Rekognoszirungen.

A. Einleitung.	168
B. Die Kavalleriedivisionen.	169
a. Truppeneintheilung der 6 Kavalleriedivisionen . . .	169
b. Die Aufgaben der Kavalleriedivisionen	171
c. Befehlgebung	171
d. Zusammensetzung der Kavalleriedivisionen	172
e. Frontausdehnung. Zusammenzug der Division . . .	172

	Seite
f. Vertheilung in drei Treffen. Aufgaben der einzelnen Treffen	173
g. Aufgaben der Artillerie	176
h. Abstände	177
i. Zwischenräume	177
k. Meldedienst. Verwendung des Telegraphs	178
l. Marschbefehle	179
m. Rapporte	180
n. Einzelheiten über das erste Treffen	180
o. Vorschriften für das zweite Treffen	185
p. Vorschriften für die Reserve	186
q. Beihilfe der Infanterie	187
r. Ablösung des Dienstes	188
s. Ueber den Sanitätsdienst, Verpflegung u. s. w.	189
t. Zusammenzug der Division	189
u. Die Offizierspatrouillen	191
v. Die Aufklärungsschwadronen	194

C. Erkundungen. 198

a. Einleitung	198
b. Gewöhnliche Erkundungen	198
c. Besondere Erkundungen	203
d. Angriffsweise Erkundungen	204
e. Rapporte	205

4. Kapitel.

Sicherung.

A. Vorposten. 205

a. Einleitung	205
b. Infanterie-Vorposten	208
c. Kavallerie-Vorposten	228

B. Sicherung des Marsches. 232

a. Einleitung	232
b. Sicherungsdienst der Kavallerie	234
I. Einzelne Schwadronen	234
II. Avantgarde- und Arrieregarde-Schwadronen	247

III. Der Sicherungsdienst der Kavallerie im Verband mit andern Waffen	248
e. Der Sicherungsdienst der Infanterie.	251

5. Kapitel.

M ä r s c h e. 255

A. Allgemeines. 255

B. Die Länge der Kolonnen. 260

I. Die Einheiten	260
II. Das Armeekorps	261
III. Kavalleriedivisionen	264

C. Die Normal-Marschkolonnen. 264

a. Die Infanteriedivision	264
b. Ein Armeekorps auf einer Straße	267
c. Ein Armeekorps auf zwei Straßen	271
d. Kombimirte Brigade	273
e. Kavalleriekolonnen	274
f. Die Verpflegskolonnen	275
g. Artilleriepark	276
h. Das mobile Remontendepot	277
i. Feldspitäler	277

D. Die Ausführung der Märsche. 277

E. Märsche der Kavallerie. 285

F. Vorschriften betr. die Trains. 286

6. Kapitel.

U n t e r k u n f t. 290

A. Einleitung. 290

B. Die Quartiermacher (campement). 290

C. Ortsunterkunft (cantonnement). 291

a. Allgemeines	291
b. Vorbereitung der Ortsunterkunft	292
c. Bezug der Ortsunterkunft	293

	Seite
D. Bivak.	294
a. Allgemeines	294
b. Infanterie	295
c. Kavallerie	298
d. Artillerie	304
e. Auswahl und Vorbereitung der Bivaks	305
f. Bezug der Bivaks	305
g. Größe des Bivaks	306

E. Der Dienst im Bivak und im Kantonnement.	307
--	-----

F. Lager.	313
------------------	-----

7. Kapitel.

Gefechtsgrundsätze.

A. Einleitung.	314
-----------------------	-----

B. Das Angriffsgesecht.	318
--------------------------------	-----

C. Das Vertheidigungsgesecht.	319
--------------------------------------	-----

D. Aufgaben der Kavallerie während dem Gesecht.	322
--	-----

E. Pflichten der Offiziere und Unteroffiziere im Gesecht.	323
--	-----

F. Rapporte, Ehrenmeldungen.	324
-------------------------------------	-----

8. Kapitel.

Die Kolonnen und ihre Bedeckung.	326
---	-----

A. Einleitung.	326
-----------------------	-----

B. Erkundungen.	328
------------------------	-----

C. Anordnungen für den Marsch und die Vertheidigung.	328
---	-----

D. Halte. Parks.	331
-------------------------	-----

E. Vertheidigung.	332
--------------------------	-----

	Seite
9. Kapitel.	
Detachements.	334
10. Kapitel.	
Parteigänger.	338
A. Zweck und Zusammensetzung der Partei- gängergruppen.	338
B. Vorsichtsmaßregeln.	339
C. Führer und Spione.	341
D. Angriff auf eine Kolonne.	341
E. Prison.	343
11. Kapitel.	
Gendarmeriedienst.	344
A. Einleitung.	344
B. Nichtmilitairs.	346
C. Verschiedenes.	349
12. Kapitel.	
Schutzwachen.	353

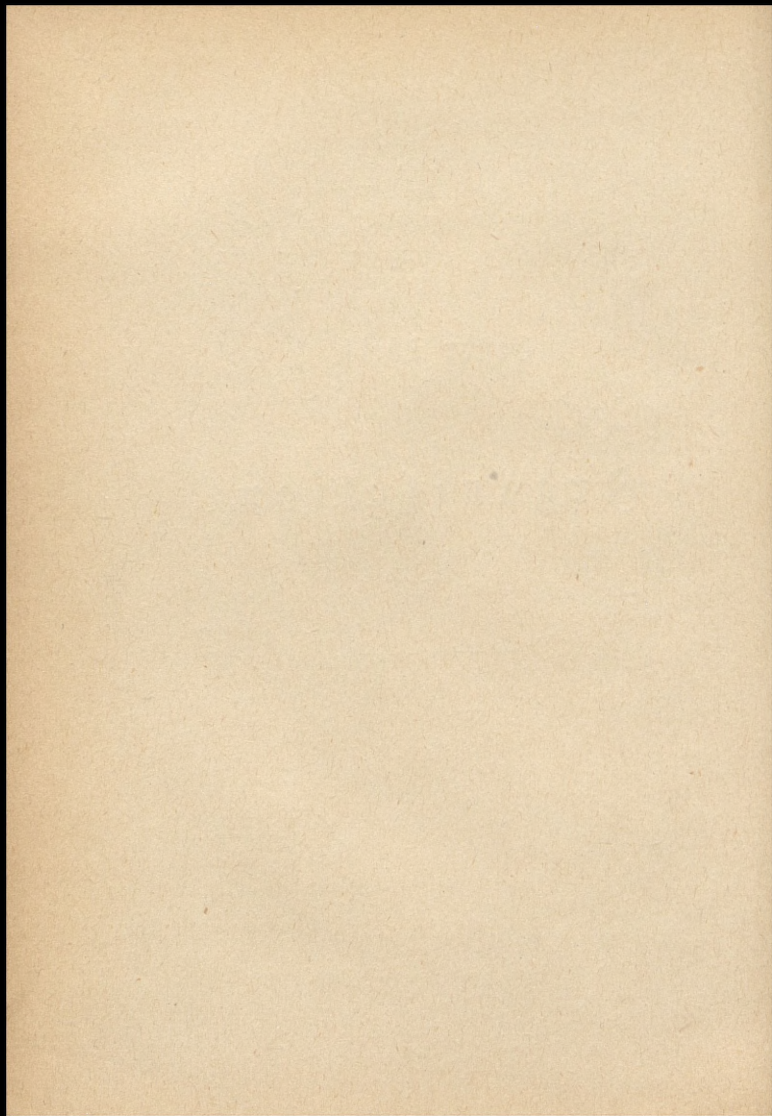
Beilagen.

1. Verzeichniß der französischen Reglements ic., welche auf den Felddienst Bezug haben.	355
2. Die französischen Karten	359
3. Fanions der Laternen der Generale ic.	362
4. Auszug aus der Instruktion für den Signaldienst bei den Truppentheilen.	364

Erster Theil.

Organisation.





1. Kapitel.

Bestände der Truppeneinheiten der Armeekorps und Kavalleriedivisionen.

A. Infanterie.

- a. Das Linieninfanterieregiment von
3 Bataillonen.

Stab.

- 1 Oberst, 3 Reitpferde,
- 1 Oberstlieutenant, 2 Reitpferde,
- 1 Waffensoffizier (zugleich Bekleidungs-offizier),
- 1 Zahlmeisteradjunkt (Lieutenant), 1 Reitpferd,
- 1 Proviantoffizier, 1 Reitpferd,
- 1 Fahnenträger (Unterlieutenant),
- 1 Musikchef.

Die Funktionen des Majors werden von einem Capitaine-Adjutant-Major erfüllt.

Der Waffensoffizier und der Proviantoffizier werden den Kompagnien entnommen und dort durch Reserve-offiziere ersetzt.

Meiner Stab.

- 1 Tambour-Major,
- 1 Sappeurcorporal,
- 12 Sappeurs,
- 1 Untermusikchef,
- 38 Musiker.

Section hors rang.

- 1 Wagenmeister (Adjutant=Unteroffizier),
- 1 Feuerwerksfeldwebel, 1 Reitpferd,
- 1 Fouriersergeant,
- 1 Bleisirtenträgersergeant,
- 1 Büchsenmachermeister,
- 3 Büchsenmacher,
- 1 Schreibersergeant,
- 1 Schreiberkorporal,
- 3 Schreiber,
- 1 Trainkorporal,
- 1 Hufschmiedkorporal,
- 1 Hufschmiedgehilfe,
- 18 Trainsoldaten für die Wagen und Handpferde,
- 7 Ordonnanzen.

3 Bataillone.

Jedes bestehend aus:

Stab.

- 1 Bataillonskommandeur, 2 Reitpferde,
- 1 Capitaine=Adjutant=Major, 1 Reitpferd,
- 1 Arzt (Major), 1 Reitpferd,
- 1 Bataillonsadjutant (Unteroffizier),
- 1 Assistenzarzt (Unteroffizier, unberitten),
- 1 Unteroffizier als Chef des Munitionswagens
mit 2 Soldaten,
- 1 Unteroffizier, Gehilfe des Proviantoffiziers,
- 1 Tambour= oder Hornistenkorporal,
- 1 Bleisirtenträgerkorporal,
- 4 Trainsoldaten (für den Gepäckwagen, Patronen-
wagen und Medizinwagen),
- 3 Ordonnanzen.

4 Kompagnien.

Jede bestehend aus:

1 Hauptmann, 1 Reitpferd,	} 4 Offiziere,
1 Lieutenant,	
1 Unterlieutenant,	
1 Lieutenant oder Unter- lieutenant der Reserve,	
1 Adjutant-Unteroffizier,	} 11 Unteroffiziere,
1 Feldwebel,	
1 Fourier-Sergeant,	
8 Sergeanten,	
1 Fourier-Korporal,	} 17—18 Korporale,
16 Korporale,	
4 Trommler oder Hornisten,	} 223—222 Soldaten.
1 Trainsoldat für das Tragthier,	
1 Krankenwärter, Soldat oder Korporal, (ein Korporal im Bataillon),	
4 Blessircenträger,	
1 Schuster,	
1 Schneider,	
211 Soldaten (davon 48 mit Schanz- werkzeug ausgerüstet),	

Kriegsstärke des Bataillons.

19 Offiziere, 48 Unteroffiziere, 71 Korporale, 16 Trommler und Hornisten, 900 Soldaten, 8 Reitpferde, 9 Zugpferde, (1 Patronenwagen, 1 Medizinwagen, 1 Kantinenwagen, 1 Gepäckwagen), 4 Tragthiere. (Im Ganzen 940 Gewehre in der Linie.)

Fuhrwerke des Regiments.

3 Patronenwagen (4 spännig, 1 für jedes Bataillon), 18 zweispännige Wagen, davon sind 4 Gepäckwagen,

1 Effektenwagen (5 Kisten, enthaltend 30 Paar Schuhe, 30 Hemden, 30 Paar leinene Gamaschen, 30 Flanell-leibbinden, 10 Hosen), 13 Lebensmittelwagen, davon 1 für den Stab und 4 für jedes Bataillon, davon sind beladen 2 Wagen mit Biskuit, 1 mit Biskuit, Reis, Salz, Zucker und Kaffee, 1 mit Fleischwaaren und Hafer.

4 einspännige Wagen, davon 1 Werkzeugwagen und 3 Medizinwagen.

Kriegsstärke des Regiments.

64 Offiziere, 152 Unteroffiziere, 217 Korporale, 2830 Soldaten, 32 Reitpferde, 52 Zugpferde, 12 Tragthiere.

Gesichtstrain des Regiments.

3 Patronenwagen, 3 Medizinwagen, 1 Werkzeugwagen, 12 Tragthiere.

Bagage des Regiments.

4 Gepäcswagen, 1 Effektenwagen, 13 Proviantwagen, 2 Handpferdeführer.

b. Das Chasseurbataillon.

Stab.

1 Bataillonskommandeur, 2 Reitpferde,
1 Capitaine-Adjutant-Major, 1 Reitpferd,
1 Waffenoffizier, zugleich Bekleidungs-offizier,
1 Zahlmeister (Offizier), 1 Reitpferd,
1 Proviantoffizier,

2 Aerzte (davon 1 der Reserve), 2 Reitpferde,

Der Waffenoffizier, der Zahlmeister und der Proviantoffizier werden in ihren Kompagnien durch Reserve-offiziere ersetzt.

Kleiner Stab.

- 1 Bataillonsadjutant,
- 1 Hornistenfeldwebel,
- 1 Hornistenkorporal.

Sektion hors rang.

- 1 Wagenmeister (Feldwebel),
- 1 Fourier-Sergeant,
- 1 Büchsenmachermeister,
- 1 Büchsenmacher,
- 1 Schreiber-Sergeant,
- 2 Schreiber,
- 1 Sergeant, Chef des Patronenwagens mit
2 Soldaten,
- 1 Unteroffizier zum Proviantoffizier,
- 1 Trainkorporal,
- 1 Blessirtenträgerkorporal,
- 1 Hufschmiedgehilfe,
- 10 Trainsoldaten,
- 8 Ordonnanzen.

4 Kompagnien.

Gleiche Zusammenstellung wie bei der Linieninfanterie.

Fuhrwerke.

1 Patronenwagen (4spännig), 6 2spännige Wagen, davon 2 Gepäckwagen, 4 Proviantwagen, davon 1 Wagen mit Biskuit, 2 mit Biskuit und Feldproviant, 1 mit Konserven und Hafer, 1 2spänniger Kantineswagen, 1 Medizinwagen.

Tragthiere.

4 Werkzeugtragthiere.

B. Kavallerie.

Das Regiment zu 4 Schwadronen
(Kürassiere, Dragoner, Chasseurs à cheval
und Husaren).

Stab.

- 1 Oberst, 3 Reitpferde,
- 1 Oberstlieutenant, 3 Reitpferde,
- 2 Chefs d'escadrons (Majore), jeder 2 Reitpferde,
- 1 Capitaine-Instrukteur, 2 Reitpferde,
- 1 Capitaine, als Adjutant-Major, 2 Reitpferde,
- 1 Lieutenant oder Unterlieutenant, Adjunkt des
Zahlmeisters, 1 Reitpferd,
- 1 Lieutenant oder Unterlieutenant, Standarten-
träger, 1 Reitpferd,
- 1 Arzt, 1 Reitpferd,
- 2 Pferdeärzte, 2 Reitpferde.

Meiner Stab.

- 2 Adjutant-Unteroffiziere (davon 1 Wagenmeister),
- 1 Trompeter-Unteroffizier (maréchal des logis).

Peloton hors rang.

- 1 Büchsenmachermeister,
- 1 Büchsenmacher,
- 1 Schreiber-Brigadier,
- 2 Schreiber,
- 1 Sattler-Brigadier,
- 21 Trainsoldaten für die Wagen,
- 2 Trainsoldaten für die Handpferde.

4 Schwadronen.

Jede bestehend aus:

- 1 Capitaine 1. Klasse, Kommandant, 2 Reitpferde,
- 1 Capitaine 2. Klasse, 2 Reitpferde.

- 4 Lieutenants und Sous-Lieutenants, 8 Reitpferde,
- 1 Maréchal des logis-chef, 1 Reitpferd,
- 8 Maréchaux des logis, 8 Reitpferde,
- 14 Brigadiers (davon 1 Hufschmiedemeister), 14 Reitpferde,
- 2 Hufschmiedegehilfen, 1 Reitpferd,
- 1 Krankenwärter,
- 4 Trompeter, 4 Reitpferde,
- 124 Reiter mit 107 Reitpferden.

Fuhrwerke.

a. Bei den Regimentern der Armeekorps:

- 1 Feldschmiede (4spännig),
- 1 Kantinenwagen (2spännig),
- 17 Wagen (2spännig), davon 5 Gepäckwagen und 12 Proviantwagen (1 Wagen mit Biskuit, 1 mit Biskuit und Fleischkonserven, 1 mit Fleischkonserven, Feldproviant und Hafer, 9 mit Hafer).
- 3 Wagen (1spännig), davon 1 Medizinwagen und 2 Bleffirtenwagen.

b. Bei den Regimentern der Kavalleriedivisionen.

Nur 6 Proviantwagen, sonst wie bei den Regimentern der Armeekorps.

C. Artillerie.

Brigade- und Regimentsstäbe siehe die Armeekorps- und Divisionsstäbe.

a. Die Abtheilung (Gruppe).

Stab.

- 1 Chef d'escadron, 2 Reitpferde,
- 2 Reserveoffiziere (davon einer als Proviantoffizier), jeder mit 1 Reitpferd.

Jede Abtheilung der Divisionsartillerie besteht aus 4 fahrenden Batterien. Zusammen bilden die beiden Abtheilungen das 1. Regiment der Artilleriebrigade, und zwar erhält die 1. Division die Batterien Nr. 1—4, die 2. Division die Batterien Nr. 5—8.

Das 2. Regiment bildet die Korpsartillerie und besteht dasselbe aus 2 Abtheilungen, davon die 1. aus 4 fahrenden Batterien (Nr. 1—4) und die 2. aus 2 fahrenden (Nr. 5 und 6) und 2 reitenden Batterien (Nr. 9 und 10) bestehen. Zusammen 16 Batterien.

Die Artillerie einer selbständigen Kavalleriedivision besteht aus 3 reitenden Batterien.

Die fahrende Batterie.

- 1 Hauptmann, 2 Reitpferde,
- 3 Lieutenants oder Unterlieutenants (davon 1 der Reserve), 3 Reitpferde,
- 1 Adjutant=Unteroffizier, 1 Reitpferd,
- 1 Maréchal des logis-chef (Feldwebel), 1 Reitpferd,
- 11 Maréchaux des logis (Unteroffiziere), davon 1 Sous-Chef der Feuerwerker, 1 Fourier und 1 Gehilfe des Proviantoffiziers), 11 Reitpferde,
- 12 Brigadiers (davon 1 Fourier und 1 Hufschmiedemeister), 12 Reitpferde,
- 2 Hufschmiedegehilfen (3 bei den Batterien der Divisionsartillerie), 1 Reitpferd,
- 6 Feuerwerker,
- 2 Schlosser,
- 2 Wagner,
- 2 Sattler,
- 3 Trompeter, 3 Reitpferde,
- 1 Wärter,
- 4 Blessirtenträger,

65 Kanoniere (davon 1 Schuster und 1 Schneider),
82 Fahrer,
34 Reitpferde, 128 Zugpferde.

18 6spännige Fuhrwerke.

6 Geschütze (Kaliber 90 mm),
9 Munitionswagen (caissons),
1 Feldschmiede,
1 Borrathswagen (1 chariot de batterie),
1 Fouragewagen.

Die reitende Batterie.

Der gleiche Personalbestand, wie bei der fahrenden Batterie, nur fallen die Wärter und Blessirtenträger weg und statt der Kanoniere und Fahrer sind 141 bis 143 servants à cheval eingestellt.

88 Reitpferde, 126—132 Zugpferde.

Die reitenden Batterien der Korpsartillerie haben die gleiche Anzahl Fuhrwerke wie die fahrenden Batterien.

Die Batterien der Kavalleriedivisionen haben folgende 18 bzw. 19 Fuhrwerke:

6 Geschütze (Kaliber 80 mm),
8 Munitionswagen,
1 Patronenwagen,
1 Feldschmiede,
1 Borrathswagen,
1 Proviantwagen,

außerdem eine Batterie jeder Abtheilung

1 Dynamitwagen.

Gepäckwagen, Proviantwagen, Kantinentwagen.

Für jede Abtheilung der Divisionsartillerie:

2 Gepäckwagen (2spännig),
1 Kantinentwagen (2spännig),

12 Proviantwagen, davon 4 mit Biskuit, Konserven zc. und 8 mit Hafer).

Außerdem befindet sich der zum Artilleriestab der Division gehörige Medizinwagen bei den Batterien.

Für die Korpsartillerie:

4 Gepäckwagen (2spännig),

2 Kantinenwagen,

27 Proviantwagen, davon 7 mit Biskuit, Fleischkonserven zc. und 20 mit Hafer.

Außerdem befinden sich die zum Artilleriestab des Korps gehörigen 2 Medizinwagen und 1 Blessirtenwagen bei den Batterien.

Für jede reitende Batterie der Kavalleriedivisionen:

1 Gepäckwagen (2spännig),

2 Proviantwagen (2spännig).

Ferner für jede Abtheilung von 3 Batterien:

1 Medizinwagen (1spännig),

2 Blessirtenwagen (1spännig).

b. Die Infanteriemunitionssektionen.

1 Hauptmann 2. Klasse, 2 Reitpferde,

2 Lieutenants oder Unterlieutenants der Reserve,
2 Reitpferde,

1 Maréchal des logis-chef, 1 Reitpferd,

1 Fourrier, 1 Reitpferd,

6 Maréchaux des logis, 6 Reitpferde,

1 Sous-Chef der Feuerwerker,

6 Brigadiers, 6 Reitpferde,

1 Hufschmiedemeister, 1 Reitpferd,

6 Feuerwerker,

2 Schlosser,

- 2 Wagner,
- 2 Hufschmiede, 1 Reitpferd,
- 2 Sattler,
- 2 Trompeter, 2 Reitpferde,
- 15 Bedienungsmannschaften zu Fuß,
- 95 Fahrer.

Zusammen: 3 Offiziere, 142 Unteroffiziere und Soldaten, 22 Reit- und 162 Zugpferde.

38 Fuhrwerke:

- 32 Patronenwagen
 - 1 Feldschmiede
 - 1 Borrathswagen
 - 1 Fouragewagen (6spännig),
 - 3 Proviantwagen (2spännig).
- } (4spännig),

c. Artilleriemunitionssektionen.

Bestand gleich wie bei den Infanteriemunitionss-
sektionen, jedoch nur 89 Fahrer und 148 Zugpferde.

26 Fuhrwerke:

- 3 Ersatzlaffeten, 2 für 90 cm und 1 für 80 cm
Geschütze (4spännig, 6spännig, wenn mit Ersatz-
rohr versehen),
- 1 9 cm Ersatzgeschütz,
- 12 Munitionswagen mit 90 mm Munition (6spännig),
- 3 Munitionswagen mit 80 mm Munition (6spännig),
- 1 Feldschmiede (6spännig),
- 1 Borrathswagen (6spännig),
- 1 Fouragewagen (6spännig),
- 3 Proviantwagen (2spännig),
- 1 Kantinenwagen (2spännig).

Die beiden Sektionen der Korpsartillerie führen
außerdem ein 80 cm Ersatzgeschützrohr mit.

d. Der Artilleriepark.

Stab.

Der Oberstlieutenant des Korpsartillerieregiments
oder der Direktor der Artillerieschule der Brigade,
Parkkommandant.

- 1 Chef d'escadron der Reserve, Kommandant der
Parksektionen,
- 2 Hauptleute, 2 Reitpferde,
- 1 Reservelieutenant oder Unterlieutenant, 1 Reitpferd,
- 4 Gardes d'artillerie (Offiziere), 4 Reitpferde,
- 1 Waffenkontroleur,
- 1 Feuerwerkerchef, 1 Reitpferd,
- 2 Staatsarbeiter (1 Holz- und 1 Eisenarbeiter),
- 1 Arzt, 1 Reitpferd,
- 2 Pferdeärzte, 2 Reitpferde,
- 1 Wärter.

Parksektionen Nr. 1—3.

- 1 Hauptmann, 2 Reitpferde,
- 2 Lieutenants oder Unterlieutenants der Reserve,
2 Reitpferde,
- 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Reitpferd,
- 1 Maréchal des logis-chef, 1 Reitpferd,
- 6 Maréchaux des logis, 6 Reitpferde,
- 2 Fouriere, 2 Reitpferde,
- 8 Brigadiers, 8 Reitpferde,
- 1 Hufschmiedemeister, 1 Reitpferd,
- 6 Feuerwerker,
- 2 Schlosser,
- 2 Wagner,
- 2 Hufschmiedegehilfen, 1 Reitpferd,
- 2 Sattler,

- 2 Trompeter, 2 Reitpferde,
- 15 Bedienungsmannschaften zu Fuß,
- 150 Fahrer.

Zusammen: 3 Offiziere, 200 Unteroffiziere und Soldaten, 22 Reitpferde und 258 Zugpferde.

45 Fuhrwerke:

- 3 Ersatzkasseten für 90 cm Geschütze (4 spännig, 1 mit Rohr 6 spännig),
 - 1 Ersatzkassete mit 80 cm Rohr (6 spännig),
 - 18 Munitionswagen mit 90 mm Munition (6 spännig),
 - 4 Munitionswagen mit 80 mm Munition (4 spännig),
 - 15 Gewehr-Patronenwagen (4 spännig),
 - 1 Revolver-Patronenwagen (4 spännig),
 - 1 Feldschmiede (6 spännig),
 - 1 Vorrathswagen (6 spännig),
 - 1 Fouragewagen (6 spännig).
- Die Parksektionen Nr. 2 und 3 haben nur 1 vierspännige 80 mm Kassete ohne Rohr.

Parksektion Nr. 4.

Gleicher Personal- und Pferdebestand wie bei den Parksektionen Nr. 1—3.

40 Fuhrwerke:

- 15 Munitionswagen mit 90 mm Munition (6 spännig),
- 2 Dynamitwagen (4 spännig),
- 7 Feldschmieden für Herstellungsarbeiten (6 spännig),
- 1 Beschlag schmiede (6 spännig),
- 6 Vorrathswagen für Herstellungsarbeiten (6 spännig),
- 1 Vorrathswagen für Büchsenmacher (4 spännig),
- 1 Vorrathswagen für Geschirre (6 spännig),
- 6 Materialwagen für die Fuhrwerke (4 spännig),
- 1 Fouragewagen (6 spännig).

Dazu kommen für alle Parksektionen:
22 Spännige Fuhrwerke (2 Gepäckwagen, 19 Lebens-
mittelwagen, 1 Kontinenwagen).

Artilleriearbeiterabtheilung.

- 1 Hauptmann 2. Klasse, 2 Reitpferde, oder
- 1 Lieutenant, 1 Reitpferd,
- 4 Maréchaux des logis,
- 1 Fourier,
- 4 Brigadier,
- 6 Meisterarbeiter,
- 85 Arbeiter, davon 40 Eisen- und 39 Holzarbeiter,
- 6 Sattler.

Feuerwerkerabtheilung.

- 1 Maréchal des logis oder Brigadier,
- 1 Meisterarbeiter,
- 13 Feuerwerker.

e. Der Brückentrain.

Bontonierkompagnie.

- 1 Hauptmann, 2 Reitpferde,
- 3 Lieutenants oder Unterlieutenants, davon 1
der Reserve, 3 Reitpferde,
- 1 Adjutant-Unteroffizier,
- 1 Maréchal des logis-chef,
- 11 Maréchaux des logis,
- 1 Fourier,
- 6 Brigadiers,
- 14 Meisterarbeiter,
- 2 Trompeter,
- 1 Wärter,
- 122 Bontoniere.

Zusammen: 4 Offiziere, 148 Unteroffiziere und Soldaten, 5 Reitpferde.

Parfektion Nr. 5.

- 1 Hauptmann 2. Klasse, 2 Reitpferde,
- 2 Lieutenants oder Unterlieutenants der Reserve,
2 Reitpferde,
- 1 Pferdearzt der Reserve, 1 Reitpferd,
- 1 Adjutant-Unteroffizier, 1 Reitpferd,
- 1 Maréchal des logis-chef, 1 Reitpferd,
- 6 Maréchaux des logis, 6 Reitpferde,
- 2 Fouriere, 2 Reitpferde,
- 8 Brigadiers, 8 Reitpferde,
- 1 Hufschmiedemeister, 1 Reitpferd,
- 2 Hufschmiedgehilfen, 1 Reitpferd,
- 2 Sattler,
- 2 Trompeter, 2 Reitpferde,
- 164 Fahrer.

Zusammen: 3 — 4 Offiziere, 189 — 190 Unteroffiziere und Soldaten, 22 Reit- und 232 Zugpferde.

Fuhrwerke des Brückentrain.

- 1. und 2. Abtheilung je
 - 10 Pontonkarren (6spännig),
 - 7 Parkwagen (6spännig),
 - 1 Feldschmiede (6spännig).
- Reserve
 - 1 Pontonkarren (6spännig),
 - 1 Parkwagen (6spännig).
- Für die Parfektion außerdem:
 - 1 Beschlagschmiede (6spännig),
 - 1 Vorrathswagen (6spännig),
 - 1 Fouragewagen (6spännig),
 - 1 Gepäckwagen (2spännig),
 - 6 Proviantwagen (2spännig).

D. Genie.

a. Die Geniekompagnie der Division.

- 1 Hauptmann, 1 Reitpferd,
- 1 Hauptmann 2. Klasse, 1 Reitpferd,
- 3 Lieutenants oder Unterlieutenants, davon 1
der Reserve, 3 Reitpferde,
- 1 Feldwebel,
- 1 Fouriersergeant,
- 10 Sergeanten,
- 16 Korporale,
- 6 Meisterarbeiter,
- 2 Trommler und Hornisten.
- 172 Sappeurs-Mineurs.

Zusammen: 5 Offiziere, 208 Unteroffiziere und Soldaten, 5 Reitpferde.

4 Fuhrwerke:

- 2 Sappeur-Mineurwagen (4spännig),
- 2 Gepäck- und Proviantwagen (2spännig).
- 2 Tragthiere mit Pulver zc. beladen,
- 1 überzähliges Pferd.

b. Die Reservekompagnie.

Personalbestand wie bei der Geniekompagnie, jedoch nur 2 Lieutenants (1 der Reserve).

Ebenso ist der Park gleich wie oben zusammengesetzt, jedoch 1 Gepäckwagen mehr.

c. Geniepark des Armeekorps.

- 7 Werkzeugwagen (6spännig),
- 1 Wagen mit Stricken zc. (6spännig),
- 1 Wagen mit tragbarem Ersatz-Schanzzeug (6spännig),

1 Dynamitwagen (4spännig),

1 Feldschmiede (4spännig).

Hierzu kommt eine Abtheilung Sappeur-Mineurs von 8 Mann und eine Abtheilung Fahrer (Sappeurs) von 52 Mann.

E. Der Armeetrain.

Die Traineskadron.

Jedem Armeekorps ist eine Traineskadron zugetheilt, welche in 6 Kompagnien zerfällt.

Die erste Kompagnie kommt zur ersten, die dritte zur zweiten Division und bespannt dort die Wagen der Zahlmeister, der Post, Ambulanz und der Proviantkolonnen der Division.

Die zweite Kompagnie bespannt die Ambulanz des Korps, die erste Hälfte der Proviantkolonne des Hauptquartiers und ein Theil derselben wird dem mobilen Remontendepot zugetheilt.

Die vierte Kompagnie zerfällt in 5 Abtheilungen, welche bespannen:

1. Die Ambulanz der Kavalleriebrigade.
2. Die Fuhrwerke des Zahlmeisteramts und der Feldpost des Hauptquartiers.
3. Die zweite Hälfte des Provianttrains.
4. Die Effektenreserve des Armeekorps und endlich
5. Eine Abtheilung zum Bespannen einer Telegraphenabtheilung.

Die fünfte Kompagnie formirt 3 Abtheilungen für die Transporte mit Tragthieren der Ambulanz des Hauptquartiers und der zwei Divisionsambulanzen. Eine vierte Abtheilung bespannt 6 der Feldspitäler des Korps.

Die sechste Kompagnie bespannt die Feldbäckerei und wenn nöthig die Fuhrwerke einer selbständigen Kavalleriedivision.

F. Der Sanitätsdienst.

a. Bei der Truppe.

Der Sanitätsdienst bei den Truppenkörpern wird von den Korpsärzten unter Beihilfe der Krankenwärter der Truppe ausgeführt.

b. Ambulanzen.

Ambulanz eines Korpshauptquartiers.

- 1 Chefarzt, beritten,
- 2 Arztmajore, beritten,
- 4 Aerzte der Reserve,
- 3 Geistliche,
- 3 Spitalverwaltungsoffiziere,
- 4 Krankenwärterunteroffiziere,
- 4 Krankenwärtercorporale,
- 324 Krankenwärter,
- 4 Blessirtenträgerunteroffiziere,
- 8 Blessirtenträgercorporale,
- 160 Blessirtenträger.
- 17 2 spännige und 10 1 spännige Fuhrwerke,
- 33 Tragthiere.

Feldspital.

- 2 Arztmajore, beritten,
- 4 Aerzte der Reserve,
- 2 Apotheker,
- 2 Verwaltungsoffiziere,

- 46 Krankenwärter,
- 10 2spännige Fuhrwerke.

Ambulanz einer Infanteriedivision.

- 4 Aerzte, beritten,
- 2 Aerzte der Reserve,
- 1 Geistlicher,
- 4 Verwaltungsoffiziere,
- 32 Krankenwärter,
- 172 Blessirtenträger,
- 15 2spännige und 6 1spännige Fuhrwerke,
- 33 Tragthiere.

Ambulanz einer Korps-Kavalleriebrigade.

- 2 Aerzte, beritten,
- 1 Geistlicher, beritten,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 16 Krankenwärter,
- 5 2spännige und 3 1spännige Fuhrwerke.

Ambulanz einer selbständigen Kavalleriedivision.

- 4 Aerzte, beritten,
- 2 Reserveärzte,
- 1 Geistlicher, beritten,
- 3 Verwaltungsoffiziere,
- 28 Krankenwärter,
- 12 2spännige Fuhrwerke.

G. Der Veterinärdienst. Remonten.

Der Veterinärdienst wird von den Pferdeärzten der Stäbe und Truppentheile versehen.

Jedes Armeekorps besitzt ein mobiles Remonten-depot mit einem Normalbestand von 65 Reit-, 15 Zugpferden und 15 Tragthieren.

H. Der Verpflegungsdienst.

Die Lebensmittel in erster Linie des Armeekorps sind folgende:

1. Die Lebensmittel, welche Mannschaften und Pferde selbst tragen.
2. Die Proviant- und Fouragevorräthe in den 2spännigen Korpsfuhrwerken.
3. Die Proviant- und Fouragevorräthe der Verpflegskolonnen.
4. Die Viehheerden.

Die selbständigen Kavalleriedivisionen haben in der Regel keine Verpflegskolonnen und Viehheerden.

Die Verpflegskolonnen.

Armeekorpshauptquartier.

38 4spännige und 127 2spännige Fuhrwerke, davon 212 mit Lebensmitteln.

Infanteriedivision.

28 4spännige und 118 2spännige Fuhrwerke, davon 144 mit Lebensmitteln.

Jede Kolonne zerfällt in 4 gleichartige Sectionen, von denen jede eine Tagesration Proviant und Fourage und $\frac{1}{2}$ Tagesration Branntwein führt.

Eine Tagesration Lebensmittel für ein Armeekorps erfordert demnach 19 4spännige und 100 2spännige Fuhrwerke.

Hilfsverpflegskolonnen.

4 Staffeln von zusammen 75 Fuhrwerken. Obgleich dem Armeekorps zugetheilt, steht die Hilfsverpflegskolonne zur Verfügung des Höchstkommandirenden, welcher sie dem Stappendirektor unterstellt.

Feldbäckerei.

Ebenfalls dem Korps zugetheilt, jedoch zur Verfügung des Höchstkommandirenden.

I. Bekleidungs- und Ausrüstungsreserve.

- 1 Verwaltungsoffizier,
- 34 Mann,
- 3 Wagen mit Schuhwerk und Ausrüstungsgegenständen,
- 5 Wagen mit Kleidungsstücken,
- 1 Wagen mit Lebensmitteln.

2. Kapitel.

Zusammensetzung der Stäbe.

A. Hauptquartier eines Armeekorps.

Stab.

- 1 General, 6 Reitpferde,
- 4 Ordonomanzoffiziere (2 der Reserve), 8 Reitpferde,
- 1 General oder Oberst, Stabschef, 4 Reitpferde,
- 1 Oberst oder Oberstlieutenant, Unterstabschef,
- 3 Reitpferde,

- 5 Generalstabsoffiziere (2 Kommandanten, 3 Hauptleute), 15 Reitpferde,
 - 2 Lieutenants der Reserve, 4 Reitpferde,
 - 1 Archivar,
 - 16 Schreiber,
 - 10 Staffeten, 10 Reitpferde,
 - 32 Ordonnanzen,
 - 7 Fahrer.
- Zusammen: 15 Offiziere, 65 Unteroffiziere und Soldaten, 50 Reit-, 16 Zugpferde, 8 Fuhrwerke.

Artilleriestab.

Kommando der Artillerie des Armeekorps.

- 1 General, 3 Reitpferde,
- 1 Hauptmann-Adjutant, 2 Reitpferde,
- 1 Chef d'escadron, Stabschef, 2 Reitpferde,
- 1 Hauptmann, 2 Reitpferde,
- 1 Reserveoffizier, 1 Reitpferd,
- 1 Garde d'artillerie,
- 2 Schreiber,
- 6 Mann Eskorte, 6 Reitpferde,
- 9 Ordonnanzen und Fahrer.

Dazu kommen vom Korpsartillerieregiment:

- 1 Oberst, Kommandant des 2. Regiments der Artilleriebrigade,
- 1 Hauptmann,
- 2 Aerzte,
- 2 Assistentenärzte (Unteroffiziere),
- 2 Pferdeärzte.

Kommando der Munitionssektionen.

- 1 Chef d'escadron, 2 Reitpferde,
- 1 Reserveoffizier,

- 1 Arzt,
- 2 Pferdeärzte,
- 5 Ordonnanzen.

Zusammen: 11 Offiziere, 22 Mann, 25 Reit- und 8 Zugpferde, 2 Fuhrwerke.

Geniestab.

- 1 Oberst oder Brigadegeneral, Geniekommandant des Armeekorps, 3 Reitpferde,
 - 1 Bataillonskommandeur oder Oberstlieutenant, Stabschef, 3 Reitpferde,
 - 2 Hauptleute, 4 Reitpferde,
 - 2 Adjunkte des Genie, 2 Reitpferde,
 - 2 Schreiber,
 - 9 Ordonnanzen und Fahrer.
- Zusammen: 6 Offiziere, 11 Mann, 12 Reit- und 4 Zugpferde, 2 Wagen.

Direktion des Intendanturdienstes.

- 4 Intendanturbeamte,
- 6 Verwaltungsoffiziere,
- 23 Mann, 16 Pferde, 2 Wagen.

Unterintendantur des Hauptquartiers.

- 1 Intendanturbeamter,
- 2 Verwaltungsoffiziere,
- 7 Mann, 5 Pferde, 1 Wagen.

Direktion des Sanitätsdienstes.

- 2 Aerzte,
- 1 Apotheker,

1 Verwaltungsoffizier,
7 Mann, 7 Pferde, 1 Wagen.

Veterinärdienst.

2 Pferdeärzte,
3 Mann, 4 Pferde, 1 Wagen.

Zahlmeisteramt und Post.

5 Beamte,
17 Unterbeamte und Mannschaften,
17 Pferde, 6 Wagen.

Militärjustiz.

1 Offizier,
14 Mann, 15 Pferde, 1 Wagen.

Wagenmeister des Hauptquartiers und
Gendarmerie.

1 Offizier,
41 Mann, 31 Pferde.

Esorte des Korpskommandanten.

3 Offiziere,
56 Mann, 62 Pferde, 1 Wagen.

Lebensmittelwagen des Hauptquartiers.

8 Mann, 10 Pferde, 5 Wagen.

Zeitweise zugetheilt:

Telegraphensektion.

4 Offiziere,
76 Mann, 48 Pferde, 2 Wagen.

Bestand des Hauptquartiers
(ohne Telegraphensektion).

61 Offiziere und Beamte, 274 Mann, 228 Reit-
und 56 Zugpferde, 30 Wagen.

B. Hauptquartier einer Infanteriedivision.

Divisionsstab.

- 1 General, 6 Reitpferde,
- 2 Ordonanzoffiziere (1 der Reserve), 4 Reitpferde,
- 1 Oberstlieutenant oder Kommandant, Stabschef,
3 Reitpferde,
- 3 Generalstabsoffiziere (Hauptleute), 9 Reitpferde,
- 1 Reservelieutenant, 2 Reitpferde,
- 5 Schreiber, 1 Reitpferd,
- 8 Staffeten, 8 Reitpferde,
- 20 Ordonnanzen und Fahrer.

Zusammen: 8 Offiziere, 33 Mann, 33 Reit- und
4 Zugpferde, 2 Wagen.

Artilleriestab.

Der Oberst oder der Oberstlieutenant des 1. Regi-
ments der Artilleriebrigade des Armeekorps, Komman-
dant der Divisionsartillerie, 3 Reitpferde,

- 1 Hauptmann, 3 Reitpferde,
- 1 Arzt, 1 Reitpferd,
- 1 Assistenzarzt, 1 Reitpferd,
- 2 Pferdeärzte, 2 Reitpferde,
- 8 Ordonnanzen und Fahrer.

Zusammen: 5 Offiziere, 9 Mann, 12 Pferde,
2 Fuhrwerke.

Genieſtab.

1 Bataillonskommandeur, 2 Reitpferde,
1 Ordonnanz.

Unterintendantur.

2 Intendanturbeamte,
3 Verwaltungsoffiziere,
11 Mann, 7 Pferde, 1 Wagen.

Zahlmeisteramt und Post.

4 Beamte,
10 Unterbeamte und Mannschaften,
10 Pferde, 3 Wagen.

Gendarmerie.

1 Offizier,
26 Mann, 19 Pferde, 1 Wagen.

Esorte des Divisionsgeneralſ.

1 Offizier,
25 Mann, 26 Pferde.

**Lebensmittelwagen des Divisions=
hauptquartiers.**

3 Mann, 4 Pferde, 2 Wagen.

Gesamtbestand des Divisionshauptquartiers.

21 Offiziere und Beamte, 118 Mann, 97 Reit=
und 20 Zugpferde, 11 Wagen.

C. Stab einer selbständigen Kavalleriedivision.

Stab.

- 1 General, Kommandant der Division, 6 Reitpferde,
 - 2 Ordonnanzoffiziere (1 der Reserve), 4 Reitpferde,
 - 1 Oberstlieutenant oder Kommandant (Stabschef),
3 Reitpferde,
 - 3 Generalstabsoffiziere (Hauptleute), 9 Reitpferde,
 - 1 Reserveleutenant, 2 Reitpferde,
 - 1 Hauptmann des Genie, 2 Reitpferde,
 - 4 Schreiber, 1 Reitpferd,
 - 8 Staffeten, 8 Reitpferde,
 - 17 Ordonnanzen und Fahrer.
- Zusammen: 9 Offiziere, 29 Mann, 35 Reit- und
4 Zugpferde, 2 Wagen.

Verwaltungsdienst.

- 2 Intendanturbeamte,
- 2 Verwaltungsoffiziere,
- 8 Mann, 7 Pferde, 1 Wagen.

Zahlmeisteramt und Post.

- 3 Beamte,
- 10 Unterbeamte und Mannschaften,
- 10 Pferde, 2 Wagen.

Telegraphendienst.

- 1 Offizier,
- 2 Mann, 3 Pferde, 1 Wagen.

Gendarmerie.

- 1 Offizier,
- 24 Mann, 22 Pferde.

Proviantwagen des Hauptquartiers.

1 Mann, 2 Pferde, 1 Wagen.
Zeitweise zugetheilt.

Das Kadre der Lebensmittelreservokolonne.

3 Mann, 3 Pferde.

Bestand des Hauptquartiers
(ohne Kadre der Lebensmittelreservokolonne).

18 Offiziere und Beamte, 74 Mann,
70 Reit- und 13 Zugpferde, 7 Wagen.

Dazu kommt noch der die reitende Abtheilung
kommandirende Chef d'escadron.

D. Stab einer Infanteriebrigade.

1 Brigadegeneral, 4 Reitpferde,
2 Ordonnanzoffiziere (1 der Reserve), 4 Reit-
pferde,
3 Schreiber,
7 Ordonnanzen und Fahrer.

Zusammen: 3 Offiziere, 10 Mann, 8 Reit- und
2 Zugpferde, 1 Wagen.

E. Stab einer Kavalleriebrigade.

1 Brigadegeneral, 4 Reitpferde,
2 Ordonnanzoffiziere (1 der Reserve), 4 Reit-
pferde,
2 Schreiber, 1 Reitpferd,
5 Ordonnanzen und Fahrer,

Zusammen: 3 Offiziere, 7 Mann, 9 Reit- und
2 Zugpferde, 1 Wagen.

Unterintendantur.

- 1 Intendanturbeamter,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 5 Mann, 4 Pferde, 1 Wagen.

Gendarmerie.

- 10 Mann, 10 Pferde.

3. Kapitel.

Truppeneinteilung.

A. Mobiles Armeekorps.

Hauptquartier.

1. Infanterie-Division.

Hauptquartier.

- | | |
|---|---|
| 2. Infanterie-Brigade.
Stab. | 1. Infanterie-Brigade
Stab. |
| 2 Infanterieregimenter
à 3 Bataillone. | 2 Infanterieregimenter
à 3 Bataillone. |

1. Abtheilung des 1. Regiments

90 mm Batterien Nr. 1—4.

1 Infanteriemunitionssektion.

1 Artilleriesmunitionssektion.

Geniekompagnie.

Ambulanz.

Verpflegskolonie.

2. Infanterie-Division.

Hauptquartier.

- | | |
|---|---|
| 4. Infanterie-Brigade.
Stab. | 3. Infanterie-Brigade.
Stab. |
| 2 Infanterieregimenter
à 3 Bataillone. | 2 Infanterieregimenter
à 3 Bataillone. |

2. Abtheilung des 1. Regiments.

90 mm Batterien Nr. 5—8.

1 Infanteriemunitionssektion.

1 Artilleriesmunitionssektion.

Geniekompagnie.

Ambulanz.

Verpflegskolonne.

Jägerbataillon.

Kavalleriebrigade.

Stab.

Jäger oder Husarenregiment

4 Schwadronen.

Dragonerregiment

4 Schwadronen.

Ambulanz.

Korpsartillerieregiment.

(2. Regiment der Artilleriebrigade.)

1. Abtheilung:

90 mm Batterien Nr. 1—4.

2. Abtheilung:

90 mm Batterien Nr. 5 und 6.

80 mm Batterien Nr. 9 und 10.

Artilleriesmunitionssektion Nr. 5.

Artilleriesmunitionssektion Nr. 6.

Artilleriepark.

Parksektion Nr. 2. Parksektion Nr. 1.

Parksektion Nr. 4. Parksektion Nr. 3.

Feuerwerkerabtheilung. Artilleriearbeiterabtheilung.

Brückentrain.

Geniereserve und Geniepark.

Ambulanz des Hauptquartiers.

Feldspitäler Nr. 1—6.

Verpflegskolonnie des Hauptquartiers.

Hilfsverpflegskolonnie.

Bekleidungs- und Ausrüstungsreserve.

Mobiles Remontendepot.

Feldbäckerei.

B. Selbständige Kavalleriedivision.

Hauptquartier.

Dragonerbrigade.

Kürassierbrigade.

Stab.

Stab.

2 Dragonerregimenter.

2 Kürassierregimenter.

Jäger- oder Husarenbrigade.

Stab.

2 Regimenter Jäger oder Husaren.

Artillerieabtheilung.

3 80mm Batterien.

Ambulanz.

Verpflegungsdienst.

C. Verzeichniß der kombattanten Truppeneinheiten.

a. Infanterie.

- 152 Linienregimenter,
- 30 Jägerbataillone,
- 4 Zuavenregimenter,
- 4 Algerische Tirailleurregimenter,
- 2 Fremdenregimenter,
- 5 Bataillone leichte afrikaniſche Infanterie,
- 4 Disziplinarcompagnien.

b. Kavallerie.

- 12 Kürassierregimenter,
- 28 Dragonerregimenter,
- 21 Jägerregimenter,
- 12 Husarenregimenter,
- 6 Afrikaniſche Jägerregimenter,
- 4 Spahisregimenter,
- 8 Remontereitercompagnien.

c. Artillerie.

- 16 Festungsartilleriebataillone,
- 38 Artillerieregimenter,
- 2 Pontonierregimenter.

d. Genie.

- 5 Genieregimenter mit 22 Bataillonen.
-

4. Kapitel.

Ausrüstung der Truppen.

A. Bewaffnung der Truppen.

a. Infanterie.

1. Gewehrtragende: Gewehr=M. 86 mit Degenbajonett.

2. Nichtgewehrtragende.

Höhere Unteroffiziere: Säbel, Revolver.

Uebrige: Säbelbajonett, Revolver.

b. Kavallerie.

1. Kürassiere: Säbel, Revolver, Kürasß.

2. Uebrige Kavallerie:

Unteroffiziere, Trompeter, Arbeiter: Säbel, Revolver.

Reiter: Säbel, Karabiner.

c. Artillerie.

Berittene: Säbel, Revolver.

Unberittene: Muskete.

B. Munitionsausrüstung.

a. Infanterie.

Ueber die Munitionsausrüstung der Infanterie sind noch keine genauen Angaben bekannt geworden.

Parksektionen.

		Granaten	Granat- Kartätschen	Kartätschen	Zu- sammen	Zahl der Schüsse für jede Batterie	für jedes Geschütz
Jede d. Sekt. Nr. 1-3	80 mm	194	181	4	379	126,3	21
	90 mm	795	738	12	1545	110,3	18,4
Sekt. Nr. 4	80 mm	—	—	24	24	8	1,3
	90 mm	630	585	48	1263	90,2	15
Alle 4 Sekt. auf.	80 mm	582	543	36	1161	387	64,5
	90 mm	3015	2799	84	5898	421,3	70,2

Gesamnte Munitionsausrüstung der Batterien der Armeekorps.

80 mm Batterien	}	In der Batterie	969	Schüsse
		In den Munitionssektionen	389,2	"
		In den Parksektionen	387	"
		Zusammen	1745,2	Schüsse
			oder 291 für jedes Geschütz.	
90 mm Batterien Kasten-M. 1840	}	In der Batterie	903	Schüsse
		In den Munitionssektionen	302,5	"
		In den Parksektionen	421,3	"
		Zusammen	1626,8	Schüsse
			oder 271 für jedes Geschütz.	
90 mm Batterien Kasten-M. 1880	}	In der Batterie	846	Schüsse
		In den Munitionssektionen	283,7	"
		In den Parksektionen	421,3	"
		Zusammen	1551,0	Schüsse
			oder 258 Schüsse für jedes Geschütz.	

c. Der große Park.

Jede Staffel des großen Parks enthält für jeden Mann etwa 18 Patronen, für jedes 80 mm Geschütz 27 Schüsse, für jedes 90 mm Geschütz 25 Schüsse.

Der große Park enthält im Ganzen etwa 91 Patronen für jeden Mann und 130 Schüsse für jedes Geschütz.

C. Werkzeug, Dynamit etc.

a. Infanterie.

	In der Komp.	Von d. Mannschaften getr.	Auf der Tragbüre	Sappeurs	Unteroffiz. u. Mannsch. bei den Pulverwagen	Bataillons-Patronenwagen	Regiments-Werkzeugwagen	Zusammen im Regiment
Tragbare Werkzeuge	}	Spaten	32	—	—	—	—	384
		Hacken	8	—	—	—	—	96
		Pickel	4	—	—	—	—	48
		Axte	3	—	—	6	—	42
		Glieder sägen	1	—	1	3	—	16
Stech-Schaufeln	—	—	—	—	2	—	6	
Wurf-Schaufeln	—	18	—	—	4	50	278	
Hacken	—	12	—	—	4	25	181	
Pickel	—	—	6	—	—	—	6	
Axte	—	—	6	—	1	20	29	
Häpven	—	—	—	—	—	20	20	
Sägen	—	—	—	—	—	4	4	
Zangen	—	—	—	—	—	3	3	
		48	30	13	9	11	122	1113

Von den 1113 im Regiment befindlichen Werkzeugen sind 945 Schanzwerkzeuge.

Auf dem Regimentswerkzeugwagen befindet sich außerdem eine Kiste mit Mineurwerkzeug.

b. Kavallerie.

In der Schwadron befinden sich 6 mit Hacken, Schaufeln und Aexten ausgerüstete Sappeurs und zwei Sappeurschüler und außerdem im Regiment zwei Unteroffiziere und zwei Brigadiers, welche im Pionierdienst ausgebildet sind.

Ferner sind in jeder Schwadron vier Unteroffiziere mit Gliedersägen ausgerüstet.

Jeder Reiter führt eine Dynamitpatrone von 100 g mit, zu denen die Unteroffiziere und Brigadiers die nöthigen Zündungen zc. haben.

Im Dynamitwagen der selbständigen Kavalleriedivisionen befinden sich 150 kg Dynamit und 800 m Zündschnur.

c. Artillerie.

Die fahrenden und reitenden Batterien sind ausgerüstet mit 14 Aexten, 41 Schaufeln, 36 Hacken, 11 Sägen, 20 Sichel und 44 Fackeln.

Außerdem führt die Parksektion 1 und 4 noch eine größere Anzahl von Schaufeln und Hacken mit. In der gleichen Sektion befinden sich außerdem noch 2 Dynamitwagen mit gleicher Ausrüstung wie diejenige der Kavalleriedivisionen.

Brückentrain.

Fuhrwerke siehe Seite 17.

Jede der beiden Abtheilungen erhält das Material zum Bau einer Pontonbrücke von 64 m Länge.

e. Genie.

1. Werkzeug.

	Divisions- od. Res.-Komp.		Militär-Eisenbahn- arbeiter Halbkomp.	Armeekorpspart	Armeepart
	Mannschaft	Part			
Werte	38	24	42	210	856
Wurfschaufeln	50	200	68	1050	4200
Stechschaufeln	—	200	4	172	722
Hacken	50	100	55	531	2127
Spitzhacken	—	6	4	35	160
Hippen	12	30	12	315	1260
Tragbares Schanzzeug	Spaten	—	—	320	640
	Werte	4	—	50	108
	Wurfschaufeln	—	—	10	20
	Hacken	—	—	90	180
Hauen	—	—	—	45	90
Sägen	2	12	24	49	140
Facheln	—	20	10	50	200
Erdsäcke	—	20	100	200	9800

2. Fuhrwerke und Kisten für Sprengstoffe.

Tragkiste mit 21,8 kg Dyna- mit (210 Patronen v. 100 g u. 36 Patronen v. 22,5 g)	—	4	—	—	—
Sappeurwagen m. 28,6 kg Dy- namit (270 Patronen v. 100g u. 72 Patronen v. 22,5 g)	—	—	2	—	—
Dynamitwagen (caisson) mit 402,3 kg Dynamit	—	—	—	1	3
Pulverwagen (caisson) mit 500 kg Pulver	—	—	1	—	1

f. Telegraphendienst.

Technisches Material	Section 1. Linie	Telegramm-Part	Stappen- und Eisenbahnabtheilung	Generaldirektion	Kavallerie- division	
					Jedes Regiment	Reserve
Beleuchtungsapparate	4	—	2	2	—	—
Morseapparate	8	11	12	6	—	2
Optische Apparate	3	4	—	1	2	2
Klopfer	10	11	9	6	2	2
Lautwerke	6	5	3	3	—	—
Fernsprecher	4	4	8	6	2	6
Kabel Feld- km	42	66	2	4	—	—
Kabel leichter km	8	12	—	10	2	10
Draht	14	17	15	3.5	—	—

5. Kapitel.

Busammensetzung der Armee ic.

Mehrere Armeekorps ic. unter einem Kommando bilden eine Armee. Dieselbe wird kommandirt von einem Marschall oder Divisionsgeneral (6 Reitpferde) mit folgendem

Stab:

- 6 Ordonnanzoffiziere (3 der Reserve), 12 Reitpferde,
- 1 Divisions- oder Brigadegeneral, Stabschef, 6 Reitpferde,
- 1 Brigadegeneral, Unterstabschef, 4 Reitpferde,

- 6 höhere Generalstabsoffiziere, 18 Reitpferde,
 - 2 Generalstabshauptleute, 6 Reitpferde,
 - 6 Subalternoffiziere (brevetés, d. h. solche, welche die école supérieure de guerre mit Erfolg besucht haben),
 - 2 Archivare,
 - 10 Staffetten, 10 Reitpferde,
 - 10 Schreiber,
 - 2 Trainunteroffiziere, 2 Reitpferde,
 - 64 Ordonnanzen und Trainsoldaten.
- Zusammen: 25 Offiziere, 84 Mann, 82 Reit-, 18 Zugpferde, 6 Fuhrwerke.

Artilleriestab.

- 1 Divisionsgeneral, Kommandant der Artillerie der Armee, 6 Reitpferde,
 - 1 Chef d'escadron oder Hauptmann, Adjutant, 2 Reitpferde,
 - 1 Oberst oder Oberstlieutenant, Stabschef, 3 Reitpferde,
 - 2 Hauptleute, 4 Reitpferde,
 - 2 Gardes (Offiziere), 2 Reitpferde,
 - 6 Schreiber,
 - 13 Ordonnanzen und Trainsoldaten.
- Zusammen: 7 Offiziere, 19 Mann, 17 Reit-, 6 Zugpferde, 3 Fuhrwerke.

Geniestab.

- 1 Divisions- oder Brigadegeneral, Kommandant des Genie der Armee, 4 Reitpferde,
- 1 Hauptmann, Adjutant, 2 Reitpferde,
- 1 Oberst oder Oberstlieutenant, Stabschef, 3 Reitpferde,

2 Hauptleute, 4 Reitpferde,
1 Adjunkt, 1 Reitpferd,
3 Schreiber,
10 Ordonnanzen und Trainsoldaten.
Zusammen: 6 Offiziere, 13 Mann, 14 Reit- und
4 Zuggpferde, 2 Fuhrwerke.

Etappendirektion vergl. das Kapitel Etappendienst.

Direktion des Intendanturdienstes.

7 Intendanturbeamte,
15 Verwaltungsoffiziere,
45 Mann, 35 Pferde, 5 Fuhrwerke.

Verwaltung des Hauptquartiers.

1 Intendanturbeamter,
4 Verwaltungsoffiziere,
59 Mann, 7 Pferde, 1 Fuhrwerk.

Direktion des Medizinaldienstes.

3 Aerzte,
1 Apotheker,
1 Verwaltungsoffizier,
18 Mann, 15 Pferde, 4 Fuhrwerke.

Veterinärdienst.

2 Pferdeärzte,
2 Mann, 3 Pferde.

Zahlmeisteramt und Post.

6 Beamte,
18 Unterbeamte und Mannschaften,
4 Staffeten, 26 Pferde, 11 Fuhrwerke.

Buchdruckerei.

1 Korrektor, zugleich Faktor,
2 Schriftseher,
2 Mann, 4 Pferde, 2 Fuhrwerke.

Telegraphendirektion.

6 Offiziere,
15 Mann, 16 Pferde, 2 Fuhrwerke.

Militärjustiz, Gendarmerie u.

5 Offiziere,
88 Mann (79 Gendarmen), 33 Pferde, 1 Fuhrwerk.

Reservetelegraphensektion

(bestehend aus 1 Sektion 1. Linie und 1 Parksektion).

5 Offiziere,
123 Mann, 85 Pferde, 19 Fuhrwerke.

Esforte.

1 Schwadron Dragoner oder Husaren.

Ferner erhält jede Armee noch einen

Armeepark oder großen Artilleriepark,

bestehend aus einem Stab (Kommandant, Oberst, Oberstlieutenant), einer Fußbatterie, einer Arbeiterabtheilung und einer Anzahl Parksektionen; einen

Armeebrückentrain,

bestehend aus 4 Abtheilungen und 1 Reserve, dazu gehört 1 Pontonnierkompagnie; kommandirt wird der Armeebrückentrain von einem Stabsoffizier; einen

Armeeingeniepark

unter dem Kommando eines Bataillonskommandanten, bestehend aus 1 Sappeur-Mineur-Abtheilung und 60 Geniefuhrwerken, 1 Kompagnie

Militäreisenbahnarbeiter

unter dem Kommando eines Hauptmanns. Ausrüstung siehe Seite 40.

Außerdem werden jeder Armee noch nach Bedürfniß die außer den Korpsverband stehenden Alpenjägerbataillone, Gebirgsbatterien, Territorialtruppen, Kompagnien des Zoll- und Forstwesens zc. zugetheilt.

Stehen mehrere Armeen unter einem Kommando, so wird ein

großes Hauptquartier

formirt, welches aus folgenden Theilen besteht:

Marshall oder Divisionsgeneral, Höchstkommandirender, dessen

Ordonnanzoffiziere,

großer Generalstab,

Generalinspektion der Artillerie der Armeen,

Generalinspektion des Genie der Armeen,

Generalinspektion des Verwaltungsdienstes der Armeen,

Verwaltung des Hauptquartieres,

Generalinspektion des Sanitätsdienstes der Armeen,

Generalinspektion des Veterinärdienstes der Armeen,

Generalzahlmeister mit Zahlmeisteramt u. Postdienst, Felddruckerei,

Generaltelegraphendirektion mit Telegraphenabtheilung,

Generalinspektion der Gendarmerie,
Trainabtheilung,
Eskorte.

6. Kapitel.

Organisation des Dienstes der Stäbe.

Allgemeines.

Einen Stab erhalten:

1. Die Kommandanten mehrerer Armeen,
2. Die Armeekommandanten,
3. Die Armeekorpskommandanten,
4. Die Divisionskommandanten,
5. Die Brigadekommandanten,
6. Die Generaldirektion des Eisenbahn- und Etappenwesens mehrerer Armeen,
7. Die Direktion des Eisenbahn- und Etappenwesens in der selbständigen Armee,
8. Die Etappendirektoren mehrerer Armeen.

Sind mehrere Armeen unter einem Kommando vereinigt, so ist der Stabschef ein Marschall oder Divisionsgeneral mit dem Titel „major général“, unter seinem Befehl stehen ein oder mehrere Generale, welche den Titel „aides-majors généraux“ tragen.

A. Der Stabschef.

Die Funktionen des Stabschefs bestehen in:

1. Der Weitergabe der Befehle des Generals und die Ausführung derjenigen, welche er persönlich ertheilt für die Unterkunft und Verpflegung der Truppen, den

Ersatz und die Requisitionen, die Truppenbewegungen, den Sicherheits- und den Aufklärungsdienst, Refugioszürungen, das Nachrichtenwesen zc.

2. Er hat den Chefz der verschiedenen Dienstzweige die nöthigen Weisungen zu geben.

3. Er hat mit den Chefz der Dienstzweige und mit den Truppenkörpern in steter Verbindung zu bleiben, um den Zustand der Armee in allen Einzelheiten zu kennen und den General stets auf dem Laufenden zu halten.

4. Er hat das Marsch- und Operationsjournal zu führen und dem Höchstkommandirenden die nöthigen Rapporte zu liefern.

5. Die Stabschefz können die Befugniß erhalten „par ordre du général“ zu zeichnen.

Der major général giebt seine Befehle direkt dem Generaldirektor des Eisenbahn- und Etappenwesens.

Der Stabschef einer Armee giebt seine Befehle ebenfalls direkt dem Etappendirektor, bezw. wenn die Armee selbständig auftritt, dem Direktor des Eisenbahn- und Etappenwesens.

Ebenso verfügen die Stabschefz direkt über die zugetheilten Telegraphenabtheilungen.

B. Die den Stäben zugetheilten Offiziere.

a. Allgemeines.

Die den Stäben zugetheilten Offiziere werden in den verschiedenen Dienstverrichtungen verwandt und wird ihr Dienst vom Stabschef geregelt.

Die Hauptleute haben abwechselnd Dienst auf dem Bureau und ist der diensthabende Hauptmann zur Ver-

fügung des Stabschefs, um die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Die Archivare sind zur Verfügung der Generalstabsoffiziere und haben bei den Bureauarbeiten mitzuhelfen; zugleich führen sie die Eingangs- und Ausgangsregister zc.

b. Die Ordonnanzoffiziere

bilden das Kabinet des Generals, welcher sie entweder auf seinem Bureau oder zu besonderen Aufträgen verwendet.

c. Kommandant des Hauptquartiers.

Die Armee-, Korps- und Divisionskommandanten bezeichnen unter den Offizieren ihrer Stäbe einen Offizier als Kommandanten des Hauptquartiers, derselbe steht unter dem direkten Befehl des Stabschefs.

Ihm ist der Wach- und Polizeidienst im Standort des Hauptquartiers, sowie die Eskorte, die Staffeten und der Gefangenendienst unterstellt. Ferner hat er für den Veterinärdienst und den Beichlag der Stabspferde zu sorgen.

C. Der äußere Dienst.

Für den äußeren Dienst wird ohne eine Reihenfolge einzuhalten kommandirt.

Es sind während den Märschen und der Operationen genaue Notizen mit Angabe der Stunden über alle Vorfälle, erhaltene Nachrichten und gegebene und erhaltene Befehle zu machen.

Diese Notizen sind dem Operations- und Marschjournal als Belege beizufügen.

Während dem Gefecht haben der Stabschef und der Kommandant des Hauptquartiers sich bei dem General aufzuhalten.

D. Der Bureaudienst.

Der Bureaudienst wird in drei Bureaux versehen. Der Stabschef vertheilt je nach Bedürfniß die Offiziere und Schreiber auf dieselben.

In jedem Bureau ist der Älteste und Höchste im Grade der Bureauchef.

Der gleiche Offizier kann zugleich mehrere Bureaux besorgen.

1. Bureau.

Personal und Material.

1. Organisation, Rapporte, Etats, Verlust, Abschübe, Ersatzwesen, Aenderungen, Avancement und Belohnungen; Disziplinarsachen, Militärjustiz, Geleitsbriefe, Zivilstand.

2. Munition, Lebensmittel und Material aller Art; Zusammenziehung, Verbrauch und Ersatz der Vorräthe.

3. Allgemeine Korrespondenz mit den verschiedenen Dienstzweigen.

4. Kommando des Hauptquartiers.

5. Empfang, Dessnen, Vertheilung und Expedition der Depeschen.

2. Bureau.

Nachrichtenwesen und politische Angelegenheiten.

1. Truppeneintheilung, Bewegungen des Gegners, Nachrichtendienst, Aufklärung und Rekognoszirungen,

Topographie und Statistik, Uebersetzer, Journalisten und verschiedene Agenten.

2. Beziehungen mit dem Gegner, mit den Behörden und Bewohnern besetzter Landestheile, Parlamentäre, Kontributionen und Requisitionen.

3. Bureau.

Operationen und Bewegungen.

1. Quartiere, Bewegungen, Gefecht, Detachirungen, Parteigänger zc.

2. Parole.

3. Revuen und Ceremonien.

4. Marsch- und Operationsjournal.

Bei den Armeen befinden sich die Stäbe in Permanenz.

Während des Tages haben sich alle nicht in dienstlicher Angelegenheit abwesenden Offiziere auf dem Bureau aufzuhalten, bei Nacht hat wenigstens ein Offizier den Dienst, welcher, soweit möglich, in der Reihenfolge kommandirt wird.

Der Offizier vom Nachtdienst nimmt die Depeschen zc. in Empfang, öffnet dieselben und erledigt sie, oder verfährt damit nach den Weisungen des Stabschefs.

Im Felde ist der telegraphische Verkehr nur durch die technischen Verhältnisse und durch allgemeine Vorschriften beschränkt.

Jedes Bureau hat seinen eigenen Archivar.

E. Rapporte.

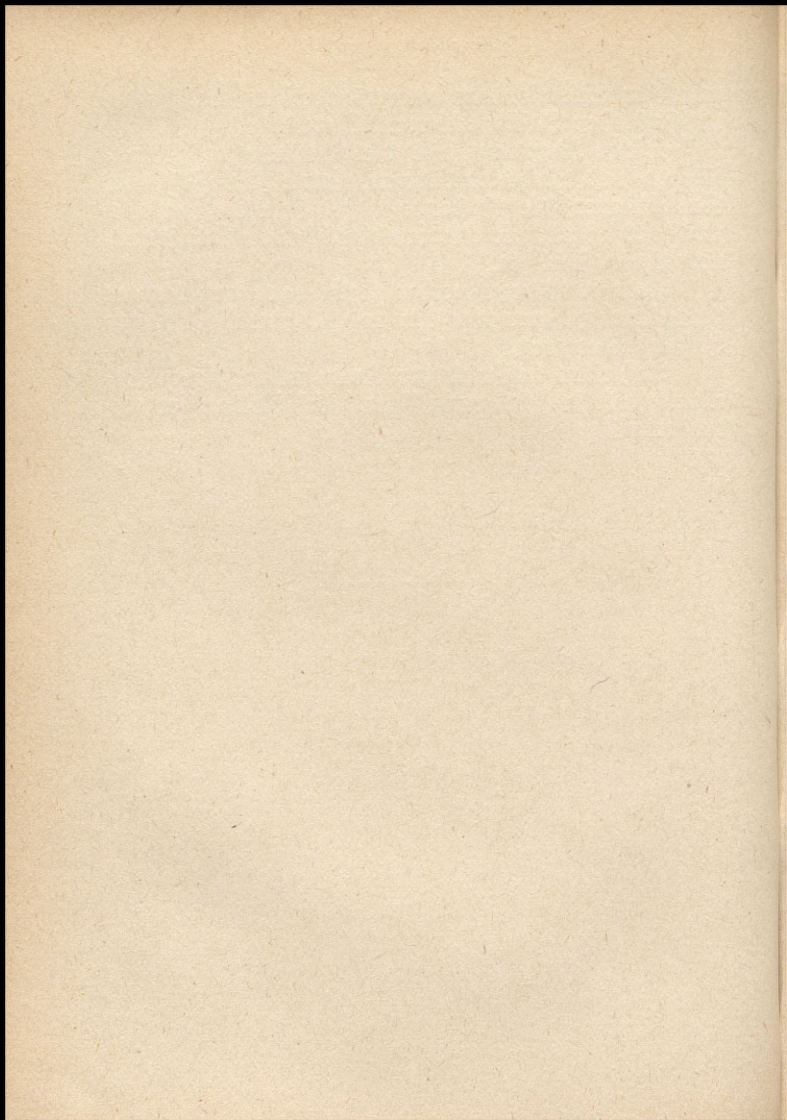
Von den Truppenkörpern ist täglich, von den Stäben und Dienstzweigen nur alle 5 Tage ein sum-

marischer Situationsrapport auszufertigen, welcher der nächsthöchsten Instanz übermittelt wird.

Dieser Rapport giebt die Bestände an Dienstfähigen und Nichtdienstfähigen, sowie die Zahl der Kombattanten, die Aenderungen im Bestande, den Gesundheitszustand, die Proviantvorräthe, die Munitionsvorräthe u. s. w. an.

Vom 2. Bureau werden täglich alle eingelangten Nachrichten zusammengestellt und der nächst höheren Instanz übergeben.

Außerdem bestimmt der Kommandant durch Generalbefehl, welche periodischen Schriftstücke er erhalten will.

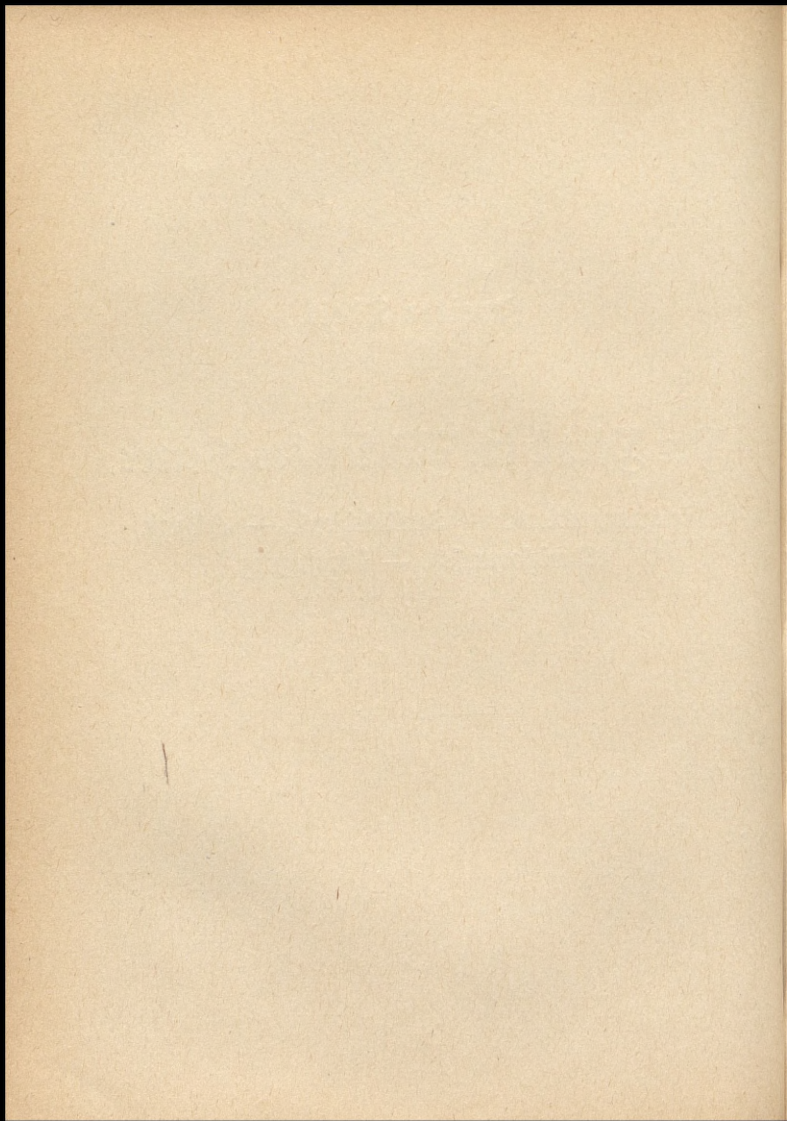


Zweiter Theil.

Der Dienst im Rücken des Heeres.

Telegraphendienst. — Sanitätsdienst. — Feldpost.
Munitionserfab. — Verpflegung.





1. Kapitel.

Der Dienst im Rücken des Heeres.

A. Einleitung.

Der Dienst im Rücken des Heeres hat zur Aufgabe:

1. Der Armee alle Nachschube zuzuführen, deren sie bedarf.

2. Die Abschübe der Armee (Verwundete und Kranke, Gefangene, unbrauchbares Material) zurückzubringen.

3. Den Betrieb der Eisenbahnen im Bereich der Armee, sowie die Ueberwachung und Vertheidigung aller Kommunikationen hinter der Armee zu übernehmen.

4. Für die Unterbringung und Verpflegung der Truppen, welche sich hinter der Armee im Bereich des Höchstkommandirenden aufhalten, oder diesen Strich durchschreiten, zu sorgen.

5. Die Aufbewahrung, Instandhaltung und Erneuerung der Lebensmittelvorräthe, um den Bedürfnissen der Armee entsprechen zu können.

6. Die Vertheilung und Verwendung der Stappentruppen und die Aufrechterhaltung der Ordnung hinter der Armee.

7. Die Verwaltung besetzter feindlicher Gegenden bis zur Aufstellung besonderer Kommandos.

Diese Aufgaben werden an den Eisenbahndienst und an den Etappendienst vertheilt, welche unter einer Leitung stehen. Diese ist dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen anvertraut, welchem ein Stab beigegeben ist. Derselbe befindet sich im großen Hauptquartier und ist dem major général (Stabschef des Höchstkommandirenden) unterstellt. Von diesem erhält er die Angaben über die Bewegungen der Armee und die daherigen Bedürfnisse; innerhalb den Grenzen dieser Weisungen ist ihm die größte Selbständigkeit in der Wahl der Mittel gelassen.

Der Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen tritt mit der Beendigung des Aufmarsches in Funktion und hat zur Aufgabe:

1. Die Oberleitung des Eisenbahndienstes von der Operationsbasis bis zur Armee.
2. Die Oberleitung des Etappenwesens zwischen derselben und der Armee.

Während dem Aufmarsche befindet sich die Operationsbasis an den Einladepunkten; bei Beginn der Operation wird dieselbe vom Kriegsminister im Einverständnis mit dem Höchstkommandirenden bestimmt; im Verlauf des Krieges kann dieses unter den gleichen Bedingungen auf's Neue geschehen.

Für den Eisenbahndienst befindet sich im großen Hauptquartier ferner:

1. Eine Delegation der höheren Militäreisenbahnkommission, für diejenigen Theile des Eisenbahnnetzes, deren Betrieb mit den gewöhnlichen Mitteln der Bahngesellschaften geführt wird.
2. Eine Militärdirektion der Feldeisenbahnen, für diejenigen Theile des eigenen oder fremden Bahnnetzes, dessen Betrieb von den technischen Sektionen

und den Eisenbahnkompagnien des Genie übernommen werden.

Die Stationen, bei denen der Betrieb der Letzteren beginnt, heißen Uebergangsstationen und werden dieselben vom Generaldirektor bestimmt.

Der Generaldirektor hat im Besonderen zur Aufgabe:

1. Den täglichen Verkehr zwischen dem Eisenbahn- und dem Stappendienst zu regeln, damit Unordnung und Verzögerungen, Reibungen und dergl. vermieden werden. Er hat dazu die nöthigen Weisungen der Delegation und der Militärdirektion zu geben, ohne sich jedoch in die Einzelheiten des Dienstes einzumischen.

2. Die Vertheilung der zur Verfügung stehenden Linien an die Armeen, damit die Transportmittel entsprechend ausgenutzt werden können.

3. Die Aufstellung der Linienkommission oder Feld-eisenbahnkommission, mit welcher sich die Stappendirektionen der Armeen in's Einvernehmen zu setzen haben.

4. Die Festsetzung der Kopfstationen nach den Weisungen des major général.

5. Die Vertheilung der Züge auf die Armeen, wenn mehrere die gleiche Linie benutzen müssen, oder die Bestimmung der Priorität unter denselben. Ebenso liegt ihm der Entscheid in allen Streitigkeiten dieser Art ob.

Der Stappendienst wird armeereweise organisiert. Der Stappendirektor der Armee steht unter dem direkten Befehl des Stabschefs der Armee, ist aber zugleich auch dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen unterstellt. Der letztere hat in dieser Beziehung zur Aufgabe:

1. Die Abgrenzung der Zonen, in welchen jede Armee die Ordnung im Rücken der Armee aufrecht zu erhalten hat und die lokalen Hilfsmittel benutzen kann.

2. Die Bezeichnung desjenigen Theiles des Bahnnetzes, welchen jede Armee zu sichern und zu decken hat.

3. Die Bestimmung der zu diesem Zwecke nöthigen Kräfte.

4. Die allgemeine Leitung des Stappenwesens und die Vertheilung der Hauptetappen, besonders wenn die Stappenlinien mehrerer Armeen zusammenlaufen oder sich kreuzen.

5. Die Vertheilung der Stappentruppen und des Personals auf die Armeen, welches der Kriegsminister zur Verfügung stellt.

6. Ist eine Stappenlinie mehreren Armeen zugeweiht, so ist die Sicherung derselben in der Regel nur einer Armee zu übertragen, wobei aber immerhin die Magazine armeereweise getrennt bleiben.

In Feindesland übernimmt der Generaldirektor provisorisch auch die Zivilverwaltung des besetzten Landes bis zur Einsetzung von besonderen Territorialkommandos; hierauf hat sich seine Thätigkeit wieder auf den Eisenbahn- und Stappendienst zu beschränken. Die genannten Territorialkommandos sind dem Höchstkommandirenden direkt unterstellt, falls sie nicht durch einen besonderen Befehl dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen unterstellt werden.

Damit nun das Zusammenwirken der gleichlaufenden Stappendienste in den verschiedenen Armeen mit den Organen, welche den Eisenbahndienst im großen Hauptquartier und im Kriegsministerium besorgen, gesichert sei, hat der Generaldirektor des Eisenbahn- und Stappenwesens darüber zu wachen, daß die Delegation der höheren Militäreisenbahnkommission und die Direktion der Feldeisenbahnen im vollen Einverständniß mit der im Kriegsministerium befindlichen höheren Kommission

arbeite und in steter Verbindung mit derselben bleibe. Der Generaldirektor giebt der letzteren alle Weisungen über die nöthigen Transporte bis zur Operationsbasis und die Befehle für alle Bewegungen in derselben an, welche das Zusammenwirken mit der genannten Kommission erfordert.

Er hält sich in steter Verbindung mit den Inspektoren und Direktoren der verschiedenen Dienstzweige, damit er in Bezug auf die Bedürfnisse derselben stets auf dem Laufenden bleibt; ebenso hat er den Armeekommandanten die von ihm getroffenen Anordnungen für den Eisenbahndienst und das Zusammenwirken des Etappendienstes Mittheilung zu machen und deren Verlangen entgegenzunehmen. Ueber die Einzelheiten des Dienstes verkehrt er direkt mit den Etappendirektoren der Armee, wobei er denselben jedoch alle Freiheit zu lassen hat, damit dieselben im Sinne der vom Stabschef der Armee erhaltenen Weisungen handeln können.

Der Etappendirektor einer Armee befindet sich je nach Befehl des Armeekommandanten im Hauptquartier der Armee oder mehrere Tagemärsche rückwärts. Er beginnt seine Thätigkeit am gleichen Zeitpunkte wie der Generaldirektor der Etappen und Eisenbahnen. Seine Stellung ist ähnlich dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen im großen Hauptquartier, jedoch hat er sich in den Eisenbahndienst nicht hineinzuweisen, sondern seine Transportverlangen der Linienkommission oder Feldeisenbahnkommission zuzustellen. Nur in der selbständigen Armee wird dem Etappendirektor auch der Eisenbahndienst unterstellt und erhält derselbe dann den Titel Oberdirektor der Eisenbahnen und Etappen.

B. Der Eisenbahn-Transportdienst.

a. Eintheilung der Transporte.

Die Militärtransporte werden in zwei Arten eingetheilt:

1. Transporte bis zur Operationsbasis; diese werden vom Kriegsminister angeordnet und durch die Eisenbahngesellschaften unter der Leitung und Verantwortlichkeit der höheren Militäreisenbahnkommission unter Mitwirkung der Linien- oder Unterlinienkommission und der Eisenbahnkommissionen ausgeführt. Sie umfassen: die Gesamtheit der Mobilisierungs- und Konzentringstransporte, die Nachschübe und Abschübe bis zur und von der Operationsbasis.

2. Transporte von der Operationsbasis bis zur Armee; diese werden im Namen des Höchstkommandirenden durch den Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen angeordnet und ausgeführt:

Bis zu den Uebergangsstationen inbegr. durch die Eisenbahngesellschaften unter der Leitung der Delegation der höheren Militäreisenbahnkommissionen unter Beihilfe der nachstehend angeführten Linien- oder Linienunterkommissionen und der Bahnhofskommissionen.

Von den Uebergangsstationen weg bis zur Armee durch die technischen Arbeitersektionen der Feldeisenbahnen und die Eisenbahnarbeiterkompagnien des Genie unter Aufsicht der Direktion der Feldeisenbahnen, die von den Feldeisenbahnkommissionen und Bahnhofskommandos unterstützt wird.

Diese Transporte umfassen: die Gesamtheit der nöthigen Truppentransporte, die Nachschub- und Abschubtransporte zwischen Armee und Operationsbasis.

b. Transporte bis zur Operationsbasis.

Für alle auszuführenden Transporte ist die höhere Militärreisbahnkommision das einzige Zwischenglied zwischen dem Ministerium und den Territorialbehörden einerseits und den Eisenbahnverwaltungen andererseits. Diese Kommission ist bereits im Frieden damit beauftragt, die Mobilisierungs- und Aufmarschtransporte vorzubereiten und dieselben nach der Kriegserklärung zu leiten. Die Kommission kann im Kriege eine oder mehrere ihrer Funktionen an eine Ausführungskommission, bestehend aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem technischen Mitglied und, wenn nöthig, einem dritten Mitglied übertragen.

Die Kommission nimmt alle Transportverlangen für Nachschübe und Abschübe solange direkt in Empfang, bis sie genaue Kenntniß der Vertheilung des Eisenbahnmateriels auf dem Bahnnetz hat und vertheilt dieselben auf die verschiedenen Linien und je nach der mehr oder weniger großen Eile derselben nach der Angabe des Generaldirektors der Eisenbahnen und Etappen. Im Einverständniß mit ihrer Delegation im großen Hauptquartier bestimmt die Kommission die Bewegung der Züge, welche über die Operationsbasis hinauszugehen haben und sorgt im Besonderen für eine gute Organisation des Dienstbetriebes in den Stationen der Operationsbasis.

Mit ihrer Delegation hat die Kommission stets in Verbindung zu bleiben, ebenso wie mit der Direktion der Feldeseisenbahnen und nimmt sie zudem an der Ausarbeitung der regelmäßigen Fahrpläne nach den verschiedenen Etappenpunkten theil.

Die Linienkommissionen, welche bereits im Frieden als Studienkommissionen bestehen, dienen als Kontrolorgane der höheren Kommissionen; jeder derselben sind eine oder mehrere Unterkommissionen beigegeben, welche, wie sie selbst, aus einem Generalstabsoffizier und einem höheren Beamten der Eisenbahngesellschaft besteht. Diese beiden Mitglieder überwachen, jeder in seinem Theil, die Ausführung der Befehle der höheren Kommission auf dem ihnen zugewiesenen Theile des Bahnnetzes. Die Linienkommissionen können die Beihilfe der mit den Truppenbewegungen in den Territorialbezirken betrauten Generalstabsoffiziere verlangen.

Die Bahnhofskommissionen bestehen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Militärkommissar und einem Beamten der Bahnverwaltung als technischer Kommissar. Diese erhalten ihre Weisungen von den Linien- oder Linienunterkommissionen oder auch in Nothfällen direkt von der höheren Kommission. Die Bahnhofskommission hat alle lokalen Anordnungen für die Ausführung der Militärtransporte zu treffen, und zwar ist der Militärkommissar „commandant d'armes“ und haben sich alle Truppen dessen Anordnungen zu fügen.

Die Bahnhofskommissionen sind vorübergehende oder ständige. Erstere befinden sich an Mobilmachungs-, Einlade-, Verpflegs- und Entladestationen; letztere an Anfangsetappen, Kreuzungspunkten, Magazinstationen u. Das der Bahnhofskommission beigegebene Militärpersonal ändert je nach der Bedeutung der Station. An wichtigen Punkten besteht dasselbe aus einem Hauptmann oder Lieutenant als Adjunkt des Militärkommissars. Dazu kommt an Verpflegsstationen das nöthige

Personal und an Magazinstationen ein Intendanturbeamter. Die Territorialkommandos haben jedem Bahnhof die nöthigen Wachmannschaften zu stellen.

c. Transporte zwischen der Operationsbasis und der Armee.

1. Transporte der Delegation. Die Delegation der höheren Militäreisenbahnkommission besteht aus einem militärischen Mitglied als Präsident mit entscheidender Stimme und wenigstens einem technischen Mitglied, welche auf Vorschlag der höheren Kommission vom Kriegsminister bestimmt werden. Diese Delegation überwacht und leitet den Dienst auf den von den Eisenbahngesellschaften betriebenen Theilen der Linien und giebt sie zu diesem Zwecke ihre Befehle direkt den Linienkommissionen unter Anzeige an die höhere Kommission. Sollten die vom Generaldirektor angeordneten Transporte die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, so hat die Delegation an die höhere Kommission zu berichten und diese hat vor allen anderen Transporten die Befehle des Generaldirektors auszuführen.

Die täglichen Verbindungen mit der höheren Kommission und der Direktion der Feldeisenbahnen haben zum Zweck, das Zusammenarbeiten der Transportdienste zu ermöglichen.

Die Linienkommissionen, Linienunterkommissionen und Bahnhofskommissionen haben die gleichen Pflichten und Rechte wie unter b. aufgeführt. Ihr Verhältniß zum Stappendienst ist das gleiche, wie das der entsprechenden Organe der Direktion der Feldeisenbahnen.

2. Transporte der Direktion der Feld-eisenbahnen. Die Direktion der Feldeisenbahnen besteht aus einem militärischen Mitglied mit entscheidender Stimme und einem technischen Direktor mit dem nöthigen militärischen und technischen Personal.

Der Militärdirektor ist unter allen Umständen Chef des Militäreisenbahndienstes und steht sowohl das militärische als technische Personal unter seinem Befehl. Er erhält seine Weisungen vom Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen, dem gegenüber er für alles, was nicht rein technischer Natur ist, verantwortlich ist. Der technische Direktor steht über dem technischen Personal der Direktion, der Kommissionen und Sektionen.

Die Direktion der Feldeisenbahnen leitet alle Transporte zwischen der Armee und den Uebergangsstationen. Sie ordnet die nöthigen Bauten und Herstellungsarbeiten an und verfügt über das Feldeisenbahnmateriale und genehmigt die von den Kommissionen der Feldeisenbahnen ausgearbeiteten Fahrpläne und giebt denselben die nöthigen Weisungen über alle Zweige des Dienstes. Den Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen hat die Direktion stets auf dem Laufenden über alles Nöthige zu halten.

Die täglichen Verbindungen mit der oberen Kommission und deren Delegation haben zum Zweck:

1. Die Uebermittlung von Verlangen nach zeitweiliger oder ständiger Verstärkung des Personals und Vermehrung des Materials auf den der Direktion unterstellten Linien.

2. Die gegenseitige Uebermittlung aller Fahrpläne.

3. Gegenseitige Angaben über die stattgefundenen Transporte vom Innern zur Armee und umgekehrt.

4. Die Kenntnißgabe der Kopfetappenstationen, sowie neu errichteter Magazinstationen.

5. Die Kenntnißgabe der Verschiebung der Uebergangsstationen nach vor- oder rückwärts und die dazugehörigen Abänderungen im Betrieb.

Die Direktion der Feldeisenbahnen hat sich ebenfalls in tägliche Verbindung mit den Bahnhofskommissionen der Uebergangsstationen zu setzen. Diese letzteren erhalten in der Regel alle Weisungen von der höheren Kommission oder der Delegation derselben und den Linienkommissionen, nichtsdestoweniger dürfen sie keine Befehle zurückweisen, welche im Nothfalle direkt von der Direktion der Feldeisenbahnen kommen und von dieser verantwortet werden.

Das Betriebsmaterial wird auf den Uebergangsstationen von den Bahngesellschaften übergeben, auf Verlangen der höheren Kommission nach der Angabe der Direktion der Feldeisenbahnen.

Die Direktion der Feldeisenbahnen ist allein befugt, auf dem Kriegsschauplatz Zerstörung von Kunstbauten und Eisenbahnlinien vorzunehmen, jedoch nur auf formellen Befehl des Höchstkommandirenden oder der von ihm ermächtigten Generale.

Eine Kommission der Feldeisenbahnen besteht aus einem militärischen Kommissar (Stabsoffizier) und einem technischen Kommissar (ersterer mit entscheidender Stimme), nebst dem beigegebenen militärischen und technischen Personal.

Dem an der Spitze der Kommission stehenden Stabsoffizier haben alle Glieder der Kommission unbedingte Folge zu leisten, falls er deren besondere Verantwortlichkeit mit der seinen deckt.

Die Kommissionen haben zu dem von der Direktion der Feldbahnlinien bestimmten Zeitpunkt in Thätigkeit zu treten. Für den ihnen zugewiesenen Theil des Bahnnetzes haben sie den Betrieb zu leiten und dort im Besonderen noch folgende Aufgaben:

1. Den Bau und die Wiederherstellung der Linien und Kunstbauten zc.
2. Die Einrichtung der Kopfstationen und anderer Stationen.
3. Die Aufstellung der Fahrpläne für die regelmäßigen, fakultativen und außerordentlichen Züge.
4. Den Unterhalt der Linien.
5. Die Bahnpolizei.
6. Die Krankenstationen an den Bahnhöfen.
7. Die Verpflegstationen für die Truppentransporte.

Die Kommissionen rapportiren täglich an die Direktion der Feldbahnlinien und haben außerdem mit den Linienkommissionen und Bahnhofskommissionen der Uebergangsstationen in Verbindung zu bleiben.

Dem Stappendirektor derjenigen Armee, welcher das ihr unterstellte Bahnnetz zugewiesen ist, hat die Kommission die Fahrpläne mitzutheilen und von ihm oder dessen Bevollmächtigten die Transportverlangen entgegenzunehmen und sofort anzuzeigen, ob denselben entsprochen werden kann. Die Kommissionen haben solchen Verlangen soweit nachzukommen, als es der regelmäßige Betrieb der zur Verfügung der Armee gestellten Züge gestattet. Wird diese Grenze überschritten, so ist der Entscheid der Direktion einzuholen.

Betreffend die Sicherung der Bahnlinien, Bahnhöfe und Bahnzüge haben sich die Kommissionen mit dem Stappenkommandanten in's Einvernehmen zu setzen.

Ein Bahnhofskommando besteht aus dem Militärkommandanten (Stabsoffizier oder Hauptmann) und dem Bahnhofsvorstand, nebst dem nöthigen militärischen und technischen Hilfspersonal. Der Bahnhofskommandant ist zugleich Etappenkommandant, wenn kein besonderer ernannt wird.

Die Bahnhofskommandanten erhalten nur von der Kommission der Feldbahnen Befehle, sie haben denselben täglich zu rapportiren. Sie haben mit den an Plaze befindlichen Etappenkommandos in Verbindung zu treten und sich namentlich über folgende Punkte mit denselben zu vereinbaren:

1. Ein- und Ausladen von Personal und Material.
2. Sicherung und Vertheidigung des Bahnhofes und der im Bezirke des Etappenkommandos befindlichen Eisenbahnlinien.

Die zum Polizei- und Sicherungsdienst des Bahnbetriebes kommandirten Gendarmen und Truppen stehen während dieser Zeit unter dem Kommando des Bahnhofskommandanten.

Ist der Bahnhofskommandant zugleich Etappenkommandant, so ist er für diesen Theil des Dienstes dem Etappenkommandanten unterstellt, zu dessen Bezirk die Bahn gehört.

In den Kopfetappenstationen ist immer zugleich ein Etappenkommando aufgestellt. Der Bahnhofskommandant hat darüber zu wachen, daß alle Wagen sofort entladen und wenn nöthig sofort zum Rücktransport beladen werden. Es ist dann Sache des Etappenkommandanten, die Unterbringung bezw. den Weitertransport der Truppen und Vorräthe zu veranlassen.

Die Eisenbahnarbeiterkompagnien des Genie bestehen aus:

6. Sektion: Dttbahnen,
 7. " Südbahnen,
 8. " Ost-, West- und Nordbahnen,
 9. " Staatsbahnen.
- Jede Sektion ist wie folgt organisiert:

I. Centraldienst.

Technischer Direktor der Sektion.

1. Direktionsbureau.
3 Beamte.
2. Rechnungsbureau.
8 Beamte.
3. Medizinalbureau.
3 Aerzte.

II. Stationsdienst.

1. Bureau.
12 Beamte und Angestellte.

2. 3 Stationsabtheilungen.
Sede bestehend aus 156 Beamten, Angestellten und Arbeitern.

III. Linien dienst.

1. Bureau.
16 Beamte und Angestellte.

2. 3 Linienabtheilungen.
Sede bestehend aus 156 Beamten, Angestellten und Arbeitern.

IV. Zugdienst.

1. Bureau.

12 Beamte und Angestellte.

2. 3 Zugabtheilungen.

Jede bestehend aus 94 Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Gesammtzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter 1273.

Die Mobilisirung findet auf Befehl des Ministers durch die höhere Kommission statt und werden die Sektionen der Direktion der Feld-eisenbahnen unterstellt zum Betrieb bezw. zur Wiederherstellung der Bahnlinien.

Eine Sektion genügt für eine Strecke von 300 km.

Die Etappen-Eisenbahntelegraphensektionen (Zusammensetzung siehe unter Telegraphendienst) werden den technischen Sektionen beigegeben und treten in den Verband derselben ein.

Für den Telegraphendienst gelten im Allgemeinen die gleichen Regeln, wie jenseits der Operationsbasis, jedoch sind die Linien für den Privatverkehr geschlossen.

Die Kopfetappenstationen sind denjenigen Truppenkörpern, denen sie zu dienen haben, so nahe als irgend möglich zu bringen, jedoch müssen auf denselben auch die nöthigen Hilfsmittel vorhanden sein, um einen regelmäßigen Betrieb zu sichern.

Die Etappenmagazine sollen sich in der Regel außerhalb der Bahnhöfe befinden.

Die täglichen Fahrpläne der Linienkommissionen sollen außer den regelmäßigen hin- und hergehenden Zügen auch eine Anzahl von Facultatibzügen voraus-

setzen. Außerordentliche Spezialzüge können, wenn sie nicht im Fahrplan vorgesehen sind, nur dann ausgeführt werden, wenn die Sicherheit der Bahn es erfordert oder wenn ein besonderer Befehl des General-Direktors der Eisenbahnen und Etappen vorliegt.

Der Schutz der Bahnlینien gegen die strategischen Operationen des Gegners ist Sache des großen Generalstabs. Für den Schutz gegen Unternehmungen von Parteigängern und der Einwohner im feindlichen Lande haben die Armeestetappen-Direktoren oder die besonderen Territorial-Kommandanten zu sorgen.

Auf feindlichen Angriffen ausgesetzten Abschnitten muß mit der größten Vorsicht vorgegangen werden und nur nach Austausch der Depeschen und anderer übereingekommener Zeichen. Wird ein Militärzug angegriffen, so übernimmt der Kommandant der eingeladenen Truppe den Befehl des Zuges und trifft die nöthigen Anordnungen. Materialzüge erhalten unter solchen Umständen auf Befehl des Etappen-Kommandanten eine Eskorte Infanterie, welche sich in den ersten Wägen befindet. Der Kommandant der Truppe übernimmt ebenfalls den Befehl des Zuges.

d. Truppentransporte.

Die Fahrbefehle vom Innern nach der Armee werden von der höheren Kommission auf Verlangen der Armee oder der Territorialbehörden ausgefertigt. Letztere sind befugt, Einzelreisenden oder kleinen Abtheilungen nach Vollendung der Konzentrationstransporte im Rahmen der von der höheren Kommission erhaltenen Ermächtigungen Fahrbefehle auszustellen.

Die Fahrbefehle werden den Intendanturbeamten übergeben, welche Fahrgutscheine dafür ausstellen, die

dann an der Abfahrtsstation gegen Einzel- oder Gesamtfahrtscheine umgetauscht werden.

In der Etappenzone werden die Transportverlangen für Einzelreisende oder kleinere Abtheilungen, die mit den regelmäßigen Zügen befördert werden können, von dem Etappenkommando der Abfahrtsstation, welches dazu vom Etappendirektor ermächtigt ist, an den Militärkommissar der Bahnhofskommandanten gestellt, welcher die Stunde der Abfahrt bestimmt.

Für größere Abtheilungen werden die Transportverlangen vom Etappendirektor an die entsprechende Linienkommission oder Feldeisenbahnkommission gestellt, welche die nöthigen Anordnungen treffen. Ausnahmeweise kann auch das Kommando der Kopfetappe ermächtigt werden, Transportverlangen jeder Art auszufertigen.

Wird im Laufe des Feldzuges ein größerer Truppentransport auf dem Kriegstheater beschlossen, so erhält die Direktion der Feldeisenbahnen oder die Delegation der höheren Kommission die nöthigen Angaben von dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen oder dem Kommando der betr. Armee über den Bestand und den Standort der Truppentheile und läßt dieselbe dann den Transportplan von der Linienkommission oder Kommission der Feldeisenbahnen ausarbeiten, welcher dann auf dem Dienstwege dem Kommando der zu transportirenden Truppe übermittelt wird. Abschriften der Transportpläne gehen an die Einladestationen, um als Fahrgutschein zu dienen.

Ein Militärzug darf aus höchstens 50 Wagen bestehen, Lokomotive und Tender nicht eingerechnet. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit ist 25 bis 30 km.

Der Bedarf an Eisenbahnzügen ist folgender:

- 1 Korpshauptquartier 2,
- 1 Divisionshauptquartier 1,
- 1 Infanteriebataillon (allein oder mit einem Regiments- oder Brigadestab) 1,
- 1 Schwadron (allein oder mit einem Regiments- oder Brigadestab) 1,
- 1 fahrende oder reitende Batterie 1,
- 1 Divisionsartillerie (mit dem Stab) 4,
- 1 Korpsartillerie (mit den Stäben) 8,
- 1 Infanteriemunitionssektion 2,
- 1 Artilleriemunitionssektion 1,
- 1 Korps-Artilleriepark 8,
- 1 Korps-Brückentrain 3,
- 3 Kompagnien und 1 Park des Genie 2,
- 1 Verpflegstrain einer Division 5,
- 1 Verpflegstrain des Hauptquartiers 8,
- 1 Effektenreserve 1,
- 1 Divisionsambulanz 1,
- 1 Ambulanz des Hauptquartiers mit der Ambulanz der Kavalleriebrigade 1,
- 1 Feldspital $\frac{1}{2}$,
- 1 mobiles Remontendepot 1,
- 1 Sektion der Hilfsdienste (à 75 Wagen) 2,
- 1 Sektion der Hilfsdienste (à 150 Wagen) 4,
- 1 Feldbäckerei 3.

Der Transport eines ganzen Armeekorps auf Kriegsfuß erfordert 100 bis 110 Eisenbahnzüge, 1 Infanterie-Division ungefähr 30.

Infanterie bedarf zum Verladen 1, Kavallerie 1,5 und Artillerie und Trains 2 Stunden.

Kann eine Truppenabtheilung aus irgend einem Grunde nicht mit dem ihr bezeichneten Zuge abfahren,

so soll sie nicht früher abmarschiren, bis ihr die Direction der Feld Eisenbahnen oder die Delegation telegraphisch einen neuen Zug bezeichnet hat.

Zum Ausladen bedarf die Infanterie eine halbe Stunde, Kavallerie dreiviertel Stunde, Artillerie und Trains ein bis zwei Stunden. Jede ausgeladene Truppe hat sofort den Bahnhof zu räumen und erst vor demselben wieder anzutreten.

Ueber den Transport der Kranken und Verwundeten siehe unter Sanitätsdienst.

e. Materialtransporte.

Die Materialtransporte werden in der Regel direkt in die Stationsmagazine geschickt, welche bereits im Frieden den einzelnen Armeen zugetheilt sind. Im Laufe des Feldzuges können neue Stationsmagazine errichtet werden, welche dann den Intendanten der Armee, welcher sie zu dienen haben, unterstellt sind.

Alles Material, Proviant &c., welcher in die Stationsmagazine kommt, muß sofort ausgeladen und untergebracht werden, immerhin können ganze Wagenladungen am gleichen Tage ohne Weiteres an die Armee versandt werden. Es bezieht sich dieses namentlich auf die Belagerungsparte der Artillerie und des Genie.

Das Gleiche gilt für die Nothmagazine (en-cas mobiles) (2 bis 3 Verpflegs- und Munitionszüge), welche vorgeschoben werden, um den ersten Bedürfnissen zu genügen.

Um den Eisenbahndienst zu erleichtern bezw. zu ergänzen, können auch die Wasserläufe und die zahlreichen Kanäle im Innern benutzt werden. Das nöthige Material wird in der Regel requirirt. Namentlich

für den Transport von Verwundeten und Kranken sollen dieselben verwendet werden.

C. Der Stappendienst.

Einleitung.

Der Stappendienst umfaßt alle Dienstzweige im Rücken der Armee, welche auf Seite 55 angeführt sind, ausgenommen den Eisenbahndienst.

Der Stappendienst wird armeeweise organisiert unter der Leitung des Stabschefs der Armee und der Oberaufsicht des Generaldirektors der Eisenbahnen und Etappen.

Im Allgemeinen werden mit dem Namen Etappenlinien die Gesammtheit der zur Erleichterung der Nach- und Abschübe der Armee hergestellten rückwärtigen Verbindungen bezeichnet. Auf dem größten Theile der Ausdehnung werden dieselben durch Eisenbahnen hergestellt und nur zum kleinsten Theile werden die Etappenlinien im engeren Sinne, die Straßen verstanden. Letztere beginnen an den Kopfetappenstationen (*Stations têtes d'étapes de guerre*) und endigen an der Grenze der Etappenzone und dem Beginn der eigentlichen Operationszone der Armee. Die äußersten Etappen werden als Straßen-Kopfetappen (*têtes d'étapes de route*) bezeichnet und genügt eine Etappenstraße im Allgemeinen für zwei Armeekorps. Von den äußersten Etappen weg werden die Transporte von Personal und Material durch die Truppenkommandanten und die Chefs der Dienstzweige selbst angeordnet.

Längs der Etappenlinie befinden sich die Zwischenetappen (*gites d'étapes*) mit Abständen von der Länge

eines Tagemärsches, in denen sich Etappenkommandos befinden. In den Etappenkopfstationen befindet sich immer ein solches, selbst wenn eine Bahnhofskommission oder Bahnhofskommando daselbst ist. An denselben tritt in der Regel der Eisenbahndienst mit dem Etappendienst in Verbindung.

Die Straßen-Kopfetappenkommandos sollen den Bewegungen der Armee folgen und sich stets zwei Tagemärsche hinter derselben befinden. An den Kopfetappen treten die Truppen mit dem Etappendienst in Verbindung.

Verlängert sich eine Etappenlinie, so werden Etappenkreise (circumscriptions d'étapes) organisiert, indem man Hauptetappen (gites principaux d'étapes) bestimmt, deren Kommando je 3 bis 4 Zwischenetappen unterstellt werden.

Unabhängig von den Hauptstraßenetappen kann man genöthigt sein, gleichlaufend mit den Eisenbahnen, Hilfslinien zu errichten, um den Eisenbahndienst auf einer längeren oder kürzeren Strecke zu unterstützen. Diese Hilfslinien werden hauptsächlich für den Transport großer Truppenkörper, den Transport Gefangener und Verwundeter gebraucht und treten an solchen Stationen in Thätigkeit, an denen der Bahnbetrieb nicht mehr genügend gesichert ist.

Zur Bedienung von Korps in zweiter Linie, von Belagerungs- oder Okkupationstruppen können gleichfalls Hilfslinien transversal gezogen werden.

Der Etappendirektor (General) einer Armee leitet und beaufsichtigt den Etappendienst in der ganzen hinter der Armee liegenden Zone und ist derselbe dafür dem Stabschef der Armee verantwortlich. Die allgemeinen Pflichten und Aufgaben des

Etappendirektors sind auf Seite 59 aufgeführt. Dem Etappendirektor ist beigegeben:

1. Ein Stab.

2. Die Chefs der einzelnen Dienstzweige (Artillerie, Genie, Intendantur, Gesundheitsdienst, Justiz, Zahlmeisteramt, Post, Telegraphie).

3. Die nöthigen Transportmittel und wenn nöthig eine Eskorte.

Die ausführenden Organe des Etappendienstes sind folgende:

1. Die Etappenkommandos.

2. Die Etappentruppen.

3. Beamte der verschiedenen Dienstzweige.

Der Stab der Etappendirektion besteht aus:

3 Generalstabsoffizieren (davon ein höherer Offizier als Stabschef),

1 Reserveoffizier,

1 Archivar mit den nöthigen Ordonanzen.

Der Stab hat zur Aufgabe, die Befehle und Weisungen des Direktors vorzubereiten und zu übermitteln, ebenso wie die Befehle auszuführen, welche der Direktor dem Stabschef giebt, namentlich in Bezug auf:

Die Organisation, den Dienst und die Aufhebung der Etappenkommandos.

Die Vertheilung und Verwendung der Etappentruppen.

Die Sicherheitsmaßregeln in der Etappenzone.

Den Nachrichtendienst.

Das Zusammenziehen der requirirten Trainkolonnen und deren Vertheilung auf die verschiedenen Kommandos.

Die Inmarschierung der von oder zu der Armee kommenden Abtheilungen.

Die Zusammenstellung der Gefangentransporte und deren Eskorte bis zur Einladestation.

Den Remontendienst.

Den Marsch und die Deckung der zur Armee gehenden Wagenkolonnen.

Die Errichtung von Reforvaleszentendepots während der Marschperiode.

Dem Stabschef ist der Chef des Veterinärdienstes der Etappen direkt unterstellt, ebenso giebt er dem Unterdirektor des Telegraphendienstes in zweiter Linie direkte Befehle. (S. d. Telegraphendienst.)

Die Chefs der verschiedenen Dienstzweige sind dem Direktor in Bezug auf das Personal und die Materialtransporte unterstellt. Sie haben demselben täglich zu rapportiren und einen summarischen Ausweis der vorhandenen Vorräthe in den Magazinen zu liefern. In technischer Beziehung stehen sie unter den Chefs der Dienstzweige im Hauptquartier und haben mit denselben die gleichen Beziehungen zu halten wie die Chefs der Dienstzweige in den Korpsstäben. Unter Genehmigung des Etappendirektors verfügen sie Verschiebungen des Truppenpersonals ihres Dienstzweiges und können auch im Nothfalle solche unter den Offizieren und Beamten vornehmen, jedoch unter sofortiger Meldung an den Chef des Dienstzweiges im Hauptquartier.

Das Verhältniß der Etappendirektion zum großen Hauptquartier ist auf Seite 57 dargestellt.

Im Armeeverbände ist er zugleich dem Stabschef der Armee unterstellt, welcher ihm von den beschlossenen oder beabsichtigten Bewegungen Kenntniß giebt und ihm die nöthigen Weisungen erteilt, damit die Verbindung zwischen der Armee und dem Etappendienst

gesichert sei. Außer diesen Begleitungen hat der Etappendirektor völlig freie Hand in der Wahl der Mittel und Maßnahmen.

Mit den Chefs der einzelnen Dienstzweige im Hauptquartier verkehrt er direkt, ebenso mit dem Armeekorpskommandanten. Mit Genehmigung des Armeekommandos können letztere ihre Verlangen nach Lebensmitteln und Material direkt übergeben und sich mit ihm über die nöthigen Maßnahmen zur Uebergabe der Lieferungen an die Korps ins Einvernehmen setzen.

Im Nothfall können die Chefs der Dienstzweige ihre Begehren direkt beim nächsten Etappenkommando stellen, jedoch muß ein Doppel derselben durch den Stabschef des Armeekorps dem Etappendirektor zugestellt werden.

Kann der Etappendirektor dem Verlangen eines Armeekommandos nicht entsprechen, so hat er die Weisungen des Stabschefs der Armee einzuholen.

Die Beziehungen des Etappendirektors zu den Linienkommissionen und den Feldeisenbahnkommissionen sind im Eisenbahndienst behandelt.

Der Etappendirektor kann den Kommandanten der Etappenstationen an Eisenbahnlinien eine ständige Ermächtigung zum Ausstellen von Fahrverlangen von Personal und Material mit regelmäßigen Zügen geben. Kann die Bahnhofskommission oder das Bahnhofskommando dem Verlangen nicht entsprechen, so hat das Transportverlangen durch den Etappendirektor an die Linienkommission, bezw. Feldeisenbahnkommission zu gehen.

Ausnahmsweise können die Kopfetappenstationen zum Stellen von Transportverlangen jeder Art ermächtigt werden.

Der Etappendirektor verfügt über alle Vorräthe zwischen der Operationsbasis und der Armee, welche der Armee zugewiesen sind und verkehrt zu diesem Zwecke mit den Militärkommissionen dieser Linien direkt.

Der Etappendirektor hat darüber zu wachen, daß die Etappenkommandanten einander die nöthigen Anzeigen über alle Bewegungen von Truppen und Material auf den Etappenstraßen machen und daß sie mit den Bahnhofsbehörden die nöthigen Mittheilungen über Ankunft und Abgang der Transporte auswechseln.

Jedes Armeekorpskommando hat ihm täglich den Standort des Hauptquartiers und der hauptsächlichsten Theile des Korps mitzutheilen; Auszüge daraus werden den Chefs der Dienstzweige und den Etappenkommandos zugestellt.

Seinerseits hat der Etappendirektor den Korpskommandanten, dem Stabschef der Armee und dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen ein „bulletin d'emplacement“ des Personals und der Truppen des Etappendienstes zuzustellen. Den Etappendirektoren benachbarter Armeen hat er den Standort des Hauptquartiers, sowie der Korps-etappen mitzutheilen.

Mit seinem Diensteintritt ernennt der Etappendirektor die Kommandos der Kopf-etappenstationen und Straßenkopf-etappen nebst deren Personal. Im Verlaufe des Feldzuges bestimmt derselbe die Etappenstraßen, ebenso wie die Haupt- und Zwischenetappen.

Während den Märschen wird der Ort der Kopf-etappen nach den Bewegungen der Armee bestimmt.

Auf den Hilfs-etappenlinien kann der Etappendienst den Militärkommissaren und Bahnhofskommandanten übergeben werden. Es wird dieses durch den Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen auf gemeinsamen

Vorschlag des Stappendirektors und der Linien- oder Feldeisenbahnkommission bestimmt.

Die Stappentruppen bestehen aus ganzen Einheiten, welche in der Regel der Territorialarmee entnommen werden. Ein Theil derselben dient als Besatzung der Stappenorte. Diese stehen zur Verfügung der Stappenkommandanten für den Wach- und Polizeidienst und zu Begleitkommandos. Der andere Theil wird zu fliegenden Kolonnen verwendet, um eine feindliche Bevölkerung niederzuhalten und der provisorischen Verwaltung als Rückhalt zu dienen, sowie um die Lieferung der Kontributionen zu sichern und die Hilfsquellen des Landes auch außerhalb der Stappenzone auszubeuten.

Der Stappendirektor empfängt vom Stabschef der Armee die nöthigen Weisungen, um den Sicherungsdienst im Rücken der Armee zu versehen; im Nothfall hat er nach eigenem Ermessen zu handeln. Er bereitet mit den Linien- und Feldeisenbahnkommissionen die nöthigen Maßnahmen zur Sicherung der Eisenbahnlinien vor und unterbreitet dieselben dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen. Wenn nöthig, trifft er provisorisch die nöthigen Maßregeln.

Die Stappenkommandanten und Kommandanten fliegender Kolonnen haben diesbezüglichen Verlangen der Eisenbahnbehörden zu entsprechen.

Das Requisitiontsrecht wird ausgeübt vom Stappendirektor und kann von demselben übertragen werden.

Für kleinere Transporte kann das nöthige Transportmaterial an Fuhrwerken und Besspannungen durch die Stappenkommandanten requirirt werden; sind jedoch größere Trains erforderlich, so haben dieselben dem Stappendirektor zu melden, welcher dann das Nöthige

anordnet, um durch anderen Dienstzweigen entnommene oder im Lande requirirte Transportmittel auszuhefien. Sind dieselben nicht in der Stappenzone aufzubringen, so meldet der Stappendirektor dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen.

Dem Stappendirektor wird die Civilverwaltung besetzter feindlicher Landestheile bis zur Bestimmung besonderer Territorialkommandos (commandements territoriaux particuliers) übertragen. In jedem Kreis übernimmt ein Militärbeamter, Stappenkommandant oder besonderer Kommandant dieselbe und wird von dem nöthigen Civilverwaltungs- und Polizeipersonal unterstützt und nöthigenfalls durch die Stappentruppen geschützt. Die Lokalbehörden bleiben in Thätigkeit, nachdem man alle feindlichen Elemente entfernt hat. Man beschränkt sich hauptsächlich darauf, Ordnung und Polizei aufrecht zu erhalten, die festgesetzten Kontributionen in Geld und in Natura einzutreiben, sowie die Hilfsquellen des Landes im Interesse der Armee auszunützen. Ueber Gesinnung und Verhalten der Einwohner, den schriftlichen Verkehr und die Presse wird eine strenge Aufsicht geübt und darüber periodische Rapporte an den Stappendirektor gesandt, in dessen Stab dieser Dienst centralisirt ist.

b. Die einzelnen Zweige des Stappendienstes.

Der Direktor des großen Artillerieparkes der Armee (s. S. 44) ist zugleich Chef des Stappendienstes der Artillerie. Er hat zu seiner Verfügung:

1. Den Stab und die Truppen des großen Artillerieparkes.

2. Den Brückentrain der Armee, wenn dieser sich in der Stappenzone befindet.

3. Die Artillerieetappentruppen, wenn dieselben nicht den Etappenkommandos oder den fliegenden Kolonnen beigegeben sind.

4. Die Artillerieabtheilungen, welche sich zeitweilig in der Etappenzone für die Ersatzarbeiten oder andere Zwecke aufhalten.

Vertheilung des großen Artillerieparks. Bei Beginn der Operation ist der große Park wie folgt längs der Eisenbahnen vertheilt:

Die erste Staffel befindet sich mit den Transportfahrzeugen, theils verladen, theils in Magazinen, in der Höhe der Kopfetappenstationen.

Die zweite Staffel in Eisenbahnzügen (*eu-cas mobiles*) vorwärts den Stationsmagazinen.

Die dritte Staffel in den Stationsmagazinen.

Die vierte und fünfte Staffel in den Arsenalen des Territoriums.

Im Verlauf des Feldzuges wird die erste Staffel an die Straßen-Kopfetappen gebracht, woselbst sie in Funktion tritt. Die hinteren Staffeln werden auf die Etappenlinien vorgeschoben und zwar wird der Standort derselben auf Vorschlag des Artilleriegenerals der Armee vom Kommandanten der Armee bestimmt. Jedem einigermaßen bedeutenden Magazin ist ein Offizier vorgelegt.

Die vorderste Staffel giebt den Ersatz an den Kopfetappen an die Parks oder wenn nöthig an die Munitionsektionen der Armeekorps ab, oder aber an weiter vorgeschobenen Punkten, wenn der große Park bis dahin vorgeschoben wurde. Im letzteren Falle findet der Ersatz durch einfaches Umladen statt. Nach Maßgabe des Verbrauchs werden die Vorräthe von hinten nach vorn ergänzt.

Der gewöhnliche Ersatz erfordert in der Regel keine größeren Transporte, dagegen verlangt derselbe nach einer größeren Schlacht eine um so größere Thätigkeit des großen Parks und den Zuzug von Hilfsarbeitern und Transportmaterial, welches die Stappendirektion zur Verfügung der Artillerie stellt. Die Stationsmagazine schicken die aus den Arsenalen kommenden Munitionszüge oder Theile derselben ohne Umladen bis zu den Kopfetappenstationen vor; kann ein von den Stationsmagazinen verlangter Munitionszug nicht zur Zeit anlangen oder sind die Magazine der Kopfetappen ungenügend, so wird auf die en-cas mobiles zurückgegriffen.

Der Nachschub in den großen Park findet auf Befehl des Kriegsministers nach Verlangen des Artilleriegenerals der Armee statt, welches durch den Höchstkommandirenden übermittelt wird.

Die von den Depots zur Armee gehenden Abtheilungen können mit einem größeren Munitionsvorrath versehen sein, welcher an den Kopfetappenstationen oder an den Stationsmagazinen abgegeben wird.

Der große Park hat ebenfalls den Parks der Armeekorps den nöthigen Materialersatz zu liefern und empfängt von diesen das unbrauchbar Gewordene, welches an die Arsenalen zurückgeschickt wird, da in der Stappenzone keine Werkstätten für größere Reparaturen errichtet werden. Ebenso nimmt der große Park die Waffen der Kranken und Verwundeten in den Spitätern in Empfang und setzt dieselben wieder in Stand. Er kann auch beauftragt werden, das auf den Schlachtfeldern herumliegende Material zu sammeln, Entwaffnungen der Bevölkerung vorzunehmen oder an der Ausrüstung von Plätzen und Stellungen theilzunehmen.

Für den letzteren Zweck veranlaßt der Artilleriekommandant der Armee den Nachschub des Nöthigen durch den Höchstkommandirenden oder den Kriegsminister.

Der Armeebrückentraîn kann durch den Direktor des großen Parks beauftragt werden, auf den Verbindungswegen Schiff- oder halbpermanente Brücken, wenn nöthig unter Beihilfe des Personals und des Materials des großen Parks, zu errichten.

Der Chef des Geniedienstes ist ein Oberst oder Oberstlieutenant der aktiven Armee, oder der wenigstens derselben angehört hat; ihm sind beigegeben:

2 Reserveoffiziere,

1 Genieadjunkt der Reserve.

Als ausführendes Personal stehen zu seiner Verfügung:

1. Der Geniepark der Armee.

2. Das Geniepersonal in den Stappenbezirken.

3. Event. die Territorialtruppen des Genie.

Der Geniepark der Armee wird an einer der Kopfetappenstationen zusammengezogen und dann an die Straßen-Kopfetappen geschafft, denen er folgt. Das Material bleibt auf den Fuhrwerken verladen.

Die Genieparcs des Armeekorps beziehen ihren Ertrag entweder bei dem Armeepark selbst oder der Parkdirektor sendet die nöthigen Fuhrwerke in die Kantonnements oder Zwischenpunkte.

Auf Befehl des Stabschefs der Armee läßt der Stappendirektor den Park oder Theile desselben zur Armee vorziehen, wenn dort Arbeiten vorgenommen werden sollen, welche die Leistungsfähigkeit der Armeekorps überschreiten. Ebenso kann der Park zur Ausführung von Vertheidigungsarbeiten und zum Bau von halbpermanenten Brücken auf der Rückzugslinie ver-

wendet werden. Der Stappendirektor ertheilt die diesbezüglichen Weisungen dem Geniekommandanten der Armee.

Der Park bezieht seinen Ersatz von der „*école régimentaire du genie*“, welche ihn mobilisirt hat; letztere sendet eine erste Reserve zu einem Stationsmagazin und hält eine zweite zum Versand bereit.

Genieposten (*Chefferies d'étapes*) werden auf der Stappenlinie an jeder Kopfetappenstation und an jeder Hauptetappe errichtet und bestehen dieselben aus einem Offizier der Reserve und einer Anzahl Genieadjunkten der Reserve. Dieselben haben zur Aufgabe:

1. Den Unterhalt der Straßen, welche zur Armee führen.

2. Die Leitung der Arbeiten zur Vertheidigung der Stappen und zum Schutz der Stappenstraßen.

3. Die nöthigen Einrichtungen zur Unterbringung des Personals und der Verwundeten.

4. Die nöthigen Einrichtungen zur Unterbringung des Materials.

5. Die Beihilfe zur Ausnutzung der Wasserstraßen.

An dem Orte, an dem der Geniepark der Armee sich befindet, versieht der Direktor desselben die Funktionen eines Geniechefs.

Das nicht auf die Stappenkommandos vertheilte Geniepersonal wird zur Vorbereitung von Vertheidigungsstellungen oder zum Brückenbau über große Wasserläufe verwendet und bildet zeitweilig eigene Posten, denen auch die Stappentruppen des Genie zur Verfügung gestellt werden können.

Der Chef der Intendantur ist ein Intendant oder Unterintendant der aktiven Armee, dem beigegeben sind:

- 2 Intendanturbeamte (davon einer der Reserve),
5 Verwaltungsbeamte (davon 3 für die Bureaus,
1 für Verpflegung und 1 für Bekleidungswesen).

Die nöthige Anzahl von Schreibern.

Die Etappenunterintendanten und das übrige Intendanturpersonal sind auf die einzelnen Etappen nach untenstehendem Verzeichniß vertheilt.

Die Hilfsstrains stehen zur Verfügung der Unterintendanten der am weitesten vorgeschobenen Stationen und Etappen.

Die Feldbäckereien werden in der Nähe der Kopfetappenstationen oder an einer Hauptetappe und nur ausnahmsweise an einer Straßenkopfetappe errichtet. Sie sind den Unterintendanten des entsprechenden Etappenkommandos unterstellt.

Die Viehheerden der Armee befinden sich, wenn nöthig getheilt, an den Etappenkopfstationen und werden, sobald die Straßenkopfetappen eingerichtet werden, mit diesen geführt. Obgleich die Lebewaare das Eigenthum des betreffenden Lieferanten ist, so steht dieselbe doch unter Aufsicht der Unterintendanten der Etappen, welche die Lieferungen dem Armeepark zu den Armeekorpspark vorschreiben.

Pflichten der Chefs. Die erste Pflicht des Chefs des Intendanturdienstes ist die Sicherstellung der Verpflegung der Armee. (Das Nähere vergl. Kap. 6 Verpflegsdienst.)

Zu diesem Zwecke leitet er nach den vom Armeointendanten erhaltenen Weisungen die Verwendung und die Verschiebung der Vorräthe seines Dienstzweiges in den Magazinen. Er leitet die Inanspruchnahme der Hilfsquellen des Landes und wenn diese nicht mehr genügen, den Ersatz der verbrauchten Vorräthe. Er

veranlaßt die daherigen Transporte oder beauftragt damit die Unterintendanten der Kopfetappenstationen, wenn er selbst von denselben zu weit entfernt sein sollte, um stets rechtzeitig das Nöthige anordnen zu können. Für die Weiterbeförderung der Vorräthe auf den Etappenstraßen stellt er dem Etappendirektor die nöthigen Anträge. Endlich hat er die Oberaufsicht über die Feldbäckereien und alle anderen Zweige des Verpflegsdienstes.

Der Etappendienst soll stets an den Straßen-Kopfetappen oder Kopfetappenstationen mindestens eine Tagesration vorrätzig haben, damit die Lebensmittelwagen der Armeekorps stets auch ohne vorherige Anzeige fassen können, oder ihnen dieselbe auf Befehl des Kommandos nachgeführt werden kann.

Jeder Unterintendant leitet in seinem Kreis alle Zweige des Verwaltungsdienstes nach den Weisungen des Dienstchefs und den Befehlen der Etappenkommandanten.

Die Unterintendanten der Straßen-Kopfetappen bezw. der Kopfetappenstationen haben dafür zu sorgen, daß die Fassungen der Armeekorps geordnet stattfinden können und leiten dieselben auch den Abschub unbrauchbaren Materials und die Bewegungen der Lebensmittelkolonnen nach den erhaltenen Befehlen, sowie die Thätigkeit der Feldbäckereien.

Der Unterintendant der Kopfetappenstation leitet das Ein- und Ausladen an den Bahnhöfen.

Die Zusammenstellung und Verwendung der requirirten Fuhrwerke ist Sache des Stabs des Etappendirektors sowie der Etappenkommandanten, jedoch wird dieser Dienst in der Etappenintendantur centralisirt,

woselbst mehrere Verwaltungsoffiziere damit betraut sind. Jeder Kolonne wird folgendes Kadre beigegeben:

Auf 25 Fuhrwerke 1 Brigadier,
auf 50 Fuhrwerke 1 Unteroffizier,
auf 200 Fuhrwerke 1 Offizier.

Chef des Sanitätsdienstes ist ein Hauptarzt, dem beigegeben sind:

2 Majorärzte,
1 Spitalverwaltungsoffizier.

Ueber den Sanitätsdienst siehe 3. Kapitel dieses Theils.

Chef des Telegraphendienstes ist ein Unterdirektor, dem beigegeben sind:

1 Sektionschef,
2 Telegraphistenreiber,
1 Arbeiterchef,
4 Arbeiter,

Ueber den Telegraphendienst siehe 2. Kapitel dieses Theils.

c. Uebersicht über die Zusammensetzung der einzelnen Etappenkommandos.

Stationsmagazin in der Etappenzone.

Artillerie: Eine oder mehrere Staffeln des großen Parks, davon eine en-cas mobile.

Genie: Eine Materialverwaltung.

Intendantur: Eine Unterintendantur.

Eine Proviantverwaltung.

Eine Bekleidungsverwaltung.

Eine Sanitätsmaterialverwaltung.

Ein Proviantzug (en-cas mobile).

Telegraphie: Ein Materialdepot (eins für jede Armee) unter Verwaltung der Artillerie.

Das Personal dieser Dienstzweige ist dem Militärkommissar oder Bahnhofskommandanten, zugleich Etappenkommandant, zugetheilt.

Kommando einer Kopfetappenstation.

Artillerie: Eine Staffel des großen Parks.

Genie: Ein Posten.

Intendantur: Eine Unterintendantur.

Eine Proviantverwaltung.

Eine Bekleidungsverwaltung.

Eine oder mehrere Feldbäckereien.

Event. ein Schlachtthierdepot.

Sanitätsdienst: Ein Evacuationshospital.

Zahlmeisteramt und Post: Ein Etappenbureau.

Personal- und Materialreserve, in einer Station jeder Armee.

Telegraphie: Eine Etappentelegraphenstation.

Ein kleines Materialdepot, eins für jede Armee.

Befinden sich vor der Kopfetappenstation keine Straßenetappen, so kommen noch dazu:

Genie: Der Armeepark (bei einer Station vereinigt).

Intendantur: Die Hilfsstrainkolonnen.

Der ganze Schlachtthierpark oder Theile desselben.

Sanitätsdienst: Ein Refonvaleszentendepot.

Ein oder mehrere Feldspitäler.

Kommando einer Straßenkopfetappe.

Artillerie: Eine Staffel oder ein Depot des großen Parks.

Genie: Der Armeepark, an einer Etappe vereinigt.

Intendantur: Eine Unterintendantur.

Eine Proviantverwaltung.

Die Hilfstrainkolonnen.

Ein Theil des Schlachtthierparks.

Event. eine oder mehrere Feldbäckereien.

Sanitätsdienst: Ein Evacuationshospital oder Theil eines solchen.

Event. Feldspitäler.

Zahlmeisteramt und Post: Ein Stappenbureau.

Telegraphie: Ein Stappentelegraphenbureau.

Kommando einer Hauptetappe.

Artillerie: Ein Depot des großen Parks.

Genie: Ein Posten.

Intendantur: Eine Unterintendantur.

Eine Proviantverwaltung.

Event. in der vordersten Etappe eine oder mehrere Feldbäckereien.

Sanitätsdienst: Ein Feldspital, im Nothfall durch ein Hilfsspital oder Nothspital ersetzt.

Zahlmeisteramt und Post: Ein Stappenbureau.

Telegraphie: Ein Stappentelegraphenbureau.

Militärjustiz: Ein Kriegsrath in einer der Hauptetappen.

Kommando einer Zwischenetappe.

Intendantur: Eine Proviantverwaltung.

Sanitätsdienst: Ein Nothspital oder Krankenzimmer.

Post: Ein Postrelais.

Telegraphie: Eine Station.

d. Der Dienst des Etappenkommandos.

Ein Etappenkommando besteht aus:

- 1 Stabsoffizier oder Hauptmann, Etappenkommandant,
- 1 Offizier, Adjutant,
- 2 Schreibern,
- einer Anzahl Trainoffiziere und Unteroffiziere für die requirirten Fuhrwerkskolonnen,
- den Etappentruppen,
- dem Personal der oben aufgeführten Dienstzweige.

Der Kommandobezirk eines Etappenkommandos erstreckt sich, falls keine gegentheiligen Anordnungen getroffen sind, längs der Straßen bis halbwegs zur benachbarten Etappe, landeinwärts soweit sich der Machtbereich geltend machen kann.

Die Kommandos der Kopfetappenstationen, Hauptetappen und Straßenkopfetappen sind dem Etappen- direktor direkt unterstellt, während die Zwischenetappen von den Hauptetappen ressortiren.

Die Aufgaben der Etappenkommandos sind folgende:

1. Ordnung und Sicherheit am Etappenort aufrecht zu erhalten.
2. Das Fortkommen, die Verpflegung und die Unterkunft der zur Armee gehenden und von dort kommenden Truppen, Einzelreisenden und Trainkolonnen zu sichern.
3. Ueber den Zustand der der Armee nützlichen Kommunikation zu wachen.
4. Die Ausnützung der Hilfsquellen des Landes durch die Organe der verschiedenen Dienstzweige zu erleichtern.

5. Die nöthigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Stappenkommandant leitet die Civilverwaltung in feindlichem Gebiet und übt die politische, lokale und sanitarische Polizei aus.

Im feindlichen Gebiet wird der Stappenkommandant in der Regel einen von der Armee zurückgelassenen Posten ablösen. Sowohl für diese als für ersteren gelten bei der Besetzung folgende Regeln:

Es sollen sofort besetzt werden: der Bahnhof, das Postamt, das Telegraphenamt, die öffentlichen Kassen, die Staatsgebäude und Magazine.

Wachen sind auf dem Hauptplatz und in der Nähe wichtiger Gebäude einzurichten, ebenso bei Kunstbauten der Eisenbahnen und Straßen in der Umgebung der Ortschaft.

Es ist ein Patrouillendienst einzurichten und die ersten Maßregeln zur Vertheidigung des Platzes zu treffen.

Besüht man über einige Reiter, so ist die Umgegend auf 8—10 km im Umkreis aufzuklären.

Die Lokalbehörden oder falls diese fehlen, eine Anzahl angesehenen Bürger werden auf dem Gemeindehaus versammelt und ihnen angezeigt, daß alle Vergehen und Verbrechen gegen die Interessen der Armee der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind und daß die Gemeinde für jeden Angriff auf Personen und jede Zerstörung auf ihrem Gebiet verantwortlich sei.

Man läßt sich summarische Auskunft über das Personal und die öffentlichen Anstalten geben, ebenso über die polizeilichen Maßregeln, über die Belegungsfähigkeit des Stappenortes mit Truppen und die vorhandenen Lebens- und Transportmittel.

Die Karten der Ortschaft und ihrer Umgebung in großem Maßstab sind in Besitz zu nehmen.

Es ist die Aufstellung eines Namensverzeichnisses der dienstfähigen Männer von 17—40 Jahren, welche in der Ortschaft wohnen, anzuordnen und diesen die Abreise zu verbieten.

Es ist den Einwohnern durch Anschlag oder Ausrufen bekannt zu machen, daß sie innerhalb 24 Stunden alle in ihren Händen befindlichen Waffen und Munition abzugeben und ebenso innerhalb 3 Tagen die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Zug- und Schlachtthiere, sowie Wagen einzuliefern haben.

Es sollen die den Offizieren und der Truppe durch die Einwohner zu liefernden Speisen, sowie die daherige Vergütung durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Wenn die Haltung der Einwohner es erfordert, so sind Gegenmaßregeln zu treffen. Die Hauseigenthümer sollen die Hausthüren bei Nacht geöffnet halten und das Erdgeschoß beleuchtet haben; die Truppen nur ebener Erde einquartieren. Das Betreten der Straße nach einer bestimmten Stunde verbieten; ferner bekannt machen, daß jede feindliche Unternehmung zu sofortigen Repressalien Anlaß gebe.

Sobald die erste Einrichtung vollendet ist, untersucht der Etappenkommandant durch seine Organe die ihm von den Gemeindebehörden gemachten Angaben. Er vervollständigt hierauf die Bertheidigungsmaßregeln, bezeichnet die für die verschiedenen Zweige des Etappendienstes nöthigen Lokale, requirirt das für den ersten Bedarf seiner Truppen Nöthige und läßt die Fuhrparks zusammenstellen. Das Bureau des Etappenkommandos wird am Tage durch die Tricolore, bei Nacht durch eine rothe Laterne bezeichnet. An den

Eingängen des Etappenortes sind die Bureauz des Kommandos, die Unterintendantur, die Proviant- und Fouragemagazine, das Spital, Post und Telegraph durch Anschlag bekannt zu machen. Andere Inschriften an den Etappenstraßen und an den Kreuzungen der Hauptstraßen geben die Namen und Entfernungen der nächsten Etappenorte, der Hauptetappen und Kopf-etappenstationen an.

Die Etappenkommandos und die Militärkommissare bezw. Bahnhofskommandanten zeigen sich gegenseitig alle Truppenbewegungen in der Etappenzone an.

Die Kommandanten von Truppen oder Kolonnen haben ihre Ankunft an einem Etappenorte anzuzeigen, bezw. zu melden. Das Gleiche gilt von Einzelreisenden. Kolonnen und Abtheilungen, welche an dem Etappenort vorbeigehen, haben es dem Etappenkommandanten ebenfalls anzuzeigen.

Der Etappenkommandant bezeichnet die Quartiere, Kantonnements und Parkplätze. Einzelreisende und kleinere Abtheilungen erhalten Quartierzettel, größere Abtheilungen kantonniren in dem Etappenort oder benachbarten Ortschaften. Die Verpflegung findet statt: für Einzelreisende und kleine Abtheilungen durch die Einwohner, für größere Abtheilungen oder Kolonnen durch die Magazine, welche durch Requisition oder durch vertragliche Lieferungen ergänzt werden.

Der Etappenkommandant hat die Marschbefehle zu visiren; er darf unter keinen Umständen durchmarschirende Truppen für den Etappendienst zurückhalten. Immerhin können die Einzelreisenden und kleine Abtheilungen mehrere Tage warten, wenn die Straßen in Folge Unsicherheit nur für größere Abtheilungen passirbar sind

Am Etappenort selbst dürfen nur durch den Etappenkommandant Requisitionen vorgenommen werden. In den andern Ortschaften, in denen sich Anstalten des Etappendienstes befinden, können Kraft erhaltener Ermächtigung die Chefs derselben requiriren. Die Kommandanten durchmarschirender Truppen dürfen ohne Erlaubniß des Etappenkommandos keinerlei Requisition vornehmen, wenn es sich nicht um Nothfälle (Tagesbedarf an Lebens- und Transportmitteln) handelt.

Der Etappenkommandant sorgt für den Eingang der ausgesprochenen Geldstrafen und der vom Höchstkommandirenden verfügten Kontributionen.

Der Etappenkommandant ist für die regelmäßige Weiterbeförderung der Transporte verantwortlich. Ueber die in seinem Bezirk befindlichen Fuhrwerke und Belastungen hat er eine Kontrolle anzufertigen und stets bereit zu sein, Relais für die durchgehenden Transporte u. zu liefern. Genügen die Hilfsquellen seines Bezirkes nicht, so hat er dem Etappendirektor Bericht zu erstatten.

Bei vorkommenden Streitigkeiten mit dem Bahnhofskommandanten bezw. dem Militärkommissar entscheidet, bis zum Eintreffen der Weisungen der oberen Behörden, der im Grade Höhere.

Die Aufhebung einer Etappe bestimmt der Etappendirektor, welcher auch die Akten in Verwahrung nimmt und das Personal weiter verwendet.

2. Kapitel.

Telegraphen- und Signaldienst.

A. Einleitung.

Das Personal für den Telegraphen- und Signaldienst wird aus den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung rekrutirt. Es wird militärisch organisirt und uniformirt und untersteht der Militärgerichtsbarkeit. Die verschiedenen Grade sind folgende:

Höhere Beamte	{	Telegraphendirektor (Oberstlieutenant), Untertelegraphendirektor (Hauptmann),
Beamte	{	Sektionschef (Chef d'escadron), Untersektionschef (Lieutenant), Postenchef (Unterlieutenant),
Angestellte	{	Telegraphist (Adjutant-Unteroffizier), Chef einer Arbeitergruppe (Unteroffizier),
Arbeiter	{	Meisterarbeiter (Brigadier), Arbeiter (Soldat).

Das Telegraphenpersonal wird zugetheilt: 1. der Armee, 2. den Festungen und 3. dem Territorialdienst.

B. Der Dienst bei der Armee.

a. Personal.

1. Generaldirektion des Telegraphenwesens
(beim großen Hauptquartier).
- 1 Generaldirektor des Militärtelegraphenwesens,
- 1 Direktor oder Unterdirektor,
- 1 Postenchef,

- 1 Telegraphist=Schreiber,
- 5 Ordonnanzen.

Detachement des Hauptquartiers.

- 1 Sektionschef,
- 1 Postenchef,
- 20 Telegraphisten,
- 2 Arbeiterchefs,
- 2 Meisterarbeiter,
- 8 Arbeiter und Ordonnanzen.

2. Telegraphendirektion einer Armee.

- 1 Direktor,
- 2 Unterdirektoren,
- 2 Sektions- oder Postenchefs,
- 2 Telegraphisten=Schreiber,
- 8 Ordonnanzen.

3. Sektion 1. Linie.

- 1 Sektionschef,
- 1 Untersektionschef,
- 2 Postenchefs,
- 10 Telegraphisten,
- 6 Arbeiterchefs,
- 6 Meisterarbeiter,
- 20 Arbeiter,
- 7 Ordonnanzen (3 beritten).

4. Telegraphenpark.

- 1 Unterstationschef,
- 8 Telegraphisten,
- 2 Arbeiterchefs,

- 3 Meisterarbeiter,
- 9 Arbeiter.

5. Reservesektion.

- 1 Sektion 1. Linie mit 1 Park.

6. Stappen-Eisenbahnsktion.

- 1 Sektionschef,
- 1 Untersektionschef,
- 2 Postenchefs,
- 25 Telegraphisten,
- 4 Arbeiterchefs,
- 2 Meisterarbeiter,
- 8 Arbeiter,
- 9 Ordnungsmannen (3 beritten).

7. Telegraphendienst bei der Infanterie.

Einzelne Bataillone sind mit optischen Signalapparaten ausgerüstet, bestehend aus Signalrahmen und Laternen (1 Paar Rahmen und 1 Laterne für jede Kompagnie). Es wird das Morsealphabet bei dieser Art des Telegraphirens angewendet.

8. Telegraphendienst bei der Kavallerie.

In jedem Kavallerieregiment befinden sich 6 im Telegraphendienst ausgebildete Leute, nämlich:

- 1 Unteroffizier,
- 1 Brigadier,
- 4 Reiter,

welche zusammen 2 Stationen bilden.

Jede Station besitzt 2 Paar Satteltaschen, in welchen sich die Kabel und Apparate befinden; in der Regel wird das Material jedoch brigadeweise in einem einpännigen Wagen befördert.

In den selbständigen Kavalleriedivisionen bilden die Stationen leichte Telegraphensektionen unter dem Kommando eines Telegraphenbeamten. Das Material wird durch einen leichten Telegraphenwagen vervollständigt.

b. Material.

Siehe Seite 41.

c. Der Dienst.

Der Generaldirektor verfügt nach den erhaltenen Befehlen den Bau der Linien und die Errichtung der Telegraphenstationen und überwacht den Betrieb derselben. Er vertheilt das Personal und Material nach Bedarf und sorgt für den nöthigen Nachschub; zu diesem Zwecke hat er sowohl mit dem Minister der Post und der Telegraphen, als auch mit den Direktoren der Kreise in Verbindung zu bleiben, welche von der Armee besetzt sind oder deren Gebiet von dem in Kriegsbetrieb gesetzten Netz berührt wird.

Obgleich der Stappendienst armeeweise organisiert wird, so bilden doch die Stappenlinien einer Armee den Theil eines Ganzen und müssen dieselben deshalb zusammenarbeiten. In Folge dessen hat der Generaldirektor der Eisenbahnen und der Stappen auf Vorschlag des Generaldirektors des Militärtelegraphenwesens die Hauptlinien und die Stellung der Centralbureauz zu bestimmen.

Die Telegraphendirektion einer Armee zerfällt in zwei Unterdirektionen, von denen die eine im Hauptquartier der Armee verbleibt und den Dienst in der ersten Linie versieht, während die andere für den Dienst im Rücken der Armee unter das Kommando

des Generalstabschefs der Stappendirektion tritt. Im Uebrigen hat der Telegraphendirektor im Rahmen der Armee und innert den vom Generaldirektor gegebenen Befehlen die gleichen Aufgaben wie dieser.

Der Dienst in der 1. Linie hat zum Zweck:

1. Die Verbindung des Hauptquartiers der Armee mit den Hauptquartieren der Armeekorps und die Sicherung der Verbindung nach rückwärts.

2. Die Verbindung eines der genannten Hauptquartiere mit dem Führer eines detachirten Truppenkörpers.

3. Die Zerstörung bestehender Linien, wenn das Interesse der Armee es erfordert; jedoch nur auf Befehl des Höchstkommandirenden oder des Generalstabschefs.

Der mit diesem Dienst beauftragte Unterdirektor sammelt alle Angaben über die telegraphischen Hilfsmittel der besetzten Gegend und hält dieselben auf dem Laufenden.

Jede Sektion theilt sich in zwei Abtheilungen, welche soviel als möglich gleichzeitig arbeiten, und eine Reservegruppe; jede kann drei Stationen anstellen und bedienen.

Das Telegraphenetz der ersten Linie kann auf zweierlei Weise gebaut werden:

1. Indem man die Hauptquartiere auf dem kürzesten Wege mit einander verbindet, oder

2. Indem man die Leitungen gleichlaufend mit den von den Truppen benutzten Straßen legt und dieselben auf einer Centralstation vereinigt, welche letztere alle drei bis vier Tage wechselt.

Grundsätzlich kann eine Verbindung nur dann als gesichert betrachtet werden, wenn

dieselbe durch zwei verschiedene Linien hergestellt ist.

Die Linien dieses Netzes werden in der Regel mit dem Feldlabel erstellt. Für fliegende Posten außerhalb dem Netz bedient man sich des leichten Kabels.

Die leichten Sektionen und die Kavallerietelegraphisten sind hauptsächlich dazu bestimmt, um Erkundigungen für den Telegraphendienst und Zerstörungen von Stationen und Linien vorzunehmen, die Verbindung nach rückwärts zu unterhalten und Aushilfe bei anderen Stationen zu leisten.

Während den Märschen *cc.* sind in der Regel jedem Aufklärungs- und Sicherungs-Detachement ein oder zwei Stationen des Kavallerietelegraphen beigegeben, welche mit elektrischen und optischen Apparaten (auf die Reitpferde verladen) versehen sind. Diese Stationen haben so lange als irgend möglich die Verbindung mit dem Gros aufrecht zu erhalten und jede Gelegenheit zu benutzen, um demselben die gesammelten Nachrichten zukommen zu lassen, sei es mit Hilfe des optischen Apparates, sei es durch Benutzung der bestehenden Linien.

Die übrigen Telegraphisten haben sich in der Regel während dem Marsche bei dem Gros der Truppen aufzuhalten und zwar reiten ein bis zwei Stationen mit dem vordersten Regiment jeder Kolonne. Dieselben haben die Aufgabe, mit den Avantgardenstationen in Verbindung zu bleiben, bezw. dieselbe zu suchen und die angekommenen Meldungen dem die Kolonne kommandirenden General zu übermitteln.

Eine Station ist dem Telegraphenwagen der Division besonders zugetheilt; dieselbe hat die eingegangenen Meldungen *cc.* weiter nach rückwärts zu befördern.

Der Wagen des leichten Feldtelegraphen befindet sich gewöhnlich an der Spitze der Ambulanz der Kavalleriedivision.

Während dem Gefecht befinden sich die Telegraphisten gewöhnlich vereinigt bei den Handpferden ihres Regiments oder bei der Ambulanz ihrer Division.

Sobald die Kavallerieabtheilungen anhalten, ist auch der leichte Feldtelegraphendienst einzurichten und elektrische oder optische Verbindung nach vorn und rückwärts zu suchen, wozu das bestehende Telegraphennetz so weit als möglich zu benutzen ist. Optische Stationen sind auf passenden Punkten in der Nähe einzurichten und sind die andern Posten, wenn nöthig, durch die Centralstation der Division zu einer im Voraus bestimmten Stunde mittelst einer dem Wagen der Division entnommenen Kasette anzurufen.

Bleibt die Kavalleriedivision längere Zeit im Kantonement, so wird es oft möglich sein, die Brigadehauptquartiere oder die hauptsächlichsten Detachements mit dem Divisionshauptquartier elektrisch zu verbinden und ebenso letztere wieder nach rückwärts. Ist dieses nicht möglich, so ist wenigstens eine direkte Verbindung (oder durch Zwischenposten) der verschiedenen Punkte durch die optischen Apparate zu erstellen.

Im Vorpostendienst wird es oft angebracht sein, den Vorpostenkompagnien eine Anzahl mit optischen Apparaten versehene Reiter beizugeben, um mit dem Gros der Vorposten oder dem Gros der Truppen in Verbindung zu bleiben.

Die Telegraphenparcs dienen zur Verstärkung der Sektionen der 1. Linie an Personal und hauptsächlich an Material.

Der Dienst in der 2. Linie hat zur Aufgabe:

1. Die Verbindung der Armeehauptquartiere unter einander und mit dem großen Hauptquartier.

2. Die Verbindung des Netzes der ersten Linie mit dem Innern.

3. Die Bedienung der Stappen- und Eisenbahntelegraphenlinien, sowie aller rückwärtigen Stationen im besetzten feindlichen Gebiete!

Er tritt im Armeehauptquartier mit dem Dienst der ersten Linie in Verbindung.

Während der Konzentration verstärkt das Personal des Dienstes in zweiter Linie dasjenige in erster Linie, während der Operationen hat es den Ersatz des letzteren, sowie des Materials der ersten Linie zu sichern und baut, bezw. stellt die Verbindungen nach rückwärts längs der Operationslinien wieder her. Zu diesem Zweck nimmt es die von der Armee gebauten Leitungen in Besitz, wenn dieselben von längerer Dauer sein sollen und ersetzt die aus dem Feldmaterial gebauten Linien und Stationen durch gewöhnliche Linien, wodurch ersteres wieder verwendbar wird.

Um den Ersatz des Telegraphenmaterials in der ersten und zweiten Linie zu sichern, wird in einem der der Armee zugetheilten Magazine ein Depot von Telegraphenmaterial errichtet; kleinere Depots können ebenfalls im Laufe der Operationen in den Kopf- etappenstationen und den Hauptetappen errichtet werden; ist kein Telegraphenpersonal für diese Depots verfügbar, so sind dieselben durch den großen Artilleriepark zu besorgen.

Für den Eisenbahntelegraphendienst jenseits der Uebergangsstationen bezeichnet der Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen die zu errichtenden Linien

und Stationen. Der letztere giebt dann die nöthigen Befehle und Weisungen den Telegraphendirektoren der Armeen, welche das nöthige Personal und Material zu stellen haben. Die Feldeisenbahnarbeiterabtheilungen stellen ihrerseits die nöthigen Hilfsarbeiter und Transportmittel zur Verfügung der Telegraphenbeamten. Für die Aufstellung der Stangen zc. längs der Bahnlagen und die Unterbringung der Stationen in den Bahnhöfen haben diese Beamten sich den Weisungen des Chefs des Bahndienstes zu unterziehen.

Die besonders für den Eisenbahndienst errichteten Leitungen werden der Feldeisenbahndirektion übergeben. Für den Betrieb werden die nöthigen Stappen- und Eisenbahnsektionen zugewiesen; diese treten unter den Direktor des Eisenbahndienstes. Eine Sektion kann etwa 20 Sektionen bedienen.

Die Telegraphenstationen in den Bahnhöfen für den Eisenbahndienst sind gehalten, auch die Depeschen der Militärbehörden zu besorgen und hat die Uebermittlung in folgender Reihenfolge stattzufinden:

1. Depeschen betreffend die Sicherheit des Eisenbahndienstes.
 2. Depeschen der Militärbehörden.
 3. Depeschen betr. den eigentlichen Bahnbetrieb.
- Einer oder mehrere Drähte können auch für den Dienst der Armee bestimmt werden.

C. Der Festungsdienst.

Der Festungstelegraphendienst hat zur Aufgabe, die festen Plätze auf dem Kriegsschauplatz mit dem Telegraphennetz des Landes und den benachbarten Festungen und Forts zu verbinden und die optischen

und elektrischen Posten im Innern der Festung zu bedienen. Die dazu bestimmten Beamten gehören zur Garnison und stehen unter dem Befehl des Gouverneurs.

In den größeren Festungen bestehen außerdem Briestaubenstationen, welche dem Genie zugetheilt sind.

D. Der Territorialdienst.

In den in Belagerungszustand erklärten oder im Operationsgebiet der Armeen befindlichen Gegenden wird der Telegraphendienst wie in gewöhnlichen Gegenden weitergetrieben, das Personal befindet sich jedoch auf Kriegsfuß und gleich demjenigen der aktiven Direktionen und Sektionen der Armee einverleibt. Dieses Personal kann durch militärische Hilfskräfte verstärkt werden.

Der Territorialdienst tritt an der Landesgrenze mit demjenigen der zweiten Linie in Verbindung, sobald die Armeen feindliches Gebiet besetzen. Ist der Gegner dagegen in das eigene Land eingedrungen, so beginnt der Territorialdienst in der Wirkungssphäre der Stappendirektoren.

E. Verschiedene Angaben.

1. Bau der Linien.

Der Befehl zum Bau einer Telegraphenlinie erfolgt vom Stabschef des beteiligten Truppenkörpers.

Eine Abtheilung kann 2—4 Kilometer in einer Stunde fertigstellen, jedoch in der Regel nicht mehr als 12 Kilometer im Tag.

2. Depeschenübermittlung.

Vor Beginn eines Feldzugs wird durch Befehl des Höchstkommandirenden die Liste derjenigen Offiziere bekannt gemacht, welche den Telegraphen benützen können und zugleich die Reihenfolge der Uebermittlung bestimmt.

Diese Vorschriften sind in den Stationen anzuschlagen.

Der Uebermittlungsdienst ist permanent. Die Depeschen sind so viel als möglich zu chiffriren und vom Absender zu unterschreiben und mit Datum zu versehen. Jeder Uebermittlung hat eine Parole und ein besonderes Erkennungszeichen des Telegraphendienstes voranzugehen.

Der Empfänger schreibt auf die Depesche die Stunde und den Ort des Empfangs derselben.

Um die Uebermittlung der Depeschen zu beschleunigen, haben die Kommandanten, soweit möglich, der nächsten Telegraphenstation, falls sie ihre Aufstellung wechseln, den Punkt, an den sie sich begeben, anzuzeigen.

Die Depeschenoriginale, die Empfangscheine und die für die Uebermittlung der Depeschen gebrauchten Papierrollen sind alle 8 Stunden dem Armeestab zuzusenden, welcher für dieselben verantwortlich wird.

Im Maximum können im Felde etwa 400 Worte in der Stunde übermittelt werden.

3. Der optische Telegraph.

Es sind Apparate nach dem System von Oberst Mangin im Gebrauch, welche eine Tragweite bei Nacht von 25—40 Kilometer besitzen. Bei Gebrauch

des Heliostat kann auch am Tage zu gewissen Stunden bis auf 50 Kilometer telegraphirt werden.

Die Schnelligkeit der Uebermittlung ist bis zu 150 Worten in der Stunde, wozu das Morsealphabet verwendet wird.

3. Kapitel.

Der Sanitätsdienst.

A. Einleitung.

Der Sanitätsdienst im Felde zerfällt in:

1. Den Dienst bei der Armee.
2. Den Dienst hinter der Armee.

Der Dienst bei der Armee umfaßt alle Sanitätsanstalten u., welche einen Bestandtheil der mobilen Armee bilden; er zerfällt in folgende drei Klassen:

1. Den Dienst bei den Truppenkörpern, welcher zur ersten Hilfe im Quartier, auf dem Marsch und im Gefecht bestimmt ist.

2. Den Dienst bei den Ambulanzen, die zur Aufnahme der Verwundeten und Kranken bestimmt sind und deren Evacuierung sicherstellen.

3. Den Dienst der Feldspitäler, welche die Ambulanzen ablösen und die nicht transportirbaren Verwundeten und Kranken am Platze verpflegen.

Der Dienst hinter der Armee umfaßt alle Sanitätsanstalten, welche nicht den Armeekorps zugewiesen sind.

Diese Anstalten dienen entweder zur Pflege auf dem Platze (zeitweilig stehende Feldspitäler) oder zur

Evacuierung (Evacuationstransporte, Evacuations)spitäler, Krankenstationen an Bahnhöfen und Etappenorten).

Im Verlauf des Feldzuges können Reconval= centen- und Nachzüglerdepots eingerichtet werden.

Außer den militärischen Sanitätsanstalten, werden auch die stehenden Spitäler des Landes, sowie die Hilfsspitäler der Hilfsgesellschaften benützt. Im Be= dürfnißfalle werden auch mit allen vorhandenen Mitteln an den Etappenlinien Nothspitäler errichtet.

Der Sanitätsdienst wird unter dem direkten Be= fehl des Kommandos besorgt:

Im großen Hauptquartier: Durch den Gene= ralinспекtor des Sanitätsdienstes.

Im Armeehauptquartier: Durch den Inspek= tor des Sanitätsdienstes.

Im Armeekorpshauptquartier und der Etappendirektion: Durch einen Hauptarzt (médecin principal).

In einer Division oder selbständigen Bri= gade: Durch einen Hauptarzt oder Arztmajor.

Jeder dieser Aerzte ist unterstellt:

1. Dem General, welchem er zugetheilt ist und von dem er seine Befehle erhält.

2. Dem ihm direkt vorgefetzten Sanitätsdirektor für technische Weisungen, die ihm durch das Kommando zukommen.

Am Ende eines jeden Gefechtes haben diese Aerzte einen Spezialrapport einzureichen, außerdem fallen ihnen folgende Aufgaben zu:

1. Die Vorschläge über Einrichtung und Auf= stellung der Feldspitäler, Ambulanzen und Verband= plätze.

2. Die Vorschläge über alle Maßnahmen im Interesse des Sanitätsdienstes.

3. Die tägliche Berichterstattung über den Gesundheitszustand der Truppen.

Eine der Hauptaufgaben des Generalinspektors des Sanitätsdienstes ist es, mit dem Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen in Verbindung zu treten, um rechtzeitig die Evacuationslinien zu bestimmen und den Armeen zuzuweisen.

B. Der Sanitätsdienst bei der Armee.

a. Der Dienst bei den Truppenkörpern.

Während der Marschperiode sammeln die Aerzte eines jeden Truppenkörpers unter Beihilfe der Krankenwärter die auf der Straße krank gewordenen Leute, wozu sie nicht nur über die Bataillonsmedizinwagen, sondern auch über einen Bleesirtenwagen verfügen, den die Ambulanz täglich den Truppen abzugeben hat.

Diese Bleesirtenwagen gehen bei Beginn eines Gefechts oder nach Beendigung des Marsches zur Ambulanz zurück. Der dienstthuende Arzt befindet sich jeweils am Ende der Kolonne und nimmt die Kranken und Nachzügler dort in Empfang. Er bestimmt, ob dieselben gefahren werden sollen, oder ob sie nur das Gepäck aufladen dürfen. Beim Eintreffen im Quartier untersucht er alle Kranken in einem in der Nähe der Polizeiwache befindlichen Lokal und bestimmt deren Pflege. Diejenigen, welche noch marschfähig sind, werden beim Korps verpflegt und marschiren zusammen am Ende der Kolonne; die andern werden in die Ambulanz geschickt, bez. falls sie nicht transportabel sind,

der Ortsbehörde übergeben, welche für deren Pflege verantwortlich ist.

Im Gefecht werden Verbandplätze (postes de secours) errichtet und von den Aerzten und Krankenwärtern der Truppenkörper bedient. Die Verbindung mit der Feuerlinie geschieht durch die Blessirtenträger, welche allein zum Sammeln der Verwundeten befugt sind. Die Verbandplätze werden bei Beginn des Gefechts in der Höhe oder hinter den Bataillonsreserven, so viel als möglich gegen das Feuer gedeckt, eingerichtet. Entfernt sich das Gefecht zu sehr, so bestimmt der Chefarzt das Vorschieben der Verbandplätze; im Falle einer zurückgehenden Bewegung evacuirt der Verbandplatz zunächst die leichter Verwundeten in die Ambulanz.

Die verbundenen Verwundeten werden mit einem Diagnosenzettel versehen und so schnell als möglich durch die Krankenträger, die wenn nöthig durch die Musiker verstärkt werden, evacuirt. Es werden dazu auch die Medizininwagen der Bataillone verwendet.

Die Kavallerieabtheilungen errichten keine Verbandplätze; sind sie im Verband mit Infanterie, so hat diese für sie zu sorgen; fechtet dagegen die Kavallerie allein, so werden die Verwundeten durch die Ambulanzen gesammelt oder durch die Truppenärzte zurückgeschickt oder den Ortsbehörden übergeben.

b. Der Dienst der Ambulanzen.

Der Chefarzt einer Ambulanz hat die gleichen Pflichten und Rechte wie der Chef eines Truppenkörpers.

Die Ambulanz des Hauptquartiers ist dem Director des Sanitätsdienstes direkt unterstellt.

Im Allgemeinen sollen die Ambulanzen stets marschbereit sein und nicht zu Evacuationstransporten auf größere Entfernungen verwendet werden, ausgenommen im Falle eines Waffenstillstandes.

Auf Märschen befinden sich die Ambulanzen an den durch den Marschbefehl bestimmten Plätzen. Sie nehmen täglich die Kranken in Empfang, verpflegen sie und sorgen für deren Abschub. Die leicht Erkrankten kommen in ein Nachzügler-Depot, während die schwerer Erkrankten in ein Spital des Landes, oder in ein Feld- oder Hilfsspital kommen.

Enthält der Marschbefehl keine diesbezüglichen Weisungen, so findet die Evacuation nach der Straßenkopfetappe oder Kopfetappenstation statt, deren Spital dann für die Weiterbringung der Kranken sorgt.

Im Gefecht werden die Ambulanzen der Divisionen zuerst verwendet, und haben die Chefärzte die Aufstellung nach eingeholter Weisung des Kommandos zu bestimmen. Die Ambulanz des Hauptquartiers wird nur auf Befehl des Kommandanten des Korps und nur im Nothfalle auf Befehl des dirigirenden Sanitäts-offiziers verwendet; eine Sektion soll so lange als möglich in Reserve gehalten werden.

Die Ambulanzen werden in der Nähe der Divisionsreserven an leicht zugänglichen Orten aufgestellt, wo sie gegen das Feuer geschützt sind und sich in der Nähe einer nach rückwärts führenden Straße befinden. Die Aufstellung wird am Tage durch die internationale Fahne, bei Nacht durch eine roth und weiße Laterne bezeichnet. Im Nothfalle kann das Sanitätspersonal der in Reserve stehenden Truppentheile zeitweilig zu den Ambulanzen kommandirt werden.

Sobald die Truppenverbandplätze nach vorn verlegt werden, folgt eine Sektion der Ambulanz der Bewegung und wird durch eine Sektion der Ambulanz des Hauptquartiers ersetzt. Bei rückgängigen Bewegungen ziehen sich die Krankenträger und Fuhrwerke mit den Truppen zurück, indem sie die leichter Verwundeten mitnehmen. Der Chefarzt bestimmt dasjenige Personal, welches bei den zurückgelassenen Verwundeten bleiben soll, nebst dem nothwendigsten Sanitätsmaterial.

Die Verwundeten werden in drei Klassen eingetheilt:

1. Die Marschfähigen werden bei der Ambulanz gesammelt und dann durch den Höchsten im Rang nach dem Gefecht an den vom Kommando angegebenen Bestimmungsort geführt.

2. Die schwerer Verwundeten, welche jedoch den Transport vertragen können, werden mit den verfügbaren Mitteln in die in der Nähe befindlichen Feldspitäler oder direkt in die Evacuationsspitäler übergeführt.

3. Die gar nicht transportirbaren Verwundeten werden an ein Feldspital abgeliefert, welches an dem Orte errichtet wird, an dem die Ambulanz arbeitete.

c. Die Feldspitäler.

Die Feldspitäler sind dazu bestimmt, um in der Nähe des Schlachtfeldes die Schwerverwundeten zu pflegen; sie dienen außerdem dazu, diejenigen Kranken zu verpflegen, deren Evacuation nach rückwärts oder Abgabe an eine andere Anstalt unmöglich ist. Sie gehören zum Armeekorps und marschiren entweder mit den Gefechtsstrains oder schweren Trains. Ist die

Anwesenheit des ganzen Spitals nicht nothwendig, so bestimmt das Kommando die Theile, welche zeitweilig in der Etappenzone zurückbleiben sollen, wo sie unter den Befehl des Etappendirektors treten.

Während den Märschen können die Feldspitäler an einzelnen Orten zusammengezogen werden, um dort die Kranken, welche evacuirt werden sollen, zu verpflegen. Jede Gruppe wird unter den Befehl des Ältesten und Höchsten im Grade gestellt.

Bei längerem Stillstand werden ein oder mehrere Feldspitäler für jedes Armeekorps errichtet, um dort die Kranken zu verpflegen, welche nach ihrer Genesung wieder zu ihren Korps abgehen können.

Während des Gefechts bestimmt der Leitende des Sanitätsdienstes der Armee nach Maßgabe der Verluste die Zahl der Feldspitäler, welche in Thätigkeit treten sollen. Die Feldspitäler sind in der Regel in der Nähe der Ambulanzen einzurichten, welche abgelöst werden sollen. Ist die Front sehr ausgedehnt oder das Gefecht sehr verlustreich, so können die Feldspitäler auch so aufgestellt werden, daß die Verwundeten von den Verbandplätzen direkt in die Feldspitäler gebracht werden, ohne durch die Ambulanz zu gehen. Im gleichen Fall kann auch das in Reserve gehaltene Personal noch zur Beihilfe verwendet werden. Die Feldspitäler werden außer Schußweite, jedoch immerhin dem Gefechtsfelde nahe genug eingerichtet und soll die Ortschaft mit genügendem Lagermaterial versehen sein. Der Chefarzt bezeichnet nach vorgenommener Rekognoszierung die zu benützenden Häuser, vertheilt die Lokale und requirirt das Nöthige. Nachdem die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, meldet er es dem Hauptarzt des Armeekorps, welcher die Verwundeten aus

den Ambulanzen evakuiren läßt. Der Dienst wird dann, soweit möglich, wie in einem stehenden Spital vollzogen.

Im Fall eines Rückzugs wird, wenn immer möglich, eine Sektion des Feldspitals wieder mobil gemacht und geht zurück; der Rest bleibt nach den Vorschriften der Genfer Convention bei den Verwundeten.

Waffen und Ausrüstung nehmen die Verwundeten mit in die Ambulanzen und Feldspitäler, die Munition bleibt jedoch auf dem Gefechtsfelde. Die Effekten werden gereinigt, und wenn die Umstände es erlauben, Leibwäsche vertheilt. Am Tage nach dem Gefecht sollen die Waffen durch die Krankenträger gereinigt und eingefettet werden; die Waffen der Todten und schwer Verwundeten sind der Artillerie zu übergeben.

C. Der Sanitätsdienst im Rücken der Armee.

Die zeitweilig immobilen Feldspitäler treten beim Vorrücken der Armee unter den Befehl des Stappendirektors. Sie bleiben bis zur Genesung oder Evakuirung der Verwundeten in Thätigkeit oder bis sie durch die von dem Stappensanitätsdienst eingerichteten Stappenspitäler oder durch die Hilfspitäler der französischen Hilfs-gesellschaft abgelöst werden.

Auf Anordnung des Armeekommandos können einzelne Feldspitäler zur Pflege epidemisch und contagioser Kranker bestimmt werden. Diese werden außerhalb der eigentlichen Marschrouten errichtet und mit einer gelben Fahne bezeichnet. Kranke aus solchen Spitälern werden niemals in andere Sanitätsanstalten evakuirt.

Die Reconvaleszentendepots werden vom Stappendirektor eingerichtet und, soweit möglich, einem Militärarzt unterstellt. Dieselben nehmen solche Kranke auf, welche, nachdem sie in den Spitalern verpflegt worden, nach einigen Tagen der Ruhe wieder zur Armee abgehen können. Das nöthige Material wird durch Requisition beschafft.

Evakuirungen finden entweder auf den Straßen, auf den Wasserwegen oder mit der Eisenbahn statt. An der Spitze jeder Evakuationslinie befindet sich ein Evakuationsspital. Die transportirbaren Kranken und Verwundeten werden in demselben gesammelt, untersucht und dann bestimmt, ob sie ins Innere des Landes geschickt oder in einem Spital des besetzten Landstriches behalten oder direkt einem Reconvaleszentendepot überwiesen werden.

Das Personal eines Evakuationsspitals besteht in der Regel aus:

- 6 Aerzten,
- 1 Apotheker,
- 3 Verwaltungsoffizieren,
- etwa 50 Krankenwärtern.

Es sind dabei die Aerzte *rc.* nicht mitgerechnet, welche zum Begleiten der Transporte bestimmt sind. Die Transportkolonnen, welche von den Evakuationsspitalern der Straßenkopfetappen abgehen, bestehen in der Regel aus besonders hergerichteten Fuhrwerken, welche entweder auf dem Requisitionswege beschafft sind oder anderen Dienstzweigen der Armee oder der französischen Hilfs-gesellschaft angehören. Nur ausnahmsweise werden Fuhrwerke von Ambulanzen verwendet. Verpflegung und Unterbringung findet an den Stappenorten durch die dortigen Spitäler, sonst durch Rückgriff auf die Hilfsmittel der Ortschaften statt.

Für schwer Verwundete sind, wenn immer möglich, die Wasserstraßen zu benützen und ist das Nöthige durch die Stappendirektion zu requiriren.

Die Vertheilung der Kranken und Verwundeten findet nach einem vom Kriegsminister im Voraus ausgearbeiteten Gesamtplan statt, in welchem die einzelnen Theile des Landes zur Aufnahme der Kranken und Verwundeten auf die verschiedenen Armeen vertheilt sind. Auf Grund dieses Planes vertheilt der Generaldirektor der Eisenbahnen und Stappen auf Vorschlag des Generalinspektors des Sanitätsdienstes die verschiedenen Transporte auf die Eisenbahnen. In jeder Armee wird die Art der Ausführung zwischen dem Direktor des Sanitätsdienstes, dem Stappendirektor und der Linienkommission oder Feldeisenbahnkommission vereinbart.

In der Regel sind die Evakuationslinien die gleichen, welche den Truppentransporten gedient haben; das Evakuationshospital der Kopfetappenstation sorgt für das Verladen der Kranken und Verwundeten nach einem zum Voraus bestimmten Bahnhof, von dem aus dann die weitere Vertheilung erfolgt, wenn dies nicht schon vorher bestimmt werden konnte. Eine Ablage des Evakuationshospitals befindet sich an demselben. Die Militärkommission desselben empfängt von den Sanitätsdirektoren der zugewiesenen Territorialbezirke täglich die telegraphische Angabe der verfügbaren Plätze in ihrem Bezirk. Nach diesen Angaben und im Einverständniß mit dem Chefarzt der Ablage und einem Delegirten der französischen Hilfsgeellschaft läßt der Militärkommissar durch den Eisenbahndienst die Transporte zusammenstellen und auf die Anfangsetappenstationen vertheilen. Diese Vertheilung hat so zu gechehen, daß der Transport, wenn

irgend möglich, ohne Umladen der Kranken und Verwundeten geschehen kann.

An der Anfangsetappenstation nimmt der Regionaldirektor des Sanitätsdienstes oder sein Vertreter die Vertheilung der Kranken und Verwundeten auf die verschiedenen Sanitätsanstalten des Kreises vor, die Bahnhofscommission sorgt dann für den Transport nach dem Bestimmungsort durch den nächsten verfügbaren Zug. Die Lokal-Militärbehörde hat die ankommenden Verwundeten und Kranken in Empfang zu nehmen und die Ueberführung in das Spital zu veranlassen.

Auf den Evakuationslinien, sowohl dies- als jenseits der Operationsbasis, sind an den wichtigeren und Kreuzungspunkten Bahnhofkrankensäle einzurichten, die dem Bahnhofscommandanten oder Militärkommissar unterstellt sind. Diese sind bestimmt:

1. Die Verwundeten und Kranken auf dem Transport mit Nahrung zu versehen.

2. Die nöthigen Medicamente zu liefern und solche Verwundete und Kranke zu untersuchen, deren Zustand sich verschlimmert hat.

3. Für Unterbringung derselben bei längerem Aufenthalt der Züge unter Beihilfe der Etappen- u. Behörden zu sorgen.

4. Für die Evakuirung aus benachbarten Sanitätsanstalten kommender Kranker und Verwundeter zu sorgen.

Die Personenwagen 1., 2. und 3. Klasse werden für solche Kranke und Verwundete benützt, welche sitzend transportirt werden können. Für solche, welche liegend transportirt werden müssen, werden gedeckte

Güterwagen mit entsprechender Einrichtung verwendet. Die zum Krankentransport verwendeten Wagen dürfen nur nach erfolgter Desinfektion wieder verwendet werden.

Außerdem sind bereits im Frieden besondere Sanitätszüge bereitgestellt, welche für den Transport besonders schwer Verwundeter eingerichtet sind. Diesen ist auch besonderes Personal zugetheilt und können dieselben ohne Unterbruch benutzt werden. Die Verpflegung kann im Zuge selbst zubereitet werden. Jeder Wagen trägt das rothe Kreuz und die Inschrift „train sanitaire No.“. Die Vertheilung dieser Züge auf die einzelnen Armeen geschieht durch den Generaldirektor der Eisenbahnen und Etappen auf Vorschlag des Generalinspektors des Sanitätsdienstes.

Die Noth-Sanitätszüge bestehen aus höchstens 35 Wagen. Die internationale Fahne ist auf dem ersten Wagen zu befestigen. Die übrigen Wagen sind zu nummeriren und das rothe Kreuz abwechselnd auf einer Seite anzubringen. Die Verpflegung findet durch die Stationskrankenzimmer statt.

Für diejenigen Kranken, welche sitzend transportirt werden können, werden gewöhnliche Züge benutzt.

Evakuirte Kranke und Verwundete nehmen wohl ihre Ausrüstung, niemals aber ihre Waffen mit.

Wenn möglich, fahren die Krankenzüge schneller als die gewöhnlichen Truppentransporte.

D. Die Hilfsgesellschaften.

Die Société française des secours aux blessés ist ermächtigt, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen und den Verwundeten und Kranken mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu helfen.

Sie ist unter die Leitung der Direktoren zc. des Sanitätsdienstes gestellt. Ihre Thätigkeit besteht:

1. In der Herstellung von Spitälern an denjenigen Orten, welche ihr bezeichnet werden, um Verwundete und Kranke der Armee aufzunehmen.

2. In der Beihilfe beim Dienst im Rücken der Armee und zwar in den Evacuationszügen, an den Bahnhöfen und den Hilfs Spitälern.

In erster Linie und in den Evacuations Spitälern sollen sie nicht verwendet werden.

Niemand kann in der Hilfs gesellschaft Verwendung finden, der nicht Franzose oder naturalisirter Franzose und von allen militärischen Dienstpflichten befreit ist. Immerhin können Leute, welche der Reserve der Territorialarmee angehören und vom Kriegsminister namentlich ermächtigt sind, beigezogen werden.

Die Gesellschaft ist in jeder Armee oder selbständigen Armeekorps durch einen Delegirten vertreten, welcher durch den Kriegsminister akkreditirt ist. Soll die Hilfs gesellschaft bei dem Evacuationsdienst mit helfen, so ernennt der Delegirte besondere Delegirte, welche die Militärbehörde zu genehmigen hat.

Das Personal der Hilfs gesellschaften untersteht den Militärgeetzen. Die Delegirten haben ohne Zustimmung der Kommandos keinerlei Maßnahmen zu treffen und sind gehalten, sich den Weisungen derselben bezw. der Direktoren des Sanitätsdienstes zu unterziehen.

Das Personal ist ermächtigt, eine vom Kriegsminister bestimmte Uniform und das Armband der Genfer Konvention zu tragen. Diese Armbänder stehen in Verwahrung des Sanitätsdirektors des betr. Kreises und tragen eine Kontrollnummer, die mit der auf der Ausweiskarte des Trägers befindlichen übereinstimmt.

Jeder Inhaber eines Armbandes hat dieselbe stets bei sich zu tragen.

Ausländische Gesellschaften können nur durch Vermittelung der Société française de secours aux blessés zugelassen werden; das Gleiche gilt für französische, nicht besonders anerkannte Gesellschaften. Die anerkannten Gesellschaften oder lokalen Ambulanzen müssen der gen. Gesellschaft nicht obligatorisch zugewiesen werden, sondern erhalten ihre Weisungen direkt von den Militärbehörden.

4. Kapitel.

Die Feldpost.

Die Feldpost ist mit dem Zahlmeisteramt verbunden. Ihr Dienst umfaßt:

1. Den Geldverkehr mit und für die Rechnung des Staatsschatzes.
2. Die Bezahlung der ordnungsmäßigen Ausgaben.
3. Den Postdienst von den Kopfetappenstationen weg.

Das Personal umfaßt:

Höhere Beamte	}	Generalzahlmeister (payeurs généraux), Brigadegenerale,
		Oberzahlmeister (payeurs principaux), Obersten,
		Zahlmeister (payeurs particuliers), Bataillonskommandanten,
Beamte	}	Zahlmeisteradjunkten (payeurs adjoints), Hauptleute,
		Gehilfen (commis), Unterlieutenants,

Unterbeamte | Kassendiener (gardiens de caisse), Unteroffiziere,
| Bureaudiener (gardiens de bureau),
| Unteroffiziere.

Der Dienst wird geleitet:

Im großen Hauptquartier durch einen Generalzahlmeister.

In einer Armee durch einen Generalzahlmeister.

In einem Armeekorps durch einen Oberzahlmeister.

In einer Etappendirektion durch einen Oberzahlmeister.

In einer Division durch einen Zahlmeister.

Die Kassen werden direkt vom Finanzministerium gespeist. Die Militärbehörden haben die nöthigen Wachen und Begleitmannschaften zu den Kassen zu liefern.

Wenigstens alle 10 Tage ist von den Intendanten und Zahlmeistern eine Uebersicht der in den nächsten 10 Tagen voraussichtlich nothwendigen Ausgaben zu liefern; ebenso haben die Zahlmeister den Intendanten alle 10 Tage den Bestand der Kassen zu melden, mit Angabe der zu erwartenden Einnahmen.

Ausnahmsweise Einnahmen in Folge Beschlagnahme und dergleichen sind durch die Intendantur unter Protokollaufnahme den Zahlmeistern zu übergeben. Aehnlich ist bei etwaigen Verlusten zu verfahren.

Die Dienstwagen der Zahlmeisterämter haben eine Tragkraft von 642 kg und können aufnehmen:

In Gold 2 Millionen Franken,

in Silber 125 000 Franken.

Bis zu den Kopfetappenstationen findet der Postdienst durch die Postverwaltung statt. An jeder dieser

Stationen wird ein Grenzbureau errichtet, welches in Verbindung mit dem Etappenbureau am gleichen Ort tritt.

Der Postdienst der Etappendirektion richtet von den Kopfetappenstationen je eine Postlinie nach dem Armeehauptquartier und den Armeekorpshauptquartieren ein, die alle über die Straßenkopfetappen gehen.

Der Postdienst in dem Operationsgebiet findet durch die Feldpostwagen und Trainunteroffiziere statt und zwar:

1. Zwischen dem Armeehauptquartier und den nicht mit den Etappenpostlinien verbundenen Armeekorps durch das Postpersonal des Armeehauptquartiers.

2. Zwischen dem Armeekorpshauptquartier und den Infanteriedivisionen und den nicht im Divisionsverbande befindlichen Truppenkörpern durch das Personal des Armeekorpshauptquartiers.

3. Zwischen dem Divisionshauptquartier und den Truppen der Division durch das Personal des Divisionshauptquartiers.

4. Zwischen einer vorgeschobenen Kavalleriebrigade und dem Armeekorpshauptquartier oder einer Infanteriedivision durch ausnahmsweise zugetheiltes Personal.

Der Postdienst zwischen den Truppen einer Kavalleriedivision, dem Hauptquartier derselben und dem nächsten Armeekorps wird von dem Postpersonal dieser Division ausgeführt, wobei, wenn nöthig, die Verbindungsstellen zwischen der Kavalleriedivision und der Armee benutzt werden.

Der Postdienst im großen Hauptquartier errichtet die Postverbindungen mit den verschiedenen Armeen.

Alle Verfügungen über die Postverbindungen werden von den Generalen auf Vorschlag des Dienstchefs bestimmt.

Die Poststaffetenunteroffiziere erhalten einen Post-
sack oder Posttasche und können zum Ueberbringen von
Depeschen u. s. w. zwischen den Feldpostbureaux und
den Wagenmeistern der Truppen und umgekehrt be-
nutzt werden.

Die Wagenmeister der Truppen werden mit dem
Postdienst beauftragt und können nur durch diese Feld-
postsachen erhoben werden.

Alle Briefe von und zur Armee werden bis zum
Gewicht von 15 g frei befördert.

5. Kapitel.

Der Munitionserfolg.

A. Die Vertheilung der Feldmunition auf die Staffeln.

(Die Bestände siehe Seite 35 ff.)

Die Munition einer Armee vertheilt sich:

1. Auf die Gefechtslinie.
2. Auf die Armeekorpsparcs.
3. Auf die Armeeparcs oder großen Parks.

a. Die Munition in der Gefechtslinie.

Die Munition der Gefechtslinie umfaßt:

1. Infanterie: Die Taschenmunition der Leute.
Artillerie: Die Munition in den Batterien.
2. Die Munitionssektionen.
Infanterie: Jede Division eine Munitions-
sektion.

Artillerie: Jede Division eine Munitionssektion, außerdem für die Korpsartillerie zwei Munitionssektionen.

Alle diese Sektionen marschiren so lange zusammen, als das Armeekorps vereinigt ist. Bei Detachirungen folgen sie, gegentheilige Befehle ausgenommen, ihren Truppen.

Ein Chef d'escadron der Artillerie, welcher zum Artilleriestab des Armeekorps gehört, hat im Besonderen für den Munitionsersatz in der Gefechtslinie zu sorgen. Auf dem Marsche übernimmt er das Kommando der Munitionssektionskolonne.

b. Die Munition der Armeekorpsparcs.

Jedem Armeekorps ist ein Artilleriepark zugetheilt, welcher von einem Oberstlieutenant als Parkdirektor kommandirt wird.

Der Korpspark besteht aus 4 Sektionen, von denen 3 von gleicher Zusammensetzung sind, während die 4. für die Artillerie allein bestimmt ist.

Der Korpspark hat allen Munitionsverlangen zu entsprechen, selbst wenn sie von dem Armeekorps nicht zugehörigen Truppentheilen gestellt werden.

Im Nothfalle besteht für die Munitionssektionen die gleiche Verpflichtung.

Der Armeekorpspark hat zudem für den Ersatz und die Wiederherstellung der Fuhrwerke des Armeekorps zu sorgen. Diese Aufgabe fällt im Besonderen der Sektion desselben zu, welche über die nöthigen Arbeiter und Materialien verfügt.

e. Die Munition des Armeeparks oder großen Parks.

Der Armeepark wird von einem Oberst oder Oberstlieutenant kommandirt, welcher den Titel Direktor des Artillerieparkes der Armee führt.

Die Munition des Armeeparks befindet sich in Kisten und ist in 5 Staffeln vertheilt.

Ein Theil der Kisten der ersten Staffel ist auf Parkwagen verladen, welche die Transportkolonnen des großen Parks bilden.

Die zweite Staffel ist auf Eisenbahnzügen verladen (en-cas mobile) und befindet sich in den Stations-Magazinen.

Die übrigen drei Staffeln befinden sich im Stations-Magazin oder weiter zurück.

Die Vorräthe des großen Parkes genügen zum vollständigen Ersatz der Munitionssektionen und Armeecorps-parks.

B. Die Aufstellung der Munitionskolonnen.

a. Die Munitionssektionen in der Division.

Nimmt eine im Marsch befindliche Division ein Gefecht an, so giebt der Divisionskommandant dem Artillerieführer den Befehl, die Munitionssektionen auf einem bestimmten Punkte anzuhalten, welcher mindestens 5 Kilometer von der Gefechtslinie entfernt ist. Die Munitionssektionen dürfen ohne besonderen Befehl diesen Punkt nicht überschreiten.

Sobald die Munitionssektionen die befohlene Stellung erreicht haben, macht der dieselbe kommandirende Offizier dem Artilleriekommandanten Meldung

und bleibt in steter Verbindung mit demselben und veranlaßt, wenn nöthig, neue Befehle.

Nimmt das Gefecht einen günstigen Verlauf, so läßt der Divisionskommandant die Munitionssektionen vorziehen und bestimmt dem Artilleriekommandanten die neue Aufstellung derselben und zeigt auch den Brigadefeldkommandanten den Ort an, wo sich die Infanteriemunitionssektion befindet. Von diesem Augenblick an haben die Infanteriemunitionssektion und die Artilleriemunitionssektion ihren Truppen zu folgen und sie im Bedürfnisfalle mit frischer Munition zu versehen. Beide bleiben in Verbindung mit dem Kommandanten der Artillerie, erhalten von ihm seine Befehle und zeigen ihm ihre Ortsveränderungen an. Auf Befehl des Artilleriekommandanten liefern sie an die Batterien die zur Reetablirung derselben nöthigen Mannschaften, Pferde und Material.

Bleibt der Kampf unentschieden oder nimmt er eine ungünstige Wendung, so läßt der Divisionskommandant nur die zum Munitionsersatz absolut nöthigen Wagen vorziehen. Ist der Rückzug unvermeidlich, so bestimmt er sobald als möglich einen neuen Sammelplatz für die Munitionssektionen, welcher aber soweit zurück gewählt werden muß, daß die anderen Truppen in ihren Bewegungen nicht gehindert werden.

b. Die Munitionssektionen im Armeekorps.

Solange die Munitionssektionen der Divisionen und der Korpsartillerie vereinigt marchiren, bestimmt der Korpskommandant bei Beginn des Gefechts dem Artilleriegeneral die Aufstellung derselben auf einem Punkte, welcher mindestens 5 Kilometer hinter der

Gefechtslinie sich befindet. Auf demselben angekommen, meldet der die Sektionen kommandirende Offizier (Chef d'escadron) dem Artilleriekommandanten, mit welchem er stets in Verbindung zu bleiben und von dem er, wenn nöthig, neue Befehle zu veranlassen hat.

Sobald der Korpskommandant es für nöthig erachtet, stellt er die Munitionssektionen zur Verfügung der Divisionen und der Korpsartillerie. Der Artilleriegeneral bezeichnet mit der Uebergabe dieses Befehls den Sektionen diejenigen Punkte, wo sie ihre Divisionen oder die Korpsartillerie finden.

Von da an hält sich der Kommandant der Munitionssektionen bei dem Artilleriegeneral auf.*)

Die Munitionssektionen haben bei ihrer Ankunft auf dem Gefechtsfelde sich sofort bei den Kommandanten der Divisionsartillerien bezw. der Korpsartillerie zu melden und von ihnen die Weisungen über ihre Aufstellung zc. zu erhalten.

Marchiren die Munitionssektionen in mehreren Kolonnen, so bestimmt gewöhnlich der Korpskommandant eine Linie, welche von ihnen bis auf weiteren Befehl nicht überschritten werden darf.

Ist dieses nicht der Fall, so läßt der Kommandant jeder Marschkolonne alle seine Munitionssektionen mindestens 5 Kilometer hinter der Gefechtslinie halten.

Die Führer der verschiedenen Munitionssektionen haben sich auch in diesem Falle mit ihren resp. Kommandanten in Verbindung zu setzen, um von ihnen

*) Dieser Offizier hat sich noch während dem Gefecht von der ungefähren Menge der verbrauchten Munition zu unterrichten, um darüber dem Kommando sofort die nöthigen Rapporte erstatten zu können.

die nöthigen Anweisungen und wenn nöthig Befehle zu erbitten. Das Vorrücken der Munitionssektionen in die Nähe der kämpfenden Truppen kann in diesem Falle entweder von dem Korpskommandanten oder von dem Kommandanten jeder Marschkolonne befohlen werden.

c. Der Artilleriepark.

Der Artilleriepark folgt den Truppen gewöhnlich auf einen Tagemarsch.

Die von ihm geführte Munition wird selten für einen ersten Gefechtstag nöthig sein, wenn die Munitionssektionen vollständig ausgerüstet sind. Ist ein Gefecht in Aussicht, so giebt der Korpskommandant dem Artilleriepark den Befehl, bis auf Weiteres zu halten und zeigt ihm, wenn möglich, zugleich die Stunde an, wann er den Weitermarsch antreten kann. Bei einem unvorhergesehenen Zusammenstoß und wenn sich der Artilleriepark bereits in Bewegung gesetzt hat, bestimmt der Korpskommandant sofort einen Punkt, an dem sich der Artilleriepark aufzustellen hat. Dieser wird gewöhnlich 15—20 Kilometer hinter den kämpfenden Truppen gewählt.

Der Kommandant des Artillerieparkes hat für die richtige Verbindung mit dem Artilleriegeneral zu sorgen, ihm Meldung über seine Ankunft an dem befohlenen Platz zu machen und event. neue Befehle zu verlangen.

Nimmt das Gefecht eine günstige Wendung, so läßt der Artilleriegeneral, nachdem er die nöthigen Weisungen vom Korpskommandanten eingeholt hat, dem Artilleriepark den Befehl zum Vormarsch in eine etwa 10—12 Kilometer hinter der Gefechtslinie befindliche Stellung zukommen, so daß der erste Ersatz

bereits am Gefechtstage stattfinden kann. Er bestimmt zudem, wenn nöthig, diejenigen Punkte, an welche der Artilleriepark alle oder einen Theil seiner Wagen senden soll, um die Munitionssektionen zu ergänzen. Den Divisionskommandanten werden diese Verfügungen mitgetheilt.

Die Parksektionen liefern nur ausnahmsweise auf dem Schlachtfelde direkt ihre Munition an die Batterien.

Ist der Verlauf des Kampfes im Gegentheil ein ungünstiger, so beläßt der Korpskommandant den Artilleriepark an seiner ersten Stellung und behält sich vor, bei Gelegenheit durch auf bestimmte Plätze vorgezogene Wagen den ersten Bedürfnissen zu entsprechen.

Im Falle eines Rückzuges bestimmt der Korpskommandant, nachdem er die nöthigen Maßnahmen zum ersten Ersatz getroffen hat, so bald als möglich den neuen Standort des Artillerieparkes, und zwar etwa 1—1½ Tagemarsch hinter den Truppen. Der Kommandant des Artillerieparkes hat auch dabei stets für Verbindung mit dem Artilleriegeneral zu sorgen und über die Ausführung der erhaltenen Befehle zu melden, sowie die zur Beschleunigung des Munitionsersatzes dienenden Vorschläge zu machen.

C. Der Munitionersatz.

I. Die erste Staffel.

a. Infanterie.

In jedem Regiment stehen die Bataillonspatronenwagen unter der Leitung eines berittenen Feuerwerfers (chef artificier monté).

Zu jedem Bataillonspatronenwagen gehören ferner:

1 Unteroffizier Caïssonchef (sous-officier chef de caisson),

2 Soldaten (deux soldats pourvoyeurs).

Der Ersatz aus dem Patronenwagen soll erst dann stattfinden, wenn die auf dem Gefechtsfelde aufgelesenen oder den Todten und Verwundeten abgenommenen Patronen nicht mehr ausreichen. Zugleich bestehen Vorschriften, wohin diese Patronen zu verpacken sind, falls dieselben den Bedarf übersteigen sollten, ein Fall, der im Felde wohl nie vorkommen dürfte; wir gehen deshalb auch nicht näher darauf ein.

Die leeren Bataillonspatronenwagen sollen erst auf Befehl des Kommandanten wieder ergänzt werden.

Auf dem Gefechtsfelde bleiben die Bataillonspatronenwagen in der Regel regimentzweise vereinigt, nur ausnahmsweise folgen sie ihren Bataillonen. Ihre Aufstellung wird vom Regiments- bezw. Bataillonskommandanten befohlen.

Die Patronenwagen sollen gedeckt und nicht weiter als 1000 m von der Feuerlinie entfernt aufgestellt werden.

Wenn es irgend angingig ist, sollen dieselben aber noch näher an letztere herangebracht werden, ja, sie sollen in kritischen Augenblicken auf Befehl des Kommandanten selbst bis zu den Schützen vorgehen.

Die Aufstellung der Bataillonspatronenwagen wird durch eine gelbe Flagge kenntlich gemacht, welche seitlich von denselben aufgestellt wird; bei Nacht wird die Flagge durch eine gelbe Laterne ersetzt.

Die für die Bataillonspatronenwagen nöthigen Ersatzpferde werden auf Befehl des Divisionsgenerals

oder im Nothfalle auf Befehl des Brigadegenerals durch die Infanteriemunitionssektion gestellt.

Das in Artikel 316 und 318 der deutschen Felddienstordnung vorgeschriebene Vorbringen der Munition durch die Verstärkungen und das Niederlegen von Munitionsvorräthen in der Feuerlinie ist auch in Frankreich vorgeschrieben; dort können in letzterem Falle selbst die Patronenwagen in der Feuerlinie gedeckt aufgestellt werden.

Niemals dürfen Leute aus der Feuerlinie zum Munitionsersatz verwendet werden, derselbe hat stets durch Mannschaften der Reservekompagnien zu erfolgen.

Jeder der kommandirten Leute erhält einen der zwölf im Patronenwagen befindlichen Quersäcke, von denen jeder ungefähr 60 Patronenpackete faßt, die auf die beiden Seiten vertheilt werden. Das Ganze wiegt dann etwa 16—17 kg.

Soll von einem Bataillonspatronenwagen ausnahmsweise Munition an einen anderen Truppenkörper abgegeben werden, so hat das gegen einen schriftlichen, vom Bataillonskommandanten unterzeichneten Ausweis zu geschehen.

Im Allgemeinen soll ein Patronenwagen zuerst vollständig geleert werden, bevor man einen anderen angreift.

Geleerte Patronenwagen werden durch Unpacken aus den Patronenwagen der Munitionssektionen wieder ergänzt und zwar gegen Gutschein des Caïssonchef.

b. Artillerie.

Auf dem Gefechtsfelde theilt sich die Batterie in 2 Theile, die Gefechtsbatterie (6 Geschütze und 6 Mu-

nitionswagen) und die Reserve (3 Munitionswagen, der Borrathswagen und die Feldschmiede).

Sobald die Batterie in die Nähe ihrer Stellung kommt, werden 3 Munitionswagen unter dem Befehl des maréchal des logis-chef auf höchstens 300 m zurückgelassen und gedeckt aufgestellt.

Die Batteriereserve stellt sich auf etwa 500 bis 800 m weiter zurück auf.

Die Batterie verschießt zunächst die Munition aus den in die Feuerlinie vorgenommenen Munitionswagen, welche dann durch die drei der ersten Staffel ersetzt werden. An deren Stelle treten die drei Wagen der Reserve, wohin die leeren Wagen mit den Verwundeten und den unvollständigen Bespannungen zc. geführt werden.

Sobald die leeren Wagen bei der Reserve ankommen, verlangt der Führer derselben von der Munitionsektion 3 gefüllte Wagen, welche ihm gegen Gutscheine gesandt werden. Er läßt hierauf die Munition umpacken und schickt dann die Wagen der Munitionsektion zurück.

Wo es vortheilhaft ist, sollen die Reserven abtheilungsweise in der Nähe eines Weges oder Straße 500—1000 m hinter den Batterien aufgestellt werden.

Wenn der sofortige Munitionsersatz durch die Munitionsektionen nicht möglich ist, so kann auf Befehl des Abtheilungskommandanten eine Batterie der anderen aushelfen.

Ohne besonderen Befehl des Abtheilungskommandanten dürfen die Staffeln an der Abtheilung nicht angehörende Batterien keine Munition verabfolgen.

II. Die Munitionssektionen.

Die Munitionssektionen sollen den Truppen so nahe als möglich folgen. In der Normalmarschordnung des Armeekorps werden sie dem Gefechtsstrain zugetheilt und folgen in der Regel hinter dem Geniepark. Marschirt das Armeekorps auf zwei Straßen, so werden die Munitionssektionen entsprechend vertheilt.

Kommt es unerwartet zum Gefecht und hat der Kommandant der Munitionssektionen keinen Befehl erhalten, so soll er ohne Weiteres so schnell als möglich auf das Gefechtsfeld vorrücken und den Divisionsgeneralen und dem Artilleriegeneral die Ankunft derselben melden.

Am Tage wird die Aufstellung der Infanteriemunitionssektionen durch eine gelbe, der Artilleriemunitionssektionen durch eine blaue Flagge, bei Nacht durch eine entsprechende Laterne bezeichnet.

Nach dem Gefecht werden die Munitionssektionen an den vom Korpskommandanten als Fassungsplätze bezeichneten Punkten zusammengezogen.

Der Munitionsersatz hat sowohl im als nach dem Gefecht für Infanterie und Artillerie stets durch Umpacken und nicht durch Austausch der Wagen zu erfolgen.

Die Kavalleriedivisionen sollen von allen Armeekorps ohne Weiteres Munition erhalten.

III. Der Korpspark.

Während dem Gefecht giebt der Artilleriekommandant den Befehl zum Vorrücken des Korpsparks.

Bei unerwartetem Beginn eines Gefechts handelt der Parkdirektor nach eigenem Ermessen und sucht die

Munition so schnell als möglich auf das Gefechtsfeld zu bringen.

Die Parksektionen marschiren in der Regel vereinigt und bilden nur einen Fassungsplatz, wohin die leeren Wagen der Munitionskolonnen zu kommen haben.

Sobald eine Anzahl Wagen des Korpsparks leer sind, werden sie zusammen zur nächsten Staffel des großen Parks gesandt, um dort wieder gefüllt zu werden.

Der Artilleriegeneral des Armeekorps giebt den Munitionssektionen und dem Park die Aufstellung der nächsten Staffeln des großen Parks an. Andererseits ist auch den Kommandanten der letzteren die Aufstellung des Korpsparks anzugeben, damit sie gegenseitig in Verbindung treten können.

IV. Der Armeepark.

Die erste Staffel des Armeeparks befindet sich so weit hinter der Armee, daß sie von den Parksektionen in einem, höchstens zwei Tagemärschen erreicht werden kann.

Die zweite Staffel soll die erste ebenfalls an einem, höchstens in zwei Tagen ergänzen können.

Die drei anderen Staffeln werden nach dem stehenden Magazin vorgeschoben, oder wenn daselbst kein Platz mehr ist, entweder im Hauptdepot oder im Zwischendepot untergebracht. Die drei Staffeln müssen je nach den Bedürfnissen schneller oder langsamer vorgebracht werden können.

Die diesbezüglichen Befehle werden vom Armeekommandanten an den Artilleriegeneral der Armee gegeben. Er bestimmt oder läßt durch den Direktor des Dienstes im Rücken der Armee die Aufstellung der verschiedenen Theile des großen Parks bestimmen. Die-

selbe ist den Korpskommandanten, dem Artilleriegeneral der Armee, sowie den Chefs der betheiligten Dienstzweige mitzuthellen.

Der Artilleriegeneral der Armee bezeichnet die Punkte, an denen die Fassungsplätze des großen Parks errichtet werden sollen; der Parkdirektor bestimmt danach die Aufstellung der Wagenzüge und die Errichtung der Depots.

Der Artilleriegeneral der Armee befiehlt das Vorziehen der zweiten Staffel des großen Parks, sobald der Munitionsverbrauch die Vorräthe der zweiten Staffel überschreitet.

Dieses kann auch vom Parkdirektor ohne Weiteres angeordnet werden, wenn er es für nöthig erachtet.

Sobald die Munition ergänzt ist, macht der Parkdirektor dem Ministerium die nöthigen Angaben, damit die hinteren Staffeln wieder ergänzt werden. Derselbe hat sich außerdem stets, je nach dem Fall, entweder mit dem Direktor des Dienstes im Rücken der Armee oder mit der Direktion der Feldeisenbahnen in Verbindung zu halten.

Ist die Eisenbahnverbindung bis auf das Schlachtfeld benutzbar, so können mehrere Staffeln übersprungen werden und kann der Munitionsersatz direkt an die Munitionssektionen und selbst an die Truppen stattfinden.

V. Ersatz aus festen Plätzen.

Die Kommandanten von Festungen und selbständigen Forts, welche sich im Operationsgebiet einer Armee oder eines selbständigen Armeekorps befinden, stehen unter dem Befehl des Kommandanten dieser Armee oder dieses Armeekorps.

Auf keinen Fall darf derselbe aber über die Kriegsmunition dieses Platzes verfügen.

Hat ein Truppenkörper die Verbindung mit seiner Kolonne verloren und befindet sich in der Nähe einer Festung, so darf der Kommandant dieses Platzes ohne besondere Bewilligung des Ministers nur die über den Etat vorhandene Munition weggeben. Hat er mehr geliefert, so ist sofortiger Ersatz vom Ministerium zu verlangen.

Die Fabriken und Laboratorien, sowie deren Magazine liefern auf Befehl des Ministers an die großen Parks, doch können auch diese direkt an die Truppen liefern.

Die Arsenale, seien sie Depots oder Fabriken, liefern nur auf Befehl des Ministers bezw. im Nothfalle des Armeekommandanten und des Artilleriegenerals der Armee.

6. Kapitel.

Der Verpflegungsdienst.

A. Die Rationen.

Die Tagesration besteht aus Brod, Fleisch und Zulagen:

Brod	{	Brod	kg	0,750
		Brod gedörvt	"	0,700
		Biskuit	"	0,550
Fleisch	{	Fleisch frisch	"	0,300
		Konserven	"	0,200
		Salzfleisch	"	0,300

Zulagen	{	Gemüse	{	Reis	kg	0,030
				Anderes	"	0,060
		Salz			"	0,016
		Zucker			"	0,021
		Kaffee geröstet			"	0,016
		Kaffee ungeröstet			"	0,021

Getränke werden nur ausnahmsweise auf Befehl des Truppenführers ausgetheilt und zwar in folgenden Rationen:

Wein	Liter	0,25
Bier oder Apfelwein	"	0,50
Branntwein	"	0,0625

Muß das Wasser zugemessen werden, so sind für 24 Stunden gegeben:

Sommer 5 Liter	}	für die Suppe und zum Trinken.
Winter 3 "		

Pferde erhalten zu jeder Jahreszeit 40 Liter.

Tabak wird bewilligt:

Jedem Unteroffizier oder Soldaten 15 g Kautinentabak
Jedem Offizier 20 g Raporal.

Brennmaterial wird geliefert:

Zum Kochen wird den in Lagern, Baracken und Bivaks befindlichen Truppen geliefert:

Holz kg 1,2—1,7	}	für jeden Mann
oder Steinkohle kg 0,6—7,0		

Unteroffizier das Doppelte.

Zum Heizen in Lagern und Baracken während der kalten Jahreszeit; zum Bivakfieren zu jeder Jahreszeit:

Holz 1,2 kg,
oder Kohle 0,6 kg.

Auf Befehl des Truppenkommandanten kann eine Zulage von 0,6 kg Holz für die Bivakfeuer gegeben werden.

Für in Zelten und Baracken untergebrachte Truppen an Lagerstroh wird für je 15 Tage 5—7 kg geliefert.

Für Bivaks wird nur die Hälfte geliefert und der Rest durch eine Zulage von Holz ausgeglichen und zwar:

im Sommer 0,6 kg,
im Winter 1,2 kg.

Ausnahmsweise können einquartierte Truppen auf Befehl des Truppenkommandos eine oder eine halbe Strohration erhalten.

Die Fourageration besteht aus:

1. Reservekavallerie, Stäbe zc.	Hafer	kg	5,8
	Heu	"	4,0
	Stroh	"	2,0
2. Artillerie (Reit- und Zugpferde)	Hafer	"	5,6
	Heu	"	4,0
	Stroh	"	2,0
3. Linienkavallerie	Hafer	"	4,8
	Heu	"	4,0
	Stroh	"	2,0
4. Leichte Kavallerie	Hafer	"	4,75
	Heu	"	3,0
	Stroh	"	2,0
5. Arabische Pferde, Maulthiere	Hafer	"	4,5
	Heu	"	3,0
	Stroh	"	2,0

Anmerkung 1. Die französischen Feldbacköfen haben folgende Leistungsfähigkeit:

1. Gemauerter Feldbackofen (Bauzeit 24 bis 26 Stunden, 14 Mann) jedesmal 200 Rationen.

2. Tragbarer Feldbackofen (in 5 Kisten, Gesamtgewicht 958 kg, Bauzeit 3,5 bis 4 Stunden, 4 Mann) jedesmal 180 bis 200 Rationen.

3. Fahrbarer Feldbackofen (besteht aus zwei Backöfen übereinander, mit einem metallenen Mantel auf einem vierrädrigen Fuhrwerk, Bespannung 4 Pferde, Gesamtgewicht 2650 kg). Fassungsvermögen 160 bis 168 Rationen (beide Öfen zusammen). Es kann stillstehend im Tage 14 bis 16 mal gebacken werden, im Marsche die Hälfte.

Anmerkung 2. Der Eisenbahntransport einer Tagesration (ohne Fleisch) für ein Armeekorps erfordert ungefähr 15 Wagen von 10 Tonnen (8 für Brod, 6 für Hafer, 1 für Zulagen). Wird Biskuit verbraucht, so sind es nur 12, Mehl 10 Wagen. Das Beladen erfordert 2,5, das Entladen 2 Sekunden.

Eine Tagesration Fleisch für ein Armeekorps erfordert etwa 90 Schlachtthiere, die 9 bis 10 Wagen erfordern. Ein Schlachtviehzug (36 bis 40 Wagen) genügt für den täglichen Ersatz des Fleischbedarfs einer Armee von 4 Armeekorps.

B. Ausrüstung mit Lebensmitteln.

a. Bei der Abfahrt auf den Kriegsschauplatz.

Im Augenblicke des Abmarsches auf den Kriegsschauplatz sind 7 bis 8 Tagesrationen wie folgt auf drei Staffeln vertheilt:

Bei den Truppen.

Selbständige Kavallerie und Korpskavallerie.

Biskuit	1 Tagesration
Konservenfleisch	2 Tagesrationen
Zulagen	3 "
Hafer	2 "

Uebrige Truppentheile.

Biskuit	2	Tagesrationen
Konservenfleisch	2	"
Zulagen	4	"
Hafer	2	"

In den schweren Trains der Truppentheile.

Selbständige Kavallerie.

Biskuit	1	Tagesration
Konservenfleisch	1	"
Zulagen	1	"
Hafer	1	"

Uebrige Truppen.

Biskuit	2	Tagesrationen
Konservenfleisch	2	"
Zulagen	2	"
Hafer	2	"

In den Verpflegskolonnen.

Für alle Truppen der Armeekorps.

Biskuit	4	Tagesrationen
Konservenfleisch	4	"
Zulagen	4	"
Branntwein	2	"
Hafer	4	"

Im Augenblick des Abmarsches (gleichviel ob zu Fuß oder mit der Bahn) erhalten alle Truppen außerdem 2 Brodrationen.

Diejenigen, welche mit der Bahn transportirt werden, erhalten eine der Fahrdauer entsprechende Haferration. Außerdem fassen sie eine kalte Mahlzeit und wenn die Fahrt länger als 24 Stunden dauert, Lebensmittel wie Käse, Würste und dergl. um an jedem Tage eine ähnliche Mahlzeit zu erhalten. Unabhängig von dieser erhalten die Truppen auf den Verpflegungsstationen eine warme Mahlzeit ($\frac{1}{2}$ Liter Suppe, 100 g Suppenbrod und 200 g Konservenfleisch) und bei Nacht heißen Kaffee ($\frac{1}{4}$ Liter Kaffee und $\frac{1}{2}$ Ration Branntwein).

Dauert die Fahrt länger als 2 Tage, so werden weitere Zulagen gewährt.

An der letzten Verpflegungsstation fassen die Truppen Brod und Hafer bis zur Ergänzung auf 2 bezw. 1 Tagesration.

In den Aufmarschantonnements des Armeekorps geben die schweren Trains der Truppentheile und die Verpflegungskolonnen 4 Rationen Biskuit ab, welche in requirirten Lokalen untergebracht werden und die dann später auf die Staffeln der Hilfsverpflegungskolonnen verladen werden.

b. Während den Operationen.

1. In erster Linie.

Selbständige Kavallerie.

Bei der Truppe.

Biskuit	1 Tagesration
Konservenfleisch	1 "
Zulagen	1 "
Hafer	$\frac{1}{2}$ "

In der Reservetolonnen

(gebildet aus den schweren Trains der Truppentheile).

Se eine Tagesration Biskuit, Fleisch, Zulagen und Hafer.

Eine Verpflegskolonnen

wird aus Requisitionsfuhrwerken gebildet, wenn die Kavallerie in die Linien der Armee zurückgegangen ist.

Armeekorps.

Bei der Truppe.

Kavallerie.

Die gleiche Ausrüstung wie bei der selbständigen Kavallerie.

Uebrige Truppen.

Biskuit	2	Tagesrationen
Konservenfleisch	2	"
Zulagen	1	"
Hafer	1	"

In den schweren Trains der Truppentheile.

Fleischkonserven	2	Tagesrationen
Zulagen	2	"
Hafer	2	"

Die zwei abgegebenen Tagesrationen Biskuit werden durch die Benutzung der Hilfsquellen des Landes oder Nachschub ergänzt. Bei den schweren Trains haben die Truppen zu fassen und marschiren erstere

daher in der Regel soweit hinter denselben, daß sie noch im Laufe des Tages erreicht werden können.

Die schweren Trains bleiben zur Verfügung der Truppenkommandos.

Die Verpflegskolonnen

bilden 4 Staffeln, von denen 2 zusammen 2 Tagesrationen Biskuit, Zulagen und Hafer und 1 Ration Fleisch führen und sich einen halben Tagemarsch hinter den Trains befinden.

Die anderen zwei Staffeln, welche, die Biskuits ausgenommen, gleich beladen sind, besorgen den Nachschubdienst und kann jede derselben eine Tagesration Brod fassen.

Die Hilfsverpflegskolonnen

bestehen ebenfalls aus vier Staffeln von je 75 Wagen. Diese nehmen die vier von den vorderen Staffeln abgegebenen Tagesrationen Biskuit auf, ebenso eine Tagesration Fleisch und Hafer und folgen den Verpflegskolonnen auf zwei Tagemärsche oder bleiben in den Kopfetappen.

Sobald der Nachschub aus den Hilfsverpflegskolonnen nothwendig wird, werden dieselben durch Requisitions-Fuhrwerke auf den Stand von 150 Wagen gebracht und übernehmen die ganze oben genannte Ladung, wodurch die beiden anderen verfügbar werden.

Biehherden.

Zu jeder Verpflegskolonne der Infanteriedivisionen und der Hauptquartiere gehören Biehherden, welche einem Fleischvorrathe von zwei Tagesrationen ent-

sprechen. Auf den Märschen befindet sich der Tagesbedarf zwischen der Avantgarde und dem Gros.

Die Vorräthe in erster Linie eines Armeekorps betragen 8 Tagesrationen.

Anmerkung. Die Truppen haben außerdem in ihren Eßgeschirren eine Mahlzeit. Die oben als bei den Truppen befindlich aufgeführte Ration bildet die Nothportion.

2. In zweiter Linie.

In den Stations-Magazinen

befinden sich für die Armee und übrigen Truppentheile, welche von ihnen bedient werden sollen:

Mehl	15	Tagesrationen,
Biskuits . . .	3	"
Konservenfleisch .	3	"
Zulagen	15	"
Hafer	15	"

Diese Vorräthe werden nach Maßgabe des Verbrauchs nach den Kopfetappenstationen, nach den Straßenetappenmagazinen und zu den Feldbäckereien geschafft.

Bieherden

bestehen für jede Armee. Ein Unternehmer hat stets einen Borrath, welcher 10 Tagesrationen Fleisch entspricht, folgendermaßen vertheilt zu halten:

- 4 Tagesrationen in den Depots des Unternehmers, auf der Etappenlinie,
- 2 Tagesrationen im Armeepark, zwei Tagemärsche hinter der Armee,
- 4 Tagesrationen in dem Korpspark, ungefähr einen Tagemarsch hinter dem Armeekorps.

C. Der Verpflegungsdienst.

a. Während den Transporten.

Siehe Seite 140.

b. Während dem Aufmarsch

wird die regelmäßige Verpflegung sichergestellt:

1. Durch die beim Ausladen bei der Truppe befindlichen Lebensmittel nebst der Lebensmittelreserve, nämlich:

a. Bei denjenigen Truppen, deren Borräthe an der letzten Verpflegungsstation ergänzt werden:

Brod und Zulagen . . . 2 Tagesportionen,

Hafer 1 ")

(Kavallerie nur . . . 1 $\frac{1}{2}$ ");

b. Bei denjenigen Truppen, welche an keiner Verpflegungsstation angehalten haben, das unterwegs Verzehrte (etwa $\frac{1}{2}$ Ration) weniger.

2. Durch die bereits im Frieden für den Aufmarsch bereit gehaltenen Borräthe, welche in den ersten Mobilmachungstagen in die Nähe der Kantonnements gebracht werden. Auf die gleichen Punkte wird ein besonderes Backofenmaterial und die Feldbäckereien der Armeekorps instradirt.

Mittelst requirirter Fuhrwerke werden die Lebensmittel unter dem Schutze von Kavallerieabtheilungen nach den Fassungsplätzen (3 für jedes Armeekorps) gebracht und von dort durch die Trains der Truppentheile, welche zwei Staffeln bilden, zu den Truppen geschafft.

3. Durch Ankauf oder Requisition, soweit es frisches Fleisch, Stroh und Heu, Getränke und Brennmaterial betrifft.

e. Während dem Feldzuge.

1. Grundlagen des Dienstes.

Während dem Feldzuge wird die Verpflegung sichergestellt:

1. Durch Verpflegung durch die Einwohner.
2. Durch Fassen der durch die Proviantoffiziere oder die Verwaltung am Orte beigeordneten Lebensmittel.
3. Durch Verbrauch der Vorräthe der Trains und Verpflegskolonnen.
4. Bei Mangel anderer Mittel durch Verbrauch der Nothrationen.

Die Trains und Verpflegskolonnen werden aus den Hilfsquellen des Landes oder durch Nachschub wieder ergänzt.

Der Dienst zerfällt daher in zwei Arten:

- a. Die Ausnutzung der Hilfsquellen des Landes.
- b. Den Nachschub.

Beide können je nach den Umständen gleichzeitig oder nach einander stattfinden.

In der Regel soll jede Einheit alles, was sie bedarf, dem Lande entnehmen und nur das Fehlende aus den Verpflegskolonnen beziehen.

Es ist Sache des Kommandos, täglich die Art und Weise der Verpflegung der verschiedenen Korps nach den Angaben der Intendantur anzuordnen.

Damit die Ausnutzung der Hilfsmittel des Landes ohne Unordnung geschehe, hat das Kommando genau anzugeben, in welchen Bezirken

- a. Die Offiziere und Beamten, welche mit der täglichen Verpflegung der Truppen betraut sind;

b. Der Etappendienst zur Ergänzung der Verpflegskolonnen und zur Schaffung der Etappenmagazine zu handeln haben.

Das Gleiche hat für die Truppenkörper selbst zu geschehen, sobald befohlen ist, aus dem Lande zu leben, sei es durch Ankauf oder Requisition.

Im Allgemeinen besorgt dieses in den größeren Ortschaften, deren Hilfsmittel vertheilt werden sollen, ebenso dort, wo mehreren Truppenkörpern die gleiche Ortschaft zugewiesen ist, der Verwaltungsdienst der Armeekorps oder Divisionen. In kleineren Ortschaften, oder wenn dieselben nur mit einem Truppenkörper besetzt sind, besorgen dieses die Proviantoffiziere.

Das Personal des Verpflegungsdienstes, welches den Kolonnen zugewiesen ist, theilt sich in drei Gruppen:

1. Das Ausnutzungspersonal (personnel d'exploitation), welches hinter der Avantgarde marschirt, die Requisition und Ankäufe besorgt, die Lieferungen bezahlt. Es kantonniert bei den Truppen.

2. Das Herdenpersonal (personnel du troupeau) befindet sich bei den Viehherden, also theils zwischen der Avantgarde und dem Gros, theils hinter den schweren Trains. Es sorgt für das Schlachten und die Vertheilung des Fleisches unter Benutzung der Schlächtereien des Landes. Es kantonniert bei den Truppen.

3. Das Kolonnenpersonal (personnel de convois) für den Dienstbetrieb derselben. Es marschirt und kantonniert bei diesen.

Die Proviantoffiziere
zerfallen in zwei Klassen:

a. Diejenigen des Truppenkörpers, welche im Namen ihres Korps als Vertreter des Verwaltungsrathes handeln;

b. Diejenigen der Hauptquartiere und Ambulanzen, welche zur Verpflegskolonnie des Hauptquartiers oder der Division gehören.

Ihre Aufgaben sind ungefähr folgende:

1. Führung des schweren Trains und Unterhalt des Materials desselben.

2. Verladen, Bewachung und Instandhaltung der Lebensmittel.

3. Vertheilung auf den Fassungsplätzen.

4. Wiederauffüllung des Trains, sei es aus den Kolonnen und Magazinen oder durch Ankauf und Requisition.

Der Proviantoffizier ist als Führer des Trains und in der Vertheilung der Lebensmittel den Truppenkommandos unterstellt, dagegen steht er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsorgan unter dem Unterintendanten und erhält von diesem die betreffenden Befehle. Ist es unmöglich, letztere einzuholen, so handelt der Proviantoffizier nach eigenem Ermessen.

D. Die Ausnutzung der Hilfsquellen des Landes

findet statt:

1. Durch Ernährung der Truppen durch die Einwohner.

2. Durch Ankauf.

3. Durch Requisition.

4. Durch ausnahmsweise Maßregeln.

1. Die Ernährung der Truppen durch die Quartiergeber ist die vortheilhafteste in Bezug auf die Freiheit der Bewegungen, sie findet statt:

- a. In weiten Kantonnements.
- b. In reichem und bevölkertem Lande.
- c. Bei schnellen Märschen und Verfolgungen.
- d. Für kleinere Abtheilungen und Einzelreisende.

Es kann bei dieser Art der Verpflegung im Durchschnitt 4—6 Mann auf jede Feuerstelle, im Nothfalle ein Mann auf jeden Einwohner gerechnet werden.

2. und 3. Der Ankauf und die Requisition

kann zu zweierlei Zwecken angewendet werden:

- a. Zur direkten Abgabe an die Truppen (namentlich Holz, Heu und Stroh).
- b. Zur Ergänzung der Lebensmittelkolonnen.

Während den Märschen gehen die Unterintendanten, Verwaltungsbeamte und Proviantoffiziere soviel als möglich den Truppen in die Kantonnements voraus, um vor Ankunft derselben die nöthigen Arbeiten zu vollenden. Fourage und Heizung werden, soweit möglich, am Orte selbst beschafft, für die übrigen Bedürfnisse wird nach Maßgabe der Befehle gesorgt.

Sobald die Trains angekommen sind, lassen die Proviantoffiziere eine Tagesration Brod, Zulagen und Hafer fassen, welche am gleichen Tage oder spätestens am anderen Morgen durch die Ergebnisse der Requisition oder des Ankaufs zu ersetzen sind. Genügen diese nicht, so ist Ersatz aus den Kolonnen zu verlangen.

Wo es möglich ist, soll den Gemeinden vorher die Anzeige gemacht werden, was sie zu liefern haben.

Die den Kolonnen vorausgehende Kavallerie hilft zur Ausnützung der Hilfsquellen des Landes mit:

1. Durch Sammeln der Bedürfnisse und deren Sendung nach rückwärts.

2. Indem sie durch die Gemeinden die Vorräthe bereitstellen läßt, welche dann von den nachkommenden Truppen in Empfang genommen werden.

3. Durch Ueberbringung der Requisitionsbefehle und vorläufige Anzeigen an die Gemeinden.

E. Der Nachschub.

a. Allgemeines.

Die Vorräthe des Nachschubs befinden sich an den auf Seite 140 ff. angegebenen Orten.

Der Ersatz der Vorräthe in den Stationsmagazinen findet durch die Centralverwaltung statt, jedoch ist es Sache der der Stappendirektion zugetheilten Dienstzweige, die Transportbefehle nach den Stationsmagazinen zu veranlassen, ebenso die Zusammenstellung, die Versendung und den Ersatz der *en-cas mobiles*.

Die Magazinstationen, welche in Folge einer Verschiebung der Operationsbasis in das der Armee unterstellte Gebiet zu liegen kommen, ebenso diejenigen, welche in diesem Gebiet im Laufe des Feldzuges errichtet werden, werden von Intendanten der Armee verwaltet.

Damit die Beweglichkeit der Kopfstappenstationen nicht gehindert werde, sollen an diesen Orten keine großen Magazine, sondern nur Niederlagen errichtet werden, welche eine bis zwei Tagesrationen für die Armeekorps, welchen sie zu dienen haben, enthalten. Diese Niederlagen werden entweder außerhalb des Bahnhofes, oder in dessen Nähe, oder in demselben nach den Weisungen des Eisenbahndienstes untergebracht.

Die Haupttappenmagazine werden vom Intendanten der Armee bestimmt und soviel als möglich durch die Ausnützung der Hilfsquellen der Gegend gespeist. Ersatz wird von den nächsten hinteren Magazinen verlangt.

In der Regel befinden sich die Feldbäckereien in der Nähe der Kopfetappenstationen oder in den weiter vorn befindlichen Haupttappen. Unter günstigen Umständen können sie bis zu den Straßenkopfetappen vorgeschoben werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß ein öfterer Ortswechsel die Leistung vermindert.

Bei längerem Stillstand werden die Feldbäckereien in der Nähe der Quartiere der Armeekorps etablirt.

b. Während dem Halten.

1. Die Aufgaben der Kolonnen der Armeekorps.

Jedes Armeekorps verfügt über:

- a. Die schweren Trains der Truppentheile.
- b. Die beiden Sektionen der Lebensmittelkolonnen.

a. Die schweren Trains der Truppentheile bleiben zur Verfügung der Proviantoffiziere und ist ihre Hauptaufgabe der Dienst in den Kantonnements, bei den Vorposten und Detachements. Im Halten haben die beiden Staffeln des schweren Trains sich bei den Lebensmittelkolonnen, die sich höchstens eine halbe Etappe zurück befinden, wieder zu ergänzen.

b. Die Lebensmittelkolonnen

ergänzen sich aus den am weitest vorgeschobenen Vorräthen des Etappendienstes, welche sich höchstens zwei

Etappen hinter den Kantonnements des Gros der Truppen befinden, also im Allgemeinen eine und eine halbe Etappe hinter den Kolonnen. Die beiden disponibeln Lebensmittelkolonnen sollen dafür genügen und bleiben die andern beiden Sektionen als Reserve verfügbar.

2. Die Aufgaben des Etappendienstes.

Der Etappendienst hat an den Kopfetappen jeden Morgen eine vollständige Tagesration bereitzustellen, um die Fuhrwerke des Armeekorps so schnell als möglich wieder beladen zu können. Muß größeren Bedürfnissen genügt werden, so sind die nöthigen Maßregeln zu treffen und, wenn nöthig, die *en-cas mobiles* heranzuziehen.

Während dieser Periode kommen die Hilfskolonnen nicht zur Verwendung, jedoch können die 4 Tagesrationen Biskuit verladen bleiben.

Sobald aber der gewöhnliche Abstand von den Truppen zur Kopfetappe überschritten wird, haben die Hilfskolonnen in Thätigkeit zu treten und zwar werden nur 2 Sektionen verwendet, während die andern beiden als Reserve dienen. Die Hilfsverpflegskolonnen geben ihre Borräthe an einem vom Kommando bestimmten Punkte an die Verpflegskolonnen der Korps ab.

Befindet sich dieser Punkt mehr als einen Tagemarsch von der Kopfetappe entfernt, oder sind größere Bedürfnisse vorhanden, so sind auch die andern beiden Sektionen der Hilfsverpflegskolonnen heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wird das etwa verladene Biskuit an die Magazine abgegeben und dafür Brod gefaßt.

Sobald der Abstand der Straßenkopfetappen von den Kopfetappenstationen mehr als 2 Etappen beträgt,

so sind auf jeder der Verbindungslinien der Armee und namentlich an den Kopfstappen Zwischenmagazine in einem Abstand von 2—4 Stappen zu errichten. Die Hilfsverpflegskolonnen gehen sofort, nachdem die Verpflegskolonnen bei ihnen gefast haben, zum nächsten Magazin. Ist das letztere mehr als zwei Stappen entfernt, so sind requirirte Kolonnen zu organisiren, welche ihnen entgegengehen. Andere requirirte Kolonnen gehen von einem Magazine zum andern.

Der Transport der Borräthe kann organisirt werden:

1. Kolonnenweise.
2. Mit Relais der Fuhrwerke.
3. Mit Relais der Besspannungen.

Bei der ersten Art geht die ganze Kolonne jeden Tag eine Etappe auf den Hin- und zwei auf den Herweg, falls sie keine Rückfracht hat.

Bei der zweiten Art findet jeden Abend ein Umladen statt; es können auf diese Weise täglich zwei Stappen zurückgelegt werden, jedoch erfordert dieses, wenn der Dienst täglich stattfinden soll, je eine Kolonne an jedem Entladeplatz.

Bei der zweiten Art ist der Dienst der gleiche, jedoch wird das Umladen vermieden und die Relais bestehen nur aus Fahrern und Pferden.

c. Während dem Vormarsch.

Im großen Ganzen findet der Nachschub auf die gleiche Weise wie im Halten statt, nur sucht man die Rückmärsche der Kolonnen soviel als möglich zu vermeiden, bezw. verringern, indem man die hinteren Staffeln zu den geleerten Fuhrwerken schickt.

In dieser Periode gehen die schweren Trains der Truppentheile gar nicht zurück. An jedem Tage hat eine Sektion der Verpflegskolonnen die Aufgabe, mit einer Staffel des schweren Trains in Verbindung zu treten, sei es, indem sie den Tagemarsch bis zum bezeichneten Punkte so schnell als möglich zurücklegt, sei es, indem die Trains die Kolonnen erwarten.

Für den Ersatzdienst werden nur die beiden Sektionen der Verpflegskolonne verwendet, welche ihre Biskuitvorräthe abgegeben haben, da die Nothwendigkeit einer Reserve mit dem Vormarsch wächst.

Das Gros der Hilfsverpflegskolonnen kantonnirt in der Regel einen Tagemarsch hinter den Verpflegskolonnen. Es ist dann immer noch möglich, daß die zum Ersatz bestimmte Sektion außer dem eigentlichen Tagemarsch noch die halbe Etappe zurücklegen kann, an welcher die Verpflegskolonnen die schweren Trains ergänzt haben.

Die Hilfsverpflegskolonnen verwenden zunächst ihre beiden leeren Sektionen für den Nachschub und erst in zweiter Linie die mit Biskuit beladenen Sektionen, sei es zum Ersatz der Verpflegskolonnen, sei es zum eigenen Ersatz.

Die Hilfsverpflegskolonnen werden wieder durch requirirte Wagenkolonnen aus den Kopfetappen oder Hauptetappen gefüllt.

Der Verpflegungsnachschub während dem Marsch bietet sehr große Schwierigkeiten und wird namentlich bei schnellen oder fortgesetzten Bewegungen beinahe un-
ausführbar.

d. Während Rückmärschen.

Bei Rückzügen ist die Marschordnung umgekehrt. Es hat in solchen Fällen der Etappendienst auf jeder Verkehrslinie der Armee und getrennt für jedes Armeekorps Niederlagen einzurichten, deren Umfang vom Höchstkommandirenden bestimmt wird. Aus diesen Niederlagen sind die den Truppen vorangehenden Kolonnen zu ergänzen.

Jeder Armeekorpskommandant läßt durch die Verpflegskolonnen Lebensmitteldepots divisionsweise auf der Marschlinie vertheilt aufstellen, so daß die Truppen entweder unterwegs oder in den Kantonnements fassen können. Das Ueberschüssige bleibt unter der Obhut einiger Leute entweder für die Bedürfnisse der Nachhut zurück, oder wird auf einigen requirirten Wagen mitgenommen oder zurückgelassen.

Könnte keine dieser Maßnahmen getroffen werden, so sind, wenn nöthig, die Kolonnen zc. in die Bivaks und Kantonnements der Truppen zu ziehen.

Es wird namentlich die Verpflegung der Arrièregarde besondere Schwierigkeiten bereiten, dieselbe muß ihr entweder auf Wagen zugeführt oder an bestimmten Orten bereit gestellt werden.

Während den ersten Tagen eines Rückzuges wird es fast unmöglich sein, die Hilfsmittel des Landes entsprechend auszunützen, man wird dieses im günstigsten Falle am besten durch Einquartierung und Ernährung durch die Einwohner erreichen können.

Ist die Armee von ihrer Rückzugslinie abgedrängt worden, so muß sie sich ausbreiten, um vom Lande zu leben und alle Mittel anwenden, um die Einwohner zur Ernährung der Truppen zu nöthigen.

e. Während dem Gefecht

kann die Ernährung der Truppen nur durch die Nothportion geschehen.

Kann das Gefecht vorausgesehen werden, so hat eine Ergänzung der Nothportionen stattzufinden, falls sie aus irgend einem Grunde angegriffen wurden.

Bleibt man über Nacht in Stellung, so sind die Trains und Kolonnen während der Nacht vorzuziehen, so daß in den ersten Stunden des andern Tages die Vertheilung stattfinden kann.

f. Die Fassungen

finden auf Befehl des Truppenkommandos statt.

Gewöhnlich werden sofort nach Eintreffen der Truppen die beschafften Lebensmittel vertheilt (namentlich Fleisch), der Rest nach Eintreffen der Trains.

Auf Märschen werden das Brod und die Zulagen, wenn keine entgegengesetzten Befehle vorliegen, bereits am Vorabend gefast, dagegen Holz, Stroh, Heu und Hafer für den Tag der Ankunft. Das Fleisch wird, je nach Umständen, für den Tag selbst, oder für den folgenden Tag gefast und während der Nacht zubereitet, um am andern Tage kalt mitgenommen zu werden.

g. Bestimmungen betr. das Schlachtvieh.

Die Schlachtviehdepots und Armeeparks werden von den Unternehmern unterhalten und sind dem Etappendienst unterstellt.

Der Armeepark liefert den Ersatz für die Armeekorps-parks, welche den Korpskommandanten unterstellt sind und in der Regel hinter den letzten Sektionen der Verpflegskolonnen marschiren.

Aus diesen letzteren Heerden werden diejenigen der Divisionen und des Hauptquartiers ergänzt.

Die Rechnungsoffiziere dieser Kolonnen sind für die Hut und das Nachführen sowie das Abschachten und Vertheilen der Thiere verantwortlich.

Auf den Märschen folgen die für die Bedürfnisse des Tages bestimmten Thiere mit einem Theil des Personals der Avantgarde. Sobald als möglich wird an den Fassungsplätzen der Schlachtdienst eingerichtet; wozu die Schlächtereien der Kantonnements benützt werden können. Im Nothfalle werden die Thiere lebend an die Truppenkörper verabsolgt, welche das Uebrige dann selbst besorgen.

Die nicht verwendbaren Ueberreste sind von der Verwaltung oder den Truppen zu vergraben.

h. Besondere Bestimmungen betr. die selbstständigen Kavallerieabtheilungen.

Die tägliche Verpflegung der aufklärenden Kavallerie wird sichergestellt:

1. Durch Verpflegung durch die Einwohner.
2. Durch Requisition und Ankauf.

Und wenn diese Mittel nicht ausreichen, kann

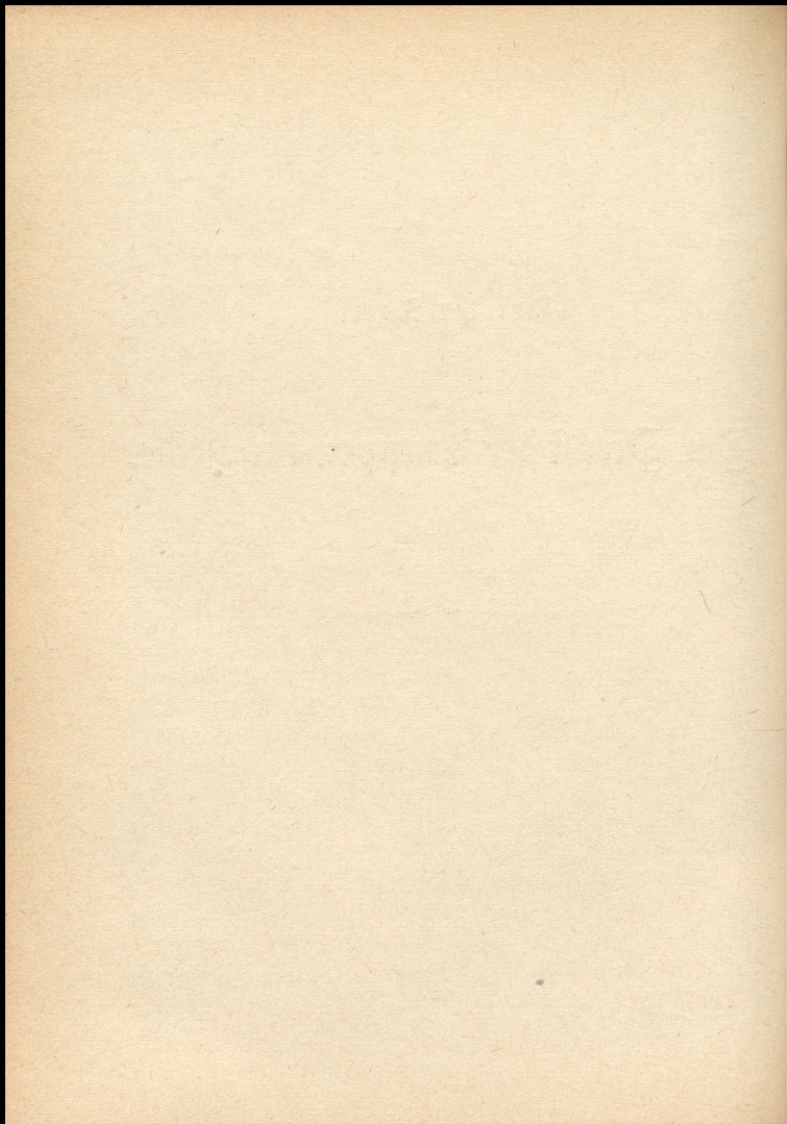
3. auf die Reservekolonne zurückgegriffen werden.

Die letztere, welche nur für einen Tag Lebensmittel (Hafer inbegriffen) mitführt, wird gebildet durch die Proviant- und Fouragewagen der Regimenter und Batterien.

Nur wenn die Kavalleriedivisionen auf die Armee zurückgehen, werden ihnen die auf Seite 143 angegebenen Trains zugewiesen; sobald aber die Division wieder vorgeht, werden dieselben aufgelöst.

Dritter Theil.

Der Dienst der Truppen im Felde.



1. Kapitel.

B e f e h l e.

A. Einleitung.

Die Entscheide der Armeekommandanten, die von ihnen in Bezug auf die Armee und die besetzten Landestheile getroffenen Verfügungen, die Mittheilungen, welche die Generale und Truppenkommandanten ihren Truppen zu machen haben, geschehen in der Form von Befehlen.

Man unterscheidet:

Allgemeine Befehle (*ordres généraux*).

Besondere Befehle (*ordres particuliers*).

Dieselben sind vorzugsweise in rein militärischem Styl abzufassen.

Alle Befehle sind zu nummeriren und zwar hat dies für die allgemeinen und besonderen Befehle gesondert zu geschehen.

Die Generale und Truppenkommandanten haben alle Befehle in Befehlsbücher einschreiben zu lassen.

Der Stabschef der Armee hat dem Kriegsminister monatlich einen Auszug aus dem Befehlsbuche zu übersenden.

B. Allgemeine Befehle.

Allgemeine Befehle werden ausgegeben für die ganze Armee, für einen Flügel oder das Centrum, die Reserve, für jedes Armeekorps, jede Division, jede Brigade, jedes Regiment von dem Kommandanten jedes dieser Truppenverbände.

Ein allgemeiner Befehl wird ausgegeben, so oft es nothwendig ist; er ist bestimmt, zu enthalten:

1. Maßnahmen betr. allgemeine Bewegungen.
2. Art, Stunde und Ort der Fassungen.
3. Die Stunden des Appelles und der verschiedenen Dienste, Polizei- und Vertheidigungsmaßregeln, welche durch die Umstände bedingt werden.
4. Die einzuliefernden Rapporte.
5. Gesetze, Dekrete und Bestimmungen, welche die Armee betreffen.
6. Lob und Tadel für die Truppentheile oder einzelne Personen.

Endlich alles, über das die Armee unterrichtet sein soll.

C. Besondere Befehle.

Befehle eines Truppentkommandanten an einen Theil derselben sind besondere Befehle. Dieselben enthalten:

Die auszuführenden Bewegungen.

Aufzustellende Posten, Detachements u. s. w.

Der Gebrauch derselben erstreckt sich auch auf die persönlichen Verhältnisse der Offiziere, auf die Einzelheiten des Artillerie-, Genie- u. c. Dienstes, auf die Beziehungen des besetzten Landes zur Armee; endlich

umfassen sie auch diejenigen Befehle, welche nicht zur Kenntniß der Truppen bestimmt sind.

D. Die Befehlsertheilung.

Die Stabschefs versenden keine Befehle, ohne daß sie vom General aufs genaueste geprüft worden seien. Sie versenden dieselben

a. in der Armee:

An die Kommandanten der Flügel, des Centrums und der Reserve oder der Armeekorps;

b. im Armeekorps:

An die Divisionskommandanten;

c. in der Division:

An die Brigadefeldkommandanten, welche die Befehlsübertragung an die Regimentskommandanten unter ihrem Befehl besorgen.

Jeder Stabschef übermittelt außerdem den Kommandanten der Kavallerie, der Artillerie, des Genie, der Gensdarmarie und den Chefs der übrigen Dienstzweige, sowie den selbständigen Abtheilungskommandanten die allgemeinen Befehle.

Die Befehlsertheilung soll auf dem Dienstwege, ohne Ueberspringung eines Gliedes desselben erfolgen, ausgenommen in einzelnen besonders eiligen Fällen, wenn beispielsweise ein Regiment, dessen Bewegung eingestellt werden soll, sich näher beim Divisionsgeneral wie beim Brigadegeneral befindet.

Der den Befehl gebende Offizier hat alsdann die Zwischeninstanz zu benachrichtigen und der den Befehl empfangende Offizier seinem direkt Vorgesetzten zu melden.

Die Befehle an die Truppenkörper werden an den Kommandanten derselben gesandt; ist derselbe abwesend, so nimmt dieselben sein Stellvertreter in Empfang und trifft die nöthigen Anordnungen.

E. Befehlsüberbringung.

a. Durch Offiziere.

Hat ein General oder anderer Truppenführer eine besondere Aufgabe zu erfüllen oder einen mündlichen Befehl oder wichtigen verschlossenen Befehl zu übersenden, so sind dazu Offiziere zu verwenden, welche Vertrauen verdienen und welche man mit dem Inhalt des Befehls bekannt machen kann.

Mündliche Befehle sind vom Ueberbringer dem Auftragegeber zu wiederholen.

Wichtige Befehle sind von mehreren Offizieren, welche auf verschiedenen Wegen geschickt werden, zu überbringen; soweit möglich, sind dieselben schriftlich zu geben.

Ein solcher Offizier soll in einer vom Feinde bedrohten Gegend von mindestens zwei gut berittenen Leuten begleitet werden. Er vermeidet Städte und Ortschaften; anstatt der großen Straßen benützt er Querwege, hält sich so wenig als möglich und nur an sicheren Orten auf.

Auf Wegen, welche ihm gefährlich scheinen, läßt er einen Reiter vorausgehen. Er soll stets bereit sein, seine Depeschen verschwinden zu lassen, außerdem hat

er sich vorzubereiten, dem Gegner solche Antworten zu geben, welche ihm die Wahrheit über seine Aufgabe und die Lage der Armee verbergen; er soll sich durch keinerlei Drohung einschüchtern lassen.

Wird ein solcher Offizier krank oder verwundet, so wendet er sich an den nächsten Truppenkommandanten, dem er seinen Befehl und die Depeschen übergiebt; dieser stellt ihm einen Empfangsschein aus und beauftragt sofort einen andern Offizier mit der Ueberbringung derselben.

Der Kommandant der nächsten Kavallerieabtheilung ist verpflichtet, dem mit einem solchen Auftrag versehenen Offizier ein gutes Pferd zu liefern, wenn der Zustand seines Pferdes ihm nicht erlaubt, den Auftrag in gegebener Zeit auszuführen.

Ist keine Kavallerie in der Nähe, so fällt diese Aufgabe jedem andern Führer einer berittenen Truppe zu.

b. Durch Ordonnanzen.

Der Ordonnanzdienst wird von den Staffetten und den Eskorten der Hauptquartiere versehen.

Der Träger eines Befehls erhält vom Verjender ein Billet, welches er ihm zurückbringen muß; es enthält:

- Ort und Zeit des Abmarsches,
 - Gangart,
 - Unterschrift des Empfängers,
 - Ort und Zeit des Empfanges,
 - Zeit des Rückmarsches des Ueberbringers.
-

2. Kapitel.

Parole.

A. Einleitung.

Die Parole (le mot) besteht aus zwei Namen, welche jeden Tag ändern und welche ebenfalls täglich den Vorposten, Patrouillen, Ronden, Rekognoscirungen, Posten und Abtheilungen mitgetheilt werden, damit sie sich gegenseitig erkennen können.

Der erste dieser beiden Namen wird als Losung (mot d'ordre) bezeichnet und ist derjenige eines berühmten Generals, eines großen Mannes oder eines auf dem Schlachtfelde Gefallenen; der zweite das Passwort (mot de ralliement) soll der Name einer Schlacht, Stadt oder einer Bürger- oder Krieger-tugend sein.

Der Armeekommandant bestimmt eine Reihe von Parolen, oder aber, wenn er es für angebracht erachtet, giebt er dieselbe täglich aus.

Der Stabschef übersendet die Parolen verichlossen den Kommandanten der Armeekorps und, wenn nöthig, denjenigen der Flügel, des Centrums und der Reserve, welche dieselben an die Divisionskommandeure übermitteln.

Die Kommandanten der mit Sicherung einer Truppe beauftragten Abtheilungen erhalten die Parole von den Kommandanten dieser Truppe, soweit möglich, bereits vor dem Abmarsch.

Die Stabschefs übermitteln die Parole ebenfalls an die Kommandanten der Kavallerie, der Artillerie, des Genie, den Intendanten und Chefs der Dienst-

zweige, sowie an die Kommandanten der selbständigen Truppentheile.

Der Stabschef übermacht die Parole auch den Kommandanten der Festungen und Forts, welche im Operationsgebiet der Armee sich befinden.

Hat der Vorpostenkommandant die Parole nicht zur Zeit erhalten, so giebt er eine eigene so zeitig aus, daß alle Vorposten vor Ankunft der Nacht im Besitz derselben sind.

Die gleiche Pflicht kommt den Kommandanten der im Operationsgebiet der Armee befindlichen Festungen und Forts zu.

B. Paroleausgabe in den Regimentern.

In den Regimentern ist der Stabsoffizier vom Dienst mit der Ausgabe der Parole an die Unteroffiziere vom Dienst und die Wachhabenden beauftragt.

Die Paroleausgabe findet, soweit möglich, bei dem Wachaufzuge statt. Die Polizeiwache stellt die nöthige Mannschaft, welche die Paroleausgabe umgiebt.

Der Stabsoffizier vom Dienst benützt die Paroleausgabe, um zugleich die nöthigen Weisungen über den Ronden- und Patrouillengang und die Postenaufstellung zu geben.

Könnte die Parole nicht beim Wachaufzug ausgegeben werden, so sendet sie der Adjutant-Major durch einen Offizier vom Dienst oder einen Adjutant-Unteroffizier an die Wachen.

Die Parole erhalten außerdem alle Offiziere vom Dienst, sowie die Adjutant-Majors und Adjutanten, welche sie nöthig haben.

C. Verlust der Parole.

Der Stabschef stellt eine Instruktion auf, betr. Umstellung der ausgegebenen Parolereihe, falls dieselbe verloren ginge oder in die Hände des Gegners fallen würde.

In diesem Falle meldet der General oder Kommandant, welcher die Aenderung anordnet, sofort und benachrichtigt zugleich die Kommandanten benachbarter Truppen, sowie den Vorpostenkommandanten.

Bei Verlust der Parole auf Vorposten vergleiche Vorpostendienst.

3. Kapitel.

Aufklärung. Rekognoszirungen.

A. Einleitung.

Der Aufklärungsdienst bezweckt:

1. Die Gegend zu erkunden.
2. Die Fühlung mit dem Gegner zu suchen und dieselbe zu unterhalten.
3. Die feindliche Kavallerie zurückzuwerfen, um an die gegnerischen Massen heranzukommen, deren Stärke zu schätzen, ihre Aufstellung und Bewegungen zu beobachten.
4. Dem Kommandanten alle die Nachrichten zu verschaffen, die er zur richtigen Verwendung seiner Truppen nöthig hat.

Der Aufklärungsdienst ist die Aufgabe der Kavallerie, im Besonderen der Kavalleriedivisionen.

B. Die Kavalleriedivisionen.

a. Truppeneintheilung der 6 Kavalleriedivisionen.

(Mit Angabe der Friedensquartiere und Kommandanten, Anfang 1890.)

1. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral Bonie. Paris.

3. Kürassierbrigade. Paris.

3. Reg. Versailles. 6. Reg. Paris.

5. Dragonerbrigade. Paris.

27. Reg. Paris. 28. Reg. Paris.

2. Jägerbrigade. St. Germain.

4. Reg. St. Germain. 5. Reg. Rambouillet.

2. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral Loizillon. Lunéville.

6. Kürassierbrigade. Lunéville.

11. Reg. Troyes-Lunéville. 12. Reg. Troyes-Lunéville.

1. Dragonerbrigade. Lunéville.

7. Reg. Vitry-Lunéville. 18. Reg. Vitry-Lunéville.

Leichte Brigade. Nancy.

17. Jäger-Reg. Neufchâteau.

10. Husaren-Reg. Sézanne-Nancy.

3. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral Zeude. Châlons.

2. Kürassierbrigade. Niort.

1. Reg. Angers. 2. Reg. Niort.

3. Dragonerbrigade. Châlons.

14. Reg. Châlons. 15. Reg. Châlons.

2. Husarenbrigade. Châlons.
2. Reg. Châlons. 4. Reg. Vitry=Sampigny.
4. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral de Biel
d'Espenilles. Sedan.
5. Kürassierbrigade. Ste. Mennehould.
7. Reg. Châlons=Ste. Mennehould.
10. Reg. Châlons=Bouzierš.
4. Dragonerbrigade. Sedan.
22. Reg. Reims=Sedan. 23. Reg. Reims=Sedan.
3. Jägerbrigade. Verdun.
8. Reg. Bar=le=duc=Verdun.
14. Reg. Bar=le=duc=Verdun.
5. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral de Jessé.
Melun.
4. Kürassierbrigade. Senlis.
4. Reg. Cambrai. 9. Reg. Senlis.
2. Dragonerbrigade. Meaux.
8. Reg. Meaux. 9. Reg. Provins.
1. Jägerbrigade. Fontainebleau.
1. Reg. Melun. 15. Reg. Fontainebleau.
6. Kavalleriedivision. Divisionsgeneral Robillot.
Lyon.
1. Kürassierbrigade. Lyon.
5. Reg. Lyon. 8. Reg. Lyon.
4. Jägerbrigade. Epinal.
11. Reg. Besoul. 18. Reg. Epinal.
3. Husarenbrigade. Lyon.
3. Reg. Lyon. 8. Reg. Vienne.

b. Die Aufgaben der Kavalleriedivisionen.

Die Kavalleriedivisionen haben von Beginn der Feindseligkeiten an nicht nur die Grenzen und den Aufmarsch der Armee zu decken, sondern sie sollen auch weithin aufklären, Nachrichten bringen und den Feind beunruhigen.

Die Anwesenheit des letzteren kann schon durch einzelne kleine Patrouillen gemeldet werden, aber sichere Angaben über die Aufstellung seiner Reserven können in den meisten Fällen nur durch größere Rekognoszirungen, welche die erste Linie durchbrechen, erhalten werden. Das Durchbrechen des durch die feindliche Kavallerie gezogenen Schleiers und das Zurückwerfen des größeren Kavalleriekörpers des Gegners ist Sache der selbständigen Kavalleriedivisionen.

Die Selbständigkeit der Kavalleriedivisionen ist keine absolute, sondern sie bleiben dem Armeekommando direkt unterstellt, jedoch ist ihnen eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährt, welche ihnen die Erreichung ihres ersten Ziels, das Auffuchen des Gegners, erleichtert, ohne daß ihre Bewegungen sich denjenigen der hinter ihr befindlichen Armeekorps anpassen müssen.

c. Befehlgebung.

Der Kommandant einer Kavalleriedivision erhält seine Weisungen vom Armeekommando.

Dieselben haben namentlich zu enthalten:

Die bereits eingegangenen Nachrichten über die Stellung und die Absichten des Gegners.

Die allgemeine Richtung des Vormarsches.

Die Rückzugslinien.

Angaben über diejenigen Eisenbahn- und Telegraphenlinien, sowie Verkehrswege, deren Besetzung oder Zerstörung nothwendig ist.

Der Divisionsgeneral hat mit dem Armeekommando in steter Verbindung zu bleiben und dasselbe über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu erhalten. Er soll zu diesem Zwecke täglich von dem Standort des Armeehauptquartiers und der nächsten Korpshauptquartiere benachrichtigt werden.

d. Zusammensetzung der Kavalleriedivisionen.

Jede Kavalleriedivision besteht in der Regel aus 3 Kavalleriebrigaden (vgl. a.) und 3 reitenden Batterien.

Was die Zahl der einer Armee zugetheilten Kavalleriedivisionen anbelangt, so hängt dieselbe ab:

Von den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln.

Von den Aufgaben dieser Armee.

Von der Art des Geländes.

Im Allgemeinen wird jedoch eine einzelne Kavalleriedivision als zur Erfüllung der aus dem Aufklärungsdienst erwachsenden Aufgaben nicht genügend angesehen.

e. Frontausdehnung. Zusammenzug der Division.

Die Front, welche einer Kavalleriedivision zur Aufklärung und Deckung zugewiesen werden kann, hängt ab:

Von den zur Verfügung stehenden Straßen.

Den Bewegungen des Gegners.

Den hinter der Division befindlichen Truppen.

Der allgemeinen Lage.

Unter keinen Umständen darf die Front jedoch größer als 30—35 km für die Division werden.

Für die in der Front durch die Kavalleriedivisionen gedeckten, nahe an dem Armeekorps befindlichen Kavalleriebrigaden kann eine verhältnißmäßig größere Frontausdehnung (25—30 km) angenommen werden.

In den ersten Tagen eines Feldzuges erfordert die Unsicherheit, in der man sich über die Anwesenheit und Stärke des Gegners befindet, an möglichst vielen Stellen zugleich zu suchen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, sich auszudehnen; aber dadurch werden die auf diese Weise auseinandergezogenen Abtheilungen der Gefahr ausgesetzt, von einem entschlossenen Gegner zersprengt zu werden. Es ist deshalb unerläßlich, dieselben durch hintere Treffen zu unterstützen und sie im Falle eines Mißlingens aufzunehmen.

Ebenso kann es vorkommen, daß bereits zu Beginn eines Feldzuges die gegnerische Kavallerie massirt auftritt und die Linien zu durchbrechen droht. In diesem Falle hat ein sofortiges Zusammenziehen der Division vor jedem angriffsweisen Vorgehen zu erfolgen.

f. Vertheilung in drei Treffen. Aufgaben der einzelnen Treffen.

Befindet sich die Kavalleriedivision vor einer Armee, so wird sie in der Regel in drei Treffen vertheilt.

Das erste Treffen ist dazu bestimmt, mit dem Gegner in Fühlung zu treten, d. h. seine Anwesenheit und, soweit möglich, auch dessen Stärke auf diesem und jenem Punkte festzustellen. Der Werth dieser Nachrichten ist um so größer, an je mehr Punkten man zugleich in Fühlung getreten ist.

Damit sind aber die Aufgaben des ersten Treffens noch nicht erfüllt, sondern es muß auch noch der von den feindlichen Auspähern gezogene Schleier durchbrochen und den gleichen Bestrebungen des Gegners entgegen getreten werden.

Damit der Kommandant der Kavalleriedivisionen stets auf dem Laufenden bleibe, haben sich die von dem ersten Treffen kommenden Nachrichten fortgesetzt gegenseitig zu ergänzen und zu berichtigen. Ebenso muß die einmal gefundene Fühlung zu erhalten, bezw. wieder zu gewinnen gesucht werden, falls sie einmal verloren gegangen sein sollte.

Das zweite Treffen hat die Vorwärtsbewegungen des ersten zu unterstützen und ihm als Unterstützung im Falle einer Schlappe zu dienen. Es liefert auch die zur Vermehrung der Aufklärungspatrouillen nöthigen Kräfte, falls dieses nothwendig werden sollte und hilft auf diese Weise mit, daß die Fühlung noch vermehrt wird.

Endlich bildet das dritte Treffen die Reserve der beiden andern. Es bleibt geschlossen in der Hand seines Führers, welcher es bis zum zweiten Treffen vorführt, wenn der Divisionskommandant seine Truppen zum entscheidenden Schlag zusammenziehen will.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das ganze Netz des Aufklärungsdienstes der Kavalleriedivision ungefähr die Form eines mehr, weniger regelmäßigen Kreisabschnittes bildet. Auf dem Kreisbogen befinden sich die Auspähler, im Centrum die Reserve und zwischen beiden das zweite Treffen.

Dadurch werden folgende Vortheile erreicht:

Die Tiefengliederung erleichtert die Ablösung der Treffen.

Das schnelle Zusammenziehen der Division ist erleichtert.

Die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Kolonnen und Treffen ist ermöglicht.

Geworfene Abtheilungen können von den hinteren Treffen aufgenommen werden.

Es ist eine Reserve aufgespart, welche, da sie nicht den gleichen Anstrengungen wie die aufgelösten Ab-

Auspäher.

1. Treffen.

2. Treffen.

■ Dragonerbrigade.

■ Leichte Brigade
(Jäger oder
Husaren).

3. Treffen.

■ Kürassierbrigade.

Gliederung der Kavalleriedivision im Aufklärungsdienst.

theilungen ausgesetzt ist, im gegebenen Augenblick um so wirksamer auftreten kann.

Da im Aufklärungsdienst die gegenseitige Unterstützung nach der Tiefe stattfindet, so bildet man in der Regel die beiden ersten Treffen von zwei nebeneinander stehenden Brigaden, von denen jede ein Regiment in's erste Treffen nimmt.

Die zweiten Regimenter der Brigaden kommen in's zweite Treffen und bilden die Unterstützung.

Zu diesem Dienst werden Dragoner- und die leichte Brigade verwendet, deren Reiter mit weit tragenden Karabinern ausgerüstet sind. Die Kürassierbrigade bildet die Reserve.

Wird die Division, wie oben besprochen, im Hinblick auf ein Gefecht zusammengezogen, so ändert sich die der letzten Brigade zugefallene Aufgabe, indem sie in der Regel dann das erste Treffen zu bilden hat, um dem ersten Stoß die größtmöglichste Gewalt zu geben.

g. Aufgaben der Artillerie.

Die Artillerie hat zur Aufgabe:

1. Die Bewegungen der Kavallerie zu unterstützen.
2. Die feindlichen Kolonnen zur Entwicklung zu zwingen.
3. Barrikaden und dergleichen zu zerstören und Defileen zc. zu öffnen.

In der Regel marschiren die drei Batterien vereinigt.

Die reitenden Batterien sind außerdem mit Werkzeugen ausgerüstet, welche zum Entfernen von Hindernissen zc. verwendet werden können. Außerdem führt die Artillerie Patronen und Dynamit nach.

Ueber die taktische Verwendung der bei den Kavalleriedivisionen befindlichen Batterien vergleiche „Die französischen Vorschriften über die Verwendung der Artillerie im Gefecht“. (Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.) 1889. Seite 37.

h. Abstände.

Die Abstände zwischen den verschiedenen Treffen hängen nicht allein von der Natur und Ausdehnung des aufzuklärenden Geländes ab, sondern auch von der Nothwendigkeit, die Unterstützungen schnell und zeitig genug zu verwenden. Dieselben können deshalb nicht genau bestimmt werden. Im Allgemeinen kann man jedoch annehmen, daß das erste Treffen ungefähr 10 Kilometer vor dem Unterstützungsregiment sich befinde.

Jedes der das zweite Treffen bildenden Regimenter befindet sich auf einer Straße, entweder hinter der Mitte des im ersten Treffen aufgelösten Regiments der gleichen Brigade, oder auf dem den feindlichen Angriffen am meisten ausgesetzten Flügel.

Das Gleiche gilt von der Reservebrigade, welche sich ungefähr 4 Kilometer hinter den Regimentern des zweiten Treffens befindet.

Der Abstand zwischen der Kavalleriedivision und den Armeekorps kann sich in den ersten Tagen bis auf einen und selbst zwei Tagemärsche ausdehnen.

i. Zwischenräume.

Die Zwischenräume zwischen den aufklärenden Schwadronen richten sich nach der Ausdehnung der zu deckenden Front und den Verkehrswegen, die der Gegner benutzen kann. Keinesfalls dürfen dieselben aber zu groß werden, so daß die Schwadronen gegenseitig immer noch in Verbindung stehen und keine feindliche Truppe in die Aufklärungslinie eindringen kann, ohne sofort gemeldet zu werden.

k. Meldedienst.

Verwendung des Telegraphs.

Ein wesentlicher Theil des Aufklärungsdienstes ist die schnelle und sichere Uebermittlung der von den Patrouillen und Auspähern gesammelten Nachrichten; ebenso nothwendig ist, daß dieselben schnell und sicher in Besitz aller Befehle und Weisungen kommen.

Zu diesem Zweck sind die einzelnen Glieder des Aufklärungsdienstes im Halten durch Verbindungsposten mit einander verbunden, welche 4—5 km von einander entfernt sind und aus je 3—4 Reitern bestehen.

Die Verbindungsposten können auch während dem Marsche, um eine schnellere Verbindung zweier einander auf größere Entfernungen folgender Truppentheile zu ermöglichen, verwendet werden.

Außerdem ist eine telegraphische Verbindung herzustellen. (Vergl. 2. Theil, Kapitel Telegraphendienst, Seite 99.)

Der Telegraphenämter hat man sich überall sofort zu bemächtigen und dieselben vor Zerstörung durch den Gegner, bezw. Mißbrauch derselben zu schützen.

Damit die Befehlsgebung zwischen dem Armeekommando und den vorderen Treffen keine Verzögerung erleide, hat sich der Kommandant der Kavalleriedivision in der Regel bei der Reservebrigade aufzuhalten, ebenso die Brigadegenerale bei dem im zweiten Treffen befindlichen Regiment. Immerhin können diese Generale sich überall dahin begeben, wo sie ihre Anwesenheit für nothwendig erachten, jedoch haben sie stets ihren neuen Standort bekannt zu geben.

Der Kommandant der Kavalleriedivision wird sich namentlich dann öfters in die vorderen Treffen be-

geben, wenn sich dieselben am Feinde befinden. Er kann dadurch frühzeitig selbst sehen und danach besser seine Maßnahmen treffen, als es nach den eingehenden Rapporten möglich wäre.

So oft es möglich ist, sucht der Kommandant der Kavalleriedivision mit dem Armeekommando in telegraphische Verbindung zu treten.

1. Marschbefehle.

Nachdem der Kommandant der Kavalleriedivision seine Weisungen vom Armeekommandanten erhalten hat, theilt er seinen Brigadegeneralen seine nächsten Absichten, soweit er es für nothwendig erachtet, mit.

Zugleich übergibt er ihnen die nöthigen Gelder, um die Führer, Boten und Spione u. s. w. zu bezahlen.

Jeden Abend übermittelt er den Brigadegeneralen einen Marschbefehl für den folgenden Tag, welcher enthalten soll:

1. Das über den Gegner Bekannte.
2. Die Stellung benachbarter Truppen und deren Marschrichtung.
3. Die Ausdehnung der aufzuklärenden Front und die Marschstraßen.
4. Die Vertheilung der Truppen der Division in die 3 Treffen (Auspäher, Unterstüßungen, Reserve).
5. Verfügungen über die Bagage.
6. Sammelplätze.
7. Standort des Hauptquartiers.
8. Die Parole.
9. Die Abmarschzeit der Brigaden und die Zeit, um welche gewisse Punkte erreicht werden sollen.
10. Verhalten im Fall eines Angriffs.

Die Brigadegenerale geben den Obersten analoge Befehle, wobei sie die nöthigen Einzelheiten beifügen. Sie befehlen die verschiedenen Patrouillen, deren Weg sie selbst vorschreiben wollen.

Die Marschbefehle sind, wenn immer möglich, wie oben gesagt, bereits am vorhergehenden Abend auszugeben.

Sollte irgend ein Kommandant einer detachirten Abtheilung ohne Befehl bleiben, so hat er denselben sofort von seinem direkten Vorgesetzten zu verlangen. Ist dieses absolut unmöglich, so handelt er im Sinne der früher erhaltenen Befehle.

m. Rapporte.

Ueber jeden Marschbefehl ist ein Rapport einzureichen, welcher die Ereignisse des Tages umfaßt.

Diesen Rapporten, welche in's Hauptquartier zu liefern sind, sollen die verschiedenen Berichte und Protokolle über Bernehmen von Gefangenen, Spionen und dergleichen beigelegt werden, damit die Nachrichten so genau als möglich zusammengestellt werden können.

n. Einzelheiten über das erste Treffen.

Die Brigadegenerale bestimmen nach den erhaltenen Befehlen die Vertheilung der Truppen auf das erste Treffen.

In der Regel stellt das im ersten Treffen stehende Regiment zwei Schwadronen zum eigentlichen Aufklärungsdiens; die andern beiden Schwadronen bilden unter dem Kommando des Obersten die Verstärkung und marschiren auf etwa halbe Entfernung zwischen den aufklärenden Schwadronen und dem Regiment im

zweiten Treffen und zwar entweder hinter der Mitte oder hinter dem am meisten bedrohten Flügel.

Der Oberst bezeichnet die beiden Schwadronen, welche auf dem Marsch aufgelöst werden und während der Nacht die Sicherung übernehmen; er bezeichnet die Hauptstraßen, denen jede Schwadron zu folgen und die Wege, die eine jede aufzuklären hat. Er bestimmt außerdem, mit welcher Schwadron der Chef d'escadron zu reiten hat und die Aufstellung der Unterstüzungen beim Vorpostendienst und die Kantonnements der Verstärkung. Alle diese Befehle sind allen Schwadronskommandanten mitzutheilen.

Er bestimmt die Einzelheiten über die Offizierspatrouillen, den Weg, Abmarsch und die Zahl der Reiter, welche sie zu begleiten haben. Ausnahmzweise können auch die Kommandanten der aufklärenden Schwadronen damit beauftragt werden, diese Patrouillen von sich aus anzuordnen. (Näheres über die Offizierspatrouillen vgl. Seite 191.)

Die Schwadronen an den Flügeln erhalten, wenn nöthig, Angaben über die Auspähler anderer Divisionen oder Armeen, damit sie mit denselben in Verbindung treten können.

Der Marsch des ersten Treffens.

Während dem Vormarsch richten sich die Schwadronen des ersten Treffens nach den nachstehend angegebenen Bestimmungen.

Die Schwadronen treffen die nöthigen Maßregeln, um mit einander in Verbindung zu bleiben; zu diesem Zwecke entzenden sie kleinere Reiterabtheilungen auf den Zwischenwegen, so daß alle Verkehrswege gegen den Feind hin besetzt sind. Diese Abtheilungen werden

dem Gros der Schwadronen entnommen, damit die Vorhut nicht geschwächt wird.

Die Erkundung des Geländes.

Ohne eine genaue Kenntniß des Geländes, in welchem die Kavallerie auftreten muß, wäre dieselbe sehr oft in ihrer Thätigkeit in der Offensive gehindert und ihr Rückzug gefährdet.

Es haben in Folge dessen die Führer aller Grade, vom Brigadegeneral bis zum Zugführer, das Gelände genau zu beobachten, sei es, um es für den Angriff auszunützen, sei es, um beim Rückzuge durch Benutzung der vorhandenen Hindernisse den nachdringenden Gegner aufzuhalten und dessen Uebermacht zu paralyfieren.

Die Gangarten.

Die Kommandanten der verschiedenen Einheiten haben die Gangarten so zu regeln, daß sie zur im Marchbefehle angegebenen Zeit an den bestimmten Punkten ankommen.

Die Besetzung der Querverbindungslinien.

So oft ein Abtheilungskommandant an eine größere Querverbindungslinie kommt, so hat er dieselbe zur Herstellung der Verbindung mit den Nebenschwadronen zu benutzen. Er hat die Vormwärtsbewegung erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Verbindung zwischen den Truppen des ersten Treffens hergestellt.

Die Querverbindungen haben eine große Wichtigkeit zur Aufstellung von Sicherungsposten und Verbindungsposten im Halten und während der Nacht und werden dieselben stets die Grundlage dieses Dienstes bilden.

Die Aufstellung von Sicherungsposten.

Sobald die beiden Schwadronen der ersten Linie in dem zu besetzenden Gelände ankommen, verwendet jeder Schwadronskommandant zwei Züge als Feldwachen, etwa 1200 m vorgeschoben, und schiebt seine Aufklärungspatrouillen aus. (Das Uebrige vergl. im Kapitel 3, Sicherung.)

Die Ortsunterkunft im ersten Treffen.

Im Kantonnement wird das Quartier des Oberst und Brigadegenerals nach den Befehlen des Divisionsgenerals bezeichnet. Die Kennzeichen des Quartiers des Divisionsgenerals vergl. 3. Beilage.

Der Oberst meldet sofort dem Brigadegeneral und tritt mit dem Nebenregiment in Verbindung.

Der Brigadegeneral sendet, nachdem er alle eingegangenen Rapporte u. s. w. zusammengestellt, einen Offizier mit denselben zum Divisionsgeneral. Dieser Offizier bleibt im Divisionsquartier bis er die Befehle für die Brigade für den andern Tag erhalten hat.

Zusammentreffen mit dem Gegner.

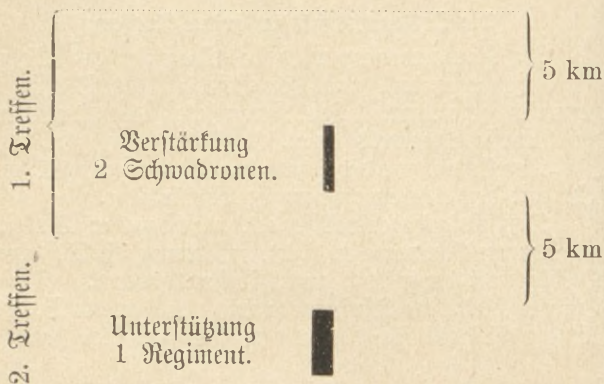
Die Aufgabe des ersten Treffens ist vor Allem, selbst zu sehen und den Gegner am Sehen zu verhindern. Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen die vorgeschickten Truppen suchen, soweit als möglich in die Linien des Gegners einzudringen und dürfen dieselben niemals zögern anzugreifen, wenn sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet; ähnlichen Versuchen der gegnerischen Kavallerie haben sie entgegen zu treten.

Dadurch, daß sich die Aufklärungskavallerie von Anfang an als unternehmend zeigt, kann sie einen be-

deutenden Einfluß auf das Verhalten der gegnerischen Kräfte ausüben. Die dabei etwa erlittenen theilweisen Verluste werden durch die Wichtigkeit der erzielten Resultate bei weitem aufgewogen.

Der Kommandant einer Avantgarde darf also ein Gefecht nur dann nicht annehmen, wenn er sich be-

Auspäher 2 Schwadronen.



Gliederung einer Kavalleriebrigade, einer Kavalleriedivision
im Aufklärungsdienst.

deutend überlegenen Kräften gegenüber befindet. Selbst dann hat er aber den Marsch des Gegners aufzuhalten zu versuchen, damit die hinteren Treffen Zeit gewinnen, um die Offensive wieder zu ergreifen.

So oft dem Kommandanten einer Auspäher-Schwadron ein Gefecht als bevorstehend erscheint, meldet er dieses dem Regimentskommandanten und sucht es auch den Nebenschwadronen mitzutheilen. Diese

letzteren marschiren nun je nach den erhaltenen Weisungen oder erhaltenen Benachrichtigungen weiter oder suchen in die Flanken des Gegners zu kommen, um sie, wenn möglich, im Rücken zu packen und ihre Rückzugslinien abzuschneiden.

Die Umstände, unter denen die seitliche Unterstützung stattfinden kann, müssen genau überlegt werden, weil sonst durch einen einfachen Alarm in der Auspäherlinie eine Verschiebung derselben zur Folge haben könnte.

Wenn nöthig, geht der Oberst mit den beiden Schwadronen des zweiten Treffens ebenfalls zur Unterstützung der angegriffenen Schwadron vor.

Zieht sich der Gegner zurück, so läßt der Kommandant der Auspäher-Schwadron demselben seine Patrouillen folgen, damit die Fühlung behalten wird. Muß im Gegentheil die Schwadron zurück, so hat der Kommandant derselben im Rückmarsch, wenn möglich, eine solche Stellung einzunehmen, welche ihm erlaubt so lange zu widerstehen, bis die Unterstützung nachgerückt ist.

Unter Umständen kann er unter Ausnutzung des Geländes einen Theil seiner Leute absetzen lassen, jedoch soll er jede Gelegenheit benutzen, um seinerseits wieder zum Angriff überzugehen. Wird ein weiterer Widerstand unmöglich, so zieht er sich auf das zweite Treffen zurück, wobei er dasselbe aber in seinen Bewegungen nicht hindern darf.

o. Vorschriften für das zweite Treffen.

Das Regiment im zweiten Treffen jeder Brigade ist dazu bestimmt, das im ersten Treffen stehende Regiment zu unterstützen.

Das Unterstützungsregiment marschirt in der Regel auf einer Straße und klärt die Flanken durch Patrouillen auf.

Der Brigadegeneral, welcher sich gewöhnlich bei diesem Regiment aufhält, soll stets von den Vorgängen in der Auspählerlinie unterrichtet sein und hat er dem Divisionsgeneral alle einlangenden Nachrichten zu übermitteln.

Ist es den Schwadronen des ersten Treffens gelungen, durch den Schleier der feindlichen Kavallerie zu dringen, so hat das Unterstützungsregiment zur Vervollständigung des Erfolges vorzugehen.

Geht im Gegentheil der Gegner zum Angriff über, so geht der Brigadegeneral mit den ihm zur Verfügung stehenden Truppen vor, um die angegriffenen Schwadronen zu unterstützen. Ist er dazu nicht stark genug, so meldet er dem Divisionsgeneral und zieht sich auf die Reserve zurück, jedoch langsam und unter stetem Kämpfen, damit das Vorrücken des Gegners soviel als möglich verzögert wird.

Die der Brigade etwa zugetheilte Batterie befindet sich an der Spitze des Gros des Regiments im zweiten Treffen.

p. Vorschriften für die Reserve.

Die Reservebrigade befindet sich in der Regel 4—5 Kilometer hinter dem zweiten Treffen und scheidet eine Avant- und eine Arrièregarde aus.

Die Artillerie marschirt an der Spitze des Gros der Brigade.

Sind die Regimente der vorderen Treffen bis in die Nähe der gegnerischen Vorposten gedrungen, so soll

die Reservebrigade bis zu den Infanteriespitzen vorbringen, um dieselben zu beschießen und den Gegner zur Entwicklung zu zwingen.

Müssen dagegen die vorderen Treffen vor überlegenen Gegnern zurückweichen, so geht die Reservebrigade so schnell als möglich vor und die Artillerie nimmt Stellung, um den Aufmarsch der Brigade zu decken.

Während dieser Zeit sammeln sich die zurückgegangenen Truppen entweder hinter oder auf den Flanken und gehen so schnell als möglich wieder zum Angriff vor.

Die Arrieregarde

hat in der Regel die Stärke einer Schwadron. Sie hat nicht nur für Aufrechterhaltung der Ordnung hinter der Brigade zu sorgen, sondern namentlich auch fortwährend darüber zu wachen, daß der Rücken derselben nicht bedroht wird.

Unternimmt der Gegner einen Angriff, welcher auch das Ende der Kolonne bedroht, so ist es die Aufgabe der Arrieregarde, zunächst das Gefecht aufzunehmen, damit die Reservebrigade Zeit findet, nach rückwärts Front zu machen.

q. Beihilfe der Infanterie.

Unter Umständen können einzelne Infanterieabtheilungen, welche, wenn möglich, auf Requisitionsfuhrwerken transportirt werden, den Kavalleriedivisionen beigegeben werden, sei es, um eine besonders wichtige Stellung zu besetzen, sei es, um den Rückzug der vorgeschobenen Kavallerie zu decken.

r. Ablösung des Dienstes.

Da der Dienst im ersten Treffen sowohl für Mann als Pferd sehr ermüdend ist, so haben denselben abwechselnd die beiden Regimenter der vordern Brigaden zu versehen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen findet die Ablösung alle zwei Tage in folgender Weise statt:

Das Regiment im zweiten Treffen marschirt so früh ab, daß es sich in dem Augenblick in der Höhe des Halbregiments der Verstärkung befindet, in welchem dasselbe aufsitzen soll.

Auf diesem Punkte angekommen, wechseln die beiden Obersten ihre Instruktionen und erhalten die Weisungen des Brigadegenerals. Das Regiment, welches nun ins erste Treffen kommt, geht an die Spitze und die beiden Schwadronen, die zum Auspäherdienst bestimmt sind, gehen sofort zur Ablösung vor.

Die abzulösenden Schwadronen erhalten von den ankommenden die Angaben, wo sie sich zu sammeln und zu ihrem Regiment zu stoßen haben. Sie begeben sich sofort dahin.

Die Abstände werden während dem Marschiren wieder genommen.

Der Sammelpunkt für die abgelösten Truppen muß immer so gewählt werden, daß Rückmärsche vermieden werden.

Die Schwadronen im ersten Treffen bleiben nur eine Nacht auf Vorposten und sind täglich abzulösen und zwar durch die andern zwei Schwadronen des gleichen Regiments oder das ins erste kommende Unterstützungsregiment.

Befindet man sich mit dem Gegner in Fühlung, so wird die regelmäßige Ablösung aufgehoben, damit ein Wechsel der am Feinde stehenden Truppen nicht allzuoft vorkommt.

s. Ueber den Sanitätsdienst, Verpflegung u. s. w. vergleiche die entsprechenden Kapitel.

t. Zusammenzug der Division.

Die oben ausgeführten Grundsätze über die Verwendung der Kavalleriedivisionen können nur bei Beginn der Feindseligkeiten, während dem Aufsuchen des Gegners Anwendung finden. Ist aber einmal die Fühlung erlangt und weiß man, wo sich die größeren Kavalleriekörper des Gegners befinden, so ist es nicht mehr nothwendig, daß die Kavalleriedivision aufgelöst bleibe, da sie damit ihre Hauptkraft verliert und Gefahr läuft, einzeln vernichtet zu werden. So schnell sie sich auch bewegen mag, so kann sie doch nicht anders siegreich gegen die feindlichen Massen ankämpfen, als durch Vereinigung der eigenen Kräfte.

In Folge dessen treten die nebeneinander befindlichen, aufgelösten Brigaden wieder geschlossen unter die Führung ihrer Generale. Von da an sind die Grundlagen, auf denen der Aufklärungsdienst fortgesetzt wird, nicht mehr die gleichen; oft wird es genügen, die Aufklärung durch Patrouillen und kleinere Refognoszirungen besorgen zu lassen, während in andern Fällen ein ganzes Regiment oder eine ganze Brigade verwendet werden muß, welche letztere, selbstständig auftretend, namentlich auf die Flanken und den Rücken des Gegners wirken.

Sind endlich die Armeekorps so nahe aneinander, daß der Zusammenstoß unvermeidlich wird, so ist der Platz der Kavalleriedivisionen nicht mehr vor der Front der Truppen; sie machen alsdann die Front frei und treten ins zweite Treffen.

Die Kavallerie ist nicht berufen, um von vornherein in den Kampf einzugreifen, da es unklug wäre, dieselbe ohne Nutzen dem feindlichen Feuer aussetzen und sie unter die Infanterie zu mischen, deren Bewegungen sie nur hindern würde. Ihr Platz ist gedeckt vom feindlichen Feuer, vorzugsweise in der Nähe eines großen Verkehrsweges, von dem aus sie zur Aufklärung und Ueberwachung der Flanken vorgehen kann.

Ihre Aufstellung findet in irgend eine Sammelformation statt mit genügenden Zwischenräumen, um nach allen Seiten hin beweglich zu sein. Die Division wartet auf diese Weise, während ihr Führer entweder selbst oder durch seine Ordonnanzoffiziere den Gang des Gefechts beobachtet.

Kommt der Kampf in Gang und läßt sich der Angriffspunkt des Gegners bestimmen, so geht die Division in Masse vor und bedroht die Flanke und den Rücken des Gegners.

Damit dieses erreicht werde, so muß sich die Kavallerie im gegebenen Momente schnell vorwerfen und nachdem sie eine günstige Stellung erkundet hat, die Gefechtsdispositionen treffen.

Soll die Kavalleriedivision als Reserve verwendet werden, so bleibt sie geschlossen außerhalb der voraussichtlichen Rückzugslinie stehen, bis der Augenblick des Eingreifens gekommen ist.

Wird der Gegner zum Rückzug gezwungen, so geht die zur Bedrohung der Flanken verwendete Kavalleriedivision zur Verfolgung und Beunruhigung vor; ist der Feind dagegen siegreich, so deckt die in Reserve stehende Kavalleriedivision den Rückzug und sucht das Gefecht wieder herzustellen.

Bei allen diesen Bewegungen hat die Artillerie die Kavallerie stets wirksam zu unterstützen, damit dieses aber wirksam geschehen kann, müssen nicht nur die Brigaden zusammengezogen, sondern auch die Batterien gemeinsam verwendet werden. Dadurch, sowie durch eine gut gewählte Stellung und richtig geleitetes Feuer, wird die Artillerie der Kavallerie den Weg öffnen und den Angriff vorbereiten.

u. Die Offizierspatrouillen.

Die Offizierspatrouillen müssen sorgfältig ausgewählt werden und haben in der Regel die Regimenter das Gros der aufklärenden Division zu stellen.

Der Divisionskommandant giebt die diesbezüglichen Befehle, welche enthalten:

1. Den einzuschlagenden Weg.
2. Den zu erreichenden Zweck.
3. Die den aufklärenden Schwadronen angewiesenen Wege.
4. Die allgemeine Marschrichtung der Division.

Er bestimmt die Zahl der Reiter, welche sie begleiten sollen.

Der zur Erkundung ausgesandte Offizier darf erst abreiten, wenn er über seine Aufgabe völlig im Klaren ist.

Ist der Zweck sehr wichtig, oder soll der Ritt mehrere Tage dauern, so wird ihm ein schriftlicher Befehl gegeben.

Soll der Zweck nicht geheim gehalten werden, so hat der Offizier denselben seinen Begleitern mitzutheilen.

Muß ein Führer mitgenommen werden, so wählt er ihn, falls er ihm nicht gestellt wird, unter den in der Gegend am besten bekannten Leuten, damit er ihm nicht bereits vor dem Abmarsche die Marschrichtung mittheilen muß.

Auf dem Marsche hat er alle Sicherungsmaßregeln anzuwenden. Alle ihm auf der Straße begegnenden Leute hat er auszufragen. In den Ortschaften sind die Erkundigungen nicht nur bei den Ortsbehörden, angesehenen Leuten u. s. w. einzuziehen, sondern auch bei jungen Leuten und Kindern, welche weniger auf ihrer Hut sind und eher sagen, was sie gesehen und gehört haben.

Er nimmt Kenntniß von den Zeitungen, Depeschen und Briefen, welche er auf den Post- und Telegraphenämtern, sowie bei den Einwohnern vorfindet. Er verhindert nach Maßgabe seiner Weisungen und der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte den Gebrauch der Eisenbahnen und Telegraphen.

Erfordert es die Haltung der Einwohner, so droht er mit Kontributionen und Strafen.

Alle oben angeführte Einzelheiten können jedoch nicht von einer Offizierspatrouille ausgeführt werden, welche ihrer Natur gemäß sich schnell bewegen soll. Es ist Sache des Führers der Patrouille, welche Mittel anzuwenden sind, um den Zweck seiner Sendung so gut als möglich zu erfüllen.

Die Patrouille hat nicht den Zweck zu kämpfen, sondern Nachrichten zu sammeln; der Führer muß in Folge dessen die Lösung seiner Aufgabe stets im Auge behalten.

Ein auf Patrouille geschickter Offizier darf erst dann wieder zur Division zurückkommen, wenn seine Aufgabe als erfüllt zu betrachten ist; er soll am Gegner bleiben, die Beobachtung fortsetzen und von Zeit zu Zeit Meldungen schicken und erst zurückkommen, wenn das weitere Beobachten unmöglich ist oder er nicht mehr in der Lage ist, die Meldungen zu übersenden.

Trifft eine Offizierspatrouille auf den Gegner, so beobachtet sie; ist es möglich, so macht sie einzelne Gefangene, ohne sich jedoch in einen Hinterhalt locken zu lassen.

Steht der Feind still, so sucht sie auf eine bewaldete Höhe, oder andern Punkt zu kommen, von dem aus sie beobachten kann, ohne selbst gesehen zu werden. Der Offizier sucht die Zusammensetzung und Stärke der gegnerischen Truppen zu erkennen. Auf jeden Fall hat er sich aber die Aufstellung ihrer Sicherungsposten, die dahin führenden Wege und ihre Art sich zu decken, zu merken.

Geht der Gegner zurück, so folgt ihm die Patrouille, ohne sich, wenn möglich, sehen zu lassen.

Rückt der Gegner schnell gegen die eigene Stellung vor, so meldet der Offizier sofort durch einen Reiter.

Unter Umständen kann man auch den Vormarsch des Gegners durch Anzünden einer Hütte, einer Windmühle oder ein anderes, zum Voraus abgemachtes Zeichen anzeigen.

Die Offizierspatrouillen sind von den Aufklärungsschwadronen völlig unabhängig, jedoch können sie aus der mehr oder weniger großen Nähe derselben Nutzen für die Ueberbringung der gesammelten Nachrichten an den Divisionskommandanten ziehen.

Wenn es nicht unmöglich ist oder keine gegen-
theiligen Befehle vorliegen, so hält die Offiziers-
patrouille den Kommandanten der nächsten Aufklärungsschwadron über Alles was die Stellung, die Bewegungen und die Stärke des Gegners anbetrifft, auf dem Laufenden.

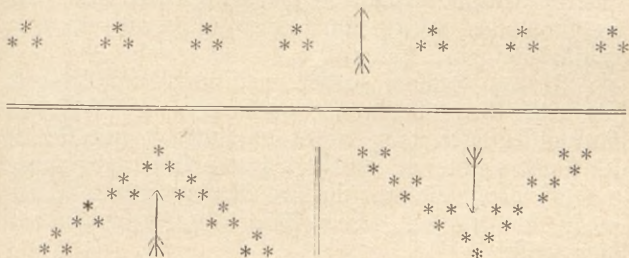
v. Die Aufklärungsschwadronen.

Die Kommandanten der Aufklärungsschwadronen schicken, bevor sie ihre Schwadron auflösen, eine oder einige Patrouillen voraus, um das Vorgelände zu erkunden und nur wenn deren Meldungen ergeben, daß in demselben feindliche Truppen vorhanden sind oder vermuthet werden, löst er seine Schwadronen zu Patrouillen u. s. w. auf. In der Regel werden zwei Züge dazu verwendet, und die aufzuklärende Front unter dieselben vertheilt.

Die Aufklärungspatrouillen.

Sobald die Zugführer ihre Weisungen vom Schwadronskommandanten empfangen haben, theilen sie ihren Zug in drei bis vier Patrouillen, deren Führung sie einem Offizier oder Unteroffizier übergeben; bei sich behalten die Zugführer nur drei bis vier Reiter, um, wenn nöthig, den Meldedienst zu versehen. In der Regel marschiren sie hinter ihrer Patrouillenlinie, vorzugsweise auf einem Wege, den sie ihren Patrouillen bezeichnen.

Die Patrouillen haben sich, soweit möglich, in dem ihnen zugewiesenen Rahmen zu bewegen, sobald sie aber dem Gegner auf dem Fuße sind, kann es vorkommen, daß die Patrouillen einer Schwadron, welche anfangs eine mehr oder weniger gerade Linie bildeten, eine mehr oder weniger regelmäßig gebrochene Linie formiren, sei es nun ein feindwärts offenes V oder umgekehrt ein A, mit der Spitze gegen den Gegner.



Die Patrouillenlinie einer Schwadron.

Jeder Patrouillenfürher sucht seine Leute so viel als möglich zusammenzuhalten. Ist das Gelände ziemlich offen und befinden sich einige Höhen in der Nähe, welche als Beobachtungspunkte dienen können, so verfährt der Patrouillenfürher auf folgende Weise:

Einige hundert Schritte hinter der Höhe schickt der Patrouillenfürher einen Reiter ab, welcher in schneller Gangart die Höhe ersteigt, immerhin, indem er sich so verborgen als möglich hält, stets von der Patrouille beobachtet. Sobald er etwas vom Gegner bemerkt, meldet er durch ein vorher bestimmtes Zeichen.

Der Patrouillenführer läßt seine Patrouille halten und reitet hin um selbst zu sehen.

Ist eine feindliche Truppe in der Nähe oder glaubt man eine solche zu sehen, so macht der Patrouillenführer den zurückgebliebenen Reitern ein Zeichen zum Herankommen, um näher zu beobachten oder er läßt sie zur weiteren Erkundung vorgehen, oder er zieht sich unter sofortiger Meldung an den Zugführer zurück.

Macht der zur Beobachtung vorgeschickte Reiter keinerlei Zeichen, so rückt die Patrouille weiter vor und der Ausspäher schließt sich wieder an, sobald die Patrouille auf seiner Höhe ist.

Ist das Gelände bedeckt und unübersichtlich und sind keine Ausspäherpunkte vorhanden, so schickt der Patrouillenführer nach rechts und links je zwei Reiter als Flankengarde auf 200 bis 400 m Entfernung aus; er selbst bleibt mit den übrigen Reitern in der Mitte, so daß er stets mit seinen Flankengarden in Verbindung bleibt.

Jeder Patrouillenführer erhält von seinem Zugführer eine geschriebene Route, außerdem sind ihm einige Meldefarten zu übergeben.

Die Aufklärungs- und Patrouillen übernachten an dem Punkte, an dem sie sich gerade befinden, wenn sie in Folge der Ermüdung der Pferde, Anbruch der Nacht oder aus einem andern Grunde den Weg nicht mehr fortsetzen.

Sie bleiben in einem einzelnen Gehöfte, verbarrikadieren dasselbe und suchen ihren Pferden die größtmögliche Ruhe zu verschaffen. Ein Reiter zu Fuß bleibt als Posten an dem geeignetsten Punkte.

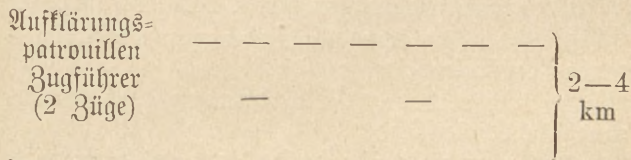
Glaubt der Patrouillenführer Anzeigen eines Ueberfalls zu haben, so wechselt er das Quartier.

Die Ablösung der Aufklärungspatrouillen findet in folgender Weise statt:

Die abzulösenden Patrouillen halten hinter einem Gehölz, Gehöfte oder dergleichen an und erwarten die Ablösungen; diesen sind alle nöthigen Mittheilungen zu machen. Sobald abgelöst ist, sammeln sich alle Patrouillen bei ihrem Zugführer, der sie zu dem vom Schwadronskommandanten bezeichneten Punkte führt.

Patrouillenreserve.

Derjenige Theil der Schwadron, welcher nicht zu Aufklärungspatrouillen verwendet wird, gewöhnlich aus



Patrouillenreserve
(2 Züge)



Gliederung einer Aufklärungsschwadron.

zwei Zügen bestehend, befindet sich in der Regel hinter der Mitte der Patrouillenlinie unter der Führung des Schwadronskommandanten und zwar auf zwei bis vier und noch mehr Kilometer Abstand; ebenso kann jeder Zug für sich marschiren.

Der Kommandant der Patrouillenreserve ist nicht gezwungen zu kämpfen; nur wenn er sich gleich starken oder schwächeren Kräften gegenüber sieht, soll er angreifen; vor stärkeren Kräften zieht er sich zurück und zwar, wenn möglich, in einer andern Richtung, als auf

die Division, jedenfalls hat er aber sofort zurückzumelden.

Die Patrouillenreserven übernachten und sichern sich auf gleiche Weise, wie die Aufklärungspatrouillen.

C. Erkundungen.

a. Einleitung.

Jede Truppenbewegung, welche einen oder mehrere Punkte über die Stellung und die Bewegungen des Gegners oder über das Gelände des Kriegsschauplatzes aufklären oder richtig stellen sollen, ist eine Erkundung.

Man unterscheidet drei Arten von Erkundungen:

1. Gewöhnliche Erkundungen (*reconnaisances ordinaires*).

2. Besondere Erkundungen (*reconnaisances spéciales*).

3. Angriffsweise Erkundungen (*reconnaisances offensives*).

b. Gewöhnliche Erkundungen.

1. Zweck der gewöhnlichen Erkundungen.

Die gewöhnlichen Erkundungen haben zum Zweck, sich zu versichern, ob der Gegner nicht durch günstiges Gelände oder andere Umstände begünstigt ist und sich zu einem Angriff, Ueberfall oder Hinterhalt vorbereitet.

Ob die Vorposten etwa vermehrt oder in Bewegung gesetzt worden sind.

Ob in den Kantonnements oder Bivaks keine Anzeichen eines bevorstehenden Marsches oder dergleichen vorhanden sind.

Außerdem können dieselben zur Aufklärung des Geländes, der Verkehrswege, sowie zur Feststellung der Hilfsquellen des Landes verwendet werden.

Hat die eigene Kavallerie die Front frei gemacht und befindet man sich nahe am Gegner, so erfordert die Sicherheit der Kantonnements, der Bivaks und der Vorposten solche gewöhnliche Erkundungen.

2. Der Erkundungsdienst.

Der Dienst der gewöhnlichen Erkundungen wird in jeder Brigade von den Truppen der Vorpostenreserve ausgeführt; derselbe wird vom Divisionsgeneral bezw. vom Brigadegeneral geleitet, wenn letzterer selbstständig ist oder sich hinter Punkten befindet, welche gesonderte Erkundungen nöthig machen.

Hat die Armee ihre Gefechtsformation angenommen, so wird der gewöhnliche Erkundungsdienst vom Armeekorpskommando befohlen; er wird je nach Art und Umständen von der Kavallerie oder in jeder Infanteriebrigade durch die den Bataillonsreserven des ersten Treffens entnommenen Truppen versehen, denen die nöthige Kavallerie beigegeben wird.

3. Zusammensetzung der gewöhnlichen Erkundungen.

Bei den gewöhnlichen Erkundungen sollen nur wenig Truppen verwendet werden. Sie setzen sich je nach der Art des Geländes und der gestellten Aufgabe aus Infanterie und Kavallerie, vornehmlich aber aus Abtheilungen beider Waffen zusammen.

Ihre Zahl, Stärke und Abmarschzeit hängt hauptsächlich von der Art des Geländes, dem Abstand und der Stellung des Gegners ab.

Im Allgemeinen soll man sie nicht zu verschwen-
derisch, noch mehrmals zu gleicher Zeit und auf der
gleichen Straße ausfenden.

Man kann die Erkundungen am Abend machen
lassen, damit man sicher ist, daß der Gegner in keiner-
lei Bewegung ist, oder daß er sich nicht in der Nähe
in einer Geländefalte oder in einem Gehölz aufhält.

Die Kavallerie wird nur zur Aufklärung des
ebenen Geländes verwendet.

Die Erkundungen gebirgigen und bedeckten Ge-
ländes wird von der Infanterie besorgt, welcher einige
Reiter zum Ueberbringen eiliger Meldungen beigegeben
werden.

Soll die Erkundung durch wechselndes Gelände
gehen, so kann man beide Waffen vereinigt marschiren
lassen. Die Kavallerie kann alsdann in der Ebene
den Rückzug der Infanterie sichern, während die In-
fanterie durch Besetzung eines Engnisses oder eines
beherrschenden Punktes denjenigen der Kavallerie
schützen kann.

4. Die Ausführung der gewöhnlichen Erkundungen.

Der Kommandant einer Erkundung hat Folgendes
zu beachten:

Es sind an der Marschstraße Posten oder Or-
donnanzen aufzustellen, damit Meldungen und Nach-
richten schnell und sicher zum Vorpostenkommandanten
zurückbefördert werden können.

Da die gewöhnlichen Erkundungen nicht zum
eigentlichen Kampf bestimmt sind, sondern mehr nur
bewegliche Unterstützungen (*grand' gardes*) sind, deren
Hauptaufgabe sehen und beobachten ist, so vermeiden

sie sich bemerkbar zu machen und marschiren mit entsprechender Vorsicht.

Die gewöhnlichen Erkundungen werden durch eine ihrer Stärke angemessenen Avantgarde gesichert.

Unter den am besten berittenen und zu dieser Art Dienst geeignetsten Leuten ausgewählte Auspähler, welche, soweit möglich, auch die Sprache des Landes sprechen, werden vor die Avantgarde vorgeschoben und flankiren die Erkundung; dieselben sollen am Tage nur selten soweit vorgehen, daß sie ihre Abtheilung aus dem Gesicht verlieren.

Diese Auspähler gehen hauptsächlich auf erhöhte Punkte, während der eine schnell den Gipfel ersteigt, hält der andere auf halber Höhe, damit er, wenn auch der erste aufgehoben würde, dennoch die Abtheilung vor einer Ueberraschung decken kann.

Vor Tagesanbruch sollen die Avantgarde und die Auspähler sich näher an die Abtheilung halten, welche dann langsam und so leise als möglich vorzugehen hat, wobei sie oft anhält, um zu horchen; es soll nicht geraucht werden; wiehernde Pferde werden zurückgehalten.

Die Erkundungen sollen erst dann in Ortschaften, Thäler, Schluchten oder Gehölze hineinmarschiren, wenn dieselben durch die Auspähler genau durchsucht und alle nöthigen Nachrichten gesammelt und, wenn nöthig, Geiseln aus der Einwohnerschaft genommen sind; sie merken sich die Wege, welche mit den von ihnen befolgten in Verbindung stehen, ebenso wie die Parallelwege; sie haben sich darüber zu erkundigen, woher diese Wege kommen und wohin dieselben führen; die Einwohner sind über den Feind auszufragen; ohne Ausnahme sind alle Personen, welche in der gleichen

Richtung sich bewegen, zurückzuhalten; Verdächtige werden festgenommen.

Die Kommandanten der Erkundungen haben sich wichtige Punkte im Gelände zu merken, namentlich solche, welche ihm im Fall eines Rückzuges nützlich sein können.

Oft wird der die Refognoszirung kommandirende Offizier, um einen möglichst großen Geländeabschnitt zu erkunden oder damit der Gegner seine Spuren verliert, zum Rückweg eine andere Straße benutzen, als zum Hinmarsch. In diesem Fall sind auf der ersten Straße weder Posten noch Ordonnanzen zurückzulassen.

5. Zusammentreffen mit dem Gegner.

Trifft man mit einem in Bewegung befindlichen Gegner zusammen, so muß derselbe beobachtet und ihm gefolgt werden, ohne sich, soweit möglich, selbst sehen zu lassen; da der Zweck die Erkundung der Stärke und die Absichten des Gegners ist, so muß man nur fechten, wenn man dazu gezwungen wird, oder wenn man nicht auf andere Weise in Besitz der gewollten Nachrichten kommen kann, oder wenn man Gefangene machen will.

Ebenso, wenn eine feindliche Truppe gegen das Kantonnement oder Bivak vorgeht, so soll der Kommandant einer Erkundung nicht zögern zu kämpfen, wenn Aussicht vorhanden ist, den Gegner aufzuhalten, ohne sich selbst allzuweit einzulassen.

Unabhängig von den ausgewählten Ordonnanzen, welche er zum Meldeln des Rückzuges oder Vormarsches abgeschickt hat, zeigt der Kommandant der Erkundung dieselben durch ein im Voraus bestimmtes Zeichen an.

c. Besondere Erkundungen.

1. Zweck der besonderen Erkundungen.

Die besonderen Erkundungen haben in der Regel zum Zweck:

1. Die Länge und den Zustand der Wege und die zur Gangbarmachung nöthigen Arbeiten zu bestimmen; ebenso die Art des Geländes, die Hindernisse oder Vortheile, welche dasselbe bietet, zu erkunden, um danach den Marsch der Kolonnen und der verschiedenen Waffen anzuordnen.

2. Die etwa einzunehmenden Stellungen in allen Theilen aufzuklären, sei es in Hinsicht auf etwaige Angriffe oder um sie zu halten oder um den Rückzug zu decken.

3. Die Stellung der gegnerischen Kräfte, die von ihnen eingenommenen Stellungen, die etwa errichteten Vertheidigungswerke, die Schwierigkeit oder die Mittel um sie zu nehmen, zu erkunden.

4. Endlich um die Stärke des Gegners auf jedem Punkte zu schätzen.

2. Ausführung der besonderen Erkundungen.

Für jede besondere Erkundung hat der General, welcher sie anordnet, eine Instruktion zu geben.

Der mit der Erkundung beauftragte Offizier theilt diese Instruktion dem Brigadegeneral mit, durch dessen Vorposten er gehen muß. Der Brigadegeneral ergänzt diese Instruktion nach seiner Kenntniß vom Gegner und übergiebt dem Offizier die nöthigen Truppen oder läßt sie ihm von der Vorpostenreserve liefern.

Muß der Offizier einen Punkt erkunden, welcher von gegnerischen Truppen besetzt ist, die vorher vertrieben werden müssen, so muß derselbe zunächst die Genehmigung des Brigadegenerals einholen; ohne dieselbe darf er nichts dergleichen unternehmen.

d. Angriffsweise Erkundungen.

1. Zweck der angriffsweisen Erkundungen.

Angriffsweise Erkundungen werden unternommen, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, mit der größtmöglichen Genauigkeit die allgemeine Stellung oder einige Punkte der feindlichen Stellung aufzuklären und die Kräfte und Vertheidigungsmittel des Gegners zu schätzen.

Sehr oft gehen sie wirklichen Angriffen, selbst größeren Schlachten voraus, oder sie haben nur als Demonstrationen zu dienen.

Auf jeden Fall ist es nothwendig, daß man die feindlichen Posten zurückwerfe, manchmal wird man sogar mit den Truppen der Gefechtslinie anbinden, damit der Gegner zur Entwicklung aller seiner Truppen gezwungen wird.

2. Die Anordnung angriffsweiser Erkundungen.

Die angriffsweisen Erkundungen gehören zu den Entschlüssen und Anordnungen der höheren Führung; sie können wichtige und oft andere Ergebnisse herbeiführen, als man erwartet hatte. Der Höchstkommmandirende ist allein befugt, solche angriffsweise Erkundungen anzuordnen.

Den übrigen Generalen sind dieselben nur dann erlaubt, wenn sie sich außer jedem anderen Verband

befinden und wenn sie in dringenden Fällen nicht zögern dürfen, auf eigene Verantwortung zu handeln.

e. Rapporte.

Ueber jede Erkundung muß ein schriftlicher Rapport gemacht werden.

Die Schreibweise eines solchen Rapportes muß klar, bestimmt und einfach sein.

Der Offizier, welcher ihn ausfertigt, hat genau zu unterscheiden zwischen dem was er selbst gesehen hat und dem was er nur gehört hat, ohne die Genauigkeit selbst feststellen zu können.

Für die besonderen und angriffsweisen Erkundungen ist außer dem schriftlichen Rapport eine Skizze des Geländes, der Stellungen und Vertheidigungsmaßregeln des Gegners einzuliefern.

4. Kapitel.

S i c h e r u n g.

A. Vorposten.

a. Einleitung.

Die Vorposten haben zum Zweck:

1. Die eigene Truppe von der Stellung und den Bewegungen des Gegners zu unterrichten.

2. Dieselbe vor Ueberraschungen zu schützen und ihr Zeit zum Gefechtsbereitmachen zu verschaffen.

In Folge ihrer Beweglichkeit wird dabei die Kavallerie hauptsächlich zum Nachrichtendienst verwendet. Dagegen erfordert der Sicherungsdienst mehr widerstandsfähige Kräfte und ist derselbe daher meistens der Infanterie anvertraut.

Nur selten, wenn man vom Feinde weit entfernt ist, kann die Kavallerie allein zu beiden Zwecken verwendet werden. Noch seltener aber und in sehr bedecktem und wechselvollem Gelände kann die Infanterie die Beihilfe der Kavallerie entbehren.

Diese einzelnen Fälle ausgenommen, wird die Kavallerie soweit als möglich vorgeschoben; indem sie alle Nachrichten sammelt, schützt sie die Infanterie vor Ueberraschung und erlaubt ihr zu ruhen. Die Kavallerie unterrichtet die Infanterievorposten von allen Bewegungen des Gegners und sammelt sich auf dieselben, falls sie zurückgeworfen wird. Während der Nacht zieht sich die Kavallerie, falls sie wegen der großen Nähe des Gegners nicht vor der Front bleiben kann, hinter die Vorpostenlinie zurück, worauf die Infanterie sowohl den Sicherungs- als auch den Nachrichtendienst übernimmt.

So ist das gemeinsame Zusammenwirken der Infanterie und Kavallerie im Vorpostendienst eine unumgängliche Nothwendigkeit.

Artillerie wird den Vorposten nur dann beigegeben, wenn es sich darum handelt, wichtige Punkte und vor Allem Defileen zu besetzen.

Die gesammte Vorpostenstellung ändert je nach der Art des Geländes, nach der allgemeinen Lage und dem zu erreichenden Ziel.

Während der Bewegung und namentlich, wenn man Abends anhält, um am folgenden Morgen den

March fortzusetzen, beschränkt man sich darauf, die zum Gegner führenden Straßen und Wege zu besetzen. Sobald aber die Bewegung aufhört und namentlich in der Nähe des Gegners, erhalten die Sicherheitsmaßregeln größere Ausdehnung und werden so vollständig als möglich getroffen.

Man kann demnach nur allgemeine Anhaltspunkte über den Betrieb des Vorpostendienstes geben. Nur die richtige Würdigung aller Umstände allein kann zum Auffinden der geeignetsten Mittel und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben führen.

Die Aufstellung der Sicherungsposten richtet sich nach der zu deckenden Truppe.

Im Vormarsche hängt dieselbe von der Stelle, an welcher sich die Avantgarde befindet, ab; ebenso muß der mehr oder weniger weiten Entfernung des Gegners und der Art des Geländes Rechnung getragen werden; zudem sollen zu diesem Dienste nur soviel Leute, als absolut erforderlich sind, verwendet werden.

Im Rückzug wählt man eine gute Stellung, welche man von denjenigen Truppen besetzen läßt, welche am wenigsten gelitten haben. Die übrigen Truppen ziehen sich hinter diese Stellung zurück.

Die Stärke der auf Vorposten stehenden Truppen darf niemals die für den jeweiligen Bedarf unumgänglich nöthige Zahl überschreiten.

In der Bewegung und unter gewöhnlichen Umständen, namentlich wenn kein Gefecht vorausgegangen ist, werden die Vorposten einem Theil der Avant- oder Arrièregarde entnommen (ungefähr ein Viertel bis höchstens die Hälfte). Diese Abtheilung nimmt eine Aufstellung näher am Feinde ein und ihr Führer wird Vorpostenkommandant.

Handelt es sich um eine kleinere Abtheilung, z. B. eine Brigade, so übernimmt die ganze Avant- oder Arrièregarde den Vorpostendienst und der Avant- bezw. Arrièregardenkommandeur wird Vorpostenkommandeur.

In sehr bedecktem Gelände wird die Vorpostenlinie in Abschnitte getheilt, von denen jeder seinen besondern Kommandanten hat.

Befindet man sich nahe am Gegner im Halten, so sorgen die Truppen in erster Linie selbst für ihre Sicherung. Der Vorpostendienst wird alsdann brigade-weise nach den nachstehenden Regeln ausgeführt.

b. Infanterie-Vorposten.

Die nachstehenden Regeln gelten für größere Infanteriekörper, welche sich in der Nähe des Gegners selbst sichern.

Eine Vorpostenaufstellung umfaßt folgende Theile:

Die Linie der Doppelposten (*ligne des sentinelles doubles*).

Die Feldwachen (*petits postes*).

Die Unterstützung (*grand' gardes*).

Eine Vorpostenreserve (*réserve*).

Diese bilden den stehenden Theil der Vorposten, es kommen dazu als beweglicher Theil:

Die Ronden.

Die Patrouillen.

Der stehende Theil.

Die Doppelposten stehen in erster Linie und haben den Gegner zu beobachten und dessen Bewegungen zu melden.

Die Feldwachen haben die Doppelposten zu stellen und zu unterstützen.

Die Unterstützungen haben zum Zweck, die Feldwachen zu stellen, dieselben zu verstärken und wenn nöthig aufzunehmen.

Die Reserve hat die Unterstützungen zu halten und aufzunehmen, wenn sie zurückgeschlagen werden, sowie den Gegner so lange hinzuhalten, bis das Gros gefechtsbereit ist.

Besondere Posten werden öfter an wichtigen Punkten in oder außer der Postenkette aufgestellt.

Der bewegliche Theil.

Die Ronden haben zur Aufgabe, sich von der richtigen Ausführung des Dienstes in der Postenkette und bei den Feldwachen zu überzeugen.

Die Patrouillen sind Abtheilungen von verschiedener Stärke, welche die Feldwachen, die Unterstützungen oder die Reserve vor die Postenkette zur Aufklärung des Geländes und zur Beobachtung des Gegners vorschicken.

Die Stärke der Feldwachen ist in der Regel eine Gruppe bis eine Sektion (Zug); diejenige der Unterstützungen mit den von ihr gestellten Feldwachen ist gewöhnlich eine Kompagnie.

Die Reserve hat gewöhnlich die gleiche Stärke wie die Unterstützungen zusammengenommen.

Die Ausdehnung der zu deckenden Front, die Art des Geländes, die Nothwendigkeit, diesen oder jenen Punkt zu verstärken, und andere Umstände bestimmen die Größe der für die Vorposten zu verwendenden Kräfte; diese sind gewöhnlich ein Viertel bis ein Sechstel der zu deckenden Truppe.

Wird der Vorpostendienst brigadeweise organisiert, so kommt in der Regel ein Bataillon auf Vorposten,

von diesem Bataillon kommen zwei Kompagnien als Unterstüzungen und zwei als Reserve.

Die Vorposten werden immer von ganzen Abtheilungen unter dem Kommando ihres Führers bezogen. Wird nur Infanterie auf Vorposten kommandirt, so ist es vortheilhaft, ihnen einige Meldereiter beizugeben.

Die Abstände der einzelnen Staffeln der Vorposten müssen solche sein, daß sie sich gegenseitig unterstützen und ihr Rückzug gesichert ist, daß aber zugleich die von ihnen gedeckte Truppe Zeit findet, sich gefechtsbereit zu machen. Diese Abstände sind je nach den Umständen veränderlich; sie werden kleiner während der Nacht, in bedecktem, unübersichtlichem und gebirgigem Gelände.

Im Allgemeinen darf die Postenlinie an das Gros der zu deckenden Truppen nicht näher als 3 km herangenommen werden; in vielen Fällen wird man bis auf 4—5 km vom Gros gehen können.

Die Dauer des Vorpostendienstes ist im Halten in der Regel 24 Stunden; die Ablösung findet am Morgen an einer vom Kommando bestimmten Stunde statt.

Im Falle eines Abmarsches der Truppen treten die Vorposten in's Gewehr und übernehmen die Deckung bis die Spitze der Avantgarde die Postenlinie überschritten hat. Sie sammeln sich hierauf und treten an den ihnen bezeichneten Platz in der Kolonne.

Der Vorpostenkommandant.

Wird der Vorpostendienst brigadeweise organisiert, so ist der Vorpostenkommandant dem Brigadekommando direkt unterstellt; bilden dagegen die Vorposten einen Theil der Avant- oder Arrièregarde, so ist der Vor-

postenkommandant dem Kommandanten dieser Avant- oder Arrièregarde unterstellt.

Der Vorpostenkommandant erhält von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die allgemeinen Weisungen über die Richtung, Ausdehnung, die Hauptstellungen und Stützpunkte der einzunehmenden Linie; die Aufgaben über die Stellen, an welchen sich die zu deckenden Truppen befinden, die Zeit, welche letztere brauchen, um sich gefechtsbereit zu machen, die Aufstellung benachbarter Truppen und das über den Gegner Bekannte.

Er bestimmt nach den erhaltenen Weisungen und nach einer kurzen Erkundung des Geländes die Aufstellung der Unterstützungen und Feldwachen und bezeichnet die Postenlinie für den Tag und die Nacht. Sind die Vorposten bereits aufgestellt, so revidirt er die ganze Linie und verfügt die ihm nöthig scheinenden Abänderungen. Er bestimmt den Platz der Vorposten-Reserve und bleibt bei derselben.

Er übermittelt dem Brigadegeneral oder Kommandanten der Avant- oder Arrièregarde alle Nachrichten, welche ihm zukommen und übersendet demselben, nachdem er sie examinirt hat, alle verdächtigen Leute, Gefangene und Deserteure. Am Morgen übersendet er ihm einen Rapport, nachdem die Meldungen der Unterstützungen eingegangen sind.

Der Vorpostenkommandant ist für die Sicherheit der Truppen, welche er zu decken hat, verantwortlich. Er hat die Unterstützungen öfters zu visitiren, ihnen seine Weisungen zu geben und das Gelände genau zu erkunden, bezw. durch die verschiedenen Abtheilungen genau erkunden zu lassen. Er befiehlt die Abänderungen für den Nachtdienst und zwar so früh, daß die Abtheilungskommandanten noch früh genug ihre nächtlichen

Aufstellungen am Tage erkunden können; jedoch sind die Nachstellungen erst dann zu besetzen, wenn die Dunkelheit die Bewegungen verdeckt.

In nöthigen Fällen überzeugt sich der Vorpostenkommandant persönlich von der Richtigkeit der eingegangenen Nachrichten und macht dem Brigadegeneral Meldung oder schickt demselben den Offizier, welcher die Rekognoszirung gemacht hat.

Im Falle eines Angriffs meldet er nach rückwärts und hält so lange aus, bis er Befehl zum Rückgang erhält.

Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Kommandanten der Unterstützungen und Feldwachen sind in ihrem Wirkungskreis ähnliche.

Die Doppelposten

werden an solchen Punkten aufgestellt, an denen sie das Vorgelände gut einsehen können und einen weiten Ueberblick haben.

Zwei benachbarte Doppelposten sollen einander gegenseitig sehen können; es ist vortheilhaft, wenn jeder Posten auch einen Theil des von dem Nebenposten beobachteten Geländes überwacht, so daß Niemand zwischen den beiden durchkommen kann, ohne gesehen zu werden.

Die Doppelposten sind soviel als möglich gegen die Sicht des Gegners zu decken, jedoch darf diese Rücksicht erst in zweiter Linie kommen. Es ist zu vermeiden, die Posten vor unübersichtliche Terraingegenstände zu stellen, durch welche der Gegner hindurchschleichen und die Posten überrumpeln kann.

Während der Nacht kann man die Posten näher an die Feldwachen herannehmen und stellt man dieselben

vortheilhaft in der Tiefe auf, damit sie etwa von der Höhe kommende Gegenstände besser unterscheiden können; ferner sollen sie nahe an wichtigen Punkten aufgestellt werden, von wo aus sie Straßen, Brücken und Wege gut übersehen können.

Die Doppelposten haben einen feindwärts liegenden Punkt zu merken, damit sie nicht nach einer falschen Richtung beobachten.

Die Posten werden alle zwei Stunden oder alle Stunde, je nach der Jahreszeit, abgelöst, jedoch nur der eine Mann, damit bei jedem Posten stets ein Mann sich befindet, welcher das Gelände und die Instruktion kennt. Soviel als möglich sind die gleichen Leute immer für die gleichen Posten zu verwenden; die Ablösungen gehen dann direkt zu dem Posten, wobei sie sich soviel als möglich decken.

Die Instruktionen und Weisungen für die Doppelposten werden vom Feldwachhabenden ausgegeben und sind dieselben von einer Ablösung der anderen mitzutheilen nebst den etwa gemachten Beobachtungen.

Die Posten haben mit Auge und Ohr zu beobachten; sie erweisen keine Ehrenbezeugungen und lassen sich durch das Erscheinen eines Vorgesetzten nicht von ihrer Wachsamkeit abbringen. Sie dürfen weder ihre Tornister ablegen, noch niedersitzen, noch liegen. Das Gewehr haben sie stets schußbereit zu halten, jedoch nur zu feuern, wenn sie den Gegner genau erkennen. In diesem Fall haben sie auch zu schießen, wenn jeder Widerstand vergeblich wäre, damit die Feldwache alarmirt wird.

Die Posten feuern auch dann, wenn Jemand trotz Anrufen durch die Postenlinie zu dringen sucht.

Bei Tag lassen sie alle Offiziere und Truppen durch, für welche sie Weisung empfangen haben, oder welche sie als zu den Vorposten gehörig erkennen. Bei Nacht dürfen nur die Ronden und Patrouillen durch; alles Uebrige wird auf die Feldwache geführt.

Wenn der Posten bei Nacht Jemand herannahen hört, so ruft derselbe:

„Halte — là!“

Wird nicht angehalten, so wird nach nochmaligem Anrufen gefeuert.

Wird dagegen angehalten und geantwortet:

„France, Ronde ou Patrouille!“

So ruft der Posten:

„Avance au ralliement!“

Kommt der Führer nicht allein heran, giebt er nicht das richtige Paßwort oder das verabredete Zeichen, so feuert der Posten und geht, wenn nöthig, feuernd zurück, wobei er jedoch sich nicht direkt auf die Feldwache zurückzieht, sondern indem er einen Bogen beschreibt.

Das Paßwort soll mit leiser Stimme abgegeben werden. Im Allgemeinen soll jeder Lärm und alle unnöthigen Bewegungen in der Postenkette vermieden werden. Es kann zu diesem Zweck der Gebrauch von Erkennungszeichen anstatt des Anrufens gemacht werden; in diesem Falle machen die Vorposten das erste Zeichen, auf welches dann mit einem anderen geantwortet wird.

Die Feldwachen

befinden sich hinter den Doppelposten, welche sie aufgestellt haben, und zwar so aufgestellt, daß sie leicht mit denselben verkehren können, ebenso wie mit ihrer

Unterstützung. Ihre Aufstellung wird dem Gegner so viel als möglich verborgen.

Bei jeder Feldwache wird ein Posten vor Gewehr aufgestellt und außerdem, wenn nöthig, ein oder mehrere Mann, um die Doppelposten zu beobachten und deren Zeichen zu wiederholen. Diese werden stündlich abgelöst.

Bei Tage hat stets eine Patrouille bereit zum Abmarsch zu sein. Die nicht im Dienst befindlichen Leute dürfen ruhen, jedoch ihre Ausrüstung nicht ablegen. Bei Nacht hat Alles zu wachen.

Auf den Feldwachen ist es in der Regel verboten, während der Nacht zu rauchen und Feuer anzuzünden. Die Lebensmittel werden bei der Unterstützung zubereitet.

Der Feldwachhabende erhält vom Kommandanten der Unterstützung die nöthigen Weisungen über den Dienstbetrieb und den zu bewachenden Abschnitt und über sein Verhalten im Falle eines Angriffs, die Angaben über die Aufstellung der Nebenwachen, sowie über die eingelangten Nachrichten über den Feind.

Er stellt seine Doppelposten aus, giebt denselben die Instruktionen, visitirt dieselben oft und nimmt die nöthigen Veränderungen in der Aufstellung vor.

Dem Kommandanten der Unterstützung meldet er über Alles, was in der Postenlinie vorkommt und übermittelt demselben die gesammelten Nachrichten, sowie verdächtige Personen, feindliche Ausreißer und Gefangene.

Soll eine Feldwache bei Nacht an eine andere Stelle gehen, so hat dieses erst zu geschehen, nachdem die Unterstützung ebenfalls ihren neuen Platz eingenommen hat, hierauf werden die Doppelposten abgelöst.

Mit Einbruch der Nacht wird man öfters einzelne Posten auf solchen Wegen vorschieben, auf denen das Vorrücken des Gegners zu erwarten ist; diese melden dessen Vorrücken durch vorher bestimmte Zeichen.

Auf Thürmen und anderen Punkten, die eine weite Fernsicht gestatten, wird man öfter Beobachtungsposten aufstellen.

Die Unterstützungen

befinden sich hinter der Mitte der von ihnen gestellten Feldwachen und so viel als möglich in der Nähe eines Weges und gedeckt gegen Einsicht des Feindes.

Eine Vorpostencompagnie verwendet in der Regel die Hälfte ihrer Stärke für die Feldwachen und Doppelposten. Die andere Hälfte, die eigentliche Unterstüzung, dient denselben als Rückhalt und liefert die Ronden und Patrouillen.

Der vierte Theil der Unterstüzung bleibt als Piket und hat sich stets marschbereit zu halten. Das Piket stellt auch einen Posten vor Gewehr und die zur Beobachtung der Zeichen der Feldwachen nöthigen Leute.

Der Rest der Unterstüzung kann in Ruhe bivakiren; die Feuer müssen gegen die Feindesseite verdeckt werden und ist Sand oder lockere Erde bereit zu stellen, um dieselben auf ersten Befehl zu löschen.

Die Kommandanten der Unterstüzungen erhalten ihre Befehle vom Vorpostenkommandanten und haben diese dem letzteren zu melden. Sie haben die Vorpostenkommandanten sowohl als auch die Kommandanten der Nebenunterstüzungen von den Vorfällen in der Postenlinie zu benachrichtigen.

Befanden sich die Unterstützungen nahe am Gegner oder konnten sie von demselben gesehen werden, so wird ihnen für die Nacht ein anderer Platz bestimmt, den sie bei Eintritt der Dunkelheit beziehen.

Alle Unterstützungen, welche unter dem gleichen Vorpostenkommandanten stehen, werden von rechts nach links nummerirt.

Die Vorpostenreserve

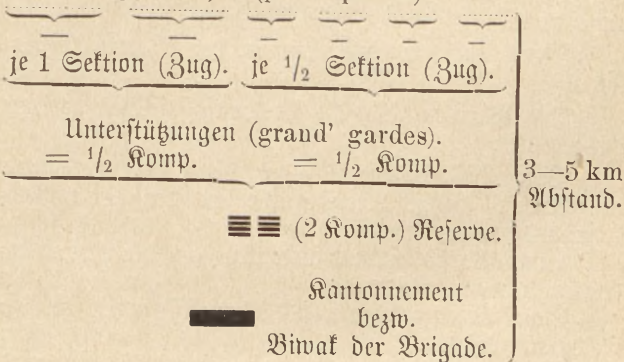
befindet sich an einem Punkte, dessen Bertheidigung man eine größere Wichtigkeit beimißt und von dem

Normale Vorpostenaufstellung einer Infanteriebrigade im höhern Verband.

Front 3000 m.

(Größte Gefechtsfront einer Infanteriedivision.)

Feldwachen (petits postes).



aus man sich nach allen Richtungen entwickeln kann. Dieselbe steht unter dem direkten Befehle des Avant-

gardekommandanten und hat die von demselben angeordneten Patrouillen und Refognoszirungen zu stellen, ebenso wie die Verbindungsposten mit den Unterstüzungen und die zur Besetzung wichtiger Punkte nöthigen Leute.

Die Reserve hat eine Polizeiwache; die übrigen Truppen der Reserve bivakiren wie eine Unterstüzung oder kantonniren, wenn der Befehl dazu gegeben wurde. Immerhin hat sich alles bereit zu halten, jederzeit ins Gewehr zu treten und darf sich Niemand entfernen.

Alle Fassungen für alle Vorposten werden von der Reserve gemacht, die für die Unterstüzungen bestimmten Lebensmittel u. s. w. werden denselben zugesandt.

Die Bagage der Offiziere der Reserve kann denselben zur Verfügung gestellt werden, jedoch müssen alle Fuhrwerke jeweilen Abends wieder gepackt werden; die Pferde bleiben während der Nacht gesattelt bezw. angeschirrt.

Jedes Signal, ausgenommen der Alarm, ist verboten.

Die Parolen und die Erkennungszeichen werden ausgegeben:

Vom Brigadegeneral oder dem Kommandanten der Avant= bezw. Arrièregarde an den Vorpostenkommandanten.

Vom Vorpostenkommandanten an die Kommandanten der Unterstüzungen.

Vom Kommandanten der Unterstüzungen an die Feldwachhabenden.

Wenn es sich irgendwie einrichten läßt, so wird die Parole bereits vor dem Bezug der Posten ausgegeben.

Die Feldwachhabenden theilen den Doppelposten das Paßwort und die Erkennungszeichen mit.

Jeder Offizier oder Unteroffizier, welcher auf Ronde oder Patrouille kommandirt wird, erhält die Parole bezw. die Erkennungszeichen.

Ist die Parole dem Gegner bekannt geworden oder sind Irrthümer oder dergl. vorgekommen, so giebt der Vorpostenkommandant sofort eine andere aus, wovon er sofort die Nebenposten benachrichtigt und es seinem Vorgesetzten meldet.

Die Unterstützungen erhalten ihre besonderen Instruktionen vom Vorpostenkommandanten nach den vom Brigadegeneral erhaltenen Weisungen.

Die Unterstützungen haben außer den besonderen Vorschriften stets auch noch folgende allgemeine Instruktionen:

1. Den Vorpostenkommandanten und die Nebenposten von den Bewegungen und Märschen des Gegners, ebenso von etwaigen voranzusehenden oder stattfindenden Angriffen zu benachrichtigen.
2. Die in ihrer Nähe vorbeikommenden Personen aufzuhalten und auszufragen, namentlich wenn dieselben von außen kommen.
3. Die Postenlinie soll grundsätzlich Niemand ohne Ermächtigung überschreiten. Die mit Aufträgen versehenen Offiziere und Abtheilungen, einzelne Militärs und nicht zur Armee gehörige Personen, welche mit einem Paß oder Befehl der Militärbehörden versehen sind, haben sich beim Kommandanten der Unterstützung zu melden, welcher dieselben bis zur Postenlinie begleiten läßt.
4. Einzelne Personen, welche die Postenlinie durchschreiten wollen, werden von den Doppelposten an-

gehalten, welch' letztere bei den Feldwachen melden. Der Feldwachhabende läßt dieselben zur Unterstützung bringen; der Kommandant derselben fragt sie aus und läßt sie, wenn nöthig durchsuchen; hat er Zweifel über ihre Identität, so läßt er sie zum Vorpostenkommandanten bringen.

Will während der Nacht eine Truppenabtheilung durch die Postenlinie gehen, so wird sie von den Doppelposten angehalten und bei der Feldwache gemeldet; ist die Truppe nicht angezeigt, so meldet der Feldwachhabende dem Kommandanten der Unterstützung, welcher dann persönlich vorkommt oder einen Offizier schickt, um dieselbe zu erkunden. Eine solche Truppe wird nur dann durchgelassen, wenn der Führer einen geschriebenen Befehl vorweisen kann oder zu dem von den Vorposten gedeckten Truppenkörper gehört. Im andern Fall sendet er den Kommandanten unter Begleitung zum Vorpostenkommandanten und läßt die Truppe in einiger Entfernung warten, während er die Nebenfeldwachen warnt und sich selbst gefechtsbereit macht.

Welches auch der Grad des so angehaltenen Truppenführers sei, so hat er auf alle Fragen zu antworten, welche ihm zum Zweck des Erkennens vorgelegt werden.

Außerdem können die Unterstützungen zur Bewachung und zum Zünden von Signalen verwendet werden, die das Kommando auf hervorragenden Punkten errichten läßt; es werden darüber besondere Weisungen und Instruktionen ertheilt.

Eine Stunde vor Tagesanbruch treten alle Feldwachen, Unterstützungen und die Reserve ins Gewehr und zwar bis die Patrouillen und Rekognoszirungen zurück sind.

Während der Nacht treten die Feldwachen und das Pifet der Unterstützungen ins Gewehr, wenn sich Patrouillen, Ronden sowie irgend welche Personen nähern; die Posten vor Gewehr erhalten diesbezügliche Instruktionen.

Die auf Vorposten befindlichen Truppen erweisen keine Ehrenbezeugungen.

Die Vorpostenkommandanten, die Kommandanten der Unterstützungen und die Feldwachhabenden haben den Generalen und Generalstabsoffizieren der Armee-korps, der Division und der Brigade, welcher sie angehören, ebenso wie den Obersten und Oberstlieutenants der Brigade ihre allgemeinen und besonderen Instruktionen anzugeben und ihnen außerdem alle Nachrichten u. s. w. mitzutheilen, welche sie im Stande sind zu machen.

Unabhängig von allen anderen Meldungen haben die Kommandanten der Unterstützungen den Vorpostenkommandanten einen Rapport über die Vorkommnisse der Nacht zuzustellen.

Kommt ein Parlamentär vor die Postenlinie, so haben die Doppelposten denselben anzuhalten und feindwärts Front machen zu lassen. Der Feldwachhabende nimmt seine Depeschen in Empfang und sendet dieselben dem Kommandanten der Unterstützung; dieser stellt den Empfangsschein aus und läßt denselben sofort durch den Vorpostenkommandanten an das Truppenkommando abgehen.

Damit keinerlei Indiskretionen vorkommen können, bleibt der Feldwachhabende bei dem Parlamentär; sobald der Empfangsschein angekommen ist, wird der Parlamentär verabschiedet.

Verlangt der Parlamentär zum Truppenkommandanten geführt zu werden, so läßt ihm der Feldwachhabende und ebenso seinem Trompeter die Augen verbinden und führt sie zur Feldwache, wo der Befehl zur Weiterführung abgewartet wird. Dieser Befehl kann nur vom Truppenkommandanten selbst gegeben werden.

Während der Trompeter auf der Feldwache bleibt, wird der Parlamentär mit verbundenen Augen zur Unterstützung und von dort durch einen Offizier zur Vorpostenreserve und weiter geführt. Auf gleiche Weise wird er dann zu der Feldwache, bei welcher er eingetreten ist, zurückgebracht.

In einzelnen Fällen kann der Parlamentär eine Zeit lang zurückgehalten werden, wenn er z. B. Nachrichten hat sammeln können oder Bewegungen gesehen hat, die dem Gegner verborgen bleiben müssen.

Jede Unterhaltung mit einem Parlamentär ist auf's Strengste verboten.

Kommen feindliche Deserteure an die Doppelposten, so lassen dieselben erstere die Waffen ablegen und wenn sie zu Pferd sind, absitzen und losgurten. Gehorchen sie nicht, so wird gefeuert.

Der Feldwachhabende nimmt die Deserteure in Empfang, wobei dieselben sich jedoch nur nacheinander nähern dürfen.

Der Kommandant der Unterstützung, dem dieselben gebracht werden, fragt dieselben über Alles aus, was die Sicherheit seines Postens anbetrifft und läßt sie dann unter Eskorte zum Vorpostenkommando führen, wo sie auf's Neue examinirt und dann zum Brigadehauptquartier geschickt werden.

Die Ronden

werden von einem Offizier oder Unteroffizier gemacht, welcher von zwei oder drei bewaffneten Leuten begleitet wird.

Die Ronden marschiren innerhalb der Postenlinien, so daß sie nicht von außen gesehen werden können. Bei Tage haben die Doppelposten die Ronden ohne anzurufen zu erkennen; bei Nacht geschieht es auf die auf Seite 214 angegebene Weise.

Die Patrouillen

bestehen aus mindestens 3 Mann, welche von einem Korporal oder Unteroffizier und, wenn nöthig, von einem Offizier geführt werden. Man verwendet zu diesem Dienst namentlich intelligente und gewandte Leute, welche fähig sind, sich auch in unbekanntem Gelände leicht zurechtzufinden.

Der Kommandant der Unterstützung bestimmt die Zahl, die Abmarschzeit und den Weg der Ronden und Patrouillen nach der Stärke seiner Truppe, der Art des Geländes und der Möglichkeit eines Angriffes. Er hat dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Sicherung seines Abschnittes mehr vom richtigen Patrouillengang als von der Zahl der Posten abhängt.

Der Feldwachhabende kann am Tage, wenn er es für nothwendig erachtet, Patrouillen aussenden.

Damit bei Nacht keine Irrthümer vorkommen, wird den Feldwachen und Doppelposten die Zeit und der Ort des Abmarsches und der wahrscheinliche Ort der Rückkunft u. s. w. mitgetheilt.

Ronden und Patrouillen marschiren langsam und ohne Geräusch, wobei sie öfters anzuhalten haben, um

zu horchen und sich zu orientiren, sie haben das Gelände, welches sie aufklären, genau zu beobachten.

In der Regel sollen die kleinen Patrouillen der Infanterie nicht weiter als einen Kilometer vor die Linie der Doppelposten gehen. Verlangen die Umstände ein weiteres Vorschieben, so sind sie zu verstärken und einige Reiter beizugeben.

Bei Tagesanbruch müssen die Patrouillen zahlreicher werden und weiter vorgehen; dieselben kommen erst zurück, wenn es völlig Tag geworden ist.

Die Patrouillen haben Gefechte zu vermeiden, sich aber keinesfalls abschneiden zu lassen. Treffen sie mit einer schwächeren Abtheilung, als sie selbst sind, zusammen, so verbergen sie sich und suchen dieselbe in einen Hinterhalt zu locken. Ist der Gegner stark, so melden sie bei den Feldwachen und beobachten weiter; greift der Gegner an, so ziehen sie sich kämpfend zurück. Jeder Patrouillenfürher hat seinen Leuten das Paßwort und Erkennungszeichen mitzuthemen, damit dieselben auch einzeln durch die Postenlinien kommen können, wenn die Patrouille versprengt wird.

Der Patrouillenfürher macht demjenigen, der ihn geschickt hat, sofort nach seiner Rückkunft Meldung; wichtige Nachrichten sind dem Vorpostenkommando zu übermitteln.

Bleiben die Vorposten mehrere Tage an einem Orte, so ist der Patrouillengang täglich zu wechseln.

Größere Patrouillen werden vom Vorpostenkommando angeordnet und gehören dieselben zu den Erkundungen.

Der Vorpostendienst wird eingerichtet, sobald die Avant- oder Arrièregarde einer marschirenden Truppe den ihr als Marschziel angegebenen Punkt erreicht hat.

Der Vorpostenkommandant begiebt sich, nachdem er seine Weisungen empfangen hat, mit oder vor den Truppen des Vorpostendienstes in das zu besetzende Gelände. Er schickt Patrouillen vor, um Nachrichten vom Gegner einzuziehen und um die Fühlung mit demselben nicht zu verlieren. Unter ihrem Schutz erkundet er das Gelände und bestimmt die Richtung der von den Feldwachen und Doppelposten zu besetzenden Linien, ebenso, wie die Plätze der Unterstützungen und der Reserve. Er sorgt für genügenden Flankenschutz, indem er die Vorpostenaufstellung an ungangbares Gelände anlehnt, oder die nicht angelehnte Flanke verstärkt, oder mit den Nebenspalten Verbindung sucht.

Er giebt seine Befehle und Weisungen so schnell als möglich aus, wobei spätere Abänderungen vorbehalten bleiben. Er theilt den Kommandanten der Unterstützungen und der Reserve, während sie noch beisammen sind, alle Nachrichten, welche er über den Gegner hat, mit, ebenso die allgemeinen und besonderen Instruktionen, die Parole und die Erkennungszeichen.

Die Kommandanten der Unterstützungen besetzen die ihnen angegebene Stelle und decken sich durch Patrouillen, worauf die Feldwachen und Doppelposten ausgestellt werden.

Die Reserve und die Unterstützungen bleiben so lange im Gewehr, bis die ganze Vorpostenlinie ausgestellt ist.

Der Vorpostenkommandant visitirt die Posten, ordnet die nöthigen Aenderungen an und bestimmt das Nöthige, namentlich den Uebergang vom Tages- zum Nachtdienst und umgekehrt; hierauf macht er dem Brigade-

general oder Avant= bezw. Arrièregardekommendanten Meldung.

Wird nicht weitermarschirt, so findet die Ablösung der Vorposten zu der vom Höchstkommandirenden bestimmten Zeit statt, gewöhnlich des Morgens vor Tagesanbruch.

Der Vorpostenkommandant übergibt den Dienst dem ablösenden Offizier. Bei jeder Unterstützung stellt sich die aufziehende Wache neben die abtretende und ihre Kommandanten geben bezw. nehmen die Instruction zc. ab; sie lösen hierauf die Feldwachen=Doppelposten ab. Aus Leuten der beiden Wachen zusammengesetzte Patrouillen klären das Gelände auf, so daß die neue Wache dasselbe kennen lernt. Alles bleibt im Gewehr bis die Ablösung beendigt ist.

Nur die Generale und deren Stabschefs sind berechtigt, die unter ihrem Befehle stehenden Vorposten zu verschieben oder anders zu verwenden.

Im Allgemeinen ist es nicht die Aufgabe der Vorposten, ein Gefecht durchzuführen, sondern sie sollen hauptsächlich Zeit gewinnen; sie sollen demnach nicht ein Gefecht suchen, werden sie aber angegriffen, so soll kein Führer einer angegriffenen Abtheilung vor irgend einer Gefahr zurückschrecken, damit die weiter hinten befindlichen Truppen Zeit finden, um sich gefechtsbereit zu machen.

Sobald eine Unterstützung angegriffen wird oder durch einen Angriff bedroht ist, so benachrichtigt sie die Nebenposten und meldet dem Vorpostenkommandeur. Je nach der Stärke des Gegners, der Art des Geländes und den erhaltenen Weisungen geht die Unterstützung vor, oder hält ihre Stellung, oder zieht sich kämpfend zurück.

Der Vorpostenkommandant läßt die Reserve in's Gewehr treten und schickt den angegriffenen Unterstützung Verstärkung oder nimmt sie in der zum Voraus bestimmten Stellung auf und setzt das Gefecht fort. Er hat das Gefecht erst dann abzubrechen, wenn er dazu Befehl erhält.

Unregelmäßige Vorposten. — Posten zu vier Mann.

In sehr bedecktem, unübersichtlichem Gelände kann eine Vermehrung der Feldwachen nothwendig werden. Es werden alsdann Posten zu vier Mann formirt, von denen jeder eine einfache Schildwache ausstellt, während sich die andern Leute einige Schritte davon verborgen halten.

Auf die gleiche Weise können sich einzelne Truppenkörper und entferntere Kolonnen sichern, welche dieses nicht durch ein regelmäßiges Netz von Vorposten thun können, wenn z. B. die Vorposten bei Nacht bezogen werden müssen oder wenn es sich um den Schutz einer nicht angelehnten Flanke handelt. Man läßt alsdann die Hauptverkehrswege durch solche Posten von 4 Mann beobachten, welche sich in der Nähe der Wege aufhalten, weit genug vom Gros, damit dasselbe zeitig genug die Ankunft des Gegners erfährt.

Sind zwei Kolonnen zu weit von einander entfernt, so daß sie nicht direkt mit einander in Verbindung treten können, so stellen sie ihre Vorposten aus, als ob sie allein wären. Der Korpskommandant oder der Höchstkommandirende sorgt alsdann für den Schutz der Zwischenräume, sei es durch Patrouillen, sei es durch detachirte Posten.

c. Kavallerie-Vorposten.

Die Kavallerie des Aufklärungsdienstes.

Bleiben die Truppen für mehrere Tage am gleichen Orte, oder rückt die aufklärende Kavallerie nicht weiter vor, so decken sich die das Gros der Kavallerie bildenden Schwadronen durch sog. Kosakenposten (unregelmäßige Vorposten) oder ausnahmsweise durch regelmäßige Vorposten.

Erstere haben den großen Vortheil, daß sie Mann und Pferd weniger anstrengen als der regelmäßige Vorpostendienst. Eine einzelne Schwadron hat sich immer auf diese Art zu sichern.

Soll die Aufklärungskavallerie am andern Morgen wieder vorrücken, so wird der Vorpostendienst während der Nacht auf das Allernothwendigste beschränkt. Einzelne Kosakenposten werden nahe an Kreuzwege, nahe an Brücken und Dämme und dergleichen gestellt, welche das Gros der Schwadron decken.

Dieses wird zusammengehalten und gedeckt, damit Mann und Pferd die nöthige Ruhe finden können; man wählt dazu hauptsächlich einzelstehende Gehöfte und dergleichen, wobei man sich stets einen Ausgang an der vom Feinde abgekehrten Seite offenhält. Einige Leute haben im Kantonnement zu wachen. Im Fall eines Angriffs macht die Kavallerie von ihrer Feuerwaffe Gebrauch; vor übermächtigen Kräften zieht sie sich schnell zurück. Wenn es nothwendig ist, so verbarrikadiren sich die Schwadronen in ihren Kantonnementen und stellen abgeseffene Leute an die Angriffspunkte; auf diese Weise kann dem Angriffe selbst überlegener feindlicher Kavallerie mit Erfolg widerstanden werden.

Sind die Armeen im Begriff, mit einander in Kontakt zu treten, so befindet sich die Kavallerie auf den Flanken und in den Linien der Armee. Dieselbe trifft dann wie die übrigen Theile der Armee ihre Gefechtsvorbereitungen und sichert sich durch regelmäßige Vorposten, wie es für die Infanteriebrigaden vorgeschrieben ist.

Die Kavallerie des Sicherungsdienstes.

Sind die Kräfte der Kavallerie ausreichend, so stellt die Kavallerie, wenn die Truppen längere Zeit am gleichen Ort verbleiben, eine regelmäßige Postenlinie auf. Würde die Ausdehnung derselben zu groß, so beschränkt man sich auf unregelmäßige Vorposten auf den am wenigsten bedrohten Stellen.

Marchiren die Truppen am andern Tage weiter, so stellt die Kavallerie auf mehr oder weniger Abstand von den Infanterieposten Kosakenposten aus. Die nicht dazu verwendeten Reiter decken und verbarrikadiren sich in Höfen und Häusern. Im Fall eines Angriffs ziehen sie sich auf die Infanterievorposten zurück, ohne diese jedoch am Eingreifen in das Gefecht zu hindern.

In einem wie im andern Falle hat der Kavalleriekommandant sich mit dem Vorpostenkommandanten in Verbindung zu setzen.

Stehen die feindlichen Armeen nahe aneinander, so geht die Sicherungskavallerie auf die Infanterie zurück und begiebt sich hinter oder in die Front und trifft ihre Gefechtsvorbereitungen; sie stellt alsdann keine besonderen Vorposten mehr aus, sondern sie hilft bei dem Vorpostendienst der Infanterie mit.

Die Vertheilung und Stärke der Vorposten wird in jedem einzelnen Falle vom Kavalleriekommando be-

stimmt, nach den Weisungen des Höchstkommandirenden, nach dem Gelände und den über den Feind eingelangten Nachrichten. Es können darüber keinerlei feststehende Regeln aufgestellt werden. Mehr noch als bei der Infanterie dürfen nur so viel Kräfte, als absolut erforderlich, zum Vorpostendienst herangezogen werden, damit der größte Theil der Truppen die Ruhe findet, ohne welche jede Kavallerie sehr schnell außer Stand gesetzt wird, irgend welche Dienste zu leisten.

Die Posten der Kavallerie werden als Bedetten (vedettes) bezeichnet und sind einfache oder doppelte.

Die Bedetten sind aufgefassen, den Karabiner aufgenommen oder quer über den Sattel gelegt, den Revolver zur Hand; alle Schußwaffen sind geladen. Sie werden alle Stunden oder alle zwei Stunden abgelöst.

Die Bedetten werden so aufgestellt, daß sie so weit als irgend möglich gehen können, alle anderen Rücksichten müssen dieser untergeordnet werden. Bei Tage befinden sie sich auf hohen Punkten; in waldigen Gegenden werden sie auf Kreuzwegen, an Wald- oder Dorfrändern aufgestellt. Bei Nacht halten sie mehr in der Tiefe.

Die regelmäßigen Vorposten der Kavallerie haben die gleiche Tiefengliederung wie bei der Infanterie, jedoch mit entsprechend größeren Abständen zwischen den einzelnen Staffeln. Immerhin sollen die Vorposten einer einzelnen Schwadron nicht weiter als einen Kilometer vom Gros entfernt sein.

Der mit der Aufstellung einer Unterstützung beauftragte Offizier hat zuerst die Bedetten an den günstigsten Punkten aufzustellen, woraus sich dann der Platz der Feldwachen ergibt, ebenso derjenige der Unterstützung aus dem der Feldwachen.

Gewöhnlich wird die Unterstützung in zwei Hälften getheilt, die eine liefert die Feldwachen und Bedetten, die andere bildet die eigentliche Unterstützung und liefert die Ronden und Patrouillen.

In der Regel dauert der Vorpostendienst 24 Stunden; die Ablösung findet bei Tagesanbruch statt.

Auf den Feldwachen und bei den Unterstützungen werden die Pferde nicht abgefattet und nur zum Tränken und Füttern abgezäumt. Zum Tränken wird abtheilungsweise geführt; gefüttert wird jeweilen zur Hälfte.

Der Rondengang und der kleine Patrouillendienst wird vom Vorpostenkommandanten befohlen. Die Patrouillen haben so weit als möglich vorzugehen und werden mit Tagesanbruch abgeschickt.

Im Uebrigen haben alle Vorschriften über den Vorpostendienst der Infanterie auch für die Kavallerie Geltung.

IV. Gemischte Vorposten.

Nimmt die Kavallerie mit der Infanterie in gleicher Linie am Vorpostendienst nahe am Feinde theil, so stellt sie gewöhnlich vor die Front nur einzelne Bedetten und Patrouillen, die sich bei feindlichem Druck auf die Infanterie zurückziehen.

Die Kavallerie kann auch einzelne Unterstützungen an die offensten Stellen der Front liefern, um die Patrouillen aufzunehmen und zu unterstützen.

Es kann unter gewissen Umständen auch angebracht sein, aus Kavallerie und Infanterie zusammengesetzte Unterstützungen aufzustellen.

Diese Unterstützungen thun nur am Tage Dienst, da es fast immer vortheilhaft sein wird, die Kavallerie

zur besseren Schonung bei Nacht durch Infanterie abzulösen.

B. Sicherung des Marsches.

a. Einleitung.

Jede Marschkolonne hat sich stets durch Abtheilungen zu sichern und das Vorgelände aufzuklären. Diese Abtheilungen werden als

Avantgarde,
Arrièregarde und
Flankengarde

bezeichnet, je nachdem sie sich vor, hinter oder auf den Flanken der Kolonne befinden.

Außer diesen Abtheilungen haben noch die vor der Armee befindlichen Kavalleriedivisionen und die den Armeekorps zugetheilten Kavalleriebrigaden folgende Aufgaben:

1. Das vorliegende Gelände aufzuklären, die Fühlung mit dem Gegner zu suchen und stets zu erhalten; die feindliche Kavallerie zu bekämpfen und zurückzuwerfen, um an die feindlichen Massen heranzukommen, um deren Stellungen und Bewegungen zu erkennen und dem Kommando alle Nachrichten zu verschaffen, welche es nöthig hat.

2. Um den eigenen Truppen einen Sicherungsdienst erster Linie zu erstellen, unter dessen Schutz sich die großen Körper der Armee bewegen und halten.

Diese beiden wichtigen Aufgaben sind der Kavallerie übertragen, welche den Aufklärungsdienst und den Sicherungsdienst bilden.

Ueber den Aufklärungsdienst vergleiche das dritte Kapitel.

Der Aufklärungsdienst liefert dem Höchstkommmandirenden Aufschlüsse über die Natur des Landes und Nachrichten über die Bewegungen des Gegners; jedoch kann er die Marschkolonnen weder gegen Ueberraschungen schützen noch ihnen die nöthigen Angaben über die Sicherheit des Marsches und für die Unterbringung der Truppen in Kantonnementen und Bivaks liefern.

Der Sicherungsdienst hat also hinter dem Aufklärungsdienst auf kurze Strecken vor den Kolonnen aufzuklären und die gewollten Nachrichten beizubringen. Es ist dieses die Aufgabe der Kavalleriebrigaden der Armeekorps.

Die mit dem Sicherungsdienst beauftragte Kavallerie geht der Truppe, die sie zu decken hat, auf etwa einen halben Tagemarsch voraus.

Sie marschirt auf denjenigen Straßen, welche die nachfolgenden Truppen benützen sollen und läßt dieselben, wenn nöthig, durch requirirte Landesbewohner ausbessern; sie erkundet die Seitenwege und klärt die Gegend auf.

Wenn die Hilfsmittel des Landes es erlauben, so läßt sie Lebensmittel für die nachfolgenden Truppen bereitstellen.

Der Kommandant der Kavallerie des Sicherungsdienstes hat in steter Verbindung mit dem Truppenkommandanten und dem Kommandanten des Aufklärungsdienstes zu bleiben; er hat dem ersteren alle für den Marsch des folgenden Tages nützlichen Nachrichten zukommen zu lassen.

In bedecktem und unübersichtlichem Gelände hat er vorsichtig vorzugehen und hält sich, wenn nöthig, näher an der Avantgarde.

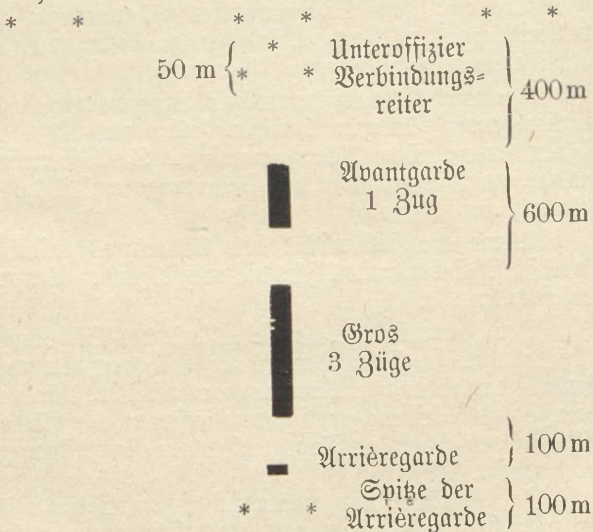
Hat er die Anwesenheit des Feindes konstatiert, so läßt er nur eine kleinere Abtheilung zur Beobachtung zurück und macht die Straße für die Infanterie frei und begiebt sich an denjenigen Platz in der Ordre de bataille, der ihm vom Kommandanten angegeben wird.

b. Der Sicherungsdienst der Kavallerie.

I. Einzelne Schwadron.

Die Avantgarde sorgt für die Sicherung der Marschkolonne, sowohl in der Front, als auch in den

Flankengarde rechts. Auspäher der Spitze. Flankengarde links.



Sicherung einer Schwadron.

Flanken, wenn die Kolonne keine allzugroße Länge besitzt. Sie klärt auf und räumt Hindernisse aus dem Weg und setzt dem Gegner den ersten Widerstand entgegen, wodurch der Kommandant Zeit gewinnt, um seine Entschlüsse zu fassen.

Damit der Sicherungsdienst in der Front der Kolonne versehen werden kann, wird die Schwadron in nach vorne immer kleiner werdende Abtheilungen zerlegt, welche bezeichnet werden als:

Avantgarde oder Gros der Avantgarde und Spitze der Avantgarde (*pointe d'avantgarde*).

Die Avantgarde wird von einem Zug gebildet, welcher als Spitze acht Reiter mit einem Unteroffizier vorrückt.

In ganz ebenem und offenem Gelände marschirt die Avantgarde in der Regel 400 m von der Spitze und 600 m von der Schwadron.

Der Kommandant der Avantgarde nimmt alle Meldungen in Empfang, um dieselben dem Kommandanten der Schwadron zu übermitteln.

Die Spitze der Avantgarde

hat zur Aufgabe, die Straße zu erkunden, mit Aufmerksamkeit das Vorgelände zu prüfen und über alles zu melden.

Der Spitze muß der einzuschlagende Weg genau bekannt sein; ihr Führer hat, um sich nicht zu verirren, die Namen der Ortschaften, durch welche marschirt werden soll, aufzuschreiben; im Zweifelsfalle wendet er sich an den Kommandanten der Avantgarde.

Die Spitze marschirt in folgender Ordnung:

Zwei Reiter als Auspähler der Spitze, gewöhnlich auf jeder Seite der Straße einer, hinter ihnen der Unteroffizier, Führer der Spitze.

Zwei Reiter als Flankengarde rechts, um das Gelände rechts der Straße aufzuklären.

Zwei Reiter als Flankengarde links, um das Gelände links der Straße aufzuklären.

Zwei Reiter marschiren ungefähr 50 m hinter den Auspählern der Spitze, welche zur Aufgabe haben, als Verbindungsreiter mit der Avantgarde zu dienen und das Vorgehen der Auspähler zu unterstützen.

Die Auspähler und Flankengarden haben die Karabiner oder Revolver aufgenommen; die Verbindungsreiter haben die Säbel gezogen.

Die Auspähler der Spitze haben genau den Weg zu verfolgen, den die Kolonne marschiren soll, wobei sie sich nicht um das Gelände neben der Straße zu kümmern haben, da dieses Sache der Flankengarde ist.

Die Thätigkeit der Flankengarden erstreckt sich nicht auf die ganze Länge der Kolonne; es ist dieses Sache der Schwadron, ihre Flanken selbst zu sichern.

Die Reiter, welche die Spitze der Avantgarde bilden sollen, sind zum Voraus bezeichnet. So liefert die beispielsweise erste Rotte des Avantgardenzuges die Auspähler der Spitze, die zweite Rotte die Flankengarde rechts, die dritte Rotte die Flankengarde links, die vierte Rotte die zwei Verbindungsreiter.

Auf diese Weise ist den Leuten ihre Aufgabe bereits zum Voraus bekannt und kann die Ausführung auf den einfachen Befehl: „Vier Rotten zur Spitze“ (*quatre files à la pointe*) erfolgen.

Erfordert die Art des Geländes keine Flankengarden, oder ist es unmöglich, solche zu verwenden, so

sind nur zwei Rotten als Auspäher und Verbindungsreiter vorzuschieben.

Da die oben angegebenen Abstände nur für ganz offenes und übersichtliches Gelände Giltigkeit haben, so sollen die einzelnen Theile der Avantgarde in unebenem Gelände sich nicht genau an dieselben halten, sondern ihr Vorgehen soll sprungweise erfolgen.

So sollen der Auspäher und der Unteroffizier, sobald sie den Gipfel einer Höhe erreicht haben, anhalten und beobachten, sobald die Avantgarde sich ihnen nähert, die sie von der nächsten Höhe trennende Strecke im Trab zurücklegen, wo sie wieder anhalten und auf's Neue beobachten.

Die Avantgarde verfährt auf gleiche Weise, bis sich die Schwadron ihr nähert.

Die Schwadron setzt ihren Marsch fort und wählt ihre Gangarten unabhängig von denen der Spitze.

Diese Art des Vorgehens wird ebenfalls in bedecktem und unübersichtlichem Gelände, in welchem öfter Gehölz, Ortschaften und dergleichen vorkommen, angewandt. Ist dabei die Tiefe eines Waldes, oder der Abstand einer Höhe von der anderen, oder vom folgenden Beobachtungspunkt zu groß, als daß diese Strecke in einem Sprung zurückgelegt werden könnte, so sind dazu je nach Umständen zwei oder drei Sprünge zu machen.

Hindernisse. Befinden sich auf der Straße Hindernisse, wie quergestellte Fuhrwerke, Barrikaden, Abgrabungen, so hat der Unteroffizier der Spitze dieselben zu umgehen oder wegzuräumen, wobei er aber stets auf seiner Hut bleiben muß. Kann er nicht weiter kommen, so meldet er dem Kommandanten der Avantgarde.

Höhen. Sobald die Spitze nahe an einen Hügel, eine Geländefalte oder dergleichen kommt, reitet der Unteroffizier mit den Auspähern oder den Flankengarden den Abhang hinauf und hält an, bevor er den Kamm völlig erstiegen hat, so daß er sehen kann, ohne selbst gesehen zu werden. Ein Reiter hat dabei etwas zurückzubleiben, damit er sofort melden kann.

Engnisse, Brücken. In Defileen reitet die Spitze hinein, während der Kommandant der Avantgarde die Umgebung erkunden läßt. Diese Aufklärung hat, wenn irgend möglich, im Trab zu erfolgen, damit der Marsch der Kolonne nicht aufgehalten wird.

Wird der Gegner nicht gemeldet, so meldet der Unteroffizier sofort dem Kommandanten der Avantgarde und hält mit der Spitze in einigem Abstand vor dem Engniß, bis die Avantgarde durch ist.

Ist das Engniß kesselförmig, so hat der Unteroffizier und ein Reiter den Kamm der umliegenden Höhen zu ersteigen, wozu sie, wenn nöthig, absitzen.

Bei einer Brücke haben die Reiter der Spitze zunächst zu untersuchen, ob keine Spuren einer Vorbereitung zur Zerstörung vorhanden seien. Es sind dabei auch die Widerlager und Brückenpfeiler zu beobachten.

Gehölze. Kommt die Spitze an ein Gehölz, welches von geringer Ausdehnung ist, so reiten die Auspähler der Spitze hindurch bis zum Ausgange. Ein Reiter bleibt daselbst und beobachtet, während der andere zurückkehrt und meldet.

Befindet sich das Gehölz auf einer der Flanken, so ist die Aufklärung Sache der Flankengarden.

Ist das Gehölz von größerer Ausdehnung, so läßt es der Unteroffizier von den Flankengarden umreiten.

Ist das Gehölz groß oder sind Anzeichen von der Anwesenheit des Gegners vorhanden, so daß der Unteroffizier es nicht für angebracht hält, hineinzureiten, so meldet er dem Kommandanten der Avantgarde, welcher dann seine Maßnahmen trifft.

Ortschaften. Bei Annäherung an eine Ortschaft sucht sich die Spitze eines Einwohners zu bemächtigen, den sie ausfragt. Ist dieses nicht möglich, so reiten die Auspäher in schneller Gangart durch die Ortschaft bis zum andern Ausgang; der eine bleibt und beobachtet, der andere kommt zurück und meldet.

Handelt es sich um eine größere Ortschaft, so läßt der Unteroffizier dieselbe schnell nach allen Richtungen aufklären; er selbst bleibt am Eingang, wobei er einen Einwohner bis zur Rückkehr der Auspäher zurückhält.

Vor noch größeren Ortschaften hat der Unteroffizier, falls keine anderen Befehle vorliegen, auf gleiche Weise zu verfahren.

Ergeben die eingelangten Nachrichten die sichere Anwesenheit des Gegners in der Ortschaft, so zieht sich die Spitze sofort zurück, so viel als möglich ohne sich zu zeigen und unter Mitnahme der Einwohner, deren sie habhaft werden konnte.

Kommen die Reiter der Spitze während der Nacht an eine Ortschaft, so gehen sie von der Hauptstraße ab und schleichen sich an die nächsten Häuser heran, halten und horchen. Der eine derselben sitzt, wenn nöthig, ab, um Weiteres zu erkunden und sucht in ein Haus einzudringen, um die Bewohner auszufragen.

Einzelne Leute. Die Reiter der Spitze lassen niemals Jemanden gegen den Feind durch. Jeder Entgegenkommende wird angehalten und vom Unteroffizier über den Gegner ausgefragt, ebenso wie über die

Straßen, Geländebeziehungen und Ortschaften in der Nähe. Scheinen ihm die erhaltenen Angaben von Wichtigkeit zu sein, so läßt der Unteroffizier die ausgefragten Personen zum Avantgardenkommendanten führen. Verdächtige Leute werden festgenommen.

Zusammentreffen mit befreundeten Truppen.
Bemerkt die Spitze eine Truppe, welche ihr befreundet erscheint, so meldet der Unteroffizier dem Kommandanten der Avantgarde und erkundet dieselbe. Nachdem er über deren Identität sicher ist, setzt er seinen Marsch fort.

Zusammentreffen mit dem Gegner. Die Spitze hat mit Sorgfalt alle Anzeichen zu beobachten, welche ihr über den Marsch, die Stärke und die Stellung des Gegners Klarheit geben können.

Bemerkt die Spitze sichere Anzeichen von der Anwesenheit des Gegners, so meldet der Unteroffizier sofort dem Kommandanten der Avantgarde. Die Reiter der Spitze feuern nur dann, wenn ihnen kein anderes Mittel mehr zur rechtzeitigen Benachrichtigung der nachkommenden Truppen übrig bleibt.

Zieht sich der Feind zurück, so setzt die Spitze ihren Marsch fort, ohne den Gegner jedoch verfolgen zu wollen. Greift er mit einigen Reitern an, so hat die Spitze Widerstand zu leisten. Vor überlegenern Kräften zieht sich die Spitze in Ruhe zurück, ohne die Thätigkeit der Avantgarde zu hindern, welche sofort zur Unterstützung vorgeht.

Das Gros der Avantgarde oder die Avantgarde.

Die Avantgarde hat zur Aufgabe, nach vorn aufzuklären; es geschieht dies durch die Spitze, welche, wenn nöthig, durch die Avantgarde unterstützt wird.

Beim Abmarsch erhält der Kommandant der Avantgarde alle nöthigen Weisungen vom Schwadronskommandanten; in Anbetracht der Wichtigkeit seiner Aufgabe hat er alle Aufschlüsse, deren er bedarf, zu verlangen. Den zu verfolgenden Weg hat er schriftlich mitzunehmen.

Während dem Vormarsch hat der Kommandant der Avantgarde sich in der Tragweite der Spitze aufzuhalten, damit er zeitig genug von allen Vorfällen Kenntniß erhält; sehr oft wird es auch für ihn vortheilhaft sein, daß er näher an den Unteroffizier der Spitze herangeht. Außerdem hat er auch mit dem Kommandanten der Schwadron in Verbindung zu bleiben.

Ist der Schwadron ein Führer beigegeben, so marschirt derselbe in der Regel mit der Avantgarde.

Hindernisse. Ist die Straße durch ein Hinderniß gesperrt, welches die Spitze nicht entfernen konnte, so trifft der Kommandant der Avantgarde die nöthigen Maßnahmen, um dasselbe wegzuräumen; zugleich meldet er dem Schwadronskommandanten den etwa entstehenden Aufenthalt.

Wird der Marsch durch eine zerstörte Brücke aufgehalten, so meldet er dem Schwadronskommandanten und läßt eine andere Uebergangsstelle suchen, ohne aufzuhören, das jenseitige Ufer zu beobachten.

Gehölze. Ist die Stärke einer Spitze zur Erkundung eines Gehölzes ungenügend, so schießt der Kommandant der Avantgarde Patrouillen, um dasselbe wenn möglich zu durchsuchen. Vor einem Wald von sehr großer Ausdehnung hat die Avantgarde ihre Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln.

Ortschaften. Kommt die Spitze an eine Ortschaft, zu deren Erkundung sie zu schwach ist, so bezeichnet der Kommandant der Avantgarde diejenigen Reiter, welche dieselbe schnell umgehen und durch die Haupt- und, wenn nöthig, durch die Nebenstraßen reiten sollen. Er läßt den Bahnhof, die Post- und Telegraphenämter besetzen und hält die von der Spitze festgenommenen Einwohner zurück und fragt dieselben aus; den Ortsvorstand läßt er beibringen, examinirt denselben und schickt ihn alsdann zum Schwadronskommandanten. Während dieser Zeit bleibt er am Ortseingange und marschirt beim Herantommen der Schwadron weiter. Die Avantgarde sammelt sich am Ortsausgange.

Ist die Anwesenheit des Gegners in der Nähe bemerkt worden, so schickt der Kommandant der Avantgarde die Auspäher auf der zu befolgenden Straße vor. Andere Reiter klären zu zweien die Nebenstraßen auf, wobei sie, wenn nöthig, in die Höfe u. s. w. eindringen. Kann der Weitermarsch ungehindert fortgesetzt werden, so sammelt man sich am Ortsausgange und der Unteroffizier meldet dem am Eingange zurückgebliebenen Kommandanten der Avantgarde.

Wird der Weitermarsch vom Gegner aufgehalten, sammelt man sich wieder am Dorfeingange; die Reiter, deren Rückweg abgeschnitten wird, nehmen Umgehungswege und suchen so dem Gegner zu entkommen. Der Kommandant der Avantgarde meldet sofort dem Schwadronskommandanten.

Sollte die Stärke des Avantgardezuges nicht zur Aufklärung ausreichend sein, so hat der Kommandant desselben bei Zeiten dem Schwadronskommandanten zu melden, welcher entsprechende Verstärkung vorschickt.

Einzelne Leute. Es ist Sache des Kommandanten der Avantgarde, zu bestimmen, ob je nach der Wichtigkeit der überbrachten Nachrichten, die angetroffenen Leute dem Schwadronskommandanten zugeführt werden sollen.

Zusammentreffen mit dem Gegner. Wird die Anwesenheit des Gegners gemeldet, so bereitet sich der Kommandant der Avantgarde zum Zurückschlagen des feindlichen Angriffes vor und sucht die Stärke des Gegners und dessen Verhalten zu erkennen und dem Schwadronskommandanten zu melden.

Ist die Avantgarde stark genug, so attackirt sie, andernfalls zieht sie sich auf die Schwadron zurück.

Gros der Schwadron.

Allgemeines.

Das Gros der Schwadron unterstützt oder nimmt die vorderen Abtheilungen auf und sorgt für die zur Erkundung der in den Flanken der Kolonne befindlichen, etwas entfernteren Geländegegenstände.

Von dem Avantgardenzug gedeckt, marschirt die Schwadron in der günstigsten Formation, um so schnell als möglich zum Gefecht bereit zu sein; in der Regel in Kolonne zu Vieren und wenn möglich in Zugkolonne.

Der Schwadronskommandant befindet sich in der Regel an der Spitze des Gros. Er unterhält die Verbindung zwischen der Avantgarde und der Schwadron und liefert der Avantgarde die nöthige Verstärkung zum Freimachen oder Wiederherstellen der Straße.

Die Ersatzpferde der Offiziere, die Pferde, welche die Eisen verloren haben und die Pferde, deren Reiter

nicht mitkommen, folgen der Schwadron und werden unter die Führung eines Unteroffiziers oder Brigadiers gestellt.

Folgen der Schwadron ihre Fuhrwerke, so befinden sich dieselben zwischen der Schwadron der Arrièregarde.

Die Patrouillen der Flankengarde, welche, wenn nöthig, zur Sicherung der Flanken ausgeschildt werden, bestehen in der Regel aus zwei bis drei Reitern. Dieselben marschiren gewöhnlich in der Höhe der Schwadron und suchen dem Gegner ihre Anwesenheit zu verbergen, indem sie sich so gedeckt als möglich bewegen und mit der Schwadron und der Avantgarde in Verbindung bleiben.

Bei Ankunft in einer Ortschaft fragt der Schwadronskommandant den Ortsvorsteher aus; er besetzt den Bahnhof und unterbricht jeden Zugverkehr. Auf dem Telegraphenamt, welches ebenfalls besetzt wird, untersagt er den Gebrauch der Apparate, nimmt die Depeschen in Beschlag und läßt auf dem Postamt die Briefe und Zeitungen wegnehmen, welche sich dort befinden. Diese verschiedenen Arbeiten sind so schnell als möglich auszuführen und ist hierauf der Avantgarde der Befehl zum Weitermarsch zu geben.

Hat der Gegner die Ortschaft besetzt, so geht die Schwadron zum schnellen Angriff vor, wenn sie stark genug dazu ist, und sucht sie dabei die Rückzugslinie des Gegners zu bedrohen; ist die Schwadron zu schwach, so handelt der Kommandant nach den Umständen, wobei er die erhaltenen Befehle im Auge behält.

Sobald der Gegner gemeldet wird, so geht der Schwadronskommandant an einem Punkte vor, von

dem aus er selbst sehen kann. Nach einem raschen Ueberblick trifft er die geeigneten Maßregeln.

Der gesicherte Halt.

Soll die Schwadron einen Halt von längerer Dauer machen, so benachrichtigt der Schwadronskommandant die Avant- und Arrièregardekommandanten davon, damit dieselben ihre Maßnahmen für den gesicherten Halt treffen können.

Die Avantgarde übernimmt alsdann den Dienst einer Feldwache, die Auspäher und Flankengarden werden als Bedetten auf zur Beobachtung günstigen Punkten aufgestellt.

Ist die Schwadron damit noch nicht genügend gedeckt, so sind vom Kommandanten weitere Patrouillen aufzuschicken.

Der Rückmarsch.

Bei Rückmärschen ist die Avantgarde damit beauftragt, die Straße für die Kolonne frei zu machen. Ihre Zusammensetzung ist die gleiche wie die einer Arrièregarde im Vormarsch und muß der Abstand so groß genommen werden, daß der Marsch der Hauptkolonne nicht aufgehalten wird.

Die Arrièregarde.

Zweck und Zusammensetzung.

Im Vormarsche besteht die Aufgabe der Arrièregarde in Bezug auf den Sicherungsdienst im Schutz des Rückens der Schwadron, zur Verhinderung des Angriffes durch feindliche Truppen.

Die Arrièregarde besteht in der Regel aus sechs Reitern und einem Unteroffizier. (Beim Regiment und der Brigade ist es in der Regel ein Zug.)

In offenem und übersichtlichem Gelände ist der Abstand in der Regel 200 m von der Schwadron oder den letzten Fuhrwerken derselben.

Zwei Reiter marschiren ungefähr 100 m hinter der Arrièregarde und bilden deren Spitze.

Die Arrièregarde geht ähnlich wie die Avantgarde sprungweise vor; so bleibt z. B. die Arrièregarde auf der Höhe zurück, wenn das Gros der Schwadron in ein Thal hinuntersteigt und beobachtet nach rückwärts; die Arrièregarde geht erst dann in schneller Gangart der Schwadron nach, wenn sie den Thalgrund überschritten hat.

Bei jedem Halt meldet der Arrièregardekommandant dem Schwadronskommandanten.

Der Rückmarsch.

Bei einem Rückmarsch soll die Arrièregarde den Rücken der Schwadron decken und sichern. Ihre Stärke ist die gleiche wie die der Avantgarde beim Vormarsch, ihre Aufgaben sind analog.

Beschränkt sich der Gegner darauf, auf größere Entfernung zu folgen, so ist die Gliederung wie bei der Avantgarde angegeben; außerdem sind jedoch einige Reiter in der Richtung des Gegners abzuschicken, um dessen Marsch zu beobachten.

Die Arrièregarde darf niemals irgend welches Kriegsmaterial in die Hände des Gegners fallen lassen, aus dem derselbe noch Nutzen ziehen könnte; kann sie dasselbe nicht mitnehmen, so ist es unbrauchbar zu machen.

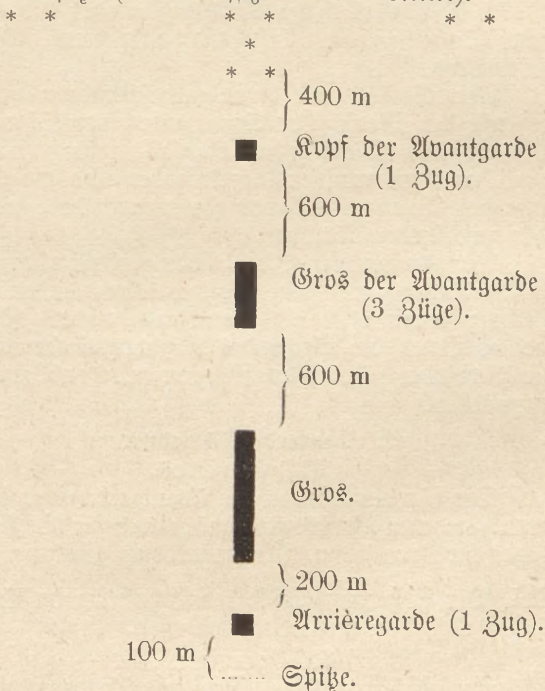
II. Avantgarde- und Arrièregarde-Schwadronen.

Avantgarde-Schwadronen.

Allgemeines.

Die Avantgarde einer Kolonne hat in der Regel die Stärke von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ des Bestandes der Kolonne;

Spitze (1 Unteroffizier und 8 Reiter).



Sicherung eines Kavallerie-Regiments.

gewöhnlich verwendet ein einzeln marschirendes Regiment dazu eine Schwadron.

Die Avantgardeschwadron theilt sich in der Regel in:

1. Die Spitze der Avantgarde, bestehend aus acht Reitern und einem Unteroffizier.

2. Den Kopf der Avantgarde, bestehend aus dem Rest des Zuges, welcher die Spitze gestellt hat.

3. Das Gros der Avantgarde oder die eigentliche Avantgarde, bestehend aus dem Rest der Schwadron.

Der Marsch einer Avantgardeschwadron vollzieht sich wie der Marsch der Avantgarde einer Schwadron. Die einzelnen Theile gehen ebenfalls sprungweise vor.

Immerhin wachsen die Aufgaben und die Bedeutung des Avantgardenkommandeurs mit der Zahl der ihm unterstellten Truppen.

Der Kommandant der Avantgardeschwadron hat in Verbindung mit dem Regimentskommandanten zu bleiben; damit aber die Avantgarde nicht geschwächt werde, ist es die Sache des Regimentskommandeurs, die Verbindung der Marschkolonne mit der Avantgarde herzustellen.

Arrièregarde-Schwadronen.

Allgemeines.

Die für den Marsch der Avantgarde einer Schwadron gegebenen Vorschriften haben auch für die Arrièregardeşwadron bezw. Arrièregardezug Geltung.

III. Der Sicherungsdienst der Kavallerie im Verband mit andern Waffen.

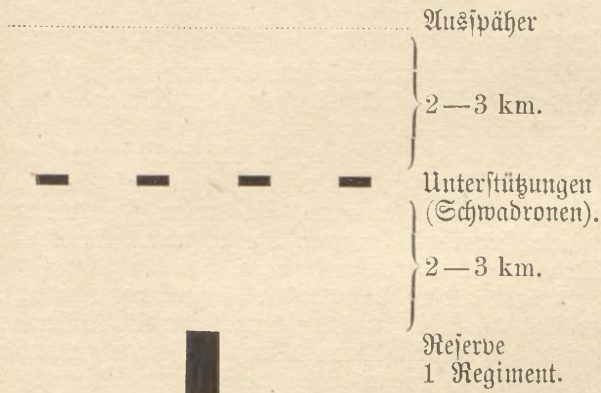
Allgemeines.

Der Sicherungsdienst der aus Truppen verschiedener Waffengattungen zusammengesetzten Kolonnen ist

die Sache der Kavallerie, welche sich auf etwa einen halben Tagemarsch vor der zu deckenden Truppe befindet.

Sicherungsdienst der Kavalleriebrigade.

Eine zum Sicherungsdienst verwendete Kavalleriebrigade wird in der Regel in zwei Gruppen getheilt, jede aus einem Regiment bestehend.



Abstand bis zur Infanterie 10 km.

Ortliederung einer Kavalleriebrigade im Sicherungsdienst.

Das erste Regiment schiebt vor seine Front eine Ausspäherlinie; der Rest des Regiments marschirt in Abtheilungen von Schwadronstärke 2—3 Kilometer hinter den Ausspähern als Unterstützungen.

Das zweite Regiment bildet die Reserve und marschirt in der Mitte des Reges, etwa 2—3 Kilometer

hinter den Unterstützungen und ungefähr 10 Kilometer von den Infanteriespitzen entfernt.

Die Sicherung der Flanken wird auf ähnliche Weise betrieben; die dazu nöthigen Kräfte liefert in der Regel das zweite Regiment.

In der Regel wird den mit dem Sicherungsdienst beauftragten Kavallerietruppen keine Batterie zugetheilt, da die denselben übertragenen Aufgaben dies nicht erfordern.

Kavallerie in Verbindung mit selbständigen Kolonnen.

Der einer selbständigen Kolonne beigegebenen Kavallerie fällt gleichzeitig der Aufklärungs- und Sicherungsdienst zu.

Der Kavallerieführer hat diese Aufgabe unter seiner Verantwortlichkeit nach den Weisungen des Truppenkommandanten zu erfüllen. Zu diesem Zwecke theilt er seine Kavallerie in zwei Theile, deren Stärke zu bestimmen ihm überlassen bleibt.

Klären andere Truppen die Gegend vor ihm auf, oder sind die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte zu schwach, um den Aufklärungsdienst auf wirksame Weise zu betreiben, so hat er auf jeden Fall den Sicherungsdienst vor, auf den Flanken und hinter der Armee anzuordnen.

Im Allgemeinen sind die Verbindungen mit den Nebenkorps, in der vom Truppenkommandanten vorgeschriebenen Weise durch die Kavallerie des Sicherungsdienstes zu erstellen.

Die den Generalen beigegebenen Reiterabtheilungen dienen zur Verbindung der einzelnen Theile der Kolonnen und als Kavalleriespitzen der Avant- und Arrièregarden.

c. Der Sicherungsdienst der Infanterie.

Avantgarden.

Unabhängig vom Aufklärungs- und Sicherungsdienst der Kavallerie haben alle Marschkolonnen eine Avantgarde vorzuschieben.

Die Stärke dieser Avantgarde muß so bemessen sein, daß sie auf größeren Abstand von der Hauptkolonne marschiren und sich vortheilhafter Stellungen bemächtigen kann; sie muß stark genug sein, um den Gegner energisch anzugreifen oder doch wenigstens so lange hinhalten zu können, bis das Gros Zeit genug hat, um sich gefechtsbereit zu machen, vorzurücken oder sich zurückzuziehen.

Die Avantgarde besteht in der Regel aus vollständigen Truppentheilen und zwar wird in der Regel ein Drittel bis ein Viertel der Gesamtstärke dazu verwendet.

Die Avantgarde gliedert sich in der Gefechtsformation entsprechende Staffeln.

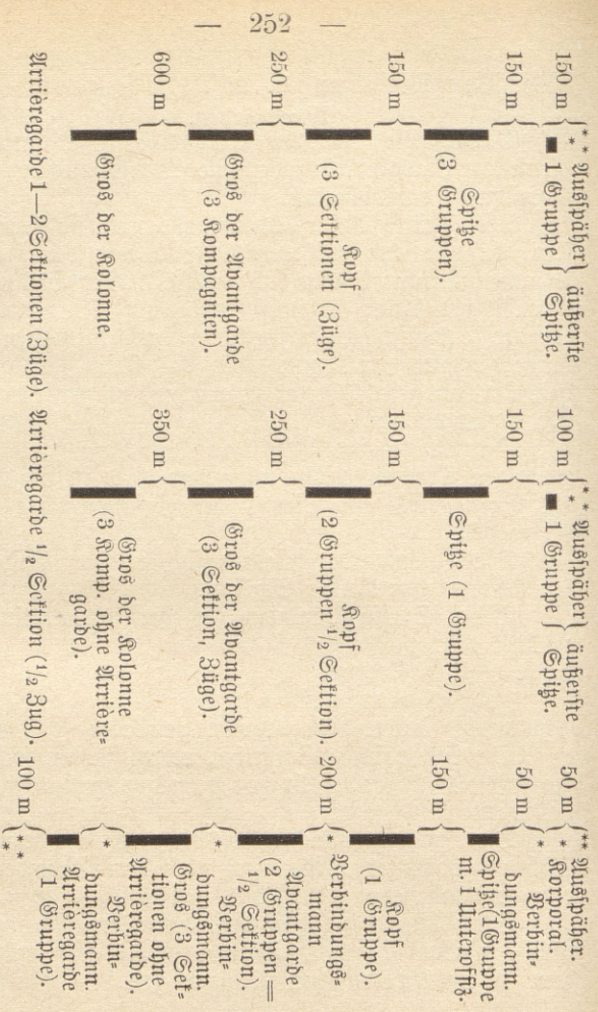
Diese Staffeln werden in der Kavallerie bezeichnet als:

Spitze,
Kopf und
Gros der Avantgarde.

Die Spitze sichert sich selbst, indem sie einige Auspäher als äußerste Spitze (*extrême pointe*) vorausschickt.

Die Abstände zwischen den einzelnen Gliedern des Sicherungsdienstes richten sich nach dem Gelände und der Zusammensetzung derselben.

Der Abstand zwischen dem Gros der Avantgarde und dem Gros der Marschkolonne richtet sich nach der zum Gefechtsbereitmachen nöthigen Zeit.



Strierergarde 1—2 Ectionen (3üge). Strierergarde 1/2 Ection (1/2 3ug). 100 m

Marchschiffung eines Regiments. Marchschiffung eines Bataillons. Marchschiffung 1 Komp. (ohne Flankengarden.)

Außer der eigentlichen Sicherung fällt der Avantgarde auch noch das Wegräumen von Hindernissen zu.

Flankengarden.

Die Flankengarden haben zur Sicherung der Flanken zu dienen, welche gegen Unternehmungen des Gegners nicht geschützt sind.

Dieselben bestehen aus Einheiten, deren Stärke sich nach der Größe der Marschkolonne und der Gefahr richtet.

Die Flankengarden besetzen während dem Marsch der Kolonne die Punkte, von welchen aus der Gegner den Marsch beunruhigen könnte, und verlassen dieselben erst, nachdem die Marschkolonne vollständig vorbei ist.

Ist die Kolonne nicht stärker als eine Brigade, so wird die Flankengarde von dem Gros der Avantgarde gestellt.

In diesem Falle besteht die Flankengarde in Anbetracht der Kürze der Kolonne aus Patrouillen, welche auf Nebenwegen, die der Gegner zum Vorstoß benutzen könnte, marschiren, die außerdem auf den umliegenden Höhen zur Beobachtung vorgehen und am Ende der Kolonne wieder anschließen.

Handelt es sich um eine stärkere Kolonne, so wird die Flankengarde, falls sie nicht durch die Kavallerie versehen wird, von dem Truppentheil gestellt, welcher am Schluß der Kolonne marschirt. Diese Truppen marschiren, damit sie zeitig genug in Stellung kommen, mit der Avantgarde ab. Es sind ihnen einige Reiter zuzutheilen. Sobald ihre Aufgabe gelöst ist, schließen sie sich wieder am Ende der Kolonne an.

In einzelnen Fällen kann auch die Artillerie bei den Flankengarden verwendet werden, wenn es sich z. B. darum handelt, längs eines Flusses zu marschiren, dessen anderes Ufer im Besitz des Feindes ist. Der Kolonnenkommandant bezeichnet alsdann der Artillerie diejenigen Stellungen, welche sie nacheinander einzunehmen hat, um die gegnerische Artillerie an einer Stellungnahme zu verhindern, falls sie versuchen sollte, den Marsch der Kolonne durch ihr Feuer zu stören.

Die Arrièregarde.

Die Arrièregarde hat Alles zu beobachten was im Rücken der Marschkolonne vorgeht, dieselbe zu benachrichtigen, wenn sie von dort bedroht wird, energisch Widerstand zu leisten, um das Gros Zeit gewinnen zu lassen, sich gefechtsbereit zu machen.

Die Arrièregarde wird von demjenigen Truppentheil gestellt, welcher der letzte in der Marschkolonne ist.

Die Stärke einer Arrièregarde ist unter gewöhnlichen Umständen beim Vormarsch:

- 1 Bataillon beim Armeekorps,
- 2 Kompagnien bei einer Division,
- 1 " " " " Brigade,
- $\frac{1}{2}$ " " " " bis 1 Sektion (1 Zug) bei einem Regiment,
- $\frac{1}{2}$ Sektion ($\frac{1}{2}$ Zug) bei einem Bataillon,
- 1 Gruppe = $\frac{1}{4}$ Zug bei einer Kompagnie.

Bei Rückmärschen wird die Avantgarde zur Arrièregarde; die Kavallerie befindet sich alsdann auf mehr oder wenige große Entfernung hinter derselben, indem sie am Gegner bleibt.

6. Kapitel.

M ä r s c h e.

(NB. Die Marschsicherung ist in dem Kapitel „Sicherung“ behandelt.)

A. Allgemeines.

Der Zweck des Marsches, die Art des Landes, in dem man sich bewegt, die verfügbaren Wege bestimmen die allgemeine Marschordnung, die Zahl der Kolonnen u. s. w.

Damit sich der Aufmarsch zum Gefecht so schnell als möglich vollziehen kann, sind soviel Straßen als möglich zu benutzen, jedoch dürfen die einzelnen Kolonnen nicht zu schwach und müssen im Stande sein, miteinander Verbindung zu halten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Durch den Marschbefehl soll jeder Kolonnenkommandant mit der Stärke und Marschrichtung der Nebenkolonnen bekannt gemacht werden.

Die Truppen, deren Gefechtstrain, die Ambulanzen, die Bagage und Kolonnen sind die Elemente, aus denen sich die Marschkolonnen zusammensetzen.

Die Truppen zerfallen in Marscheinheiten und Kommandoeinheiten.

Marscheinheiten sind: Das Bataillon, die Eskadron, die Batterie, die Geniekompagnie.

Kommandoeinheiten sind: Die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter und Brigaden, die Divisions- und Korpsartillerie, die Infanterie- und Artilleriemuni-

tionssektionen, der Brückentrain, die Kavallerie- und Infanteriedivision, das Armeekorps, die Armee.

Die Munitionswagen und das auf dem Gefechtsfeld nöthige Material bilden den Gefechtsstrain.

Die Ambulanzen umfassen das Sanitätspersonal und Sanitätsmaterial.

Die Bagagen (trains régimentaires) enthalten die Lebensmittel, die Ersatzeffekten und das Gepäck der Einheiten der Kolonne.

Die Kolonnen führen die Ergänzung der Borräthe der ersten Linie mit; sie umfassen:

1. Die Verpflegs-Kolonnen und die Kleiderreserve.
2. Den Artilleriepark.
3. Das mobile Remonten-Depot.
4. Die Feldspitäler.

Den Marsch-Kommandoeinheiten folgen ihre Gefechtsstrains, ebenso die zugetheilten Ambulanzen. Die Ambulanz des Hauptquartiers befindet sich dagegen in der Regel an der Spitze der Bagage des Hauptquartiers.

Ueber die Vertheilung einzelner Fuhrwerke der Ambulanzen an die Infanterieregimenter und Jägerbataillone vergleiche Seite 110.

Die Bagagen folgen mit einem, den Verhältnissen angemessenen Abstand und bilden eine Kolonne für sich. Wenn nöthig, können dieselben auch auf anderen Straßen als die Truppen marschiren und kann ihnen dann eine besondere Bedeckung beigegeben werden.

Die Kolonnen bilden stets eigene Marschkolonnen. Je nach den Umständen marschiren sie einen halben, einen oder zwei Tagemärsche hinter der Bagage. Die Reihenfolge wird im Marschbefehl angegeben.

Die Truppen marschiren in der Regel auf der rechten Seite der Straße und hat die linke Seite für den übrigen Verkehr freizubleiben.

In der Regel marschirt
die Infanterie zu Vierern,
die Kavallerie zu Vierern und zu Zweien,
die Handpferde und Tragthiere zu Zweien,
die Artillerie und Fuhrwerkskolonnen zu Einem.

Ausnahmsweise können auf breiten Straßen letztere auch zu Zweien marschiren.

Zwischen den Marsch- und Kommandoeinheiten sind genügende Abstände zu lassen.

Damit die Anstrengungen des Marsches gleichmäßig vertheilt werden, sind die Marsch- und Kommandoeinheiten abwechselnd an die verschiedenen Plätze in der Kolonne einzureihen.

Es ist in Folge dessen abzuwechseln:

In dem Armeekorps mit den Divisionen.

In der Division mit den Brigaden.

In der Brigade mit den Regimentern.

Im Regiment mit den Bataillonen oder Schwadronen.

Im Bataillon mit den Kompagnien.

In der Abtheilung mit den Batterien.

Die Bagagen folgen sich in der Reihenfolge der Truppentheile.

Immerhin können von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden, wenn Gründe dafür vorhanden sind.

Die auf die Märsche bezüglichen Weisungen werden vom Armeee- oder selbständigen Korpskommandanten gegeben; dieselben können täglich ausgegeben werden oder sich auf eine längere Zeitdauer erstrecken. Dieselben enthalten das, was man vom Gegner weiß, den

zu erreichenden Zweck und die Gesamtheit der Bewegungen.

Sie werden an die Korps= oder Divisionskommandanten, sowie an den Kommandanten der Aufklärungs=Kavallerie gesandt, welche danach ihre Maßnahmen treffen.

Damit keinerlei Verzögerung oder Mißverständnis entstehen kann, muß jeder Kolonnenkommandant von der allgemeinen Lage unterrichtet sein; damit er nach eigenem Ermessen handeln kann, falls ihm keine Befehle zukommen.

Ein Marschbefehl wird von jedem Führer einer Kommandoeinheit oder Kolonnenkommandanten ausgegeben nach den Weisungen des Armees= oder selbständigen Armeekorpskommandanten. Je nach der Truppe und der Waffe derselben enthält dieser Befehl:

1. Das was man vom Gegner weiß; die Stellungen, die er einnimmt und die Marschrichtung seiner Kolonnen.

2. Die eigene beabsichtigte Bewegung und das zu erreichende Ziel.

3. Die Ausdehnung der Marschfront.

4. Die Verfügungen über die Kavallerie.

5. Die Zahl und Zusammenetzung der einzelnen Kolonnen, die Straßen, denen dieselben folgen sollen und den Bestimmungsort.

6. Die ausnahmsweisen Abänderungen der Normalmarschordnung; den Ort des Abmarsches, die Zeit, um welche die Spitze des Gros denselben überschreiten soll; die Zeit des ersten Stundenhaltes, den Ort und die Dauer des großen Haltes.

7. Die Marschrichtung der Nebenkolonnen; die Punkte, an denen dieselben halten und die mit ihnen zu unterhaltenden Verbindungen.

8. Die Aufstellung von Flankengarden.

9. Die Straße, auf welcher sich der Truppenkommandant befindet, dessen Platz in der Kolonne oder den Ort, an welchem ihm Rapporte, Meldungen u. s. w. zugestellt werden können, im Fall er seinen Platz verläßt.

10. Die allgemeinen Verfügungen über die Vorpostenaufstellungen, die Vertheilung der Kantonnements und der Bivakplätze unter die Kolonnen und Kommandoeinheiten.

11. Die Abmarschzeit der Kolonnen, den Weg derselben und die Punkte, an denen sie anhalten sollen.

Können die Verfügungen über die Kantonnements und Bivaks noch nicht gegeben werden, so sind sie während dem Marsche so zeitig zu geben, daß die Avantgarde am richtigen Punkte anhalten und die Quartiermacher ihre Vorbereitungen treffen können.

Die Zahl und Zusammensetzung richtet sich nach den verfügbaren Wegen.

Entfernt vom Gegner und wenn ein Zusammenstoß unwahrscheinlich ist, so kann die Marschfront ausgedehnt werden, damit den Truppen eine möglichst große Zahl von Hilfsquellen an Lebensmitteln u. s. w. zur Verfügung steht.

In diesem Falle ist es vortheilhaft, die Infanterie und berittenen Truppen getrennt marschiren zu lassen.

Nah am Feinde, müssen die Kolonnen näher zusammengehalten und aus verschiedenen Waffen zusammengesetzt sein. In diesem Falle ist die Kolonne einer Infanteriedivision die vortheilhafteste, da sie, ohne zu lang zu sein, doch aus verschiedenen Waffengattungen besteht.

Nur dann, wenn nicht divisionsweise marschirt werden kann, soll vom Armeekorps auf einer Straße marschirt werden.

Der Truppenkommandant weist jeder Kolonne eine sog. Marschzone zu, in welcher alle Wege, Quartiere und Lebensmittel derselben zur Verfügung stehen.

Sobald der Marschbefehl eingetroffen ist, läßt der Kolonnenkommandant die vor ihm befindlichen Wege auf der Karte studiren und Erkundigungen über dieselben einziehen.

Ebenso sind die Querstraßen, auf denen er mit den Nebenkolonnen in Verbindung treten kann, und etwaige Stellungen, welche die Flankengarden zum Schutz des Marsches einnehmen können, zu studiren.

Es sind der Gegend kundige Leute als Führer auszuwählen.

Sind die Straßen zerstört oder in schlechtem Zustande, so sind dieselben am Tage vorher oder in der Nacht durch Genieabtheilungen auszubessern und wiederherzustellen, wozu auch, wenn nöthig, eine Abtheilung der zur Avantgarde gehörigen Infanterie zu verwenden ist.

B. Die Länge der Kolonnen.

I. Die Einheiten.

Infanterie 1 Rote	1,4 m
Kavallerie 2 Glieder	3,0 "
Fuhrwerke einspännig	8,0 "
" zweispännig	9,0 "
" vier-spännig	12,0 "
" sechs-spännig	15,0 "

(NB. Es sind bei den Fuhrwerken die Abstände von 1 m mit inbegriffen.)

II. Das Armeekorps.

Die Stäbe.

	Länge.
Stab eines Armeekorps	250 m
Handpferde	100 "
Stab einer Infanteriedivision	100 "
Handpferde	50 "
Stab einer Infanteriebrigade	20 "
Handpferde	10 "
Stab einer Kavalleriebrigade	20 "
Handpferde	10 "

Infanterie.

(Linie und Jäger.)

Sektion (Zug) einzeln	25 m
Kompagnie einzeln (1 Tragthier)	105 "
Kompagnie im Bataillon	100 "
Bataillon (4 Tragthiere, 2 Fuhrwerke)	450 "
Regimentsstab	35 "
Werkzeugwagen des Regiments	10 "
Regiment zu 3 Bataillonen (12 Tragthiere, 7 Fuhrwerke)	1400 "

Kavallerie.

	zu Zweien	zu Vierern	Zugs- kolonne
Schwadron	300	150	50
Regiment (Stab, 4 Schwadronen, 4 Fuhrwerke)	1300	700	240
Halbregiment (2 Schwadronen, 2 Fuhrwerke)	650	350	120
Brigade (Stab und 2 Regimenter)	2650	1450	500
Brigade mit reitender Batterie	3100	1900	750
Eine Tagesration Lebensmittel			
1 Schwadron (2 Fuhrwerke)		25	

Eine Tagesration Lebensmittel für:	
2 Schwadronen (3 Fuhrwerke)	35
1 Regiment (6 Fuhrwerke)	70
1 Regiment und 1 Batterie (8 Fuhrwerke)	95
1 Brigade (12 Fuhrwerke)	140
1 Brigade und 1 Batterie (14 Fuhrwerke)	165

Artillerie.

Fahrende Batterie	350	
Reitende Batterie	450	
Abtheilung Divisionsartillerie Stab und 4 fah= rende Batterien	1420	
Korps= Artillerie	{ Stab	10
	{ 1. Abtheilung (Stab und Batterie)	1420
	{ 2. Abtheilung (Stab und Batterie)	1630
	{ 2. Abtheilung (1 reitende Batterie detachirt)	1180
	{ Zusammen 7 Batterien	2610
	{ Zusammen 8 Batterien	3060
Infanterie = Munitionssektion	550	
Artillerie = Munitionssektion	430	
Die Munitionssektionen eines Armeekorps vereinigt	900	
Korps = Brückentrain	900	

Genie.

Divisions- oder Reservekompagnie (2 Tragthiere, 2 Fuhrwerke)	130
Eine Halbkompagnie (1 Tragthier, 1 Fuhrwerk)	65
Geniepark des Armeekorps (11 Fuhrwerke)	230

Ambulanzen.

Ambulanz einer Infanteriedivision	425
Ambulanz des Hauptquartiers	500
Ambulanz der Kavalleriebrigade	120

Telegraphendienst.

Sektion der 1. Linie 175

Bagagen.

Bagage	des Hauptquartiers eines Armeekorps	400 m
"	des Hauptquartiers einer Infanterie-	
	division	175 "
"	eines Jägerbataillons	75 "
"	eines Infanteriebataillons	65 "
"	eines Infanterieregiments	230 "
"	einer Infanteriebrigade	480 "
"	einer Schwadron	25 "
"	von zwei Schwadronen	} Ohne die Tages- ration bei der Avantgarde
"	eines Kavallerieregiments	
"	einer Kavalleriebrigade	} ganzer Train
"	einer Schwadron	
"	von zwei Schwadronen	} ganzer Train
"	eines Kavallerieregiments	
"	einer Kavalleriebrigade	} ganzer Train
"	einer Schwadron	
"	von zwei Schwadronen	} ganzer Train
"	eines Kavallerieregiments	
"	einer Kavalleriebrigade	} ganzer Train
"	einer fahrenden Batterie	
"	zweier fahrenden Batterien	450 "
"	einer Abtheilung der Divisionsartillerie	50 "
"	des Korpsartilleriestabes	120 "
"	der Korpsartillerie	250 "
"	einer Infanteriemunitionssektion	10 "
"	einer Artilleriemunitionssektion	540 "
"	der Munitionssektionen eines Armeekorps	50 "
"	eines Brückentrains	60 "
"	einer Divisionsgeniekompanie	320 "
"	der Reservegeniekompanie und des Genieparkes	100 "
"		25 "
"		35 "

III. Kavalleriedivision.

	Rugskolonne zu Zweien zu Bierern		
Divisionsstab	—	30	—
Handpferde	—	40	—
Brigadestab	—	20	—
Handpferde	—	10	—
Schwadron	50	300	150
Regiment	240	1300	700
Halbregiment	120	650	350
Brigade	500	2650	1450
<hr/>			
Eine reitende Batterie	250	470	
Stab der Abtheilung und Dynamitwagen	—	40	
Abtheilung von 3 Batterien	—	1450	
Ambulanz	—	200	
Sanitätsdetachement zu einer Brigade	—	80	
Berpflegsdienst	—	50	
Gendarmerie	—	40	
Bagage des Hauptquartiers	—	200	
„ einer Schwadron	—	25	
„ eines Halbregiments	—	65	
„ eines Regiments	—	145	
„ einer Brigade	—	300	
„ einer reitenden Batterie	—	50	
„ der Abtheilung	—	150	

C. Die Normal-Marschkolonnen.

a. Die Infanteriedivision.

1. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Die der Division zugetheilte Kavallerie wird, je nach Umständen und der Nähe des Gegners, mehr oder weniger weit vorgeschoben.

2. Die Avantgarde.

Kavallerieabtheilung durch Auspähler gedeckt.

Abstand 500 m.

Eine Infanteriekompagnie.

Abstand 300 m.

Stab und 3 Kompagnien des 1. Infanterieregiments.
Geniekompagnie der Division.

Abstand 300 m.

Stab der 1. Brigade.

2. Bataillon des 1. Infanterieregiments.

1 bis 2 reitende Batterien.

3. Bataillon des 1. Infanterieregiments.

Handpferde des Brigadestabes.

Sanitätsdetachement.

1 Tagesration Lebensmittel für die Kavallerie.

Quartiermacher der Division mit einer Abtheilung
Verwaltungsarbeiter.

Gesamtlänge der Avantgarde (mit Abständen)
3460 m.

Abstand des Gros von der Avantgarde
nicht festgesetzt.

In der Mitte des Abstandes marschiren die Vieh-
herden, das Personal und Material für die Re-
quisition.

3. Gros.

Divisionsstab und Eskorte.

Stab und 1. Bataillon des 2. Regiments.

Divisionsartillerie, Stab und 2 bis 3 Batterien.

2. und 3. Bataillon des 2. Regiments.

Handpferde des Divisionsstabes.

Abstand 50 m.

Stab der 2. Brigade.

3. Infanterieregiment.

4. Infanterieregiment (ohne Arrièregarde).

Handpferde des Stabs der 2. Brigade.

Gesamtlänge des Gros 5300 m.

Abstand 100 m.

4. Gefechtsrain der Division.

Ambulanz (ohne Sanitätsdetachement der Avantgarde).

Infanteriemunitionssektion.

Artilleriemunitionssektion.

Abstand 200 m.

Polizeiabtheilung.

Gesamtlänge des Gefechtsrains 1525 m.

Abstand 400 m.

5. Arrièregarde.

2 Kompagnien des 4. Infanterieregiments (ohne
1 Sektion).

Abstand 200 m.

1 Sektion Infanterie.

Abstand 300 m.

(Event.) Eine Kavallerieabtheilung.

Gesamtlänge der Arrièregarde 740 m.

Abstand 1000 m.

6. Bagagen.

Gendarmerie und Gefangene.

Bagage des Hauptquartiers der Division.

" der Kavallerie (ohne die bei der Avantgarde
befindlichen Lebensmittelwagen).

" der Geniekompagnie.

Abstand 50 m.

Bagage	der 1. Brigade.
	Abstand 50 m.
"	der 2. Brigade.
	Abstand 50 m.
"	der Divisionsartillerie.
"	der Infanteriemunitionssektion.
"	der Artilleriesmunitionssektion.
"	Gesamtlänge der Bagagen (mit Abständen)
	1865 m.
"	Gesamtlänge der Division (mit Abständen)
	15 890 m.

b. Ein Armeekorps auf einer Straße.

1. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Die Kavalleriebrigade, je nach den Umständen und der Nähe des Gegners mehr oder weniger weit vorgeschoben. Wenn nöthig wird eine reitende Batterie beigegeben.

2. Avantgarde.

Kavallerieabtheilung.

Abstand 500 m.

Eine Infanteriekompagnie.

Abstand 300 m.

Stab und 3 Kompagnien des 1. Infanterieregiments.

Geniekompagnie der 1. Division.

Abstand 300 m.

Stab der 1. Infanteriedivision.

Stab der 1. Brigade.

2. und 3. Bataillon des 1. Infanterieregiments.

2 fahrende Batterien.

2. Infanterieregiment.

Handpferde des Divisions- und 1. Brigadestabes.
Abstand 50 m.

Sanitätsdetachement der 1. Division.

1 Tagesration Lebensmittel für die Kavallerie-
brigade.

Quartiermacher des Armeekorps und eine Abtheilung
Verwaltungsarbeiter.

Gesammlänge der Avantgarde 5715 m.

Abstand des Gros von der Avantgarde nicht
festgesetzt.

In der Mitte des Abstandes marschiren die Vieh-
herden, das Personal und Material für die Re-
quisition.

3. Gros.

Stab des Armeekorps und Eskorte.

Stab der 2. Brigade.

Jägerbataillon.

Abtheilungsstab und 2 Batterien.

3. Infanterieregiment.

4. Infanterieregiment.

Handpferde des Armeekorps und 2. Brigadestabes.

Abstand 50 m.

Stab der Korpsartillerie.

2. Abtheilung der Korpsartillerie.

1. Abtheilung der Korpsartillerie.

Abstand 100 m.

Stab der 2. Infanteriedivision.

Reservegeniekompagnie.

Divisionsgeniekompagnie.

Stab der 3. Brigade.

5. Infanterieregiment.

6. Infanterieregiment.

Handpferde des 2. Divisions- und 3. Brigadestabs.
Abstand 50 m.

Divisionsartillerie.
Abstand 50 m.

Stab der 4. Brigade.

7. Infanterieregiment.

8. Infanterieregiment (ohne Arrièregardebataillon).

Handpferde der 4. Infanteriebrigade.

Ambulanz der 2. Division.
Gesamtlänge des Gros 15 090 m.
Abstand 100 m.

4. Gefechtstrain.

Geniepark des Armeekorps.

Kommando der Munitionssektionen.

2 Infanteriemunitionssektionen.

4 Artilleriemunitionssektionen.

(Event.) Brückentrain.

Abstand 200 m.

Polizeiabtheilung.

Gesamtlänge des Gefechtstrains 4240 m.

Abstand 400 m.

5. Arrièregarde.

1 Bataillon des 8. Regiments (ohne eine Kompagnie).

Abstand 200 m.

1 Kompagnie Infanterie.

Abstand 300 m.

Kavallerieabtheilung.

Gesamtlänge der Arrièregarde 990 m.

Abstand 1000 m.

6. Bagagen.

- Gendarmerie und Gefangene.
Ambulanz des Hauptquartiers.
Abstand 50 m.
- Bagage des Hauptquartiers.
(Event.) Telegraphensektion der 1. Linie.
Bagage der Kavallerie (ohne die Fuhrwerke bei der
Avantgarde).
" des Jägerbataillons.
Abstand 100 m.
- Bagage der 1. Division in folgender Reihenfolge:
Gendarmerie und Gefangene.
Bagage des Hauptquartiers.
" der Geniekompagnie.
Abstand 50 m.
" der 1. Brigade.
Abstand 50 m.
" der 2. Brigade.
Abstand 50 m.
" der Divisionsartillerie.
Abstand 100 m.
" der 2. Division (in gleicher Reihenfolge).
Abstand 100 m.
" der Reservegeniekompagnie und des Genie-
parks.
" der Korpsartillerie.
" der Infanteriemunitionsektion.
" der Artilleriemunitionsektion.
- Brückentrain.
Gesamtlänge der Bagagen 6055 m.
Gesamtlänge des Armeekorps 35 590 m.

c. Ein Armeekorps auf zwei Straßen.
(Eine Infanteriedivision mit den nicht im Divisionsverband stehenden Truppen.)

1. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Die der Kolonne zugetheilte Kavallerie je nach Umständen und der Nähe des Gegners mehr oder weniger weit vorgeschoben.

2. Avantgarde.

Die gleiche Gliederung wie unter I, jedoch in der Regel 2 Batterien.

3. Gros.

Stab des Armeekorps mit Eskorte.

Divisionsstab.

Jägerbataillon.

Divisionsartillerie.

2. Infanterieregiment.

Handpferde des Korps- und Divisionsstabes.

Abstand 100 m.

Korpsartillerie.

Abstand 100 m.

Stab der 2. Infanteriebrigade.

Reservegeniekompanie.

3. Infanterieregiment.

4. Infanterieregiment (ohne Arrièregarde).

Handpferde des 2. Infanteriebrigadestabs.

Gesamtlänge des Gros 8640 m.

Abstand 100 m.

4. Geächtstrain.

Ambulanz der Division (ohne das Sanitätsdetachment der Avantgarde).

Abstand 50 m.

Geniepark des Armeekorps.
Kommando der Munitionsektionen.
1 Infanteriemunitionsektion.
3 Artilleriesmunitionsektionen.
Brückentrain.

Abstand 200 m.

Polizeiabtheilung.

Gesamtlänge des Gefechtsstrains 3635 m.
Abstand 400 m.

5. Arrièregarde.

Die gleichen Einzelheiten wie bei Nr. 1.

Abstand 1000 m.

6. Bagagen.

Gendarmerie und Gefangene.
Ambulanz des Hauptquartiers.
Abstand 50 m.

Bagage des Hauptquartiers.

(Event.) Telegraphensektion 1. Linie.

Bagage der Kavallerie (ohne die Fuhrwerke bei der Avantgarde).

" des Jägerbataillons.

Abstand 100 m.

" der Division (vergl. unter I.) ohne die Bagage der Kavallerie und der 2 Munitionsektionen).

Abstand 100 m.

" der Reservegeniekompagnie und des Genieparkes.

" der Korpsartillerie.

" der 4 Munitionsektionen.

" des Brückentrains.

Gesamtlänge der Bagagen 4070 m.
Gesamtlänge der Kolonne 23 895 m.

d. **Kombinierte Brigade.**

(1 Infanteriebrigade, 2 Schwadronen, 2 Batterien,
Genie- und Sanitätsdetachements.)

1. Aufklärungs- und Sicherungsdienst.

Die beiden Schwadronen (ohne 1 Zug) je nach
den Umständen mehr oder wenig weiter vorgeschoben.

2. Avantgarde.

Kavallerieabtheilung.

Abstand 500 m.

1 Sektion (Zug) Infanterie.

Abstand 300 m.

1 Kompagnie Infanterie (ohne 1 Sektion).

Genieabtheilung.

Abstand 300 m.

Stab und 3 Kompagnien des 1. Infanterieregiments.

1 fahrende Batterie.

2. Bataillon des 1. Infanterieregiments.

Gesamtlänge der Avantgarde 2475 m.

Abstand nicht festgesetzt.

3. Gros.

Brigadestab.

3. Bataillon und Werkzeugwagen des 1. Regiments.

1 fahrende Batterie.

2. Infanterieregiment (ohne die Arrieregarde-Kompagnie).

Handpferde des Brigadestabes.

Sanitätsdetachement.

Abstand 200 m.

Polizeiabtheilung.

Gesamtlänge des Gros 2480 m.
Abstand 200 m.

4. Arrièregarde.

1 Kompagnie Infanterie (ohne 1 Sektion).

Abstand 100 m.

1 Sektion Infanterie.

Abstand 300 m.

Kavallerieabtheilung.

Gesamtlänge der Arrièregarde 525 m.

Abstand 500 m.

5. Bagagen.

Bagage des Generals.

" der Kavallerie.

" des Train.

" des 1. Regiments.

" des 2. Regiments.

" der 2 Batterien.

Gesamtlänge der Bagagen 700 m.

e. Kavalleriekolonnen.

Die Längen und Abstände der Kavalleriekolonnen richten sich je nach der Formation und der Gangart, in welcher marschirt wird.

Befindet sich eine Kavalleriedivision noch 70 bis 80 km vom Feinde, so wird in der Regel nachstehende Marschordnung angenommen.

1. Avantgarde.

1 Brigade.

1 reitende Batterie.

1 Sanitätsdetachment.
Quartiermacher, Requisitionskommandos u. s. w.

2. Gros.

Divisionsstab.
2. Brigade.
2—3 Batterien.

Anmerkung. Nach der Instruktion über die Verwendung der Artillerie im Gefecht sollen die drei einer Kavalleriedivision zugetheilten Batterien stets vereinigt bleiben.

3. Brigade (ohne die Schwadronen der Avantgarde).

3. Gefechtstrain.

Die Ambulanz (ohne das Sanitätsdetachment der Avantgarde).

4. Arrièregarde.

1—2 Schwadronen.

5. Bagagen.

Gendarmerie und Gefangene.
Bagage des Hauptquartiers.
" der 1. Brigade.
" der Artillerie.
" der 2. Brigade.
" der 3. Brigade.

6. Verpflegskolonne

wird nur ausnahmsweise beigegeben.

f. Die Verpflegskolonnen
marschiren in der Regel 10—15 km hinter den Bagagen.

1. Verpflegskolonie des großen Hauptquartiers.

Chef d'escadron des Train.
Verwaltungspersonal.
Schreiber und Arbeiterreserve.
Verpflegssektion.
Biehherde.
Verpflegssektion.
Fuhrwerke des Train.
Bagage der Kolonne.
Effektenreserve des Armeekorps.

2. Verpflegskolonie einer Division.

Kommandant.
Verwaltungspersonal.
Verpflegssektion.
Biehherde.
Verpflegssektion.
Fuhrwerke des Train.
Bagage.

3. Befinden sich die Verpflegskolonnen des Hauptquartiers einer oder mehrerer Divisionen in der gleichen Marschkolonne, so werden alle Biehherden bei der Kolonne des Hauptquartiers vereinigt.

g. Artilleriepark.

Der Artilleriepark formirt in der Regel eine Kolonne für sich und marschirt 1—2 Tagemärsche hinter den Armeekorps in folgender Ordnung:

Stab.

Arbeiter- und Feuerwerker-Abtheilung.

1. Parksektion.

2. Parksektion.

Abstand 500 m.

3. Parksektion.

4. Parksektion.

Bagage des Parks.

Gesamtlänge des Artillerieparks 4000 m.

h. Das mobile Remontendepot
befindet sich gewöhnlich bei den Verpflegskolonnen.
Länge 225 m.

i. Feldspitäler.

Ein oder mehrere Feldspitäler können der Bagage des Armeekorps zugetheilt werden und marschiren dort hinter der Ambulanz des Hauptquartiers. Die andern Feldspitäler bilden eine eigene Kolonne hinter den Verpflegskolonnen.

Anmerkungen. Bei den unter B. und C. angegebenen Kolonnenlängen sind die Abstände und die durch den Marsch hervorgerufene Verlängerung der Kolonnen einbegriffen.

Bei Kolonnen im Rückmarsch wird in umgekehrter Reihenfolge marschirt, so daß die Avantgarde zur Arrièregarde wird, die jedoch dann in der Regel etwas stärker und aus denjenigen Truppen gebildet wird, die am wenigsten gelitten haben.

D. Die Ausführung der Märsche.

Zur Versammlung der Truppen dürfen im Felde keine Signale verwendet werden, jedoch ist der Gebrauch der Pfeife gestattet. Trommel- und Hornsignale dürfen nur im Falle eines Alarms gegeben werden.

Es wird stets zur bestimmten Zeit abmarschirt, selbst wenn der kommandirende Offizier noch nicht anwesend sein sollte.

Größere Kolonnen werden niemals vorher versammelt. Die Kolonne bildet sich im Marsche durch Eintreten der Marsch- und Kommandoeinheit am Abmarschort.

Ein Generalstabsoffizier hat in diesem Falle dort zurückzubleiben und den Kommandanten der Einheiten die nöthigen Einzelangaben zu machen und etwaige Befehle zu übergeben.

Sobald alle Einheiten in die Kolonne eingereicht sind, geht der Generalstabsoffizier zum Kommandanten vor und meldet.

Die Zeit des Abmarsches hängt von den Umständen ab; wenn immer möglich, soll die Spitze der Avantgarde nicht vor Tagesanbruch abmarschiren.

Die Marschgeschwindigkeit richtet sich bei aus allen Waffen zusammengesetzten Kolonnen nach derjenigen der Infanterie. Dieselbe ist 80 m in der Minute oder 4 km in der Stunde, die Stundenhalte eingerechnet. Bei größeren Kolonnen und unter schwierigen Umständen sinkt die Marschgeschwindigkeit auf etwa 3,6 km, bei kleineren Kolonnen und günstigen Umständen kann bis auf 5 km in der Stunde zurückgelegt werden.

Die Stundenhalte eingerechnet braucht demnach eine Kolonne zur Zurücklegung von

5 km	1 St.	—	Min.	bis	1 St.	15 Min.
10	"	2	"	—	"	2 " 47 "
15	"	3	"	—	"	4 " 10 "
20	"	4	"	—	"	5 " 33 "

25 km 5 St. — Min. bis 6 St. 57 Min.

30 " 7 " 30 " " 8 " 20 "

35 " 8 " 45 " " 9 " 43 "

40 " 10 " — " " 11 " 7 "

Nach je 50 Minuten Marschzeit wird ein Halt von 10 Minuten Dauer gemacht.

Im Marschbefehl ist die Zeit des ersten Stundenhaltes angegeben; die folgenden werden ohne einen Befehl gemacht.

Jeder Kommandant einer Marscheinheit läßt ohne Weiteres zur bestimmten Stunde anhalten.

Die Truppen und Fuhrwerke schließen dann sofort auf die Spitze auf; die Fußtruppen setzen die Gewehre zusammen und legen die Tornister ab. Die berittenen Truppen sitzen ab, gurten nach und ordnen die Packung.

Während dem ersten Stundenhalt revidiren die Offiziere die Packungen.

Ein großer Halt wird nur dann angeordnet, wenn die Länge des Marsches oder die Witterungsverhältnisse es unumgänglich nothwendig machen.

Im Allgemeinen werden Marsche von 5 Stunden Dauer besser ohne großen Halt gemacht.

Der große Halt wird unter dem Schutze der Avantgarde und wenn möglich, nachdem man zwei Drittel oder drei Viertel des Weges zurückgelegt hat, angeordnet. Er findet in der Nähe einer Ortschaft, eines Wasserlaufes oder einer Quelle statt, welche genügend Wasser für die Kolonne liefern kann.

Der Marschbefehl enthält die Angaben über Ort, Zeit und Dauer des großen Haltes.

Die nach einander ankommenden Einheiten werden von einem Generalstabsoffizier an ihren Platz gewiesen; jede derselben tritt nach Ablauf der Rast wieder an.

Während dem großen Halt kochen die Leute Kaffee oder essen kaltes Fleisch; die Pferde werden abgezäumt und losgegurtet und erhalten etwas Fourage.

Muß eine Kolonne einen Marsch von 40 und mehr Kilometern nach einander machen, so wird eine längere Ruhepause von 3—4 Stunden Dauer, unabhängig von den Stundenhalten und dem großen Halt angeordnet, während welcher die Leute abkochen und event. schlafen können.

Diese Ruhepause findet, wie der große Halt, an einem im Marschbefehl angegebenen oder während dem Marsch bestimmten Orte statt.

Die Pferde werden angebunden, abgezäumt und abgefattelt.

Nach dem großen Halt oder den großen Ruhepausen wird der erste Stundenhalt vom Kolonnenkommandant befohlen; für die folgenden Stundenhalte gilt das oben Gesagte.

Für forcirte Märsche werden Wagen zum Transport der Tornister requirirt; außerdem marschiren die Infanterieregimenter einzeln mit sehr großen Abständen (1200—1500 m). Die Märsche wechseln mit 4- bis 6 stündigen Ruhepausen ab; die Rationen werden erhöht und die Avantgarde mindestens einmal abgelöst.

Ein forcirter Marsch kann nicht länger als 28 bis 30 Stunden gemacht werden, wobei die Infanterie etwa 60 km zurücklegt.

Beispiel eines forcirten Marsches.

4 Uhr Morgens Abmarsch.

6 Stunden Marsch (24 km). Kaltes Fleisch und Kaffee.

- 10 Uhr Halt.
 - 1 Stunde Ruhe.
 - 11 Uhr Abmarsch.
 - 3 Stunden Marsch (12 km).
 - 2 Uhr Halt.
 - 3 Stunden Ruhe (Konservenfleisch und Wein oder Brauntwein).
 - 5 Uhr Abmarsch.
 - 3 Stunden Marsch (12 km).
 - 8 Uhr Halt. Abtöchen, Wein.
 - 7 Uhr Morgens Abmarsch.
 - 3 Stunden Marsch (12 km).
- Zusammen 60 km in 30 Stunden.

Das Schießen während dem Marsch, Schreien zum Halten oder Weitermarsch sind verboten.

Einzelne Soldaten sind so wenig als möglich allein zu den Wasserstellen zu lassen; vor dem Abmarsch sind die Feldflaschen mit einem Gemisch von Wasser und Wein oder Kaffee zu füllen.

Das Verlassen des Gliedes in Ortschaften u. s. w. ist verboten.

Von der Arrièregarde unabhängig befindet sich eine dem letzten Regiment entnommene und von einem Offizier kommandirte Polizeiabtheilung an dem Schluß der Kolonne, welche die Nachzügler mitzunehmen hat. Wenn nöthig, wird von jedem Regiment ein Unteroffizier zu dieser Abtheilung kommandirt.

Diese Abtheilung hat die Kreuzwege, Höfe und Ortschaften abzusuchen und Marodeure der Gensdarmmerie zu übergeben.

Müssen Engnisse überschritten werden, bei denen sich die Kolonne ausnahmsweise verlängert, so läßt der

Kommandant jeder Marscheinheit die Spitze, nachdem sie genügend weit darüber hinaus ist, anhalten und dieselbe erst wieder antreten, wenn das Ende der Kolonne aufgeschlossen ist, jedoch ohne daß letzteres anhalten muß.

Der Kolonnenkommandant ordnet das Anhalten der Spitze an, sobald das Ende der Kolonne das Engniß überschreitet, und läßt erst wieder anmarschiren, wenn alle Einheiten wieder auf ihren richtigen Abstand aufgeschlossen sind.

Nach einem solchen ausnahmsweisen Halt werden die Stundenhalte wieder frisch bestimmt.

Keine Truppe darf durch eine andere gekreuzt werden.

Treffen sich die Spitzen zweier Kolonnen an einem Kreuzweg, so hat die in der Ordre de bataille zuerst kommende Truppe den Vortritt, falls kein schriftlicher oder ein von einem Generalstabsoffizier mündlich überbrachter Befehl es anders bestimmt. Sonst hat die zuerst gekommene Truppe den Vorrang; findet eine Kolonne eine andere an einem Kreuzweg haltend, so marschirt sie weiter, falls sie den Vorrang vor derselben hat oder falls dieselbe nicht sofort weitermarschirt.

Derjenigen Kolonne, welche den Vortritt hat, folgt ihr Gefechtstrain; die Bagage hat zu warten, bis die zweite Kolonne nebst Gefechtstrain vorüber ist, worauf dieselbe weitermarschirt.

Ein Truppenkommandant, welcher eine Bagage oder Trainkolonne antrifft, läßt dieselbe halten, falls er nicht anders weitermarschiren kann.

Jeder Kolonnenkommandant hat alle Mittel anzuwenden, um mit den Nebenkolonnen in Verbindung zu treten.

Wenn möglich, wird hierzu das Telegraphennetz benützt, ferner können Offiziere abgeschickt werden. Auf den Seitenwegen sind Reiter mit genauer Zeitangabe des Passirens gewisser Punkte abzuschicken. Es sind außerdem alle Vorkommnisse und Nachrichten, welche für die Nebensolonnen Werth haben können, mitzutheilen.

Kann eine Verbindung auf diese Weise nicht erreicht werden, so sind zum Voraus abgemachte Signale u. s. w. anzuwenden; ist auch dieses unmöglich, so sendet man geheime und bezahlte Boten; es ist dabei stets die Hauptsache, daß die Nebensolonnen, zu welchem Armeekorps sie auch gehören mögen, genau über das Vorrücken und die Lage der Kolonne sowie über die eingetroffenen Nachrichten unterrichtet sind.

An der Spitze jeder Kolonne marschiren, wenn immer möglich, eine Anzahl Sappers, denen, wenn nöthig, eine Anzahl Infanteristen oder Einwohner beigegeben werden.

An Kreuzwegen wird es öfter nützlich sein, Führer stehen zu lassen oder Wegweiser aufzustellen.

Bei Nachtmärschen werden die Straßen durch gewandte Korporale und Unteroffiziere bezeichnet, welche von Marscheinheit zu Marscheinheit abgelöst werden.

Die Verpflegung auf dem Marsche richtet sich nach der Abmarschzeit.

Die nach 9 Uhr früh abmarschirenden Einheiten nehmen ihre Hauptmahlzeit vor dem Abmarsch ein, die vor 9 Uhr aufbrechenden bei Ankunft im Quartier.

In der Regel wird ein Theil des Fleisches für den großen Halt aufgespart.

Können die Pferde den Hafer noch vor dem Abmarsch verdauen, so wird ihnen ein Theil desselben ge-

geben, wenn nicht, so erhalten sie ihn nach der Ankunft.

Vor einem anstrengenden und lange andauernden Marsch, sowie wenn ein Gefecht voranzuziehen ist, kann Mann und Pferd eine Zulage gewährt werden.

Auf dem Marsche werden nur dem Höchstkommmandirenden Ehrenbezeugungen erwiesen.

Die Kranken marschiren mit der Ambulanz.

Die Handpferde der Offiziere und überzähligen Pferde folgen der Einheit, welcher sie angehören.

Die Fußmannschaften der Kavallerie und die kranken Pferde befinden sich bei der Bagage.

Der Wagen des Korpskommandanten, diejenigen der kranken und verwundeten Generale, der Bureauwagen des Armeekorpsstabes sind die einzigen, welche sich bei der Truppe befinden dürfen.

Während dem Marsche hat jeder Korps- oder Abtheilungschef, sobald als möglich, dem Brigadegeneral einen mündlichen Rapport über den moralischen und physischen Zustand seiner Truppe zu machen.

Die Brigadegenerale haben dem Divisionsgeneral einen ähnlichen Rapport zu machen.

Sofort nachdem die Bivaks oder Kantonnements bezogen sind, hat das Fassen des Fleisches zu geschehen, sei es, daß man sich dasselbe am Plage verschafft, oder die Viehherden verwendet.

Die Truppenärzte untersuchen die Kranken und bezeichnen diejenigen, welche in die Ambulanzen kommen. Die Pferdeärzte untersuchen die Pferde.

Die Mannschaften reinigen ihre Bewaffnung und Ausrüstung. Müssen die Gewehre auseinander genommen werden, so geschieht dieses Sektions- und Pelotonsweise.

Die Pferde werden abwechselungsweise (ein Viertel, höchstens ein Drittel auf einmal) getränkt. Der Kolonnenkommandant trifft alle Anordnungen für den Fall eines Angriffs.

E. Märsche der Kavallerie.

Die Schnelligkeit und Abwechslung der Gangarten werden vom Kolonnenkommandanten nach der Art des Geländes und dem Zustand der Straßen bestimmt. Es ist dabei vor Allem zu suchen, die Strecke so schnell als möglich zurückzulegen, da das Gewicht, welches das Pferd zu tragen hat, zum großen Theil die Ermüdung des Pferdes verursacht.

Die Kavallerie macht, wenn sie allein marschirt, keine Stundenhalte; die Zahl und Dauer der Halte richtet sich nach dem Zweck des Marsches und der Länge des Marsches.

Die Halte finden hauptsächlich außerhalb der Ortschaften und Engnisse statt.

Während dem ersten Halte sind alle Packungen u. s. w. nachzusehen und zu verbessern.

Ein großer Halt wird ebenfalls nur unter den unter D. angegebenen Umständen gemacht.

Eine gut geführte Kavallerietruppe, deren Pferde in gutem Zustande sind, kann in wenig wechselndem Gelände und auf guten Straßen 50—60 Kilometer in 24 Stunden mit einer Geschwindigkeit von 9 bis 10 Kilometer in der Marschstunde zurücklegen; der Wechsel von Schritt und Trab kann bis auf $\frac{1}{2}$ Schritt und $\frac{3}{4}$ Trab gehen. Es sollen auf diese Weise 300 bis 400 Kilometer nacheinander zurückgelegt werden können. Es wird in der Stunde zurückgelegt:

9,06 km bei einem Wechsel von 1 km Schritt und 1 km Trab.

10,35 km bei einem Wechsel von 1 km Schritt und 2 km Trab.

11,10 km bei einem Wechsel von 1 km Schritt und 3 km Trab.

In dieser Geschwindigkeit sind die Halte nicht inbegriffen.

F. Vorschriften betr. die Trains.

Es wird ein Wagenmeister für jeden Stab einer Armee, eines Armeekorps und einer Division aufgestellt. Die Wagenmeister werden den Gendarmerieoffizieren entnommen und durch Unteroffiziere und Gendarmen unterstützt.

Die Wagenmeister führen die Bagagen der Divisions- und Korpshauptquartiere. Die Proviantoffiziere führen die Bagagen der Truppentkörper, denselben sind die Unteroffiziere und die Wagenmeister der Truppentkörper unterstellt.

Die einzelnen Elemente der Bagage kommen in folgender Reihenfolge:

I. Bagage eines Regiments.

1. Lebensmittelwagen.
2. Gepäckwagen.
3. Effektenwagen.

II. Bagage einer Brigade.

1. Gepäckwagen des Generals.
2. Bagage des 1. Regiments.
3. Bagage des 2. Regiments.

III. Bagage des Hauptquartiers einer Division.

1. Wagen des Generals.
2. " des Stabs.
3. " des Artilleriestabs.
4. " des Unterintendanten.
5. " des Zahlmeisters.
6. " der Gendarmerie.
7. Lebensmittelwagen des Hauptquartiers.

IV. Bagage des Hauptquartiers eines Armeekorps.

1. Wagen des Generals.
2. " des Stabs.
3. " des Artilleriestabs.
4. " des Geniestabs.
5. " der Intendanturverwaltung.
6. " der Sanitätsverwaltung.
7. " des Unterintendanten des Hauptquartiers.
8. " des Zahlmeisteramts und der Post.
9. " der Gendarmerie.
10. Lebensmittelwagen des Hauptquartiers.

V. Bagagen einer Division.

(Siehe Seite 266.)

VI. Bagagen eines Armeekorps.

(Siehe Seite 263.)

Die Marschordnung der Bagagen der Armeehauptquartiere und des großen Hauptquartiers wird von den Chefs des Generalstabs derselben bestimmt.

Die Befehle über die Sammlung und den Abmarsch der Bagagen werden den Wagenmeistern der

Armeen, der Armeekorps und der Divisionen vom Chef des Generalstabs, den Proviantoffizieren der Truppen von den Obersten gegeben.

Die Bagagen der Hauptquartiere können eine Bedeckung erhalten, deren Stärke vom Stabschef bestimmt wird. Diejenigen der Brigaden und Regimenter werden von den Fahrern und denjenigen Leuten, welche sich aus irgend einem Grunde nicht im Glied befinden, bewacht.

Ueber die Vertheidigung der Trainkolonnen vergleiche das 8. Kapitel.

Damit einer Armee nicht mehr als die vorschriftsmäßig gestatteten Fuhrwerke nachgeführt werden, haben diejenigen Wagen der Generale, welche mit besonderer Erlaubniß des Höchstkommandirenden vorhanden sind, den Namen des Eigenthümers zu tragen. Die Gepäckwagen der Generale, der Chefs der Dienstzweige und der Regimenter haben die Nummer des Armeekorps, der Division, der Brigade und des Regiments, sowie außerdem den Dienst, für den sie bestimmt sind, zu tragen.

Die Kommandanten der Armeen, der Armeekorps und der Divisionen haben streng darauf zu halten, daß die ihnen unterstellten Generale, Stabsoffiziere und Regimenter, sowie alle unter ihrem Kommando stehenden Personen, nur die vom Reglement oder durch den Höchstkommandirenden bewilligten Pferde und Fuhrwerke mitführen. Sie haben zu dem Zweck öftere Revisionen auszuführen bezw. ausführen zu lassen. Es soll niemals gestattet werden, daß die Fuhrwerke der Artillerie und des Genie, sowie des Trains zu anderen Zwecken, als denjenigen ihres Dienstes verwendet werden, ebensowenig wie die Soldaten dieser Waffen zur, wenn

auch nur augenblicklichen Führung solcher besonderer Fuhrwerke verwendet werden, noch die Pferde ausgespannt werden dürfen.

Jeder Stabschef hat dem Wagenmeister seines Hauptquartiers ein Verzeichniß der von ihm zu führenden und zur Bagage gehörigen Wagen zu liefern.

Die Wagenmeister und die ihnen zugetheilten Gendarmerieunteroffiziere haben streng darüber zu wachen, daß die Befehle über die Zahl und Art der Transportmittel genau befolgt werden.

Dieselben haben die nicht berechtigten Wagen anzuhalten, von der Straße wegzuweifen und ihnen zu untersagen, der Kolonne zu folgen. Den Führern solcher Fuhrwerke ist anzuzeigen, daß im Fall der Widerseßlichkeit die Pferde mit Beschlagnahme belegt werden. Tritt ein solcher Fall ein, so werden die Pferde gegen Empfangsschein dem Train übergeben und dem Stabschef rapportirt.

Die Wagenmeister haben sich zu überzeugen, ob die bei der Bagage befindlichen Leute sich daselbst aufzuhalten berechtigt sind, bezw. ob sie der Armee überhaupt folgen dürfen.

Endlich sind die Wagenmeister, die Unteroffiziere und Gendarmen berechtigt, bei den requirirten Fuhrwerken und Kolonnen alle nöthigen Mittel gegen die Fuhrleute anzuwenden, welche ihre Fuhrwerke schlecht führen, ihre Pferde mißhandeln oder an den Wirthshäusern anhalten; diejenigen, welche plündern oder im Fall eines Gefechts zu entfliehen versuchen, sind einem Kriegsrath zu übergeben.

1. Kapitel.

U n t e r k u n f t.

A. Einleitung.

Man versteht unter Rantonnement die Ortsunterkunft; das Ortsbiwak der deutschen Felddienstordnung fehlt im französischen Reglement.

Bei kürzerem Aufenthalte wird das Biwak unter freiem Himmel oder unter Schuttdächern zc., sowie unter kleinen Zelten angewendet.

Kann bei längerem Aufenthalt keine Ortsunterkunft stattfinden, so werden die Truppen in Lagern (camps) d. h. in Zelten und Baracken untergebracht.

Mit campement bezeichnet man die quartiermachenden Offiziere und Unteroffiziere.

B. Die Quartiermacher (campement).

Für ein Infanterieregiment werden vorausgeschickt:

- 1 Adjutant-Major,
- 1 Adjutant-Unteroffizier für jedes Bataillon,
- 1 Korporal,
- 2 Soldaten, } für jede Kompagnie.

Für ein Kavallerieregiment oder Artillerieabtheilung:

- 1 Offizier,
- 1 Fourier,
- 1 Brigadier, } für jede Schwadron oder Batterie.
- 2 Soldaten, }

Soll eine Division vereinigt bivakiren oder kantoniren, so hat ein Generalstabsoffizier die Arbeiten zu leiten und übernimmt derselbe das Kommando über die Quartiermacher.

Für eine Brigade geschieht das Gleiche durch einen älteren Offizier.

Für kleinere Abtheilungen (Bataillone, Kompagnien, Batterien zc.) soll in der Regel ein Offizier das Quartiermachen leisten.

Die Quartiermacher der Hauptquartiere stehen unter dem Kommando des Kommandanten des Hauptquartiers.

Die Quartiermacher marschiren im Feindesbereich unter dem Schutze der Avantgarde. Handpferde und Fuhrwerke dürfen sich nicht bei denselben befinden.

C. Ortsunterkunft (cantonnement).

a. Allgemeines.

Die Truppen sollen so viel als möglich in Ortschaften untergebracht werden, und kann dazu die ganze bedeckte Oberfläche verwendet werden; jedoch sollen die Einwohner niemals aus ihrem Zimmer und Bett vertrieben werden.

Entfernt vom Feinde werden weite, in seiner Nähe und bei größeren Truppenzusammenzügen engere Kantonnements bezogen.

Der Armeekommandant bezeichnet den einzelnen Armeekorps die zu beziehenden Kantonnements im Allgemeinen.

Der Armeekommandant vertheilt die Ortschaften auf die Infanterie=Divisionen, die Kavalleriebrigade, wenn sich dieselbe beim Korps befindet, das Jäger=

bataillon, die Korpsartillerie, Geniereserve, die Kolonnen und Brückentrains u. s. w.

Der Divisionskommandant vertheilt die ihm zugewiesenen Kantonnements auf die Brigaden, die Artillerie und die verschiedenen Dienstzweige der Division.

Der Brigadefkommandant bezeichnet seinen Regimentern ihre Abschnitte.

b. Vorbereitung der Ortsunterkunft.

Die Quartiermacher begeben sich sofort nach ihrer Ankunft in der Ortschaft nach dem Gemeindehause (mairie). Der kommandirende Offizier läßt die Gemeindebehörden zusammenrufen und besichtigt unterdessen die Pläne der Ortschaft. Er zieht alle nöthigen Erkundigungen ein oder läßt dieselben durch seine Untergebenen einziehen. Im eigenen Lande giebt er dem Ortsvorstand die Stärke der Abtheilungen an und vertheilt mit demselben die Korps auf die einzelnen Theile der Ortschaften. Zugleich bezeichnet er die Quartiere der Stäbe und giebt einer jeden Quartiermacherabtheilung einen ortskundigen Führer mit.

Der Kommandant der Quartiermacher eines Korps erkundet den ihm zugewiesenen Theil, bestimmt die Polizeiwache und vertheilt denselben auf die Kompagnien, die Schwadronen und Batterien.

Die Fouriere nehmen die Vertheilung der Leute auf die Häuser vor und schreiben die Zahl der Leute und Pferde sowie die Abtheilung an die Hausthür.

Die Stäbe und Offiziere werden, soweit möglich, in der Mitte der Truppen untergebracht.

Im feindlichen Gebiet findet die Vertheilung auf ähnliche Weise statt. Ist die Ortsbehörde widerspenstig,

so sind alle Maßnahmen zu treffen, um das Wohlsein und die schnelle Unterbringung der Truppen zu fördern.

Soll die Verpflegung durch die Einwohner stattfinden, so wird es der Ortsbehörde angezeigt unter Angabe der vom General befohlenen Art und Menge der Lebensmittel, wobei den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Sind alle Vorbereitungen getroffen, so läßt der Kommandant der Quartiermacher die Fouriere an den Orten, von welchen aus die Truppen leicht ihre Quartiere erreichen können, warten; er selbst geht der Kolonne entgegen.

Übernimmt eine Truppe die Rantonnements einer andern, so hat der Kommandant der Quartiermacher oder ein anderer Offizier zurückzubleiben und derselben als Führer zu dienen.

e. Bezug der Ortsunterkunft.

Die Truppen haben am Eingange der Ortschaft anzuhalten, und darf Niemand unter irgend einem Vorwand vor Rückkunft des quartiermachenden Offiziers dieselbe betreten.

Der Truppenkommandant giebt die allgemeinen Befehle und den Befehl zum Bezug. Die Truppenkörper gehen zu den ihnen bezeichneten Abschnitten und die Kompagnien zc. beziehen unter der Führung der Fouriere ihre Quartiere. Die Fahne oder Standarte wird in das Quartier des Obersten gebracht.

Um die Truppen leichter sammeln zu können, sollen dieselben hauptsächlich zu ebener Erde untergebracht werden, jeder Mann hat Recht auf Feuer und Licht.

Die Polizeiwachen beziehen ihre Lokale direkt und bringen etwaige Gefangene im gleichen oder einem benachbarten Hause unter.

Die Ambulanzen haben sich sofort einzurichten und die internationale Fahne aufzupflanzen bezw. bei Nacht die Laterne aufzuhängen.

Die Stäbe werden durch Fähnchen und bei Nacht durch Laternen bezeichnet (s. Beilage 3).

Jedes Kantonnement steht unter dem Befehl des Truppenkommandanten. Sind in einer Ortschaft mehr als ein Regiment oder verschiedene Waffengattungen untergebracht, so übernimmt der Älteste und Höchste im Grade das Kommando. In diesem Falle hat sich von jedem Korps je nach seiner Stärke ein Offizier oder Unteroffizier beim Kommando zu melden. Wird das Alarmignal gegeben, so hat derselbe etwaige Befehle einzuholen.

D. Bivak.

a. Allgemeines.

Die Bivaks haben sich zu richten:

1. Nach den taktischen Anforderungen des Augenblicks.
2. Nach dem Gelände.
3. Nach dem verfügbaren Raum.

Ein Infanterieregiment kann in Folge dessen bivakfieren:

1. In Kolonne.
2. In Linie.
3. In Doppelkolonne und Linie.

Ein Kavalliereregiment:

1. In Schwadronskolonne.
2. In Linie.

Eine Abtheilung Feldartillerie:

1. In Batteriekolonne.
2. In Linie.

b. Infanterie.

Bataillon in Kolonne.

Es wird zunächst die Doppelsonne erstellt; hierauf läßt der Bataillonskommandant einen Abstand von 9 m zwischen den Sektionen und einen Abstand von 20 m zwischen den Kompagnien nehmen.

Es werden dann die Gewehre zusammengesetzt und die Sektionen gehen rechts und links auf 6 m Zwischenraum aus denselben heraus und machen wieder Front.

Ist das Bataillon mit Zelten versehen und sollen dieselben verwendet werden, so werden gruppenweise je 6 Mann zusammengestellt auf doppelte Frontlänge einer Sektion.

Die Unteroffiziere der Sektionen bivakieren am äußeren Ende der Sektionen.

Die Offiziere befinden sich hinter der Mitte ihrer Kompagnien.

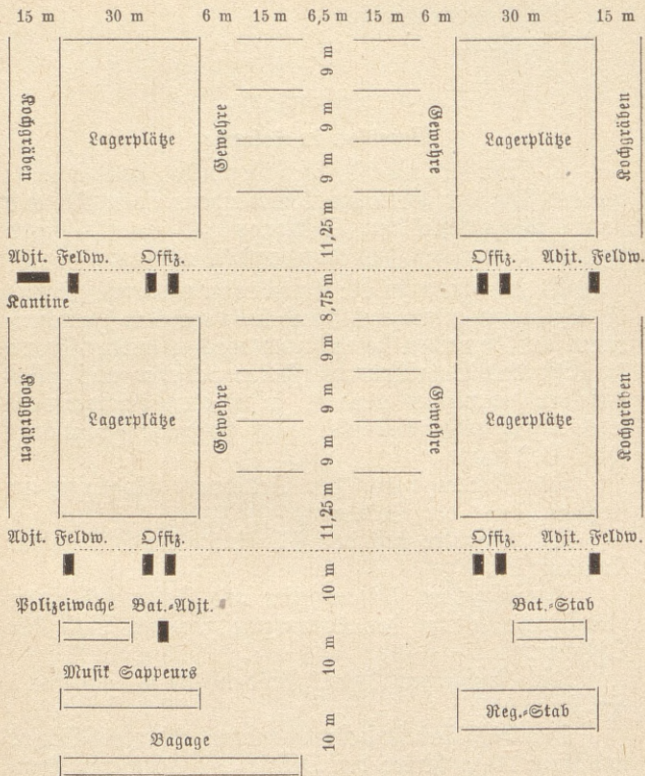
Der Adjutant-Unteroffizier und Feldwebel hinter den Unteroffizieren der Kompagnie, in der Linie der Offiziere.

Die Kochlöcher bezw. Gräben 15 m außerhalb der Kolonne.

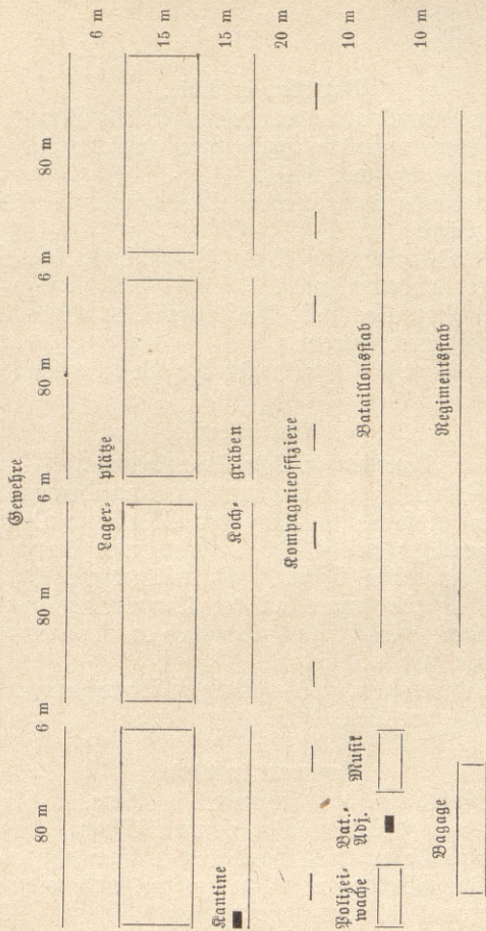
Der Bataillonsstab-Kommandant, Adjutant-Major und Arzt 10 m hinter den Offizieren der hinteren Kompagnie rechts.

Der Bataillonsadjutant auf der gleichen Linie hinter der Kompagnie links.

Die Polizeiwache links vom Adjutanten.



Bivouac eines Bataillons mit Regimentsstab.



Stivak eines Bataillons in Linie mit Regimentsstab.

Die Bagage befindet sich 10 m hinter der Polizeiwache.

Bataillon in Linie.

Der Bataillonskommandant läßt die Gewehre zusammensetzen und die Leute 6 m zurücktreten. Gelagert wird auf zwei Linien.

Die Kochgräben werden 15 m hinter den Lagerplätzen erstellt.

Die Offiziere bivakfieren 20 m hinter den Kochgräben ihrer Kompagnien.

Der Bataillonsstab, Polizeiwache zc. 10 m hinter den Kompagnieoffizieren.

Die Bagage 10 m hinter der Polizeiwache.

c. Kavallerie.

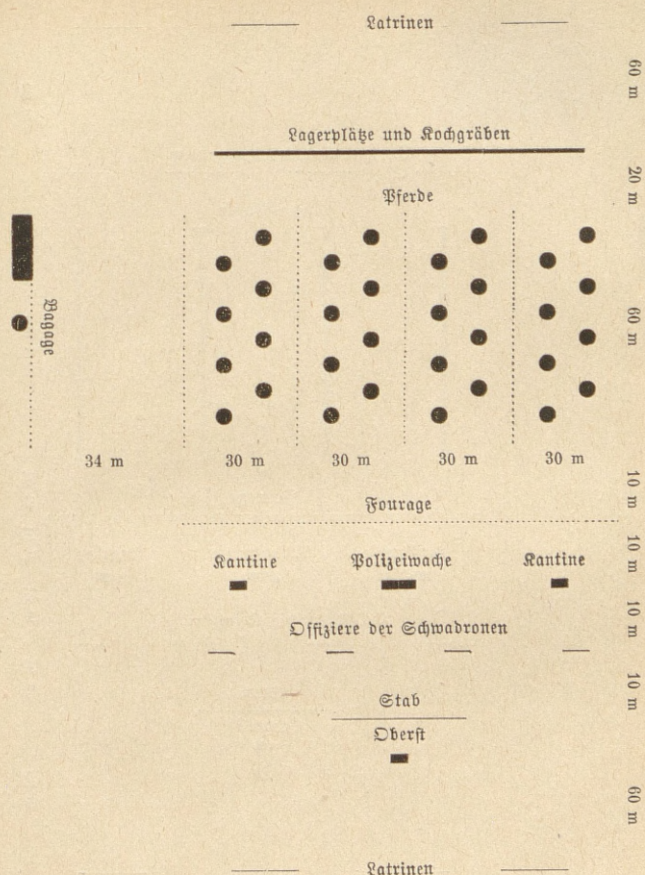
Regiment in Schwadronskolonne.

Befindet sich das Regiment in Schwadronskolonne auf 40 m Abstand, so läßt der Oberst die Offizierspferde zunächst in's Glied bringen und hierauf die Glieder auf 20 m öffnen. Es wird dann abgefessen und die Pferde sofort an die Kampfirringe zugeweiße angebunden. Säbel und Gewehre zc. kommen 10 m hinter das zweite Glied.

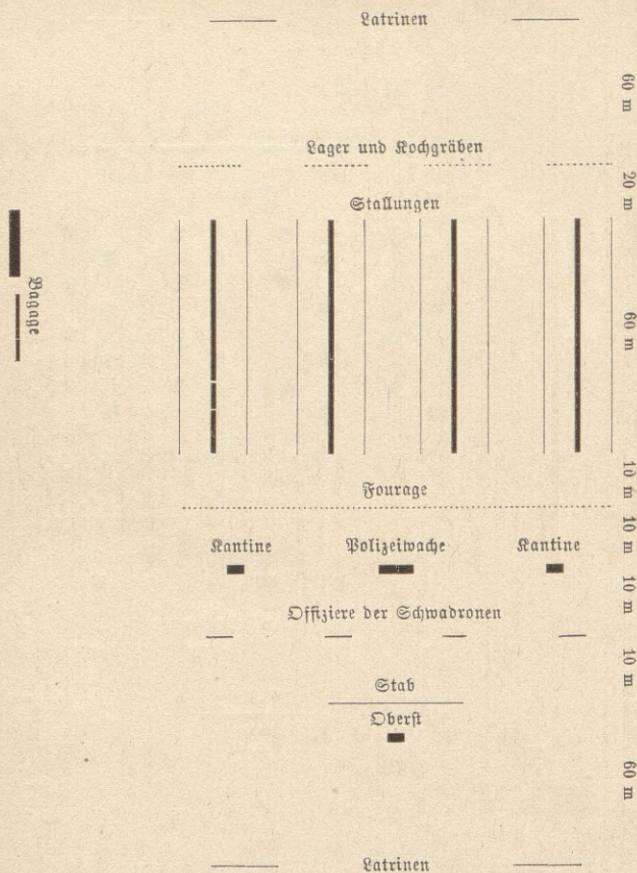
Kochgräben. Die übrigen Einrichtungen sind aus der Figur Seite 299 zu ersehen.

Regiment in Linie.

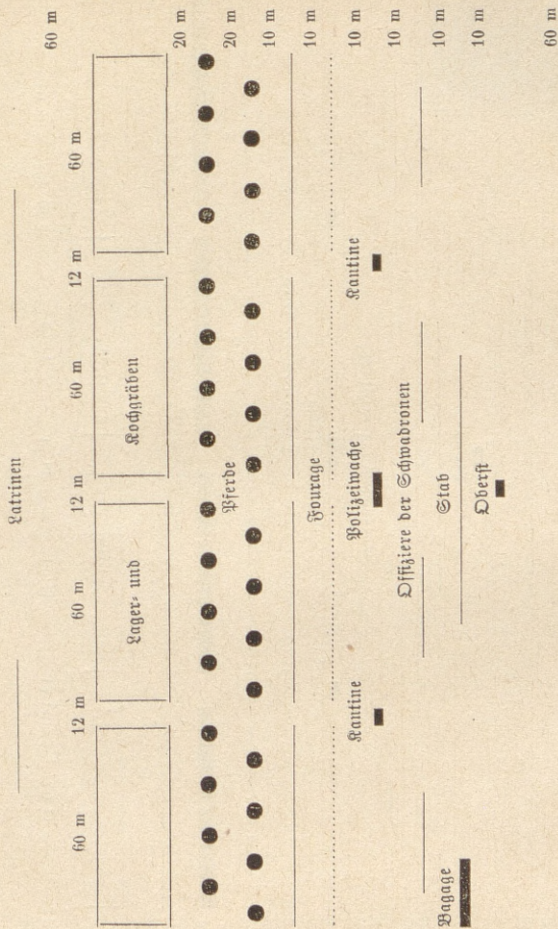
Befindet sich das Regiment in Linie, so läßt der Oberst die Zwischenräume soweit öffnen, daß die Offizierspferde zc. in's Glied treten können. Hierauf werden die Glieder auf 20 m geöffnet und wie bei der Schwadronskolonne verfahren.



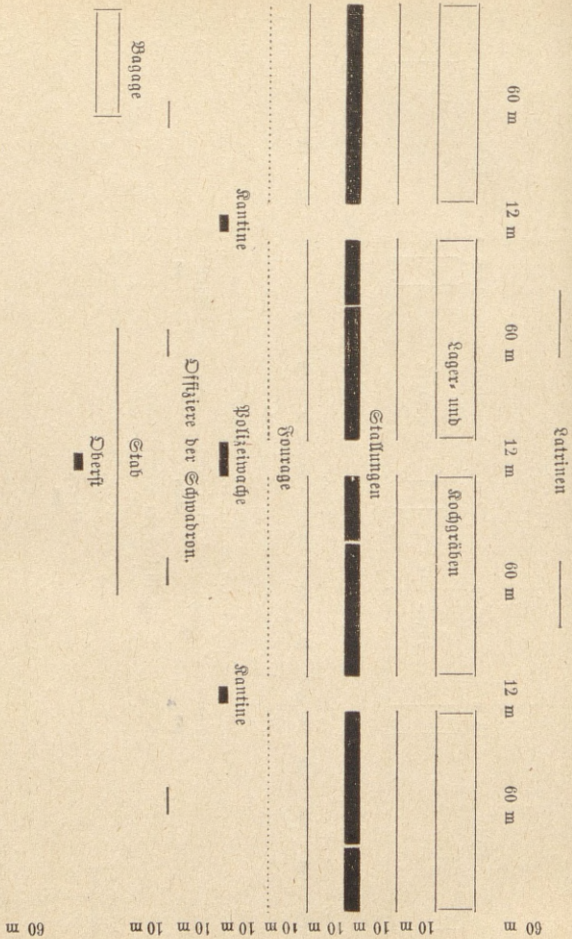
Bivak eines Kavallerieregiments in Schwadronskolonne
(unter Anwendung des Kampfirrings).



Bivak eines Kavallerieregiments in Schwadronskolonne
(unter Anwendung der Kampirtaue).

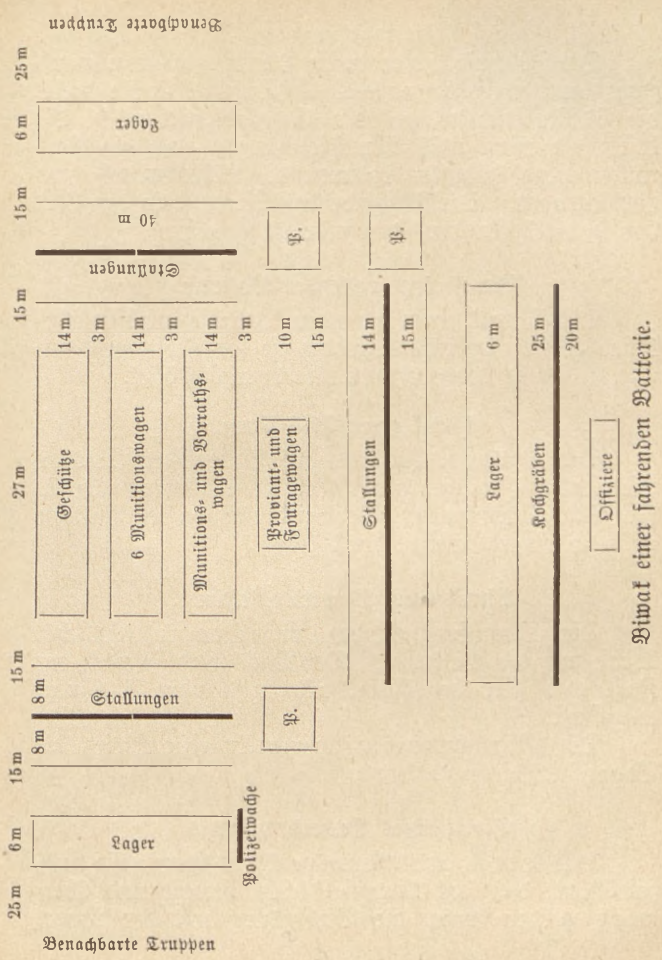


Stellung eines Kavallerieregiments in Linie (unter Anwendung der Kampfränge).



Stibat eines Kavallerieregiments in Linie (unter Anwendung von Sampirtauern).

Anmerkung: Soll das Stibat von längerer Dauer sein, so werden anstatt der Sampirtauern Sampirtauern angewendet.



Biwak einer fahrenden Batterie.

d. Artillerie.

Die Fuhrwerke werden in 4 Linien aufgestellt und zwar kommen in die erste die 6 Geschütze, in die zweite die 6 Munitionswagen der Gefechtsbatterie, in die dritte die übrigen 3 Munitionswagen und die Vorrathswagen; dahinter kommen die Lebensmittel- und Gepäckwagen. Die Abstände der Linien betragen 3 m von den Köpfen der Vorpferde an gerechnet.

Bivak einer reitenden Batterie.

Das Bivak einer reitenden Batterie wird in ähnlicher Weise eingerichtet, jedoch ist die Tiefenausdehnung in Folge der größeren Pferdezahl größer.

Bivak einer Abtheilung.

Die Batterien bivakiren in Linie oder Kolonne mit einem Zwischenraum oder Abstand von 25 m. Der Stab bivakirt entweder bei der vordersten Batterie oder bei einer Batterie der Mitte.

Bivak einer Munitionssektion.

Die Munitionssektionen bivakiren in ähnlicher Weise wie die Batterien. Der Park wird je nach der Zahl und Art der Fuhrwerke in 3 oder 4 Linien aufgestellt.

Die Munitionswagen kommen in erste Linie, die Bagage in die letzte Linie.

Bivak eines Armeekorpsparks.

Das Bivak eines Korpsparks ist immer so auszuwählen, daß das Material leicht bewegt und überwacht werden kann, die Verbindung mit der Armee

und der Operationsbasis leicht herzustellen ist und die vorzunehmenden Ausbesserungen leicht gemacht werden können.

Die Fuhrwerke werden auf dem Parkplatz sektionsweise in mehreren Linien zusammengestellt und die einzelnen Sektionen durch Straßen getrennt.

Die Schmieden befinden sich bei Tag an den Arbeitsplätzen der Holz- und Eisenarbeiter.

Die Mannschaftslager befinden sich in der Nähe ihrer Sektionen bezw. Arbeitsplätze.

e. Auswahl und Vorbereitung der Bivaks.

Soviel als möglich sollen die Bivakplätze an trockenen und gedeckten Orten, in der Nähe von Wasser, Holz und Fourage ausgewählt werden.

Der Kommandant der Quartiermacher erkundet sofort bei seiner Ankunft am Bivakplatz schnell das Gelände und bezeichnet jeder Gruppe die Stelle der verschiedenen Korps, sowie die Plätze, wo die Leute Wasser holen, waschen und tränken und im Nothfalle Holz holen können.

Der Chef jeder Gruppe läßt durch seine Leute bezw. Einwohner die nöthigen Vorarbeiten, wie Abstecken der Plätze, Bezeichnung der Brunnen, Herrichtung von Trinkstellen u. s. w. ausführen.

f. Bezug der Bivaks.

Die Truppen haben an einem bezeichneten Punkt anzuhalten und darf Niemand unter irgend einem Vorwand das Glied verlassen, bevor der Kommandant der Quartiermacher zurückgekommen ist. Der Truppenkommandant giebt den Befehl zum Bezug des Bivaks

und gehen die Truppen dann unter Führung ihrer Quartiermacher nach den ihnen bezeichneten Stellen und richten sich ein.

Es werden sofort die nöthigen Posten ausgestellt. Die Stäbe werden mit den in der Beilage 3 angegebenen Fähnchen und Laternen bezeichnet.

Die Offiziere haben stets bei ihren Truppen zu bivakiren. Die Benutzung in der Nähe befindlicher Häuser darf nur mit Bewilligung des Bivakkommandanten stattfinden.

Das Bivakkommando übernimmt der Älteste und Höchste im Grade. Im Uebrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Ortsunterkunft.

g. Größe des Bivaks.

Infanterie.

Einzelne Kompagnien.

	Front m	Tiefe m
In Kolonne	60—70	40—50

Bataillon.

" Doppelkolonne	140	110
(mit Regimentsstab 10 m tiefer)		
" Linie	340	80

Regiment.

" Doppelkolonnenlinie	465	120
" Kolonne	140	385
" Linie	1065	80

(Zwischenräume und Abstände zwischen den Bataillonen 22,5 m.)

Kavallerie.

Regiment.

	Front m	Tiefe m
In Kolonne	220	135
„ Linie	280	125

Brigade.

„ Kolonne	220	290
„ Linie (Regimenter in Kolonne)	370	135
„ Linie (Regimenter in Linie)	570	125
„ zwei Linien	280	290

Artillerie.

(Zwischenraum bis zur benachbarten Truppe inbegriffen.)

Fahrende und reitende Batterie.

Batterie	150	135
--------------------	-----	-----

Gebirgsbatterie.

Batterie	80	115
--------------------	----	-----

Munitionssektion.

Munitionssektion der Infanterie	160	130
Munitionssektion der Artillerie	152	130

Park eines Armeeparks.

Zum Mindesten 6 Hektar.

E. Der Dienst im Bivak und im Kantonnement.

Der Wochendienst wird überall durch den Tagesdienst ersetzt. Zu Wachen, Arbeiterabtheilungen u. s. w. sind stets geschlossene Abtheilungen zu kommandiren.

Es werden täglich kommandirt:
im Infanterieregiment: eine Kompagnie,
im Kavallerieregiment: eine halbe Schwadron,
um die Polizeiwache und das Piket zu liefern.

Im selbständigen Bataillon wird dazu eine halbe Kompagnie verwendet.

Der die Wachabtheilungen kommandirende Offizier hat die Fassungen zc. zu beaufsichtigen und können dazu die Tagesoffiziere der anderen Kompagnien zc. zugezogen werden.

Offiziere dürfen das Kantonnement und Bivak nur mit Erlaubniß verlassen.

In der Nähe des Feindes sollen keine Signale gegeben werden.

In der Regel sollen täglich drei Appelle abgehalten werden; der erste eine halbe Stunde nach dem Wecken, der andere im Laufe des Tags, der dritte eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich. Der erste und letzte findet im Quartier statt; der Tagesappell findet unter Beisein aller Offiziere statt; die Fußtruppen haben vollständig bepackt anzutreten.

Die Polizeiwache.

Die Polizeiwache besteht:

bei einem Infanterieregiment: 1 Sektion (Zug)
der Kompagnie vom Tag,

bei einem selbständigen Bataillon: eine Halbsektion,

bei einer selbständigen Kompagnie: eine Gruppe,

bei einem Kavallerieregiment: ein Zug,

bei einer Schwadron: eine Gruppe,

bei einer Batterie und Munitionssektion: nach Bedarf. Die Wache wird kommandirt durch einen

Unteroffizier.

Die Pflicht der Polizeiwache ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Kantonnement und Bivak.

Die Polizeiwache ist unterstellt:

Im Regiment, Bataillon und der Abtheilung: dem Stabsoffizier vom Tag und dem Adjutant-Major vom Tag.

In der Kompagnie, Schwadron und Batterie: dem Offizier vom Tag.

Im Kantonnement werden vom Infanterieregiment folgende fünf Posten gestellt:

1. einer beim Oberst,
2. einer bei den Gewehren,
3. einer bei den Munitionswagen,
4. einer bei der Bagage,
5. einer bei den Arrestanten, wenn sich dieselben nicht auf der Wache befinden.

Außerdem werden die etwa zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, sowie bei Brunnen zc. nöthigen Posten aufgestellt.

Im Bivak eines Infanterieregiments werden folgende zehn Posten gestellt:

a. In Linie oder in Bataillonskolonnenlinie.

1. beim Oberst,
2. vor Gewehr,
3. } in der Front,
4. }
5. }
6. auf der Rückseite,
7. hinter der Bagage,
8. hinter den Munitionswagen,

9. } auf den Flanken.
10. }

b. In Kolonne.

1. beim Oberst,
2. vor Gewehr,
3. an der Spitze,
4. am Ende,
5. }
6. } auf der rechten Flanke, }
7. } davon einer bei die
8. } Bagage und einer bei
9. } auf der linken Flanke, } den Munitions-
10. } wagen.

Die Polizeiwache eines Kavallerieregiments stellt folgende vier Posten:

1. beim Oberst,
2. vor Gewehr,
3. bei der Bagage,
4. beim Munitionslager.

Der Stabsoffizier vom Tag

in jedem Regiment ist mit der Ueberwachung des gesammten inneren Dienstes betraut.

Im Besonderen hat er noch folgende Pflichten:

1. bei dem Wachaufzug anwesend zu sein und dem Wachhabenden die Parole zu übergeben.
2. die nöthigen Ronden und Patrouillen vorzuschreiben und durch die Offiziere und Unteroffiziere vom Tag ausführen zu lassen.
3. die Beaufsichtigung der Posten bei Tag und Nacht.

4. die Untersuchung der im Kantonnements- oder Bivaksbezirk arretirten Individuen.

5. die Verhinderung des unerlaubten Ueberschreitens der Quartiergrenzen durch die Truppen.

Er hat die Abtheilung vom Tag zu seiner Verfügung.

Der Adjutant-Major vom Tag

kommandirt den Dienst. Er ist für Ordnung und Reinlichkeit im Kantonnement und Bivak verantwortlich, wozu ihm die Offiziere vom Tag behilflich sind.

Unter seinem Befehl steht die Polizeiwache und ordnet er die Abgabe der Signale oder deren Ersatz durch anderweitige Zeichen an. Dem Wachaufzug hat er beizuwohnen.

Außerdem sorgt er für die Befehlsausgabe und nimmt die Appelle ab.

Ist keine Gendarmerie anwesend, so läßt er die Wirthshäuser u. s. w. überwachen.

Das Piket

besteht aus dem verfügbaren Theil der Abtheilung vom Tag. Es ist dazu bestimmt, um besondere Arbeit auszuführen oder außerordentliche Wachen zc. zu stellen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Pikets sind stets angekleidet und ausgerüstet; die Pferde sind gesattelt und die Tornister gepackt.

Der Dienstwechsel.

Der Dienst wird nach der Truppeneintheilung kommandirt und ist derselbe in drei Arten eingetheilt. Zur ersten Art gehört:

1. Im Marsch: die Avantgarden, Flankengarden und Arrièregarden.

Im Halten: die Vorposten.

2. Die andern äußeren Posten.

3. Die Ausführung von Feldebefestigungen, Herstellung von Verbindungswegen, soweit sie von andern Truppen als vom Genie ausgeführt werden.

4. Die zum Schutze dieser Arbeiten nöthigen Dienstleistungen.

5. Alle diejenigen Dienste, bei denen die Truppen in's Gefecht kommen können.

Die zweite Art umfaßt:

1. Die Polizeiwachen, die Bewachung von Magazinen, Hospitälern und andern Anstalten, Ordonanzen und andere von der Abtheilung vom Tag zu leistende Dienste.

2. Die Ehrenwachen.

3. Die unbewaffnet auszuführenden Arbeiten.

4. Die zu Exekutionen kommandirten Abtheilungen.

Die dritte Art umfaßt:

1. Die Fassungen.

2. Außere und innere unbewaffnete Dienstleistungen.

Die Stallwache zählt für sich und kommt vor die Letzgenannten.

Der Sammelplatz

wird in Rantonnements vom Truppenkommandanten bestimmt und soll einen schnellen Abmarsch nach allen Richtungen gestatten.

Für die Kavallerie soll er sich außerhalb der Ortschaft auf der dem Gegner entgegengesetzten Seite befinden.

Die Chefs der einzelnen Truppenkörper (Bataillone) bestimmen für dieselben besondere Sammelplätze in der Nähe der Quartiere. Dieselben werden allen Offizieren bekannt gegeben.

Für die Kompagnien wird in ähnlicher Weise verfahren und wird der Kompagniesammelplatz allen Leuten mitgetheilt.

Die Batterien sammeln sich auf den Parkplätzen.

Befindet man sich in der Nähe des Feindes, so bestimmt der Kommandant für jede Brigade oder Korps die einzunehmende Stellung im Falle eines Alarms. Die Generale u. haben dieselbe sofort nach Ankunft zu erkunden und alle Maßnahmen zu treffen, daß sie selbst bei Nacht eingenommen werden kann.

Befindet man sich in nächster Nähe des Gegners, so sind, wenn nöthig, Schützengräben und Geschützeinschnitte zu errichten und etwaige Stützpunkte zur Verteidigung einzurichten.

In Feindesland sind alle Maßnahmen zu treffen, daß seitens der Einwohner nichts Schädliches unternommen wird.

F. Lager.

Die Truppen werden nur ausnahmsweise in Lagern untergebracht, so z. B., wenn es sich darum handelt, eine befestigte Stellung besetzt zu halten, eine Festung zu belagern oder einzuschließen, ohne daß Gelegenheit zur Ortsunterkunft vorhanden ist.

Die Auswahl einer Lagerstelle, ihre Gestaltung u. hängt von dem beabsichtigten Zweck und der voraussichtlichen Dauer ab.

5. Kapitel.

Gefechtsgrundsätze.

A. Einleitung.

Die Anordnungen über die Verwendung der Truppen im Gefecht haben sich zu richten nach:

der Zahl und Art der gegenüberstehenden Truppen,
den moralischen Zustand der Truppen im gegebenen Augenblick,
der Art des Kriegs,
der Art des Geländes,
der Fähigkeit der Führer,
dem Gefechtszweck.

Es lassen sich in Folge dessen nur allgemeine Regeln über die Art der Verwendung der Truppen im Gefecht geben.

Je nach den erhaltenen Befehlen greift die Avantgarde den Gegner an oder hält ihn so lange hin, bis das Gros seine Gefechtsvorbereitungen getroffen hat.

Im Angriffe wirft die Divisionskavallerie die Patrouillen der gegnerischen Kavallerie zurück, dehnt sich vor der Front aus und sucht in die Flanken des Gegners zu kommen, um dessen Absichten zu erkennen; Offiziere werden zur Erkundung der Stellung und der Bewegungen des Gegners ausgesandt. Die Kavallerie macht die Front frei, sobald die Avantgarde ins Gefecht tritt.

Die Artillerie der Avantgarde geht in Stellung und unterstützt das Vorgehen der Infanterie. Die Infanterie der Avantgarde marschirt auf und geht auf einer Seite der Artillerie in Gefechtsformation über.

Sie wirft die Vortruppen des Gegners über den Haufen, wenn sie dieselben nicht vom Hauptkorps abschneiden konnte, was immer versucht werden sollte und geht gegen die feindliche Stellung vor. Sie bemächtigt sich aller Punkte, deren Besetzung in der Hinsicht auf die spätere Entwicklung des Gefechts wichtig erscheint.

In der Vertheidigung nimmt die Avantgarde an günstigen Punkten Stellung und setzt sich in Stand, sich kräftig zu vertheidigen, um den Kolonnen Zeit zum Aufmarsch zu geben.

Sobald der Gegner gemeldet wird, geht der Höchstkommandirende zur Avantgarde vor und nimmt vom Kommandanten derselben die eingegangenen Meldungen entgegen; wenn nöthig, läßt er die Erkundungen ergänzen, um über die Stärke, Maßnahmen und Absichten, sowie über die Natur des Geländes im Klaren zu sein. Er trifft danach seine Anordnungen und theilt seinen Untersführern und den Chefs der Dienstzweige entweder schriftlich oder mündlich mit:

1. Das zu erreichende Ziel.
2. Die allgemeine Richtung.
3. Den Platz und die Aufgabe eines jeden Einzelnen.

Immerhin können die Generale, wenn sie durch die Umstände dazu veranlaßt werden, unter ihrer Verantwortlichkeit andere Einzelanordnungen treffen, als sie vom Höchstkommandirenden vorgeesehen wurden, jedoch haben sie stets mit Rücksicht auf den allgemeinen Plan zu handeln. Sie melden sofort über die von ihnen verfügten Abänderungen in den Weisungen des Höchstkommandirenden und benachrichtigen auch die Führer benachbarter Truppenkorps.

Der Höchstkommandirende, die Generale und die Chefs der Truppentheile und Dienstzweige haben vor Beginn des Gefechts ihren Standort anzugeben; wechseln sie denselben, so haben sie dajelbst einen Offizier oder Unteroffizier zurückzulassen, um den neuen Standort zu bezeichnen.

Die Truppen werden stets in mehreren Treffen verwendet, wenn ihre Zahl es zuläßt. Können nur zwei Treffen gebildet werden, so sind einige Bataillone hinter die Flügel zu stellen, weil in jeder Gefechtsdisposition die nicht an Hindernisse angelehnten Flügel von staffelförmig dahinter aufgestellten Truppen geschützt werden müssen.

Die Treffenabstände können nicht genau bestimmt werden, da sie sich nach dem Gelände und der Gefechtslage ändern. Bei zu großen Abständen ist das Herankommen der hinteren Treffen verzögert und unwirksam, anderntheils werden die zu weit vorn befindlichen Truppen leicht zu früh eingesetzt und können dann Umgehungsbebewegungen des Gegners nicht mehr entgegentreten.

Das Gesammte einer Schlachtordnung soll eine zusammenlaufende Aktion gegen einen Punkt der gegnerischen Aufstellung zum Zweck haben.

In jeder kriegerischen Operation soll man die Initiative an sich zu reißen und den Gegner in die Defensiv zu werfen trachten; zu diesem Zweck hat man zu suchen, sich am entscheidenden Punkte die Feuerüberlegenheit und die Ueberlegenheit an Zahl zu sichern.

Auch die Bertheidigung hat wie der Angriff seinen entscheidenden Punkt, es ist dieses der Schlüssel der Stellung; auf diesem Punkt sollen alle Bertheidigungs- oder Aktionsmittel vereinigt werden.

In allen Anordnungen hat man sich zu bestreben, seine Absichten so lange als möglich verborgen zu halten und dieselben mit der größten Energie durchzuführen.

Die Flügel und das Zentrum einer Armee, die Armeekorps, die Divisionen und Brigaden sollen sich gegenseitig unterstützen.

In der Regel werden keine eingesezten Truppen abgelöst, selbst wenn sich dieselben augenblicklich verschossen hätten.

Vom Beginn des Gefechts an sollen die noch nicht verwendeten Truppen die Straße frei machen, damit der übrige Verkehr nicht gehindert werde.

Die Kolonnen werden angehalten und so aufgestellt, daß keinerlei Stauungen stattfinden können, sobald die Möglichkeit eines Rückzuges vorhanden ist, sind die Kolonnen zurückzuschicken, damit ein möglichst großer Abstand zwischen ihnen und den Truppen entstehe.

Die Munitionssektionen gehen weiter vor und nehmen hinter der Gefechtslinie an günstigen Punkten Aufstellung.

Die Ambulanzen sind an leicht zugänglichen Punkten aufgestellt, wenn möglich, in der Nähe von Wasser.

Die Hauptreserve befindet sich in der Regel hinter den Truppen, welche an den entscheidenden Punkt geworfen werden sollen. Ihr Zweck ist, die Niederlage des Gegners zu vollenden oder den Rückzug zu decken.

Wird ein Theil der Gefechtslinie in seinem Vormarsch aufgehalten oder verhindert, so darf dieses das Vorrücken der nebenstehenden Truppen nicht beeinflussen.

Die Artillerie hat folgende Aufgabe:

Die Einleitung des Gefechts.

Das Decken des Aufmarsches der eigenen Truppen.

Die Vorbereitung des entscheidenden Angriffs.

Die Beihilfe beim Angriff und der Vertheidigung von Ortschaften, besetzten Punkten und Gehölzen.

Die Unterstützung der Verfolgung oder das Decken des Rückzuges.

Die Artillerie wird an solchen Punkten aufgestellt, von denen aus sie am besten wirken kann. Einzelne Batterien werden öfters auch außerhalb der Flügel aufgestellt, um den Gegner in der Flanke zu beschießen; hierzu werden hauptsächlich reitende Batterien verwendet, denen eine besondere Bedeckung beizugeben ist.

Die ganze Artillerie tritt zusammen auf und sucht hauptsächlich durch eine Feuervereinigung zu wirken. Die Batterien werden zu möglichst großen Gruppen vereinigt.

B. Das Angriffsgesecht.

In Folge der großen Wirkung des Infanteriefeuers können selbst stark von der Artillerie vorbereitete Frontalangriffe nicht gelingen.

Fast immer muß der Frontalangriff mit einem Flankenangriff verbunden werden, immerhin hat man zu vermeiden, sich durch zu weit ausgreifende Bewegungen in Gefahr zu bringen.

Die Artillerie hat zunächst wenigstens theilweise das feindliche Artilleriefeuer niederzukämpfen, sobald dieses erreicht scheint, beginnt die Infanterie ihren Angriff. Die Artillerie verwendet alsdann einen Theil ihrer Geschütze, um den Anlauf vorzubereiten, indem

sie denjenigen Punkt der gegnerischen Linie mit Geschossen überschüttet, den der Höchstkommandirende angreifen will.

Die Angriffsstruppen gehen so lange als möglich ohne zu feuern vor. Die Truppen des zweiten Treffens nähern sich nach Maßgabe des Vormarsches mehr und mehr dem ersten Treffen, so daß sie in den entscheidenden Kampf einzugreifen vermögen.

Sobald das Artillerief Feuer durch die Infanterie markirt wird, geht die Artillerie so nahe an den Gegner heran, daß sie die Infanterie im Augenblick des Angriffs wirksam unterstützen kann. Da dieses Vorgehen von dem größten moralischen Einfluß ist, darf die Artillerie nicht zögern, eine gute Stellung zu verlassen und eine weniger gute einzunehmen.

Ist die feindliche Stellung genommen, so gehen einige Batterien in dieselbe vor, um für die in Unordnung gerathene Infanterie einen Stützpunkt gegen die Gegenstöße des Gegners zu bilden.

Gelingt der Angriff nicht, so sammelt sich die Infanterie unter dem Schutz der Artillerie.

Hat sich der Gegner in einer Aufnahmestellung festgesetzt und muß der Kampf aufs Neue beginnen, so wird derselbe von den Bataillonen des zweiten Treffens aufgenommen, während diejenigen des ersten Treffens sich ordnen und ins zweite Treffen kommen. Zieht sich der Feind dagegen vollständig zurück, so geht die Kavallerie zur Verfolgung vor.

C. Das Vertheidigungsgefecht.

Die Vertheidigung zieht ihre Hauptkraft aus dem Feuer und der Ausnutzung des Geländes.

In der Vertheidigung muß man den Gegner so lange als möglich über die gewählte Stellung, über die in denselben befindlichen Kräfte, über die Ausdehnung der Vertheidigungslinie und die Stützpunkte im Unklaren zu halten suchen.

Die Infanterie der Vertheidigungslinie, die sich nach dem Gelände und der wahrscheinlichen Angriffsrichtung des Gegners richtet, wird hinter den ihr zugewiesenen Stellungen bereitgehalten.

Befinden sich vor der Vertheidigungslinie Stützpunkte (Gehöfte, Gehölze), welche von derselben flankirt werden können und ein gutes Schussfeld haben, so werden dieselben besetzt.

Die Bataillone und Kompagnien, welche zu ihrer Vertheidigung bestimmt sind, haben zur Aufgabe, den ersten Ansturm des Gegners zu brechen, indem sie sich bis auf den letzten Mann vertheidigen.

In der Vertheidigung sollen die Truppen möglichst zusammengehalten werden und soll hauptsächlich durch Gesamtfeuer gewirkt werden.

Solange der Angriff noch nicht ausgesprochen ist, werden nur die Hauptpunkte der Vertheidigungslinie mit schwachen Kräften besetzt. Einige Batterien werden auf die Flügel genommen.

Die Artillerie der Vertheidigung wird zunächst dazu verwendet, um derjenigen des Angreifers zu antworten; sobald aber Infanterie in günstiger Schussweite erscheint, hat ein Theil der Geschütze diese zu bekämpfen, damit sie bereits auf größere Entfernung zur Entwicklung gezwungen und dadurch der Vormarsch verzögert wird.

Sobald die Angriffsrichtung genau erkannt ist, besetzt die Infanterie des ersten Treffens die Stellung

so dicht als möglich. Das zweite und dritte Treffen haben etwas näher aufzuschließen als beim Angriff.

Kommen dann die Truppen des Angriffs in wirksame Schußweite der Infanterie, so werden dieselben mit Geschossen überschüttet, damit um jeden Preis ihr „elan“ gebrochen wird. Alle verfügbaren Batterien müssen zu diesem Zweck bis zum letzten Augenblick verwendet werden, selbst wenn sie dabei vernichtet würden.

Während dieser Phase des Gefechts sollen energisch durchgeführte Gegenangriffe von den auf den Flügeln aufgestellten Truppen des zweiten Treffens gemacht werden.

Wird der Angriff abgeschlagen, so wird der weichende Gegner mit Feuer verfolgt.

Gelingt der Angriff, so hat der Vertheidiger jedes Hinderniß im Gelände zu benützen, um die Verfolgung aufzuhalten. Unter Beihilfe frischer Truppen können Gegenstöße versucht werden, welche gegen den erschöpften und in Unordnung gerathenen Gegner Aussicht auf Erfolg haben.

Im Fall eine Aufnahmestelle vorbereitet und besetzt worden ist, haben die weichenden Truppen die Front derselben so schnell als möglich freizumachen.

Im Rückzug schützt sich jede Kolonne durch eine Arrièregarde, welche unter Ausnutzung des Geländes den Gegner hinzuhalten hat. Wird diese Arrièregarde zu stark gedrängt, so geht sie staffelförmig zurück. Gegenstöße sind derselben nicht untersagt, jedoch nur in der Voraussetzung, daß sie die zu deckende Truppe nicht in Gefahr bringen.

D. Aufgaben der Kavallerie während dem Gefecht.

Sobald das Gefecht beginnt, macht die Kavallerie die Front frei und zieht sich auf die Flügel zurück.

Während dem Gefecht soll der Kavalleriekommandant im Rahmen der erhaltenen Weisungen sich keine Gelegenheit entgehen lassen, um wirksam in den Gang desselben einzugreifen.

Er kann auf die Flanken und den Rücken des Gegners zu wirken suchen und so jeden Versuch zur Ueberflügelung des Gegners unterstützen, oder sich ähnlichen Vorstößen des Gegners widersetzen oder doch wenigstens darüber melden. Ferner kann die Kavallerie zum Schließen von in der Schlachtordnung entstandenen Lücken verwendet und endlich erwarteten feindlichen Korps entgegengeschickt werden, um deren Marsch aufzuhalten.

Vom Kampf ermüdete Infanterie oder im Fahren begriffene Artillerie bieten der Kavallerie stets Gelegenheit zu Attacken, wenn sie Zeit und Gelegenheit richtig benützt.

Die Kavallerie beunruhigt zurückgehende Truppen und bricht den letzten Widerstand mit ihrem Artilleriefeuer. Sie sucht den Rückzug in Flucht zu verwandeln.

Keinesfalls darf die Fühlung mit dem Gegner verloren gehen.

Ist im Gegentheil der Feind siegreich, so soll die Kavallerie unter Einsetzung aller Kräfte die Verfolgung aufzuhalten suchen.

Die reitenden Batterien, welche die Kavallerie begleiten, beschießen besser die Truppen des Gegners als dessen Artillerie.

E. Die Pflichten der Offiziere und Unteroffiziere im Gefecht.

Während dem Gefecht haben die Offiziere und Unteroffiziere mit aller Energie die unter ihrem Befehl stehenden Truppen in Ordnung und an ihrem Platz zu halten; wenn nöthig, erzwingen sie sich den Gehorsam. Sie haben nicht zu dulden, daß Leute zurückbleiben oder sich entfernen, um die Todten wegzuschaffen, Gefangene zu transportiren oder Verwundete zu begleiten, wenn keine besondere Erlaubniß dazu gegeben ist, welche aber erst nach dem Entscheid gewährt werden kann. Das Erste muß stets die Erlangung des Sieges sein, durch welchen allein den Verwundeten die nöthige Pflege gesichert wird.

Die Offiziere haben den Soldaten in Erinnerung zu bringen, daß Edelsinn den Muth ehrt; niemals dürfen Kriegsgefangene beschimpft, mißhandelt oder beraubt werden; jeder derselben wird mit der seinem Rang gebührenden Achtung behandelt.

Die heutige Kampfweise bietet nicht mehr die Disziplinarmittel und den Zusammenhang, wie sie bei der geschlossenen Ordnung vorhanden waren. Man sucht diesen Nachtheil durch eine thätige Ueberwachung und energische Haltung der Vorgesetzten und größten Gehorsam der Soldaten auszugleichen.

Die Wirksamkeit des Feuers und sparsamer Verbrauch der Munition kann nur gesichert werden durch eine stete Leitung seitens der Offiziere und strikten Gehorsam seitens der Truppe.

Alle Aerzte der Armee sind in ihrem Wirkungskreis für den Gesundheitsdienst verantwortlich. Sie

sammeln die Hilfs- und Transportmittel für die Verwundeten.

Bei Beginn des Gefechts haben sie aus eigenem Antrieb die nöthigen Anordnungen zu treffen, falls ihnen keine Befehle des Kommandirenden zukommen.

Nach dem Gefecht melden sie den Generalen über ihren Dienstbetrieb (Evakuirte, Bleibende, Todte).

Nach erlangtem Sieg und sobald die Anordnungen für die Verfolgung getroffen sind, wird der Sicherungsdienst kommandirt und die von den verschiedenen Korps einzunehmenden Stellungen bezeichnet. Der Stabschef giebt die Befehle über die Fassungen, sowie das Zusammenlesen der Verwundeten und die Fürsorge für dieselben, das Begraben der Todten nach Feststellung deren Identität und die Aufräumung des Schlachtfeldes.

Von den Truppen gestellte oder aus Einwohnern zusammengesetzte Abtheilungen und Hilfstransportmittel werden zur Verfügung der Chefs der Dienstzweige gestellt.

Bis die Aufräumungsarbeiten beendet sind, wird unter Mithilfe der Gensdarmarie auf dem ganzen Schlachtfeld ein Polizeidienst eingerichtet.

Der Artilleriekommandant läßt das Material, die Waffen, Munition und Ausstattungsgegenstände auf dem Schlachtfelde sammeln.

Die Gefangenen der verschiedenen Korps werden gesammelt und in die vom Kommando bestimmten Depots geschickt.

F. Rapporte, Ehrenmeldungen.

Die Kompagniekommandanten, die Kommandanten der Schwadronen und Batterien, alle Stabsoffiziere

und Generale bis zum Höchstkommandirenden haben einen Rapport des Tages zu liefern. Die Offiziere haben diejenigen Leute, welche sich im Gefecht ausgezeichnet haben, im Rapport aufzuführen, während diejenigen, welche ihre Pflicht nicht erfüllt haben, zum Gegenstand besonderer Rapporte gemacht werden.

Hat sich ein Militär so ausgezeichnet, sei es, daß er eine Fahne oder ein Geschütz erobert, seinen General oder Kommandanten gerettet, oder irgend eine andere hervorragende That vollbracht hat, so wird ein besonderer Rapport darüber gemacht, nach welchem der Höchstkommandirende bestimmt, ob er im Armeebefehl oder im Gefechtsbulletin genannt werden soll. Letztere Ehrenmeldung kann ohne die erstere nicht stattfinden.

Dieser Rapport wird von dem Stabs- oder andern Offizier unterzeichnet, unter dessen Augen es geschehen ist, selbst wenn es sich um einen Offizier ohne Truppe handelt. Der Rapport wird mit Sorgfalt vom Brigade- oder Divisionsgeneral geprüft; diese Generale setzen ihre Meinung darunter, so daß das Verdienst genau festgestellt werden kann, damit keine unverdiente Ehrenmeldung und die etwa damit zusammenhängenden Auszeichnungen stattfinden.

Die Gefechtsbulletins sollen keine persönlichen Ehrenmeldungen enthalten, als wenn alle Formalitäten genau erfüllt sind; der Gefechtsrapport soll nur allgemeines Lob und die Darstellung der Ereignisse enthalten.

Die Ehrenmeldungen werden den betreffenden Militärs in ihre Dienstbüchlein (*livres individuels*) eingetragen.

8. Kapitel.

Die Kolonnen und ihre Bedeckung.

A. Einleitung.

Die Transportkolonnen dienen zur Beförderung von Kriegsmunition, Geld, Verpflegungsmitteln, Bekleidungsartikeln, Waffen, Kranken zc.

Die Stärke und Zusammensetzung einer Kolonnenbedeckung werden nach der Art derselben, ihrer Größe und Wichtigkeit, sowie der Gefährdung, der Art des Geländes und der Länge des Weges bestimmt.

Die Bedeckung eines Pulvertransportes muß zahlreicher sein, als gewöhnlich, um ihn weiter von einem etwaigen Gefecht weghalten zu können.

Kavallerie wird für die Bedeckung eines Transportes nur soweit verwendet, als zur Aufklärung auf größere Strecken erforderlich ist. Je offener das Gelände ist, um so größer wird ihre Stärke sein. In bedecktem, gebirgigem und stark bewaldetem Gelände kann nur sehr wenig Kavallerie verwendet werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß stets eine genügende Zahl Ersatzstücke, wie Räder, Deichseln zc. vorhanden sind.

Der einen Transport anordnende General hat für eine eingehende, geschriebene Instruktion des Kolonnenkommandanten zu sorgen.

Der die Bedeckung einer Transportkolonne führende Offizier hat volles Verfügungsrecht über die bei der Kolonne befindlichen Truppen, Beamte zc.

Besteht der Transport dagegen nur aus Kriegsmunition, so steht das Kommando dem Artillerieoffizier

zu, welcher einen höhern oder mindestens den gleichen Grad bekleidet, wie der Kommandant der Bedeckung. Auf alle Fälle erfüllt der Kommandant der Eskorte, soweit es ihm die Sicherheit des Transportes zu erlauben scheint, alle Verlangen des Artillerieoffiziers, was die Abmarschzeit, die Halte, die Art der Aufstellung der Fuhrwerke, die Aufrechterhaltung der Ordnung bei denselben und die Vertheilung der Schildwachen betrifft.

Der Kommandant der Eskorte nimmt ebenfalls, so weit möglich, auf die Wünsche der Intendanturbeamten und Aerzte Rücksicht, falls es sich um Verpflegs- oder Verwundetenskolonnen handelt.

Ohne Zustimmung des Kommandanten können die etwa bei der Kolonne befindlichen, jedoch nicht zur Eskorte gehörigen Offiziere, was sie auch für einen Grad bekleiden mögen, keine Befehle u. s. w. geben.

Der Kommandant der Eskorte verfügt in Dienstfachen über alle bei der Kolonne befindlichen Offiziere gleichen oder niederen Grades.

Ist die Kolonne sehr groß, so muß dieselbe in mehrere Theile zerlegt und jedem derselben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nöthige Anzahl Leute beigegeben werden. Eine kleine Abtheilung Infanterie wird jeder Staffel beigegeben und werden die Soldaten, wenn die Kolonne aus Requisitionswagen besteht, auf die Länge des betreffenden Stückes vertheilt, um die Fuhrleute zu überwachen.

Die Munition befindet sich in der Regel an der Spitze der Kolonne, hierauf kommen die Lebensmittelwagen; am Schluß kommen die Fuhrwerke mit Bekleidungs- u. s. w. Vorräthen.

Die Gepäckwagen der Offiziere bilden eine Abtheilung für sich; die Reihenfolge richtet sich nach dem Grad der betreffenden Offiziere. Die Fuhrwerke der Lebensmittelverkäufer, Kantinenwagen und Händler kommen an dem Schluß der Kolonne.

Diese Anordnungen können je nach der Lage abgeändert werden; indem diejenigen Fuhrwerke, deren Erhaltung für die Armee am wichtigsten ist, an denjenigen Platz der Kolonne gestellt werden, an dem sie am geschütztesten sind.

Den Leuten ist streng untersagt, ihre Tornister auf die Fuhrwerke aufzuladen.

B. Erkundungen.

Da sich die Marschordnung u. s. w. einer Kolonne nach der Nähe des Gegners, nach der Art der Truppen, der Natur des Geländes und dem Zustand der Straßen zu richten hat, läßt sich der Kolonnenkommandant darüber ins Einzelne gehende Auskunft ertheilen, deren Richtigkeit er durch soweit als nöthig ausgedehnte Erkundungen festzustellen sucht.

Der Marsch soll erst beginnen, wenn die Meldungen der ausgeschiedten Erkundungen eingetroffen sind und die zur Bedeckung kommandirten Truppen ihre Weisungen erhalten haben. Bei allen Anordnungen ist vorsichtig vorzugehen.

C. Anordnungen für den Marsch und die Vertheidigung.

Die Kolonne hat stets eine Avant- und eine Arrièregarde; der Kommandant hält das Gros der

Bedeckung unter seinem direkten Befehl an dem Hauptpunkte beisammen, indem er an den andern Punkten nur kleine Abtheilungen oder Wachen beläßt.

In ganz offenem Gelände marschirt das Gros der Bedeckung zu beiden Seiten der Straße, in der Nähe der Mitte der Kolonne oder auch zwischen zwei Abtheilungen derselben. Unter andern Umständen marschirt sie entweder am Anfang oder am Ende der Kolonne, je nach der Stellung des Gegners.

Die Avantgarde hat so früh abzumarschiren, als zu einer etwaigen Entfernung von Hindernissen nöthig ist. Die Verbindung mit dem Gros der Kolonne wird durch Reiter hergestellt, welche auch die von der Avantgarde gesammelten Nachrichten dem Kommandanten zu überbringen und dessen Befehle zu empfangen haben.

Die Avantgarde erkundet auch das zum Halten und zur Aufstellung der Wagenparks geeignete Gelände. Befindet sich der Gegner vor der Kolonne, so besetzt die Avantgarde die Defileen und alle Stellungen, aus denen der Gegner der Kolonne ein Hinderniß bereiten könnte. Die Haupttruppe, welche der Avantgarde so nahe als möglich folgt, löst dieselbe in diesen Stellungen ab und verläßt dieselben erst, wenn die Spitze der Kolonne anlangt. Die Haupttruppe kann im Nothfalle auch theilweise so lange zurückbleiben, bis sie von den als Wagenwachen verwendeten kleinen Abtheilungen abgelöst wird.

Die Stellung wird erst dann ganz verlassen, wenn die ganze Kolonne durchmarschirt ist oder noch später, wenn es der Kommandant für nothwendig erachtet.

Ähnliche Regeln werden befolgt, wenn das Ende der Kolonne bedroht ist. Die Arrièregarde hat dann

zur Aufgabe, die Brücken abzubrechen, die Wege zu verbarrikadiren oder zu zerstören und dem Gegner so viel Hindernisse als möglich entgegenzusetzen. Die Arrièregarde bleibt durch Reiter mit der Kolonne in Verbindung.

Sind die Flanken bedroht, ist das Gelände zugleich durchschnitten, sind mehrere Engnisse zu durchschreiten, so wird die Vertheidigung der Kolonne noch schwieriger. Es sind dann der Avant- und Arrièregarde nur ganz geringe Kräfte zuzuweisen; die Stellungen, welche den Marsch decken können, werden von dem Hauptkorps besetzt, bevor die Spitze der Kolonnen dieselben erreicht und bis die ganze Kolonne vorbei ist.

Ist die Kolonne sehr groß und muß man durch Strecken, welche durch die Stärke und Nähe des Gegners stark gefährdet erscheinen, so ist es oft nothwendig, damit nicht der ganze Transport in Gefahr kommt, denselben abtheilungsweise mit großen Abständen marschiren zu lassen und erst nachdem die Gefahr verringert ist, die Abtheilungen wieder zusammenzuziehen.

In diesem Falle marschirt das Gros der Bedeckung mit der ersten Abtheilung, die Stellungen, deren sich dasselbe bemächtigt, werden von Auspähern und Schützen und wenn nöthig von Feldwachen gedeckt. Diese Stellungen werden erst nach dem Durchmarsch aller Truppen verlassen.

Befinden sich bei der Kolonne Geschütze, so wendet der Kommandant dieselben nach Bedarf.

Wird ein Fuhrwerk beschädigt, so wird es von der Straße geschafft; sobald es wieder hergestellt ist, schließt es am Ende der Kolonne an. Ist eine Reparatur unmöglich, so wird die Ladung auf die anderen Fuhr-

werke vertheilt; die Pferde desselben dienen nach Bedarf als Vorspann.

Transporte auf dem Wasser werden nach den gleichen Grundätzen gedeckt. Jedes Fahrzeug erhält eine Infanterieabtheilung; ein Theil der Truppen folgt vorn oder hinten in besonderen Fahrzeugen. Die Kavallerie, welche in der Höhe der Kolonne bleibt und die etwa auf den Landstraßen befindlichen Avant- und Arrièregarden haben mit den Fahrzeugen in Verbindung zu bleiben und die nöthigen Meldungen zu machen. Sind die Wasserstraßen zwischen nahe herantretenden Höhen, so hat der größte Theil der Infanterie zu marschiren, um den Gegner am Festsetzen auf den Höhen zu verhindern.

D. Halte. Parks.

Von Stunde zu Stunde ist ein kurzer Halt zu machen, um die Besspannungen auschnaufen und die hinteren Fuhrwerke aufschließen zu lassen. Ein größerer Halt soll nur selten und an vorher erkundeten Orten gemacht werden, welche auch günstig zur Vertheidigung der Kolonne sind. Die benachbarten Ortschaften werden nach dem Gegner durchsucht, ebenso das Gelände, in dem sich etwa der Gegner versteckt haben könnte. Die Pferde werden nicht abgespannt, die Sicherung wird militärisch gemacht.

Während der Nacht wird so parkirt, daß man sich leicht gegen einen offenen Angriff wehren oder gegen einen Ueberfall sichern kann und zwar in feindlichem oder feindlich gesinntem Lande hauptsächlich fern von bewohnten Orten.

Um zu parkiren, werden die Fuhrwerke in der Regel nebeneinander in mehreren Linien so aufgestellt, daß alle Deichseln in der gleichen Richtung sich befinden. Der Abstand der einzelnen ist so zu bemessen, daß die Pferde leicht hin- und hergeführt werden können.

Fürchtet man einen feindlichen Angriff, so wird in Karree parkirt, so daß die Hinterräder nach außen und die Bespannungen nach innen sich befinden.

E. Vertheidigung.

Sobald die Anwesenheit des Gegners dem Kommandanten gemeldet worden ist, läßt er die Kolonne so stark als möglich aufschließen und den Marsch in größter Ordnung fortsetzen. In der Regel soll er einem Gefecht ausweichen, hat jedoch der Gegner ein Defilee oder eine Stellung in der Marschrichtung besetzt, welche die Straße beherrscht, so ist der Feind energisch mit dem größten Theil der verfügbaren Kräfte anzugreifen, ohne sich jedoch dann zu einer Verfolgung hinreißen zu lassen, damit die Truppen sich nicht von der Kolonne entfernen und dieselbe durch eine verstellte Flucht in die Hände des Gegners falle. Die Kolonne marschirt erst dann wieder weiter, wenn die Stellung genommen ist.

Hat die Kolonne übermächtige Kräfte vor sich, so entschließt sich der Kolonnenkommandant zum Parkiren und zwar außerhalb der Straße im Karree.

Ist ein Verlassen der Straße unmöglich, so werden die Fuhrwerke zu zweien aufgestellt und zwar auf jeder Seite der Straße ein Glied; die Kolonne schließt so nahe als möglich auf, die Deichseln schief nach innen;

an der Spitze und am Ende der Kolonnen werden die Fuhrwerke quier gestellt, um den Durchgang zu sperren.

Die Fuhrleute sitzen ab und halten die Pferde. Die Offiziere und Unteroffiziere haben Vorsorge gegen das Entweichen der Fuhrleute und Bedienten zu treffen.

Die Schützen haben den Gegner so lange als möglich von der Kolonne fern zu halten; wenn es nothwendig wird, dieselben zu unterstützen, so sorgt der Kommandant dafür, jedoch mit größter Sparsamkeit, da es wichtig ist, daß er stets den größten Theil der Kräfte für den Augenblick in der Hand behält, in welchem der Gegner energischer vorgeht.

Im Falle die Kolonne in Brand geräth, so sind zunächst die brennenden Wagen zu entfernen, oder wenn dieses nicht möglich sein sollte, zunächst die Munitionswagen und dann die unter dem Wind befindlichen Fuhrwerke zu entfernen. Von der Straße werden die brennenden Fuhrwerke in den Straßengraben geworfen, nachdem die Pferde abgespannt sind, welche dann wie oben verwendet werden.

Man versucht, einen Theil der Fuhrwerke entkommen zu lassen, wenn die Wendung, welche das Gefecht nimmt, dieses äußerste Mittel nothwendig macht und die Art des Geländes und die Nähe anderer Truppen dieses begünstigen. Oefters wird auch der Kommandant einen Theil der Kolonne dem Gegner überlassen müssen, um den anderen Theil zu retten; in diesem Falle läßt man vorzugsweise die mit Wein und Brantwein beladenen Fuhrwerke zurück, während man Munitionswagen nur im äußersten Nothfalle preisgibt.

Wenn der Kommandant nach möglichstem Widerstand und dem Verlust des größten Theils der Truppen

sich außer Stande sieht, sich noch länger zu halten und keinerlei Hilfe in Aussicht steht, so zündet er die Fuhrwerke an und macht einen energischen Vorstoß, um wenigstens die Bespannungen zu retten; dieselben sind eher zu tödten, als dem Gegner zu überlassen.

Die Vertheidigung eines Transportes Kriegsgefangener bietet besondere Schwierigkeiten; greift der Gegner an, so müssen sich dieselben niederlegen, unter Androhung des Feuerns, falls sie versuchen würden, sich ohne Befehl zu erheben. In jedem andern Fall muß ihr Marsch beschleunigt werden, um eine Ortschaft zu erreichen und sie in eine Kirche oder größeres Haus einzuschließen, welches dann vertheidigt wird.

9. Kapitel.

Detachements.

Ist eine Zusammenstellung von Abtheilungen aus verschiedenen Truppenkörpern zu einem Detachement unter einem Kommando nothwendig geworden, so läßt der Stabschef die Abtheilungen versammeln und übergibt demjenigen Offizier, welchem das Kommando übertragen ist, die Befehle des Generals.

Sammeln sich die Abtheilungen brigadeweise, so beauftragt der Brigadegeneral einen der diensthabenden Stabsoffiziere damit.

Die Detachements werden soweit möglich aus ganzen Abtheilungen, wie Bataillone, Schwadronen, Kompagnien, Plotone, Sektionen u. s. w. zusammengesetzt.

Um die Detachements zu liefern, wird unter den Regimentern einer Brigade, unter den Bataillonen, Schwadronen und Batterien eines Regiments und den Kompagnien eines Bataillons eine Dienstkehr eingerichtet.

Die zu einer Abtheilung, welche zu einem Detachement kommandirt ist, gehörigen Offiziere marschiren mit dieser Abtheilung; sind dieselben in diesem Augenblicke zu einem andern Dienste verwendet, so sollen sie abgelöst werden, wenn sie noch vor Abmarsch des Detachements im Bivak oder Kantonnement eintreffen können.

Ein Bataillonskommandant kann mit der Hälfte seines Bataillons, oder mit einer Abtheilung von der Stärke eines Halbbataillons oder selbst mit noch kleineren Abtheilungen marschiren, wenn seine Anwesenheit dafür selbst für nothwendig erachtet wird. Ebenso kann jeder Offizier mit einem größeren oder kleineren Theil derjenigen Abtheilung gehen, welche er gewöhnlich kommandirt.

Jeder Stabsoffizier, welcher detachirt ist, wird von einem Adjutant-Major begleitet.

Jedes aus Abtheilungen verschiedener Regimenter zusammengesetzte Regiment soll, soweit möglich, von einem Stabsoffizier höheren Grades, als die zum Detachement gehörigen Offiziere, kommandirt werden.

Die Reihenfolge der Regimenter in der Brigade und der Brigaden in den Divisionen soll in den Detachements beibehalten werden. Jedes Detachement, dessen Kommandant nicht besonders bestimmt worden ist, wird von dem Höchsten und Ältesten im Grade kommandirt; bei gleichem Dienstalder entscheidet das Alter im vorher bekleideten Grade.

Diese Regel hat sowohl bei den Detachements als auch in den von verschiedenen Waffen besetzten Kantonnements Giltigkeit.

Befindet sich bei einem aus verschiedenen Truppentheilen zusammengesetzten Detachement, bei der von einem Regiment gestellten Abtheilung kein Offizier, so wird vom Detachementskommando ein Offizier eines andern Regiments, jedoch wenn möglich der gleichen Brigade, mit dem Kommando betraut.

Treffen mehrere Detachements in einem Orte zusammen, in welchem sich nicht bereits schon andere Truppen befinden, so wird der Dienst in der gleichen Weise betrieben, als wenn sie nur ein einziges Detachement bilden würden, immerhin kann der Kommandant des einen Detachements den andern nicht an dem Abmarsch und der Ausführung der erhaltenen Befehle hindern.

Kommt ein Detachement in einen bereits von andern Truppen besetzten Ort, so hat der Detachementskommandant während derjenigen Zeit, während welcher er sich dort aufhält, allen Verlangen des Ortskommandanten nachzukommen, selbst wenn derselbe der Niedrigere im Grade ist. Der Ortskommandant kann jedoch unter keinem Vorwand das Detachement zurückhalten.

Auf Märschen haben die Detachements die gleichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, wie es im 6. Kapitel „Märsche“ angegeben ist.

Ist das Detachement aus Infanterie und Kavallerie zusammengesetzt, so werden die beiden Waffen je nach Umständen und der Art des Geländes verwendet, so daß sie sich gegenseitig unterstützen können.

Hat der Detachementskommandant keine Parole empfangen, so giebt er selbständig eine solche aus.

Die Detachementskommandanten haben in Bezug auf die Polizei, die Disziplin und den Dienst der Truppen die gleichen Befugnisse wie die Truppenkommandanten. Die Kassationsbegehren sind jedoch an die Kommandanten der Truppentheile zu überweisen.

Die Kommandanten der Detachements sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Märschen, in den Bivvaks und Kantonnements, ebenso wie für die Sicherung der Truppen und bis zu einem gewissen Grade auch für den Ausgang etwaiger Gefechte, welche sie dem Gegner zu liefern oder den sie anzugreifen haben.

Sie sind berechtigt, sich, wenn nöthig, zu verschanzen, wobei sie sich aller Mittel, welche der betreffende Punkt bietet, bedienen dürfen, jedoch sind alle nicht unerlässlichen Zerstörungen zu vermeiden.

Bei der Rückkehr meldet der Detachementskommandant dem Divisionsgeneral, wenn es ein Detachement der Division war, dem Brigadegeneral, wenn es ein Detachement der Brigade, dem Regimentskommandanten, wenn es ein Detachement des Regiments war u. s. w. In allen Fällen haben die Detachementskommandanten ihrem direkten Vorgesetzten über alles, was die Polizei, die Disziplin und die Verwaltung betrifft, zu melden.

10. Kapitel.

Parteigänger.

A. Zweck und Zusammensetzung der Parteigängergruppen.

Der Höchstkommandirende kann allein selbständige Abtheilungen aufstellen lassen, welche als Parteigänger auftreten sollen.

Die Zusammensetzung und Stärke dieser Abtheilungen richtet sich:

nach der zu erfüllenden Aufgabe,
den zu überwindenden Schwierigkeiten,
der zurückzulegenden Strecke,
der voraussichtlichen Dauer der Expedition.

Die Parteigänger sind hauptsächlich bestimmt:

die Flanken der Armee auf größere Entfernungen aufzuklären,

die Operationen der Armee zu decken,

den Gegner zu täuschen,

die rückwärtigen Verbindungen des Feindes zu beunruhigen,

die Kuriere und Korrespondenten des Gegners abzufangen,

seine Magazine zu bedrohen und zu zerstören,

einzelne Posten und Kolonnen aufzuheben,

überhaupt die Bewegungen des Gegners aufzuhalten und zur Abzweigung stärkerer Detachements zu veranlassen.

Während diese selbständigen Abtheilungen den Gegner ermüden und seine Operationen behelligen, sollen sie keinerlei Mittel unversucht lassen, um das Ver-

trauen und die Zuversicht in befreundetem Lande aufrecht zu erhalten, oder in feindlichem Lande die Bevölkerung nieder zu halten.

Sie verbreiten je nach Umständen ermutigende oder beunruhigende Nachrichten; sie erscheinen unerwartet an verschiedenen Punkten, so daß man ihre Kräfte weder schätzen noch beurtheilen kann, ob es nur einzelne Truppen oder Avantgardetruppen sind.

Solche Operationen umfassen alle diejenigen des kleinen Krieges; sie erfordern Gewandtheit, Verschwiegenheit, Energie und Schnelligkeit. Der zum Kommando einer Parteilängergruppe verwendete Offizier muß außer Kriegserfahrung, die zur schnellen Entschlußfassung und zur energischen Ausführung des Vorgenommenen nothwendigen Eigenschaften besitzen, da er gezwungen ist, sich aus tausendfachen Gefahren herauszuziehen und das, was an Zahl fehlt, durch Schlaueit und Kühnheit zu ersetzen.

Die Parteilängergruppen können aus Abtheilungen verschiedener Waffen zusammengesetzt sein, jedoch wird in der Regel leichte Kavallerie dazu verwendet, welche sich in Eilmärschen schnell an entfernte Orte begeben, dort den Gegner durch plötzlichen Angriff überraschen und sich dann schnell wieder zurückziehen kann.

B. Vorsichtsmaßregeln.

Die Parteilänger marschiren in der Regel während der Nacht und ruhen am Tage an gedeckten Orten; sie umgeben sich mit kleinen Feldwachen, Posten und Betten, welche namentlich an solchen Punkten vorgeschoben werden, von denen der Gegner kommen kann.

Unter den Parteigängern ist streng auf Disziplin zu halten und auch darauf zu achten, daß man sich die Gewogenheit der Einwohner erhält, da man sich durch dieselben, sowie durch den Bürgern entnommene geheime Boten, wichtige Nachrichten verschaffen kann.

Städte und Dörfer sind zu vermeiden und sind hauptsächlich einsame Thäler, Gehölze, einzelne Gehöfte mit leichten Zugängen aufzusuchen. Ist man jedoch zum Durchschreiten bewohnter Orte gezwungen, so sind dieselben genau abzusuchen; muß man sich Proviant und Fourage verschaffen, so läßt man sich dieselben aus der Ortschaft herausbringen und wird man oft für eine größere Zahl von Leuten und Pferden verlangen, als die Truppe stark ist. Ist man gezwungen, sich daselbst aufzuhalten, so wird man Espione aussenden oder angesehenen Bürger als Geiseln nehmen; besondere Posten sind aufzustellen, um den Verkehr der Einwohner nach außen zu verhindern.

Es sind alle Maßregeln zu treffen, um dem Gegner seine Anwesenheit, oder doch wenigstens seine Stellung und Stärke zu verbergen; muß man sich mit ihm schlagen, so wird lebhaft angegriffen, ohne dem Feind Zeit zu lassen, die Truppe zu erkennen und über deren Stärke klar zu werden; Gefechte, deren Ausgang zweifelhaft ist, oder durch die man von seinem eigentlichen Zweck abgezogen wird, sind nicht durchzuführen; die Marschrichtung ist oft und schnell zu ändern.

Soll die Parteigängergruppe einen Ueberfall ausführen, so muß der Marsch und das Vorhaben sorgfältig verborgen werden. Der Führer hat sich genau die Stärke des Gegners, die Art der Truppen, ihre Aufstellung, die Posten und Betten, sowie endlich die

Wege zu denselben zu erkunden. Regenwetter, Nebel, große Hitze und vor allem die Nacht sind zu Ueberumpelungen günstig. Ist der Gegner nicht auf seiner Hut, so finden Ueberfälle am besten bei Sonnenaufgang statt.

Die Vorsicht erfordert, daß der Führer einer Parteigängergruppe denjenigen, welchem das Kommando nach ihm zufällt, von seinen Absichten benachrichtigt.

C. Führer und Spione.

Die Parteigänger sind gezwungen, öfter von Führern und hie und da von Spionen Gebrauch zu machen.

Als Führer sollen intelligente Leute genommen werden; namentlich: Jäger, Schmuggler, Hirten, Köhler, Holzhauer, Feld- und Waldhüter.

Es ist vortheilhaft, mehrere zu nehmen, dieselben gesondert auszufragen und dann zu confrontiren, wenn die Aussagen nicht übereinstimmen.

Hat man nur einen Führer zur Verfügung, so marschirt derselbe mit der Avantgarde zwischen zwei Mann, welche ihn überwachen und, wenn nöthig, Gewalt gegen ihn anwenden; hier und da wird man ihn sogar anbinden.

Schmuggler und Kolporteure sind namentlich geeignet, um als Spione zu dienen, öfter wird man einem Spion einen intelligenten und sichern Mann zur Ueberwachung begeben, welcher die Sprache des Landes spricht.

D. Angriff auf eine Kolonne.

Eine Kolonne wird am besten dann angegriffen, während sie im Park aufmarschirt, wenn die Bepflanzungen zum Tränken marschirt sind, wenn die Kolonne

durch ein Gehölz, ein Engniß oder über eine Brücke marschirt, oder einen schwierigen Aufstieg macht.

Eine zum Angriff auf eine Kolonne bestimmte Abtheilung besteht hauptsächlich aus Kavallerie; es ist jedoch nützlich, Infanterie beizugeben, um den Erfolg zu vervollständigen.

Der mit dem Abfangen einer Kolonne beauftragte Offizier hat hauptsächlich dafür zu sorgen, daß die Bedeckung auseinander gesprengt wird; ein Theil seiner Kräfte greift das Gros der feindlichen Truppen an, ein anderer die Fuhrwerke, ein dritter bleibt in Reserve; die Schützen breiten sich auf beiden Seiten der Straße aus und suchen die Zugstränge zu durchschneiden. Man sucht außerdem sich der ersten und letzten Fuhrwerke zu bemächtigen, um dieselben quer über die Straße zu stellen, damit die andern am Entkommen verhindert werden.

Ist die Kolonne im Park aufgefahren, so umreißt die Kavallerie denselben und sucht die Bedeckung von demselben wegzuziehen. Die Infanterie bekämpft alsdann die zur Vertheidigung des Parks zurückgebliebenen Truppen, kriecht unter den Fuhrwerken durch und dringt in's Innere des Parks. Ist die Kavallerie allein, so sikt, wenn der Gegner erschöpft ist, ein Theil der Reiter ab und ersetzt die Infanterie.

Ist die Kolonne sehr groß, so wird der Angriff auf mehrere Punkte zugleich gerichtet, damit die Bedeckung gezwungen wird, sich zu theilen; es sind hauptsächlich diejenigen Fuhrwerke anzugreifen, welche den wichtigsten Inhalt haben. Nach erreichtem Erfolg werden die Bespannungen dieser Wagen verstärkt und diejenigen, welche nicht mitgenommen werden können, verbrannt.

E. Prisen.

Die von den Parteigängern eroberten Prisen gehören ihnen, wenn nachgewiesen wird, daß alle Gegenstände dem Gegner angehört haben; dieselben werden geschätzt und verkauft durch den Stabschef und den Intendanten bezw. Unterintendanten im Hauptquartier desjenigen Generals, welcher den Befehl zu der Expedition gegeben hat; der Verkauf findet, soweit möglich, in Anwesenheit von Offizieren und Unteroffizieren der Parteigänger statt.

Ist die Truppe noch nicht wieder eingereicht, so werden die Beträge dem Zahlmeisteramt übermittelt, um an die Berechtigten vertheilt zu werden.

Werden die Prisen in eine Festung gebracht, so ersetzt der Kommandant derselben den Stabschef.

Waffen, Munition oder Lebensmittel werden weder vertheilt noch verkauft; der Höchstkommandirende bestimmt eine Entschädigung an die Eroberer.

Die Prisengelder werden wie folgt vertheilt:

Stabsoffiziere 5 Theile,

Hauptleute 4 Theile,

Lieutenants 3 Theile,

Unteroffiziere 2 Theile,

Brigadiers, Korporale und Soldaten je 1 Theil.

Der Kommandant erhält außerdem 6 Theile mehr.

Befinden sich unter den Prisen Pferde oder andere Gegenstände, die den Einwohnern gehören, so werden dieselben zurückerstattet.

Die den Gegner weggenommenen Pferde werden zur Remonte verwendet und nach einem vom Höchstkommandirenden festgesetzten Tarif bezahlt oder aber

verkauft, falls sie dienstuntauglich sind. Der Betrag wird wie die Preisgelder vertheilt.

Die Offiziere derjenigen Truppe, welche die Pferde erobert hat oder welche an der Wegnahme theilgenommen haben, können sich zuerst zu dem im Tarif festgesetzten Preise Pferde auswählen.

Die von Deserturen mitgebrachten Pferde werden ebenfalls der Remonte zugewiesen.

Diese Bestimmungen haben für alle selbständigen Abtheilungen Geltung.

11. Kapitel.

Gendarmeriedienst.

A. Einleitung.

Unabhängig von dem Dienst, welchen die Gendarmerie bei der Leitung und Ueberwachung des Trains zu leisten hat, erfüllt dieselbe bei der Armee ähnliche Aufgaben, wie im Innern des Landes. Zu ihren Pflichten gehört namentlich:

Die Nachsuchungen und Feststellungen betr. die Verbrechen, Delikte und Zuwiderhandlungen,
Aufstellung der Protokolle,
Verfolgung und Festnahme der Schuldigen,
Polizeidienst,
Aufrechterhaltung der Ordnung.

Zum Eskorte- und Staffetendienst sollen die Gendarmen nur in ganz dringenden Fällen verwendet werden.

Die Offiziere und Mannschaften der Truppen sind gehalten, den Ansuchen der Gendarmerie um Beihilfe nachzukommen.

Sind mehrere Armeen unter einem Kommando vereinigt, so hat die Oberleitung des Gendarmeriedienstes im Hauptquartier den Titel „inspection générale des prévôtés des armées“, welche unter einem Divisions- oder Brigadegeneral mit dem Titel „Generalinspekteur“ steht.

Der Kommandant der Gendarmerie einer Armee hat den Titel „grand prévôt“, ferner:

im Armeekorps „prevôt“,

in der Division „commandant de la force publique de la division“,

in der Etappendirektion „prevôt d'étapes“.

Die Gerichtsbarkeit des inspecteur général des prévôtés erstreckt sich auf das ganze von den Armeen besetzte Gebiet; er leitet und beaufsichtigt den Dienst der ihm unterstellten prévôtés.

Die Amtspflichten des grand prévôt umfassen alles, was auf die im Bezirke der Armee begangenen Verbrechen, Delikte und Zuwiderhandlungen Bezug hat. Seine Pflicht ist hauptsächlich, die Landesbewohner vor Plünderung u. s. w. zu schützen.

Die prévôts und die commandants de la force publique haben die gleichen Aufgaben in ihren Bezirken.

Jeder bei der Armee befindliche Militair oder Beamte ist verpflichtet, sobald er Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen erhält, sofort einem Gendarmerieoffizier oder einem anderen Militair dieser Waffe Anzeige zu machen, ebenso sind dieselben gehalten, auf an sie in diesen Angelegenheiten gerichtete Fragen wahrheitsgetreu zu antworten.

Sobald dem grand prévôt, dem prévôt oder denjenigen Gendarmerieoffizieren, welche die Funktionen eines „officier de police judiciaire“ versehen, eine Anzeige über ein Verbrechen oder Vergehen zukommt, haben dieselben die nöthigen Erhebungen nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes zu machen.

Die Gendarmerieoffiziere lassen die Nachsuchung und Festnehmung der Schuldigen ausführen und dieselben vor den General bringen, welcher die Armeeabtheilung kommandirt, zu der sie gehören, falls die Erledigung des Falles nicht ihnen selbst zu steht.

Sie übermitteln den Regierungskommissairen und dem Sprecher der Kriegsräthe (rapporteur près les conseils de guerre) alle Akten, welche diese verlangen und die sie beschaffen können. Sie sind gehalten, als Zeugen aufzutreten, wenn das Verlangen dazu gestellt wird.

Die Gendarmerieoffiziere haben oft diejenigen Orte zu visitiren, welche am meisten der Ueberwachung bedürfen.

Der inspecteur général des prévôtés des armées und der grand prévôt erhält eine Wache vor seinem Quartier; auf dem Marsche und bei der Visitation werden sie von zwei Gendarmeriebrigaden begleitet.

Der prévôt und der commandant de la force publique wird in den gleichen Fällen von der zur Ausübung des Dienstes nöthigen Anzahl Gendarmen begleitet.

B. Nichtmilitairs.

Eine Hauptaufgabe der Gendarmerie ist die Ueberwachung der bei der Armee befindlichen Nichtmilitairs, Händler, Lebensmittelhändler und Bedienten.

Es haben in Folge dessen alle Generale und Beamten der Armee, welche in ihrem Gefolge Sekretäre, Dolmetscher u. s. w. haben, der Gendarmerie deren Namen, Vornamen, Geburtsort und Signalement mitzutheilen und zwar entweder dem grand prévôt oder dem prévôt oder dem commandant de la force publique.

Diese Offiziere haben auch die Nachsuchen von Personen, welche der Armee zur Ausübung irgend eines Berufes folgen wollen, in Empfang zu nehmen und zu prüfen, sie geben die Erlaubniß und stellen die Patente an diejenigen aus, welche ihren guten Leumund nachweisen und alle Garantien für das zu treibende Gewerbe bieten.

Der grand prévôt und der prévôt stellen nur Patente für die Hauptquartiere, denen sie zugetheilt sind, aus. Diese Patente sind dem Bisum des Stabschefs unterworfen, welcher sie in ein Register einschreiben läßt.

Die commandants de la force publique der Divisionen und Detachements stellen unter Genehmigung mit dem Bisum des Stabschefs die Patente für die Lebensmittelhändler, Krämer und Gewerbetreibende bei den Divisionen und Brigaden aus; sie haben dieselben außerdem vom prévôt des Armee-korps visiren zu lassen.

Diese Erlaubnißscheine und Patente müssen von Seiten der Gendarmerie einer genauen und strengen Prüfung unterworfen werden; sie hat sich dieselben oft vorweisen zu lassen und auch die Identität der Inhaber einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Maßnahme ist von großer Wichtigkeit, um die Spionage zu verhindern und zu unterdrücken.

Außer den Patenten erhalten die zugelassenen Krämer und Lebensmittelhändler einen Schild mit der Inschrift: „marchand“ oder „vivandier“ und die Nummer ihres Patentes.

Sie sind gehalten, diesen Schild leicht sichtbar zu tragen und außerdem an ihrem Fuhrwerk ein Täfelchen anzubringen, auf dem ihr Name, die Nummer des Patentes und die Bezeichnung der Abtheilung, welcher sie folgen dürfen, angegeben ist.

Die Stabschefs haben zu verlangen, daß die von den Krämern und Lebensmittelhändlern feilgebotenen Lebensmittel und Getränke stets von guter Beschaffenheit und in genügender Menge vorhanden sind und bestimmen den Preis derselben.

Die Gendarmerie hat darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen ausgeführt werden. Sie hat öfters die Fuhrwerke der Krämer und Lebensmittelhändler zu durchsuchen und dieselben an der Mitnahme andrer Gegenstände, als der bewilligten, zu hindern.

Die Marketender der Truppentheile erhalten ihre Patente vom Verwaltungsrath derselben und sie sind gehalten, diese Ausweise vom commandant de la force visiren zu lassen.

Die Gendarmerie hat das Recht, sich diese Patente vorzeigen zu lassen.

Die Bataillonscommandanten, die Adjutant-Majors und die Adjutanten sind zur Ueberwachung der Marketender der Truppentheile mit obenstehenden Vorschriften für die Krämer und Lebensmittelhändler verpflichtet.

In jedem Armeekorps sind ein Arzt und ein Apotheker beauftragt, von Zeit zu Zeit eine allgemeine oder theilweise Untersuchung der von den Krämern, Lebensmittelhändlern und Marketendern feilgebotenen Getränke

und Gewaaren zu machen. Für diese Untersuchungen wird ihnen ein Unteroffizier oder ein Brigadier der Gendarmerie und zwei Gendarmen beigegeben.

C. Verschiedenes.

Vergehen, Zuwiderhandlungen, Bußen.

Die prévôts entscheiden, innerhalb der vom Militärstrafgesetze bestimmten Grenzen, über die Vergehen, Entschädigungsansprüche u. s. w.

Unabhängig von diesen und von den von den Kriegsräthen ausgesprochenen Strafen kann der grand prévôt den Fehlbaren eine Zeitlang ihr Patent entziehen und Rückfällige von der Armee wegweisen, worüber er dem Stabschef meldet.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben öfter auch Maß und Gewicht zu untersuchen und nicht geaichtes mit Beschlagnahme zu belegen.

Bediente.

Die Diener der Offiziere, der Armeebeamten, der Lebensmittelverkäufer und Händler müssen mit einem Ausweis von derjenigen Person versehen sein, von der sie angestellt sind. Dieser Ausweis muß in den Truppentheilen von den Obersten, in den Stäben und Verwaltungen von den prévôts bestätigt sein.

Die Bedienten haben ihre Ausweise auf jedes Verlangen vorzuweisen.

Es ist untersagt, einen Bedienten mit zur Armee zu nehmen, welcher keinen Ausweis besitzt, daß er von jedem Kriegsdienst befreit ist.

Ein Diener, welcher während dem Feldzug diejenige Person, die ihn anstellte, verläßt, wird als Bagabund angesehen und festgenommen.

Gefängnisse,

die zur Ausnahme der Militärs jeden Grades, der ohne Ausweis oder als verdächtig festgenommenen Personen dienen, werden in den Hauptquartieren auf Fürsorge der prévôts und der commandants de la force publique eingerichtet. Dieselben stehen unter dem Befehl dieser Offiziere und unter der Aufsicht der Kommandanten der Hauptquartiere.

Festgenommene Militärs. Deserteur.

Die Gendarmerie führt die festgenommenen Militärs zu ihren Truppentheilen zurück, wenn die gegen sie erhobenen Anschuldigungen nicht der Art sind, daß sie vor einen Kriegsrath gehören.

In diesem Fall werden die Akten dem Stabschef übersandt, welcher die Befehle des Generals darüber einholt.

Das Signalement der Deserteur und entkommenen Gefangenen wird spätestens innerhalb 24 Stunden dem prévôt oder dem commandant de la force publique übersandt, damit die nöthigen Maßregeln zur Verfolgung getroffen werden.

Feindliche Deserteur.

Die feindlichen Deserteur werden ins nächste Hauptquartier gebracht. Ihre Waffen werden der Artillerie, ihre Ausrüstung der Intendantur und ihre Pferde der Remonte übergeben.

Die Gendarmerie sorgt für die Ausführung dieser Maßregeln in Bezug auf diejenigen Deserteure, welche ihr überbracht werden.

Dienst der Gendarmerie auf dem Marsche.

Auf dem Marsche folgt die Gendarmerie den Kolonnen, nimmt die Plünderer fest und sammelt die Nachzügler.

Landfuhrwerke.

Ein Militär kann ohne gesetzlichen Ausweis weder Wagen noch Pferde requiriren. Im Falle des Zuwiderhandelns nimmt die Gendarmerie ein Protokoll auf; sie hat die Klagen der Landeseinwohner entgegenzunehmen, sowohl diejenigen, welche diesen Gegenstand anbetreffen, als auch alle andern, und dieselben, wenn nöthig, zu verfolgen.

Jagd. Spiele. Weiber.

Im Kriege ist die Jagd allen Militärs verboten.

Glücksspiele sind untersagt; alle Militärs, welche sich an denselben betheiligen, werden streng bestraft; diejenigen, welche solche leiten, werden, falls sie nicht Militärs sind, von der Armee weggejagt.

Die Gendarmerie hat über solche Vorkommnisse ein Protokoll aufzunehmen.

Sie entfernt Weiber von schlechtem Lebenswandel von der Armee.

Aufgefundene und gestohlene Pferde.

Es ist verboten, von unbekanntem Personen Pferde anzukaufen.

Aufgefundene Pferde werden dem prévôt vorgeführt, welcher sie der Remonte überweist. Dieselben können den Eigenthümern übergeben werden, wenn sie dieselben reklamiren.

Rapporte.

Außer den Rapporten, welche die Gendarmerieoffiziere ihren Vorgesetzten über alle Zweige des Dienstes zu machen haben, erstellen dieselben täglich einen solchen für den das Korps kommandirenden General, welchem sie zugetheilt sind. Sie haben namentlich über diejenigen Befehle Meldung zu erstatten, welche ihnen über den Polizeidienst zugekommen sind.

Sie erhalten Befehle von den Generalen und Stabschefs über den täglichen Dienst und melden über die Ausführung derselben.

In einer selbständigen Brigade hat der Kommandant der Gendarmerie die gleichen Aufgaben gegenüber dem Brigadegeneral.

Der grand prévôt übermittelt unter Beifügung seiner eigenen Weisungen die erhaltenen Befehle an die prévôts und etwaige andere, direkt unterstellte Gendarmerieoffiziere.

Die einen wie die andern sind gehalten, dieselben auszuführen und dem Stabschef des Armeekorps oder der Division Meldung darüber zu erstatten.

Der grand prévôt rapportirt täglich dem Höchstkommandirenden und nimmt dessen Befehle entgegen. Alle acht Tage und wenn nöthig öfter, übergiebt er dem Chef des Generalstabs einen Generalrapport, welcher dem Höchstkommandirenden vorgelegt wird.

Der inspecteur général des prévôtés hat die gleichen Pflichten dem Höchstkommandirenden der Armee und dem major-général gegenüber.

12. Kapitel.

Sch u t z w a c h e n.

Die zur Besorgung dieses Dienstes nothwendigen Leute werden hauptsächlich der Gensdarmrie entnommen.

Die Generale, sobald sie in den Kantonnementen ankommen, haben sofort Schutzwachen für folgende Anstalten anzuordnen:

Spitäler.

Öffentliche Anstalten.

Pensionate.

Religiöse Gesellschaften.

Geistliche.

Mühlen, sowie

alle öffentlichen und privaten Anstalten, deren Schutz im Interesse der Armee gelegen ist.

Ein General kann nur in seinem Befehlsbereiche Schutzwachen aufstellen.

Nachfolgende Truppen haben die von den vorhergehenden gestellten Schutzwachen abzulösen.

Wird die Gegend evacuirt, so werden in der Regel die Schutzwachen zurückgezogen.

Sollen die Schutzwachen ausnahmsweise das Herankommen des Gegners abwarten, so wenden sie sich an den die feindlichen Truppen kommandirenden

Offizier, um zu den Vorposten zurückgebracht zu werden.

Wenn es nothwendig wird, so ziehen die Schutzwachen die Landesbewohner zur Beihilfe heran. Das Land ist verantwortlich für die etwa durch Landesbewohner verübten Verletzungen.

Die Generale geben den Schutzwachen einen mit ihrem Siegel verschlossenen Befehl, in welchem die Ermächtigung zum Bezug einer von ihm nach den Umständen festzusetzenden Vergütung enthalten ist.

Die Mannschaften der Schutzwachen werden in der Regel von den Verwaltungen oder Privaten, bei denen sie aufgestellt sind, ernährt.

Der grand prévôt ist mit der Beaufsichtigung und der Polizei der Schutzwachen beauftragt; sie haben demselben ebenso zu gehorchen, wie den Offizieren und Unteroffizieren der Gendarmerie.

Anstatt der Schutzwachen können auch geschriebene oder gedruckte Schutzbriefe ausgestellt werden, die vom Höchstkommandirenden unterzeichnet und vom Chef des Generalstabes gegengezeichnet und mit dem Siegel des Generalstabes versehen sind.

Schutzbriefe dieser Art sind auf Vorweisen von den Truppen wie Schildwachen zu achten; sie werden nummerirt und eingeschrieben.

Diese Vorschriften über die Schutzwachen werden auf einzelne Blätter gedruckt, und erhalten alle als Schutzwachen verwendeten Mannschaften solche. Außerdem werden sie den Truppen während des Feldzugs mehreremal vorgelesen.

1. Beilage.

Verzeichniß der französischen Reglemente u.,
welche auf den Felddienst Bezug haben.

Règlement sur le service dans les places de guerre et les villes de garnison. (Décret du 23 octobre 1883.)

Du service des états-majors en temps de guerre. (Décret de 21 décembre 1886.)

Règlement sur le service de santé en campagne. (25 août 1884.)

Règlement pour le fonctionnement de la Société française de secours aux blessés militaires. (Décret du 3 juillet 1884.)

Règlement sur le fonctionnement de l'Union des Femmes de France. (Décret du 21 décembre 1886.)

Règlement pour l'exécution de la loi de 8 juillet 1880 en ce qui concerne les ministres des différents cultés qui doivent être attachés aux armées en campagne. (27 avril 1881.)

Règlement sur le service de la trésorerie et des postes. (24 mars 1877.)

Règlement sur le service de la télégraphie militaire. (23 juillet 1884.)

Organisation du corps militaire des douaniers. (Décret du 22 septembre 1882.)

Organisation du corps des chasseurs forestiers. (Décrets du 22 sept. 1882 et 2 juin 1883.)

Règlement général du 1 juillet 1874, modifié par décret du 29 octobre 1884 et du 20 juillet 1888, sur les transports militaires par chemins de fer.

Création d'une direction générale des chemins de fer et des étapes aux armées. (Décret du 7 juillet 1884.)

Instruction concernant les commissions et commandements de gare. (31 juillet 1884.)

Instruction sur l'organisation et le fonctionnement des stations haltes-repas et sur l'alimentation pendant les transports stratégiques. (Instruction du 9 mars 1883, annexée au règlement du 1 juillet 1874.)

Règlement sur l'organisation et le fonctionnement du service des étapes aux armées. (21 août 1884.)

Administration des sections techniques d'ouvriers de chemins de fer. (Règlement du 21 août 1887.)

Instruction sur l'exécution des dispositions du Code civil et de divers décrets et ordonnances applicables aux militaires de toutes armes. (8 mars 1823.)

Ordonnance du 10 mai 1844 sur l'administration et la comptabilité des corps de troupe.

Règlement sur la comptabilité des corps de troupe en campagne. (Décret du 24 avril 1884.)

Règlement du 8 juin 1883 sur le service de la solde et sur les revues.

Règlement sur le service de l'armement en campagne. (30 août 1884.)

Instruction sur le service de l'alimentation campagne. (30 avril 1885.)

Instruction sur les boulangeries de campagne. (11 juin 1887.)

Règlement sur le service des subsistances en campagne. (15 avril 1885.)

Loi du 3 juillet 1877 et instruction du 2 août 1867 sur les réquisitions militaires.

Décret sur le service du train des équipages en campagne. (10 octobre 1887.)

Instruction sur le service prévôtal de la gendarmerie aux armées. (25 octobre 1887.)

Loi contre l'espionnage. (18 avril 1886.)

Code de justice militaire pour l'armée de terre. (9 juin 1857.)

Décret sur l'organisation du commandement des places fortes et le groupement des places secondaires. (23 mars 1887.)

Instruction sur le service de l'infanterie en campagne. (9 mai 1885.)

Instruction pratique sur le service de la cavalerie en campagne. (10 juillet 1884.)

Instruction sur le service de la cavalerie éclairant une armée. (27 juin 1876.)

Instruction sur l'emploi de l'artillerie dans le combat. (1 mai 1887.)

Instruction sur le service de l'artillerie en campagne (13 avril 1876.)

Instruction sur le service de l'artillerie dans un siège. (17 mai 1876.)

Décret sur l'organisation du service dans les états-majors. (21. déc. 1886.)

Instruction sur le composition, le transport et l'entretien du matériel du service de la télégraphie légère. (2 févr. 1889.)

Décret sur le service de la télégraphie militaire. (27. sept. 1889.)

Die Aides-mémoire der verschiedenen Waffen und Dienstzweige.

2. Beilage.

Die französischen Karten.

A. Generalstabskarten.

Maßstab	
1 : 80,000	Schraffen, Kupferstich und zinkographisch vervielfältigt.
1 : 320,000	Schraffen.
1 : 50,000	Kurven und Farben (noch nicht vollendet).
1 : 200,000	Kurven und Farben (noch nicht vollendet).
1 : 200,000	Distanzenkarte (in Kilometern).
1 : 600,000	Chorographische Karte (2 Blätter).
1 : 1,200,000	Stappenkarte.
1 : 1,250,000	Karten der Armeekorpsbezirke.
1 : 600,000	
1 : 1,250,000	Telegraphenlinien, Gendarmeriebrigaden.
1 : 800,000	Eisenbahnkarte (in Farben).
1 : 1,600,000	Eisenbahnkarte.
1 : 1,250,000	Eisenbahnkarte.
1 : 20,000	Garnisonskarten.

II. Seinedepartement.

1 : 40,000	Schraffen.
1 : 20,000	Kurven und Farben.
1 : 20,000	Kurven, schwarz.

III. Alpen.

1 : 80,000	Kurven und Farben.
1 : 320,000	Kurven und Farben.

Maßstab

- 1 : 80,000 Kurven (mit der italienischen Seite).
 1 : 40,000 Kurven (mit der italienischen Seite).
 1 : 200,000 Raymond'sche Karte (revidirt 1879).

IV. Algier und Afrika.

- 1 : 2,000,000 Afrika (noch nicht vollendet).
 1 : 50,000 Algier. Kurven und 7 Farben (noch nicht vollendet).
 1 : 800,000 Algier.
 1 : 1,600,000 Algier.
 1 : 800,000 Deportes, Algier, Oran und Konstantine, Etappenkarte.
 1 : 400,000 Provinz Algier (1867).
 1 : 200,000 Umgebung von Algier (1881).
 1 : 400,000 Provinz Oran, 2 Blätter (N. 1867, S. 1883).
 1 : 200,000 Süd-Oran (noch nicht vollendet) 16 Blätter.
 1 : 400,000 Konstantine, 2 Blätter, 1877 und 1882.

V. Verschiedenes.

- 1 : 2,400,000 Centraleuropa. 1832. Rev. 1876.
 1 : 1,200,000 Centraleuropa, Eisenbahnkarte.
 1 : 320,000 Centraleuropa. 1868. Rev. 1877.
 1 : 100,000 Die Gegenden zwischen Frankreich, den Niederlanden und dem Rhein. 1848. Rev. 1878.
 1 : 80,000 Kirchenstaat. 1865.
 1 : 200,000 Griechenland. 1855.

B. Karten anderer Verwaltungen.

I. Ministerium des Innern.

- 1 : 100,000 Frankreich in Farben.

Maßstab **II. Dépôt des fortifications.**

- 1 : 500,000 Frankreich in Farben.
1 : 864,000 Frankreich, schwarz.

III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

- 1 : 200,000 Frankreich. Kurven, schwarz (noch nicht vollendet).
1 : 250,000 Frankreich in 4 Blättern, mit Angabe der Eisenbahnen (große Linien und Lokalbahnen), Schiffahrt und Nationalstraßen.

IV. Topographische Genie-Brigade.

- 1 : 10,000 |
1 : 20,000 | Pläne der Umgebungen fester Plätze.
1 : 50,000 |

V. Ministerium der Post und Telegraphen.

- 1 : 250,000 Frankreich, Telegraphenlinien.
-

3. Beilage.

Fanions der Laternen der Generale u.

Armeecommandant.

Fanion: Tricolore mit Schleife.
Laternen: Weiß oder farblos.

Armeekorpscommandant.

Fanion: Tricolore ohne Schleife.
Laternen: Weiß oder farblos.

Artillerie- oder Geniecommandant einer Armee.

Fanion: Scharlach und blau (in der Diagonale),
roth oben und blau unten.
Laternen: Roth.

Commandant der 1. Infanteriedivision eines Armeekorps.

Fanion: Scharlach mit 1 weißen, senkrechten Streifen
in der Mitte.
Laternen: Roth.

Commandant der 2. Infanteriedivision eines Armeekorps.

Fanion: Scharlach mit 2 weißen, senkrechten Streifen.
Laternen: Roth.

Commandant der Artilleriebrigade eines Armeekorps.

Fanion: Wagerecht getheilt; oben scharlach, unten blau.
Laternen: Dunkelgrün.

Kommandant der Kavalleriebrigade eines Armeekorps.

Fanion: Wagerecht getheilt; oben blau, unten weiß.
Laterne: Dunkelgrün.

Kommandant einer Kavalleriedivision.

Fanion: Diagonal getheilt; oben blau, unten weiß.
Laterne: Roth.

Ambulanz.

Fanion: Weißer Grund mit rothem Kreuz und
rothem Rand.
Laterne: Eine weiße und eine rothe.

Telegraphenposten.

Fanion: Weißer Grund mit blauem T und blauem
Rand.
Laterne: Farblos und blau.

**Infanterie=Munitionssektionen und Partisektionen
No. 1, 2 und 3.**

Fanion: Gelb.
Laterne: Gelb.

Artillerie=Munitionssektion und Partisektion No. 4.

Fanion: Blau.
Laterne: Blau.

NB. Alle Fanions sind rechteckig, ausgenommen
derjenigen des Kommandanten der Artillerie= und Ka=
valleriebrigaden der Armeekorps, welche in zwei Spitzen
auslaufen.

4. Beilage.

Auszug aus der Instruktion für den Signaldienst bei den Truppentheilen.

I. Anwendung der Signale.

Durch Ausbildung einer Anzahl Leute im Signaldienst bezweckt man eine schnelle Uebermittlung von Befehlen und Meldungen zu ermöglichen, wenn andere Mittel wie Telephon, Telegraphen, Meldereiter u. s. w. nicht vorhanden sind.

Es ist den Kommandanten der taktischen Einheiten volle Freiheit in der Anwendung der Signale gelassen.

Im Allgemeinen ist es kein Zeitgewinn, bei Abständen unter 600 m Signale anzuwenden, wenn die Truppen nicht durch ein Hinderniß getrennt sind.

Hauptsächlich im Vorpostendienst werden die Signalisten mit Vortheil zur Verbindung der Unterstützungen mit den Reserven und der Reserve mit den Truppencorps oder auch ausnahmsweise zur Verbindung einer Feldwache mit der Unterstützung verwendet werden, namentlich wenn letztere durch eine ansehnliche Strecke getrennt sind oder das Gelände schwer gangbar ist.

Ebenso kann diese Art des Verkehrs für die Kommandanten solcher Abtheilungen große Vortheile bieten, welche mit den benachbarten Truppen in Verbindung bleiben sollen.

II. Signale.

Grundsatz.

Der Verkehr findet nach dem Morse-Alphabet statt; die Signale sind in Folge dessen aus Strichen und Punkten zusammengesetzt. Außerdem können aber eine gewisse Anzahl Zeichen für den Dienstbetrieb festgesetzt werden.

Material.

Tagessignale.

Der Signalverkehr findet am Tage in der Regel mit den Signalrahmen (*fanions signaux*) statt.

Sind keine solchen vorhanden, so können dieselben durch irgend einen leicht sichtbaren Gegenstand ersetzt werden, welcher dann ähnlich gehandhabt wird. Der einfachste Ersatz der vorschrittmäßigen Rahmen ist durch zwei weiße Pappdeckel von solcher Größe, daß man sie leicht unter einen Tornisterdeckel schieben kann. Die gleichen Deckel können bei Nacht zum Verdecken und Leuchtenlassen irgend eines Lichtes verwendet werden.

Nachtsignale.

Die Nachtsignale finden in der Regel mit der Signallaterne statt; ist keine solche vorhanden, so kann auch irgend ein anderes Licht verwendet werden.

III. Aufstellung der Stationen.

Personal.

Im Allgemeinen besteht jeder einfache Posten aus zwei Mann.

Für die Uebermittlung bewegt einer die Signalrahmen, während der andere diktiert und zugleich beobachtet.

Bei Empfangnahme beobachtet der eine und diktiert die Signale, während der andere in das Depeschbuch einschreibt.

Die beiden Leute haben in diesem Dienst einander abzulösen.

Das Material des Postens ist auf beide Leute zum Tragen vertheilt.

Die Zwischen- und Centralstationen sollen, soweit möglich, aus ebensoviel einfachen Stationen bestehen, als Richtungen zu bedienen sind. Nur unter ganz besonderen Umständen darf das Personal und Material vermindert werden.

Aufstellung einer Station.

Bei der Auswahl der Stationen ist namentlich darauf zu achten, daß man selbst sieht und gesehen wird.

Damit das erstere möglich ist, wählt man am besten dominirende Punkte, von denen man freie Aussicht nach den andern Stationen hat.

Um gut gesehen zu werden, ist es nöthig, daß man den Hintergrund beachte, von welchem sich die Signalrahmen abheben sollen. Die rothe Seite hebt sich namentlich gut vom Himmel und sehr hellem Hintergrund, wie einer weißen Mauer, einem Getreidefeld u. s. w. ab. Die weiße Seite wird namentlich vor dunklerem Hintergrund benutzt.

Da der Wind einen großen Einfluß auf den Signaldienst hat und den Fanions Widerstand leistet oder die Flamme der Laterne bewegt, muß man sich gegen denselben zu schützen suchen.

Von sehr begangenen Stellen hat man sich fern zu halten, damit jeder Irrthum vermieden wird. Aus dem gleichen Grund hat man es bei Nacht möglichst

zu vermeiden, sich in der Nähe anderer Lichter aufzustellen.

Derjenige Posten, mit welchem man in Verbindung steht, hat anzugeben, welches die beste Aufstellung und welche die am besten sichtbare Seite des Signalrahmens ist.

Ist einmal die Station aufgestellt, so ist es gut, auf irgend eine Weise die verschiedenen Richtungen festzulegen. Man setzt sich dann mit den Nachbarstationen in Verbindung und theilt ihnen seine Stellung mit, welche während der Nacht durch je eine Laterne nach jeder Richtung bezeichnet werden muß.

Ist die Einrichtung des Postens beendet, so lösen sich die beiden Leute mit dem Wachtdienst ab.

Muß eine Signalstation völlig allein gelassen werden, so muß ein Depeschenträger zugetheilt werden.

IV. Der Stationsdienst.

Direkter Verkehr.

Soll ein Signalist mit einer Station in Verbindung treten, so ergreift er die Signalrahmen oder die Laterne und giebt das Signal Anruf so lange bis geantwortet wird. Verzögert sich die Antwort, so sind alle Mittel anzuwenden, um die Aufmerksamkeit zu wecken.

Sobald die andere Station das Signal bemerkt hat, giebt er das Signal „Bereit“ und giebt, wenn nöthig, an, daß er die Signale nicht genau unterscheiden kann, und ebenso, wenn ihm die Sichtbarkeit genügend erscheint. Hierauf giebt er nochmals das Signal „Bereit“ oder verdeckt seine Laterne, worauf die Uebermittlung beginnen kann.

Auf der Abgangsstation giebt der eine Mann die Signale nach der Angabe des andern. Der letztere beobachtet zugleich die Signale, welche etwa die andere Station abgeben könnte, sei es, um ein Wort wiederholen zu lassen oder anzuzeigen, daß die Signale nicht gut sichtbar seien oder um die Uebermittlung zu unterbrechen. Am Ende der Depesche wird das Signal „Ende“ gegeben.

Auf der Empfangsstation hat ein Mann, welcher die Signalrahmen bezw. die Laterne in der Nähe zu behalten hat, die gegebenen Signale zu beobachten und Buchstaben für Buchstaben zu diktiren, während der andere Mann dieselben in das Depeschenbuch einträgt.

Wenn nöthig, unterbricht der Beobachter die Verbindung. Am Ende der Depesche wird das Signal „Verstanden“ gegeben oder die Depesche auf Verlangen wiederholt.

In der Regel soll eine Station stets geöffnet sein und der eine der Signalisten stets auf die Signale der andern Station achten, jedoch können auch bestimmte Stunden zur Depeschenübermittlung festgesetzt werden.

Zwischenstationen.

Die Zwischenstationen bestehen in der Regel aus nur einem Posten und findet die Uebermittlung nach den gewöhnlichen Regeln statt.

Die Abgangsstation giebt und übermittelt die Depeschen der Zwischenstation, welche sie dann auf gleiche Weise weitergiebt.

Unter Umständen kann es vortheilhaft sein, Buchstaben für Buchstaben weiterzugeben; es kann damit ein wesentlicher Zeitgewinn erzielt werden, doch sind leichter Irrthümer möglich und muß dann, namentlich

wenn man Abkürzungen benützt, etwas langsamer verfahren werden.

Findet die Uebertragung Buchstaben für Buchstaben statt, so behält der die Signale weitergebende Mann Front gegen den Empfänger der nächsten Station. Der andere Signalist stellt sich etwa 5 bis 6 Schritte seitwärts und beobachtet die Signale des andern Postens, schreibt dieselben ein und diktiert sie dem Signalisten.

Der letztere giebt nur dann einen Buchstaben weiter, wenn er den vorher abgegebenen richtig hat wiederholen sehen, sonst giebt er das Signal Irrthum und giebt den vorher abgegebenen Buchstaben noch einmal ab.

Im Fall zwei Depeschen an einer Zwischenstation zusammentreffen, werden sie, wenn das Personal genügend ist, entgegengenommen und weitergegeben. Besteht die Station nur aus zwei Mann, so wird nur nach einer Richtung das Signal „Bereit“ gegeben und hat die andere Depesche zu warten, bis der Empfang beendigt ist.

Centralstationen.

In den Centralstationen findet der Verkehr nach den gewöhnlichen Regeln statt, wenn jede Richtung von einem einfachen Posten bedient ist.

Wird die Centralstation von nur zwei Mann bedient und verlangen mehrere Stationen in Verbindung zu treten, so verfährt der Stationschef wie eine Zwischenstation, indem er nur einer Station das Signal „Bereit“ giebt.

Besteht die Centralstation aus nur einem Posten, so können noch einige Leute zum Beobachten der Stationen beigegeben werden.

War es zum Voraus möglich, jede mit der Centralstation in Verbindung stehende Station mit einem Buchstaben zu bezeichnen, so wird der betreffende Buchstabe mit dem Signal „Bereit“ abgegeben.

Der am meisten in feldmäßigen Verhältnissen vorkommende Fall wird der sein, daß eine aus zwei Posten bestehende Centralstation zwei äußere Stationen verbindet. Können sich die beiden Posten der Centralstation nicht sehen, so werden sie durch Ordnonanzen verbunden.

V. Ausbildung und Abzeichen.

Es werden in jeder Compagnie 6 Mann im Signaldienst ausgebildet.

Die Dauer der Ausbildung ist auf etwa 60 Stunden angesetzt, wovon

- 40 Stunden für die Erlernung des Alphabets und der Dienstzeichen,
- 10 Stunden für die Erlernung der Handhabung der Laternen und Signalrahmen,
- 10 Stunden für die Uebertragung und den Empfang der Depeschen verwendet werden sollen.

Es finden hierauf noch weitere Uebungen im Gelände statt.

Die besten Signallisten erhalten auf dem linken Armel ein Abzeichen.

VI. Die Signale.

Die Signalrahmen werden in der Ruhestellung an einer Ecke mit der Hand erfaßt und die Arme senkrecht am Körper herunterhängen gelassen.

1. Alphabet.

A,	----	Z,	----
B,	-----	1,	-----
C,	-----	2,	-----
D,	-----	3,	-----
E,	-----	4,	-----
F,	-----	5,	-----
G,	-----	6,	-----
H,	-----	7,	-----
I,	-----	8,	-----
J,	-----	9,	-----
K,	-----	0,	-----
L,	-----		
M,	-----		
N,	-----		
O,	-----		
P,	-----		
Q,	-----		
R,	-----		
S,	-----		
T,	-----		
U,	-----		
V,	-----		
W,	-----		
X,	-----		
Y,	-----		
Z,	-----		

2. Interpunction.

. Punkt,	-----
; Strichpunkt,	-----
, Komma,	-----
: Doppelpunkt,	-----
? Fragezeichen,	-----
. Alinea,	-----
! Ausrufungszeichen,	-----
- Verbindungsstrich,	-----
' Apostroph,	-----
/ Bruchstrich,	-----

Wagerechtes Ausstrecken des rechten Armes bedeutet: Punkt.

Wagerechtes Ausstrecken beider Arme bedeutet: Strich.

Ueber die Laterne siehe Seite 377.

3. Dienitzichen.

Anruf. { Signalrahmen: Um mit einer Station in Verbindung zu treten, werden mit beiden Rahmen in der Weise Halbkreise beschrieben, daß der Mann die herunterhängenden Arme langsam seitwärts so weit hebt, daß die Rahmen über dem Kopfe zusammenkommen. Es wird dieses so lange fortgesetzt, bis die andere Station antwortet.

Laterne: Eine Reihe Punkte und Striche, bis die andere Station ihre Laterne verdeckt. -----

Bereit. { Signalrahmen: Den Anruf einmal wiederholen.

Laterne: Das Licht verdecken.

Die Seite des Signalrahmens ändern! Die Signale sind nicht gut sichtbar! Die Richtung des Lichtes verloren. { Signalrahmen: Einen Rahmen ausstrecken und mehrere Male die Hand drehen, so daß die andere Seite sichtbar wird.

Laterne: Eine Reihe Punkte schneller oder langsamer, je nachdem die Sichtbarkeit zu- oder abnimmt; nachdem die Signale genau sichtbar sind, das Licht wieder verdecken. -----

- Wortende. { Signalrahmen: Einmal einen Halbkreis mit einem Rahmen langsam beschreiben.
Laterne: Pause von 3 Strichen.
- Ende der Depesche. { Signalrahmen: Dreimal Signal „Wortende“.
Laterne: - - - - - und hierauf das Licht offen lassen.
- Irrthum. { Signalrahmen: Einen Arm wagerecht ausstrecken und mehrere Male mit dem Unterarm den Rahmen nach oben bewegen, so daß derselbe einen Viertelskreis beschreibt.
Laterne: - - - - -
- Unterbrochene Verbindung. { Soll die Verbindung aus irgend einem Grunde unterbrochen werden, so wird ein langer Strich mit dem Rahmen oder der Laterne gegeben.

Vergleichen: Col.

4. Abkürzungen.

Damit die Depeschenübermittlung so schnell als möglich stattfinden kann, werden für die gebräuchlichsten Worte und Ausdrücke Abkürzungen angeordnet, die in Form eines Wörterbuches zusammengestellt sind.

Das im Frieden gebräuchliche Wörterbuch wird im Kriege ungiltig und an seine Stelle tritt ein anderes.

VII. Depeschenbuch.

Jede amtliche Depesche muß sowohl bei Abgang als bei der Ankunft in ein Depeschenbuch eingeschrieben werden.

Jedes Blatt des Depeschbuches ist in 4 Theile eingetheilt:

1. Der Talon, welcher die laufende Nummer, das Datum und die Stunde des Empfangs oder des Abgangs der Depeschen enthält.

2. Die Souche, auf welcher außer der laufenden Nummer die Depesche mit allen Abkürzungen, welche sie enthält oder welche bei der Absendung angewendet werden, eingeschrieben wird.

3. Die Depesche, welche an den Empfänger abgeht, nachdem alle Abkürzungen ergänzt sind.

4. Der Empfangsschein, welcher vom Empfänger zurückgegeben wird und bis zum Abend auf der Station bleibt.

Eine von einer Zwischenstation empfangene Depesche wird nur auf der Souche eingeschrieben und mit dem Vermerk „weiter gesandt durch Zwischenstation“ versehen.

Der Text einer Depesche muß vollständig übermittelt werden. Abänderungen sind unter keinen Umständen erlaubt.

Am Abend eines jeden Tages werden im Felde alle Souchen, Empfangsscheine und Originaldepeschen dem Kompagniekommandanten übermittelt, welcher dieselben dann mit dem Rapport an den Kommandanten des Truppentheiles übersendet.

VIII. Handhabung der Apparate.

1. Tempo der Uebermittlung.

Die Signale werden höchstens im Tempo des Schnellschrittes, also 120 in der Minute, abgegeben,

wobei 1 Tempo für einen Punkt und 4 für einen Strich zählen und zwar mit einem Abstand von

1 Punkt zwischen den Zeichen des gleichen Buchstaben,

4 Punkten zwischen zwei Buchstaben,

3 Strichen zwischen zwei Wörtern, zwei Zahlen oder Dienstzeichen oder das Signal „Wortende“.

Das Tempo kann mit der Zunahme des Abstandes zwischen zwei Stationen auf 100 und selbst 80 in der Minute verringert werden.

2. Handhabung der Signalrahmen.

Abwartende Stellung. Der Signalist ergreift mit jeder Hand einen Rahmen am Knopswinkel und macht Front gegen die andere Station. Die Arme hängen natürlich am Körper herunter, die beiden Rahmen sind parallel und diejenige Seite, deren man sich bedienen will, gegen den Körper gedreht.

Punkt. Lebhaft den rechten Arm seitlich ausstrecken, die Finger und die Fläche des Rahmens gegen die andere Station gekehrt; ein Tempo aushalten und dann lebhaft senken.

Strich. Das Gleiche wie beim Punkt mit beiden Armen machen.

Anmerkung: Die Signalrahmen sind unter gewöhnlichen Verhältnissen auf mindestens 1000 m sichtbar.

3. Handhabung der Laterne.

Abwartende Stellung. Das Licht der Laterne genau gegen die andere Station gerichtet. (Stehen des Licht.)

Punkt. Ein Druck auf den Drücker, damit das Licht sichtbar wird, ein Tempo aushalten und dann den Drücker lebhaft loslassen.

Strich. Auf gleiche Weise, jedoch 4 Tempos aushalten.

Unter gewöhnlichen Umständen sind die Laternen-signale bis auf 3000 m sichtbar.

IX. Die Apparate.

1. Der Signalrahmen.

Der Signalrahmen besteht aus:

einem Metallrahmen,
einem Stoffüberzug,
einer Hülse (für je zwei Rahmen).

a. Der Metallrahmen

besteht aus 4 Eisendrahtstäben und einem messingenen Schlußknopf.

Die Eisendrahtstäbe sind an ihren Enden durch Gelenke mit einander verbunden und werden durch den Schlußknopf festgestellt.

b. Der Stoffüberzug

besteht aus einem weißen und einem rothen Stück. Diese sind auf allen vier Seiten fest aneinandergenäht und bilden so ein Viereck mit einer rothen und weißen Seite; eine Ecke desselben ist abgeschnitten, damit der Rahmen eingesteckt werden und der Signalist denselben leicht fassen kann.

Der Apparat kann in sich selbst zusammengelegt werden, wenn er in die Hülse gesteckt werden soll.

c. Die Hülse

für je zwei Signalrahmen ist aus wasserdichter Leinwand gefertigt.

An derselben sind zwei Lederschlaufen angebracht, vermittelst welcher sie entweder hinten oben am Tor= nister oder am Leibriemen befestigt werden kann.

2. Die Signallaterne.

Die Signallaterne ist sowohl zum gewöhnlichen Gebrauch, als zum Signalgeben eingerichtet:

Dieselbe besteht aus:

dem Laternenkörper und

dem Laternenfuß,

wozu noch ein Stui zum Transport kommt.

a. Der Laternenkörper

hat eine kubische Form und ist sowohl an den Seiten als vorn mit Gläsern versehen, welche an den erstern durch Thürchen verdeckbar sind. An der Vorderseite befinden sich vier wagerechte Blechstreifen, welche durch einen Drücker bewegt werden und niedergeklappt das Licht verdecken.

Oben an der Laterne befindet sich ein wagerechter Blechcylinder, durch welchen man die Richtung des Lichtes genau anvisiren kann. Getragen wird die Laterne an einem an einer Kette befestigten Ring.

An der hinteren Seite befinden sich zwei Draht= ringe, vermittelst welcher sie an einem Gewehr mit aufgezplantem Bajonnet befestigt werden können.

An der unteren Seite ist ein Loch zur Auf= nahme des

b. Laternenfußes.

Derjelbe ist von cylindrischer Form, in welchem sich die Kerze befindet und der so eingerichtet ist, daß letztere sich stets vor dem im Innern der Laterne an= gebrachten Reflektor befindet.

Unten am Fuße befindet sich eine runde Platte, auf welche die Laterne gestellt werden kann. Dieselbe ist außerdem mit vier Strichen zum Anmerken der Richtung versehen.

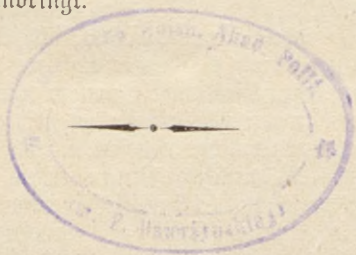
c. Das Etui

Ist aus Leder zum Zuschnallen verfertigt. Es wird wie die Signaltaschen hinten oben am Tornister getragen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch wird die Laterne nach allen drei Seiten aufgemacht und kann sowohl gestellt, gehängt als getragen werden.

Zum Signaldienst wird nur die vordere Seite ganz und die linke leicht geöffnet. Letztere, damit der diktirende Soldat lesen kann.

Wenn möglich soll die Laterne auf einer horizontalen Fläche aufgestellt werden, auf welcher man Richtungsstriche anbringt.





14696 /
/7

